BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stoll, Johann

Staatswissenschaftliche Untersuchungen und Erfahrungen über das Medicinal-Wesen nach seiner Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung

Bd.: 1

Zürich 1812

Bamberg, Staatsbibliothek -- M.for.o.91(1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11737790-5

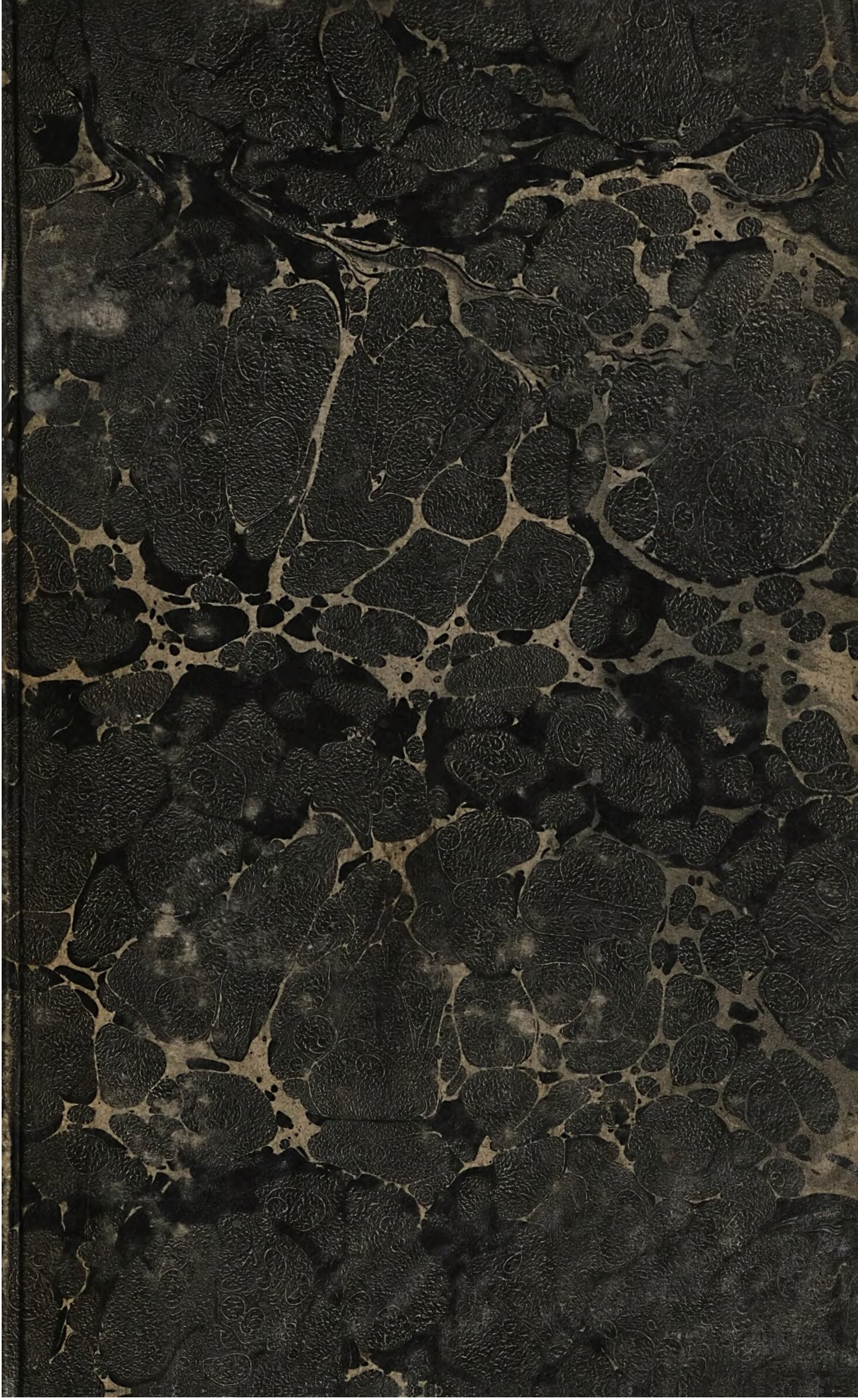

L. XLV. 4–7.

Me. for
0.91
1

Staatswissenschaftliche

Untersuchungen und Erfahrungen

über das

Medicinalwesen

nach seiner

Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung,

von

Dr. J. Stoll

Großherzoglich-Hessischem Medicinal-Rathe und Mitgliede der für das Herzogthum Westphalen angeordneten Regierung, Director des Medicinal-Collegs dieser Provinz, der Großherzoglich-Hessischen Landescultur-Gesellschaft in Arnsberg beständigem Secretär — der naturforschenden Gesellschaft in Zürich, und der Helvetischen Gesellschaft correspondirender Aerzte und Wundärzte Ehren-Mitgliede.

J. L. Rheinwald

Erster Theil.

Zürich,

bei Orell, Füßli und Compagnie 1812.

Veranlassung
und
Zweck dieser Schrift.

Die politischen Veränderungen in Deutschland, seit dem Reichsdeputationsschlusse vom 25. Februar 1803. an bis jetzt, haben eine Reorganisirung fast aller Verwaltungszweige dieses Staats zur Folge gehabt. Das Medicinalwesen ist, bei dieser neuen Anordnung der Dinge, in mehreren Ländern vorzüglich beachtet worden: Die ältern Formen desselben wurden verbessert, oder abgeschafft, und neue Anstalten gebildet. Verschiedene organische Edicte, und Schriften über die Staatsarzneikunde geben hierüber Nachweisungen. Eine andere Folge dieser Ereignisse ist, daß die Masse dieser Schriften sich in jeder Messe mehr anhäuft, das Gute mit dem Schlechten vermengt wird, und die Schrift-steller mit ihren Vorschlägen über Medicinal-Ver-fassung, Gesetzgebung und Verwaltung in Wider-sprüche gerathen, die bei dem Publikum, gegen

literärische Erzeugnisse staatsarzneikundigen Inhalts, Mißtrauen und leicht verzeihliche Vorurtheile erwecken müssen.

Obgleich der Verfasser der vorliegenden Schrift in dem Beifalle, mit welchem gründliche Beurtheiler und das Publicum seine früheren schriftstellerischen Versuche nachsichtsvoll aufgenommen haben, eine Aufforderung finden dürfte, über ein Fach zu schreiben, welches er seit zwanzig Jahren mit entschiedener Vorliebe und rastlosem Eifer zu kennen sich bestrebt hat; so tritt er doch, wegen des eben angeführten Umstandes, und besonders aus folgenden objectiven Gründen, mit Schüchternheit auf. Erfahrung und Nachdenken haben ihn gelehrt, daß man im Ganzen von dem Ziele einer naturgemäßen Anwendung medicinischer Grundsätze auf die Staatspolizei-Verwaltung und die Gerechtigkeitspflege, deßwegen noch weit entfernt ist, weil die bisherige sogenannte Staatsarzneikunde entweder von Rechtsgelehrten oder von Aerzten, mithin einseitig, behandelt, diese Kunde mit der Staatswissenschaft, deren Zweig sie eigentlich ist, bis jetzt noch nicht in Verbindung gebracht, und ihr wechselseitiger Einfluß in Fällen der Anwendung nicht klar nachgewiesen worden ist. Die Erfahrung des Einen oder

des Andern ist aber unzulänglich, um mit der Staatsarzneikunde überhaupt, und mit dem am wenigsten cultivirten Theile derselben ins besondere, welcher die Organisation des Medicinalwesens betrifft, auf das Reine zu kommen: Der Staatsbeamte in einem Geschäftsverhältnisse, in welchem die Berührungspuncte der Staatswissenschaft und der Arzneilehre unzertrennlich sind, ist, meines Erachtens, allein im Stande, das Problem — die Theorie und Anwendung der Gesetze, die sich auf das körperliche Wohlseyn der Bürger beziehen, und die Benutzung der Heilkunde in der Rechtswissenschaft — befriedigend zu lösen. Denn gerade in dieser Amtslage wird ein unbefangener Mann bald gewahr werden, wie sehr verschieden sich ihm die Gegenstände in der Wirklichkeit, verglichen mit denen in den Hand-, Lehr- und Lese-Büchern, Systemen u. s. w. der Staatsarzneikunde, darstellen; wie wenig im Ganzen gethan ist; wie viel Verkehrtes besteht; und wie viel noch geschehen muß. Wer aber hierüber öffentlich reden will, übernimmt den schwersten Beruf eines Schriftstellers — den des Reformators. Hat dieser nun die Objecte in seiner Wirkungssphäre mit scharfen Augen beobachtet; sind ihm Kenntnisse, die außer seinem Facultätsfache

liegen, nicht fremd, und schreibt er mit rechtlichem Sinne, und einem Herzen, welches nur für das allgemeine Wohl erwärmt ist, folglich alle egoistischen Teufeleien tief verabscheuet; so ist sein Beruf sogar bedenklich, weil ihn das unglücklichste Loos des Schriftstellers, von nicht verständigen und nicht guten Menschen, welche Personen von Sachen nicht trennen können oder wollen, mißverstanden, der Anspielungen bezüchtiget u. s. w. zu werden, treffen kann. Diese Rücksichten mögen Manchen von einem solchen Unternehmen abschrecken; es wäre aber für die Wissenschaft und das Publikum zu bedauern, wenn Jeder, der mit seinen Erfahrungen der Menschheit nützen kann, durch jene sich abhalten ließ, von diesen einen allgemeinen Gebrauch zu machen.

In wie fern das Vorgetragene mit dem Verfasser dieser Schrift in Beziehung steht, sey der Beurtheilung des Lesers überlassen; der Umfang einer Vorerinnerung ist zu beschränkt, um dieses hier ausführlich zu erörtern. Nur über die mögliche Frage: Ob ich mir ein Recht erworben habe, über die auf dem Titelblatte genannte wichtige Angelegenheit der Menschheit ein Wort mitsprechen zu dürfen? bemerke ich zu meiner Legitimation Folgendes.

Von meinem 24ten Jahr an, seit 1793—1803. verwaltete ich das Physicat des Großherzoglich-Hessischen Oberamts Alsfeld und des Amts Grebenau, welche eine Bevölkerung von etlichen und zwanzig tausend Personen enthalten. Außer dem Hebammen-Unterrichte, habe ich, während dieses Zeitraumes, nicht allein die meisten gewöhnlich vorkommenden, sondern auch seltene Fälle aus der Medicinalpolizei und gerichtlichen Arzneikunde, in mannichfaltiger Gestalt, zu beobachten und zu besorgen Gelegenheit gehabt. Im Jahre 1803. wurde von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen, meinem gnädigsten Souverain, ich als Medicinal-Rath zum Mitgliede der für das Herzogthum Westphalen angeordneten Regierung huldreichst berufen. Von mir wurde also, wie ich bei dem Antritte meines Amtes wahrnahm, die Organisation des Medicinalwesens in dieser Provinz *)

---

*) Der Flächen-Inhalt des Herzogthums Westphalen beträgt, nach einer wahrscheinlichen Berechnung, ungefehr 72. geographische Quadrat-Meilen. Dasselbe ist in 18. Aemter eingetheilt, welche 25. Städte, 539. Flecken und Dörfer und 134. adeliche Häuser und Güter in sich begreifen. In diesen Aemtern befinden sich 120. Pfarreien, 12. Patrimonialgerichte, und 34. Magistrate. Nach den neuesten Bevölke-

erwartet. In der That eine wichtige, und, unter den vorliegenden Umständen, schwere Aufgabe! Denn dieser Zweig der Staatspolizei war in meinem neuen Wirkungskreise fürwahr sehr übel beschaffen. Es existirte z. B. kein Medicinal-Colleg; es waren keine besoldeten und instruirten Districts-Aerzte und Chirurgen, keine wissenschaftlich gebildeten Thierärzte, in beträchtlichen Bezirken keine wohl unterrichteten Hebammen und überall kein Krankenwärter angestellt; in verschiedenen Gegenden fehlte es an Apotheken, in andern waren diese in gänzlichen Verfall gerathen; die practicirenden Aerzte und Wundärzte standen mit den Sanitätsbedürfnissen in keinem richtigen Verhältnisse, und mehrere von ihnen waren nicht geprüft, approbirt, verpflichtet, und nach den Localitäten gleichmäßig vertheilt; mit der Ausübung der gerichtlichen Medicin sah' es sehr traurig aus; es fehlte an gesetzlichen Normen, welche auf die wichtigsten Gegenstände der Staatsarzneikunde Bezug haben, an Anstalten,

---

rungstabellen wohnen, in 18,500. Häusern, 24,873. Christen- und 308. Juden-Familien; die Totalsumme des ganzen Volkes ist: 135,702., unter welchen 132,476. Catholiken, 1233. Lutheraner, 152. Reformirte, 20. Mennoniten, und 1821. Juden sind.

und Aufsicht; und die Quacksalberei hatte auf eine beispiellose Art überhand genommen. Ich will diesen mangelhaften Zustand nicht weiter beschreiben. Die Eigenthümlichkeiten dieser Provinz, in Ansehung ihrer geographisch-physischen und politischen Beschaffenheit, der Culturstand des Volkes, die neu eingeführte Staatsverwaltung, und selbst die verschiedenen Ansichten des Christenthums der hiesigen Einwohner und der hierher versetzten Staatsbeamten, erheischten im Allgemeinen, und bei der Behandlung solcher Gegenstände, auf welche die Kirche einen mittelbaren oder unmittelbaren Einfluß hat, auch eigenthümliche, auf vorsichtige und mannichfaltige Versuche gegründete Handlungsmaximen. Aus diesem Grunde machen verschiedene in die Staatsarzneikunde gehörige Dinge, namentlich was gewisse kirchliche Gebräuche, die Anstellung und Verpflichtung der Medicinalpersonen, Besorgung der Kranken u. dgl. betrifft, in catholischen Ländern Rücksichten nothwendig, welche man in protestantischen nicht kennt, oder wenigstens der Wirksamkeit der Staatspolizei nicht in den Weg treten. Um nun in meinem Berufe nirgends anzustoßen, ging meine erste Sorge dahin, mir eine möglichst genaue Local- und Personal-Kenntniß zu

verschaffen. Ich durchreisete plannmäßig diese Provinz; beobachtete die in meine Wirkungssphäre fallenden Objecte; studirte hierauf die in der ehemaligen Churfürstlich-Cölnischen geheimen Canzlei, dem Archive und der Regierungsregistratur befindlichen, sämmtlichen alten und neuen Acten, über das Medicinalwesen in diesem nun aufgelösten Staate; verglich die aus denselben gezogenen Resultate mit dem Beobachteten; und entwarf, überzeugt von der Unzulänglichkeit der in den bekannten Schriften über die Staatsarzneikunde alten Styls enthaltenen Vorschläge zur Organisation des Medicinalwesens, einen vollständigen, und in die bisher übersehenen Einzelnheiten gehenden Plan, den ich unter Mitwirkung der Regierung, und mit Genehmigung des hochpreislichen Geheimen Staats-Ministerii, allmälig auszuführen hoffte. Seit 1804. bis jetzt hat nun das Medicinalwesen in dieser Provinz, wie kein Unpartheiischer, bei genauer Prüfung, verkennen wird, eine neue Gestalt bekommen. Das ganze Land wurde, ungeachtet vieler örtlichen Schwierigkeiten, in angemessene Bezirke für die Medicinalpersonen, besonders für 219. Hebammen, abgetheilt; Wahl, Unterricht, Prüfung, Anstellung und Unterhalt der Hebammen

sind nach festen Normen bestimmt; ein unter meiner Direction stehendes Medicinal-Colleg hat seit dem May 1805., 22. Aerzte über den ganzen Umfang der innern und äußern Heilkunde, 7. wissenschaftliche Thierärzte, 12. Wundärzte und Geburtshelfer, und 24. Apotheker, nebst ihren Gehülfen, streng geprüft, und über die wichtigsten Fälle, aus der gerichtlichen Arzneikunde, Gutachten ertheilet; eine Schutzpocken-Impfanstalt liefert jährlich die erfreulichsten Resultate; Aerzte, Chirurgen und Thierärzte wurden als öffentliche Staatsbeamten, mit einer angemessenen Besoldung, in den Aemtern angestellt; einige in Verfall gerathene Apotheken erhoben sich wieder, und 6. wurden neu etablirt; die nach den Sanitätsbedürfnissen und Localverhältnissen gleichmäßig vertheilten Medicinalofficianten erhielten, über ihre Dienstobliegenheiten, allgemeine Instructionen; sie wurden unter eine genaue Medicinalpolizei-Aufsicht gestellt, und durch ein Lese-Institut zur fortschreitenden Bildung und Humanität vereiniget; nachdrückliche Maßregeln hemmten die mediciniſche Afterpraxis und den Trödel mit Arzneiwaaren; und in Ansehung der übrigen vielfachen Gegenstände der Bevölkerungs- und Gesundheits-Polizei, worüber ich in dem Regierungs-

Collegio referire, wurden die von mir entworfenen erforderlichen Verfügungen erlassen, und in Vollziehung gebracht. In der Ueberzeugung, daß, wer ohne Geld nichts ausrichten kann, mit Geld auch nicht viel zu leisten vermag, habe ich in meinen, diese Veranstaltungen betreffenden Anträgen, den Grundsatz stets vor Augen gehabt: Der Staatscasse nicht ohne Noth beschwerlich zu fallen, und, wo es nur immer angeht, durch vernünftigen Willen zum Zwecke des Staats zu wirken. Dieser Grundsatz hat sich in der Erfahrung bewährt gefunden. Es ist demnach in dem Medicinalwesen des Herzogthums Westphalen Vieles, ohne großen Geldaufwand, mit dem besten Erfolge zu Stande gekommen, welches das Licht nicht zu scheuen hat. Mein Verdienst ist hierbei gering, weil ich, durch meinen etatsmäßigen Gehalt, in den Stand gesetzt wurde, ohne Nahrungssorgen, mich einzig und allein mit den vorhin genannten Gegenständen zu beschäftigen; und meine verehrungswürdigen Herren Collegen in der Regierung meine Vorschläge, mit ihren vielseitigen, in die gesammte Staatswissenschaft einschlagenden Kenntnissen, in den Anträgen an das hochpreisliche geheime Staats-Ministerium unterstützt, und so zur Herbeiführung des Guten

vorzüglich mitgewirkt haben. Indessen ist auch noch Vieles zu thun übrig geblieben. Die Medicinal-Maschine ist neu, daher ihr Gang noch etwas schwerfällig; für die öffentliche Krankenpflege der Armen ist nicht hinlänglich gesorgt; Rettungsapparate zur Wiederherstellung der Scheintodten sind, auf Kosten des Staats oder der Communen, noch nicht angeschafft; man vermißt einige andere nothwendige Medicinalanstalten; und noch fehlen über mehrere Gegenstände allgemeine gesetzliche Normen.

Ueber alles dieses geben meine Untersuchungen Aufschlüsse; sie sind daher, was ich bei der Beurtheilung derselben nicht zu übersehen bitte, größtentheils das Resultat eigener Erfahrung. Sie enthalten die Grundsätze meiner Amtsführung, die ich, zu meiner Beruhigung, der Beurtheilung meiner hohen Vorgesetzten und des Publicums hiermit offenkündig vorlege — und die ich auch den Medicinalofficianten in dieser Provinz, mit demselben Zutrauen, das sie mir bisher geschenkt haben, in der Absicht besonders empfehle, damit sie meinen Plan im Zusammenhange einsehen, und mich recht verstehen. Ich werde mich glücklich schätzen, wenn das urtheilende Publicum mir Einsicht, Kraft und guten Willen zutrauet, auch diejenigen Dinge, deren

Ausführung jetzt noch in der Ferne liegt, zur gedeihlichen Reife zu fördern! Meine Untersuchungen begreifen Mehreres in sich, welches mit den Medicinalanstalten im Herzogthume Westphalen nicht in unmittelbarer Verbindung steht, z. B. die höheren Bildungsinstitute der Medicinal-Staatsglieder. Frühere Erfahrungen, Resultate von Prüfungen, Beurtheilung gerichtlicher Fundscheine, und eigenes Nachdenken bei der Vergleichung des Gelesenen und Beobachteten, liegen auch hier meinen Vorschlägen zum Grunde. Dasselbe gilt von dem, was von den übrigen Medicinalanstalten gesagt worden ist. Andere, die Medicinal-Disciplin betreffende Vorschläge, fließen größtentheils aus meiner Amtsführung — ein Personale von etwa dreihundert Individuen, von verschiedenen Aemtern und Berufspflichten, in Ansehung ihrer persönlichen Verhältnisse unter sich, zu ihren vorgesetzten Behörden, und zum Publicum, lieferte mir hierzu Materialien genug; theils sind sie Resultate der durch mißlungene Versuche gesteigerten Reflexion, zur Begründung eines vollständigen Medicinal-Etats, wie ich ihn mir möglich und ausführbar denke. Bei der Darstellung dieser Materien habe ich mich nicht anders zeigen können, als mich Gott erschaffen hat; daher

ist der Vortrag so, wie man ihn von einem ehrlichen Deutschen zu erwarten pflegt. Möchten doch andere Aerzte, die an Regierungs-Geschäften Theil nehmen, auch ihre Erfahrungen über Verfassung, Gesetzgebung, und Verwaltung des Medicinalwesens, besonders in den deutschen Staaten des Rheinischen Bundes, öffentlich kund werden lassen; dann würde zuverläßig die Staatsarzneikunde in einer Gestalt hervortreten, die von der in den dogmatischen Schriften ihrer Verehrer wahrlich sehr verschieden ist.

Ueber die Einrichtung dieser Schrift erlaube ich mir schließlich noch folgende Bemerkung:

Der vorliegende erste Theil enthält die historisch-critische Einleitung zu den folgenden Untersuchungen.

Der zweite Theil, welcher die Organisirung der zum Medicinal-Etat gehörigen Anstalten in sich begreift, erscheint auf der Michaelis-Messe dieses Jahres.

Der dritte und letzte Band, welcher von der Organisirung des Medicinal-Personals, und von der Erhaltung eines wohl organisirten Medicinalwesens oder von der Medicinaldisciplin handelt, wird, nebst den Beilagen, wo möglich, mit dem

zweiten Theile zugleich, oder längstens auf der Jubilate-Messe 1813. unfehlbar herauskommen.

Damit aber der Leser weiß, was noch nachgeliefert werden soll, so hat man diesem ersten Bande die vollständige Inhalts-Anzeige des ganzen Werkes beigefügt.

Mein Gewissen sagt mir zwar, daß ich das Urtheil unpartheiischer und sachkundiger Recensenten, welchen, wie ich voraussetze, eigene Erfahrungen über die von mir vorgetragenen Gegenstände vorgeleuchtet haben, nicht zu fürchten habe; da aber viele Literatur-Freunde das fremde Urtheil in Recensionen ihrem eigenen vorzuziehen pflegen, wenigstens erst durch critische Anzeigen zur eigenen Lectüre und Prüfung eines Werks sich einladen lassen; so bitte ich meine Herren Kunstrichter bei der Beurtheilung meiner Schrift folgende Umstände nicht zu übersehen. 1) Obgleich der Titel des Werkes bloße **Untersuchungen und Erfahrungen** verspricht, so macht doch dasselbe in seinen Theilen ein in systematischer Form zusammenhängendes Ganzes aus. Das Urtheil des Critikers wird demnach für das Schicksal des Werkes und die durchaus reine Absicht des Verfassers — der Menschheit zu nützen — entscheidender seyn, wenn es nicht über einzelne

Theile, sondern über das Ganze ausgesprochen wird: Ein unpartheiischer Richter fällt, mit andern Worten, kein End-Urtheil — wenn er nicht sämmtliche, auf den Gegenstand sich beziehende Acten gelesen hat. Während ich selbst das ehrenvolle Amt eines Bücherrichters, mehrere Jahre, an verschiedenen der geschätztesten deutschen Gelehrten-Institute noch verwaltete, war dieß einer meiner Hauptgrundsätze, der in dem vorliegenden Falle hoffentlich auch auf mich seine Anwendung finden wird. 2) Ich schreibe für ein gemischtes Publicum von Staatsgelehrten und Medicinalpersonen jeden Berufs, durfte folglich bei diesen nicht als bekannt voraussetzen, was jene wissen — und so umgekehrt. Daher die Ausführlichkeit dieser Schrift — bei aller angewandten Mühe in gedrängter Kürze zu schreiben; selbst einige Wiederholungen, als nothwendige Folge der Wichtigkeit der Gegenstände und der innern Einrichtung der Schrift waren nicht gänzlich zu vermeiden. Außer der Bestimmtheit und Klarheit werden, wie ich weiß, noch andere Forderungen an einen guten Vortrag gemacht. Wenn man aber bedenkt, daß ich zur Abfassung dieses Werkes, ohne Unterbrechung meiner vielfältigen Amtsgeschäfte, und unter Verhältnissen, die zur Schrift-

stellerei eben nicht einladend sind, nur die mir vergönnten Nebenstunden benutzen konnte, so darf ich wegen einiger Unvollkommenheiten der Diction, in so fern sie die Form und nicht die Sache betreffen, um so mehr auf billige Nachsicht rechnen, da es wahrlich eine Kunst ist, bei der vielen Acten-Leserei, des gebildeten Styls mächtig zu bleiben.

Arnsberg im Herzogthum Westphalen,

am 1. Febr. 1812.

Der Verfasser.

Inhalt

des ganzen Werkes.

Erster Theil.

Erstes Buch.

Untersuchungen über das Medicinalwesen überhaupt.

Erster Abschnitt.

Von der Arzneiwissenschaft überhaupt, und ihrem realen Werthe im Staate.

Erstes Capitel.

Zweifel gegen die Möglichkeit, Wirklichkeit, und Nützlichkeit der mediciniſchen Doctrinen.

S. 3—38.

I. Die sogenannte Staatsarzneikunde kann nur in der Voraussetzung der Wirklichkeit, Möglichkeit, und Nützlichkeit der mediciniſchen Doctrinen als wahr gedacht werden. §. 1. II. Das Zeugniß des Arztes in dieſer ſeiner eigenen Sache iſt verdächtig. §. 2—3. III. Die Arzneiwiſſenſchaft von dem Standpuncte der Geſetzgebung betrachtet. §. 4—5. IV. Warum eine critiſche Prüfung der Zweifel gegen die Arzneikunde,

in Beziehung auf die Verfassung und Verwaltung des Medicinalwesens, jetzt besonders wichtig ist? §. 6—7. V. Die Gewißheit der Arzneikunde ist von jeher bestritten worden. §. 8—9. VI. Die Physiologie, die Grundlage der mediciniſchen Doctrinen, ist ein Gewebe von unerwiesenen Sätzen, und alle daraus abgeleiteten Begriffe von Leben, Gesundheit u. s. w. sind schwankend und irrig. §. 10—12. VII. Der Arzt muß daher auf eine richtige Krankheitslehre Verzicht leisten. §. 13—14. VIII. Die Zeichenlehre ist in ihren ersten Gründen falsch, und eine Truggestalt. §. 15—18. IX. Die Therapie ist ein Hirngespinst, weil der Arzt weder die Wechselbeziehung des thierischen Körpers mit der Außenwelt, noch die bestimmten Wirkungen der Arzneimittel kennt. §. 19—22. X. Die mediciniſchen Erfahrungen sind trüglich, und beweisen für die Realität der Arzneikunde nichts. §. 23—24. XI. Daher die ewigen Widersprüche der Aerzte, nachgewiesen aus der Geschichte der Medicin. §. 25—29. XII. Die Aerzte sind in der bürgerlichen Gesellschaft entbehrlich. §. 30—32. XIII. Beweise dafür aus den Resultaten der politischen Arithmetik. §. 33. XIV. Aerzte und Medicinalanstalten sind für das gemeine Wesen schädlich. § 34—35. XV. Wichtige Folgen aus diesen Untersuchungen. §. 36.

Zweites Capitel.

Widerlegung der im vorhergehenden Capitel gegen die Arzneikunde aufgestellten Zweifel und Beschuldigungen.

S. 39—86.

I. Nur der wahre Naturforscher ist zu dieser Widerlegung berufen. §. 37. II. Grundsätze der Berichtigung. §. 38—42. III. Die Arzneiwissenschaft von dem Standpuncte des transcendentalen Idealismus und der Naturphilosophie betrachtet. §. 43—47. IV. Die Arzneiwissenschaft ist eine bloße Erfahrungs-Doctrin, im richtigen Sinne. §. 48—49. V. Beweise darüber; Wichtigkeit der Chirurgie und Entbindungskunst. §. 50—51. VI. Werth der sogenannten innern Heilkunst. §. 52—54. VII. Hoher Werth der Arzneiwissenschaft in Beziehung auf andere Wissenschaften und Künste.

§. 55. VIII. Wohlthätiger Einfluß der Heilkunst auf Thiere, rohe oder sogenannte wilde Menschen. §. 56—57. IX. Die Resultate der politischen Arithmetik beweisen für die Entbehrlichkeit der Aerzte nichts. §. 58. X. Quacksalber, Rousseau's Urtheil, und der Spott einiger Poeten und Aerzte sind keine Beweise, daß die Arzneikunde und die Medicinalanstalten dem gemeinen Wesen schädlich sind. §. 59—61. XI. Resultate dieser Untersuchung. §. 62—65.

Zweiter Abschnitt.

Geschichtliche Uebersicht von der Anwendung der Grundsätze der Arzneiwissenschaft bei der Gesetzgebung, zum Zwecke der öffentlichen Gesundheitspflege und Handhabung der Gerechtigkeit.

Erstes Capitel.

Erster Zeitabschnitt. Von der ältesten Spur der Geschichte der Staatsarzneikunde an, bis zur Erfindung der Buchdruckerkunst.

S. 87—128.

I. Die Erfahrungen der Aerzte giengen von jeher in das öffentliche Leben über, und wurden zu Staatszwecken benutzt. §. 66. II. Bedürfniß einer pragmatischen Geschichte der Staatsarzneikunde. §. 67. III. Die öffentliche Arzneikunde im südlichen Asien, Aegypten, und bei den gleichzeitigen morgenländischen Völkern. §. 68—70. IV. Moses. §. 71—73. V. Die Griechen. Hippokrates, und dessen nächste Nachfolger; Galenos; Lycurgos, und Solon. §. 74—75. VI. Die Staatsarzneikunde der Römer. §. 76—80. VII. Die Arzneilehre der Araber. §. 81. VIII. Das Medicinalwesen im Abendlande. Schule zu Salerno; Roger; Friedrich II.; Canonisches Recht. §. 82—86. IX. Andere Ereignisse im Abendlande, in Beziehung auf das Medicinalwesen. §. 87. X. Die Gesetzgebung in Germanien, in Beziehung auf Medicinalverfassung und Verwaltung. Lex salica; Capitularia regum Francorum; Jus provinciale Alemannicum;

Ordalien; Vehmgericht; Beschaffenheit des Medicinalpersonals, und Errichtung von Lehr- und andern Anstalten. §. 88—90.

Zweites Capitel.

Zweiter Zeitabschnitt. Von der Erfindung der Buchdruckerkunst (1440.) an, bis auf die gegenwärtige Zeit.

S. 129—60.

I. Das Heil der Menschheit fängt von der Erfindung der Buchdruckerkunst an. §. 91. II. Die in den Reichstags-Abschieden enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen mediciniſcher Gegenstände. §. 92. III. Peinliche Gerichtsordnung Carls V. §. 93—95. IV. Die älteste Medicinalverfassung in den deutschen Haupt- und Residenz-Städten. §. 96—97. V. Wissenschaftliche Bemühung der Aerzte zur Vervollkommnung der Staatsarzneikunde. §. 98—104.

Dritter Abschnitt.

Von dem gegenwärtigen Zustande des Medicinalwesens, besonders in Deutschland.

Erstes Capitel.

Blicke auf das Medicinalwesen in verschiedenen Staaten.

S. 161—81.

I. Einleitung zu dieser Untersuchung. §. 105—106. II. Beschaffenheit der Bildungsinstitute. §. 107—108. III. Der übrigen Medicinalanstalten. §. 109. IV. Der Medicinalpersonen. §. 110. V. Der Medicinal-Collegien und andern Behörden. §. 111—112. VI. Die Medicinalverfassung in den Oesterreichischen, Preußischen, Bayerischen und einigen andern Rheinischen Bundes-Staaten. §. 113—117.

Zweites Capitel.

Von den Ursachen des mangelhaften Zustandes des Medicinalwesens.

S. 181—270.

I. Einleitung zu diesen Untersuchungen. Gründung der Staaten; politisches Uebergewicht der Rechtsgelehrten. §. 118—121. II. Blick auf die vormalige deutsche Staatsverfassung. §. 122—123. III. In der Entwickelung derselben entdecken wir die Ursachen, welche der Beförderung des Medicinalwesens bisher entgegen standen; sie sind: A. Die Zerstückelung des deutschen Reichs in mehrere Gebiete; §. 124. B. Die unförmliche Abtheilung der Landesbezirke und Kirchspiele; §. 125. C. Die ständische Repräsentation; §. 126. D. Die Patrimonialgerichts-Verfassung; 127—130. E. Die Verfassung der Reichsstädte, und die Gerechtsame der Territorialstädte und Magistrate; §. 131—132. F. Die Finanz- und Steuer-Verfassung; §. 133. G. Das Feudal- und Colonial-System; §. 134. H. Die Militär-Medicinal-Organisation; §. 135—136. J. Die collegialische Verfassung der höhern Staatsbehörden, und der Geist ihrer innern Organisation; §. 137—140. IV. Einfluß der Gesetzgebung auf das Medicinalwesen. §. 141. A. Prüfung der Maxime: Der Staat ist auf Mißtrauen gegründet. §. 142—143. B. Der Kleinigkeitsgeist. §. 144. Die Gesetzgebung über Gegenstände des allgemeinen Gesundheitswohls. a. Der Rechtsgelehrten. §. 145—146. b. Der Aerzte. §. 147. V. Die Directiv-, Verwaltungs- und Vollziehungs-Behörden in Beziehung auf das Medicinalwesen. §. 148—151. VI. Aussichten in die Zukunft, seit den letztern politischen Veränderungen in dem deutschen Reiche. Declarationen der Souverains wegen des Medicinalwesens in den mediatisirten Ländern. §. 152—156.

Zweiter Theil.

Zweites Buch.

Von der Gründung des Medicinal-Etats.

Erster Abschnitt.

Von der Organisirung des Medicinalwesens überhaupt.

Erstes Capitel.

Allgemeine Grundsätze der Medicinal-Organisation in Beziehung auf Gesetzgebung und Belehrung.

I. Staat; höchste Staatswürden; Zweck des Staats. §. 157—159. II. Ausführung der Staats-Idee; Criminal- und Civil-Recht und Polizei; Scheidung und Gränzlinie derselben. §. 160—164. III. Zweck der Arzneikunde in Beziehung auf den Staat; Gesundheitspolizei und gerichtliche Medicin. §. 165—166. IV. Verhältniß der Gesundheitspolizei zu der Polizei überhaupt. Mittel diesen Zweck zu erreichen. §. 167—168. V. Grundsätze der sogenannten medicinischen Gesetzgebung. §. 169—173. VI. Grundsätze der Belehrung. §. 174—175. VII. Gränzen beider Tendenzen in Fällen der Anwendung. §. 176—178. VIII. Die von der Staatsregierung zu ergreifenden Mittel der Belehrung. §. 179—180.

Zweites Capitel.

Von den Objecten der Medicinal-Organisation.

I. Einleitung; Begriff über Verfassung und Verwaltung des Medicinalwesens im Allgemeinen. §. 181—183. II. Die zum Medicinal-Etat gehörigen Personen. §. 184—186. III. Die Staats-Medicinal-Anstalten. §. 187. IV. Objecte der Medicinal-Verwaltung.

§. 188. A. Der Gesundheitspolizei und Belehrung. §. 189—191. B. Der gerichtlichen Arzneikunde. §. 192. C. Der auswärtigen Medicinal-Verhältnisse. §. 193.

Drittes Capitel.

Von dem Bevollmächtigten zur Organisirung des Medicinalwesens.

I. Von dem Staatsarzte als Organisations-Commissar. §. 194. II. Allgemeine wissenschaftliche Bildung und besondere Kenntnisse desselben, auf die Zwecke seines Wirkens bezogen. §. 195—198. III. Allgemeine Mittel und Verhaltungsregeln, um sich die erforderliche Localkunde von dem zu organisirenden Medicinal-Staate zu verschaffen. A. Studium der Voracten. §. 199. B. Berichtserstattung. §. 200—201. C. Bereisung des Staatsgebietes, in welchem das Medicinalwesen organisirt werden soll. §. 202—203. D. Medicinisch-topographische Charten. §. 204. IV. Einige Winke bei der Ausführung des Organisationsplanes. §. 205—207.

Zweiter Abschnitt.

Von der Organisirung des Medicinalwesens insbesondere.

Erste Unter-Abtheilung.

Von den medicinischen Bildungsinstituten und den übrigen Staats-Medicinal-Anstalten.

Erstes Capitel.

Ueber Unterricht und Lehrmethode überhaupt, mit Rücksicht auf die Medicinalpersonen.

I. Recht der Unterrichts-Polizei. §. 208. II. Vorbereitungsbildung auf Gymnasien. §. 209—210. III. Die Universität, als allgemeine Bildungsanstalt. §. 211. IV. Bestimmte Lehrnorm und Lehrbücher. §. 212—213. V. Grundsätze der Anordnung im Lehrvortrage. §. 214. VI. Methodenlehre und Encyclopädie; Ursachen ihrer

fehlerhaften Beschaffenheit. §. 215 – 216. VII. Grundsätze die bei Würdigung derselben in Betrachtung kommen. §. 217. VIII. Uebersicht der medicinischen Doctrinen; Zeitraum zur Erlernung derselben. §. 218–221.

Zweites Capitel.

Von den Bildungs-Instituten und Lehrstellen für die zum Medicinal-Etat gehörigen Individuen.

I. Die medicinische Facultät, nebst ihren Hülfsmitteln, als Bildungsanstalt für Aerzte. A. Anatomisches und zootonisches Gebäude; §. 222—224. B. Botanischer Garten; §. 225—226. C. Chemische Werkstätte; §. 227. D. Universitäts-Apotheke als Unterrichtsanstalt; §. 228—231. E. Sammlung von Naturalien, physicalischen und mathematischen Werkzeugen, chirurgischen Instrumenten, Maschinen und Büchern; §. 232. F. Entbindungsschule; §. 233—235. G. Clinische Schule — §. 236. — a. allgemeines Hospital — §. 237. — b. clinische Anstalt in einem Hospitale — §. 238. — c. ambulante Clinik oder polyclinische Schule — §. 239—241. — d. academisches Hospital zum Behufe des practischen Unterrichtes — §. 242. II. Specialschule für Heilkünstler, mit Rücksicht auf Herrn Reil's Pepinieren. §. 243—245. III. Bildung der Thierärzte. §. 246. IV. Bildungsinstitut für Apotheker ꝛc. ꝛc. in Beziehung auf Herrn Wenderoth's Idee. §. 247—256. V. Unterrichtsweg für Mechaniker, welche chirurgische Instrumente und Bandagen verfertigen. §. 257. VI. Hebammen-Schule. §. 258—266. VII. Unterricht für Krankenwärter; Institut der barmherzigen Brüder; Kinderwärterinnen; Rabbi, der die neugebornen Juden-Knaben beschneidet; Beschlagschmied, und andere thierärztliche Handlanger. §. 267 — 274. VIII. Uebriges Medicinal-Dienst-Personale. §. 275.

Drittes Capitel.

Von den directen Anstalten, welche zur Erhaltung der Gesundheit und des Lebens der Staatsbürger — und Abwendung, Erleichterung und Heilung der Krankheiten abzwecken.

I. Gebär-, Findel- und Waisen-Häuser. §. 276—281.

II. Schutzpocken-Impfinstitute. §. 282—284. III. Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten. §. 285. bis 290. IV. Krankenhäuser und Kommunal-Verpflegungsanstalten für Kranke. §. 291—297. V. Militär-Feld-Hospitalwesen. §. 298. VI. Apotheken. §. 299—303. VII. Bade- und Brunnen-Anstalten. §. 304—305. VIII. Rettungs-Apparate bei Scheintodten, und andern Kranken; Geburtslager. §. 306—309.

Viertes Capitel.

Von den indirecten Anstalten, in welchen Menschen, zu ihrer eigenen und des Publicums Sicherheit und Wohlfahrt, unter der Aufsicht der Staatsregierung, verwahret werden — und denjenigen Anstalten, welche unter dem directen Einflusse der Medicinalpolizei stehen.

1. Irrenhäuser. §. 310—312. II. Gefängnisse, Zucht- und Arbeits-Häuser. §. 313—315. III. Institute für Taubstumme und Blinde. §. 316—317. IV. Wollusthäuser; Schauspiele. §. 318—319. V. Leichenhäuser; Beerdigung. §. 320—323. VI. Begräbnißplätze; Benutzung der alten Kirchhöfe zu Industrie-Gärten, als die zweckmäßigsten gymnastischen Uebungs-Oerter. §. 324—330.

Dritter Theil.

Zweite Unter-Abtheilung.

Die den Medicinal-Etat constituirenden Personen.

Erstes Capitel.

Staats-Medicinal-Behörden und Officianten.

I. Einleitung zu diesem Theile. §. 331. II. Die Medicinaldirection von dem Standpuncte der ältern Nor-

men betrachtet; Protomedicus; mediciniſche Facultät; Medicinal- und Sanitäts-Collegien; hiſtoriſche Darſtellung der Verfaſſung der Medicinal-Collegien in dem ehemaligen Churfürſtenthum Cöln. §. 332—336. III. Medicinal-Referenten bei den höhern Staats-Verwaltungs-Behörden §. 337. IV. Vollziehungs-Medicinal-Beamten — ihre Nothwendigkeit im Staate — ſtaatsbürgerliches Verhältniß derſelben zu den practicirenden Heilkünſtlern, Advocaten ꝛc. ꝛc.; übrige Glieder des Medicinal-Etats. §. 338—341. V. Organiſche Verbindung der, den Medicinal-Etat conſtituirenden Perſonen. Allgemeine Grundſätze. Medicinal-Directorien — Räthe — Fiscale — Vollziehungs-Officianten; techniſche oder wiſſenſchaftliche Behörde (Medicinal-Collegium). §. 342—345. VI. Erläuterungen und Modificationen mit Rückſicht auf verſchiedene große und kleinere Staaten, und die, nach dem Muſter der Franzöſiſchen Verwaltungs-Behörden, beſtehende Medicinal-Verfaſſung. §. 346—347.

Zweites Capitel.

Prüfung der anzuſtellenden Medicinal-Beamten und Diener.

I. Allgemeine Bedingungen zur Legaliſation der Medicinalperſonen, beſonders was die Prüfung überhaupt betrifft. §. 348—350. II. Zweck der Prüfungen, und die dabei zu beobachtende Methode. §. 351—358. III. Regeln, welche das Medicinal-Collegium vor einer jeden Prüfung zu beobachten hat. §. 359—361. IV. Normen zur Prüfung der Aerzte, Heilkünſtler, Thierärzte, Chirurgen, Geburtshelfer, Apotheker, Apotheker-Gehülfen, Hebammen, Krankenwärter, thierärztliche Handlanger — Beſchlagſchmiede, Schweineſchneider u. ſ. w. §. 362—373. V. Was während der Prüfung geſchehen und nicht geſchehen ſoll. §. 374. VI. Was nach derſelben — Cenſur und Gutachten über das Prüfungs-Protocoll. §. 375—376. VII. Bemerkungen über das Facultäts-Examen, und die Ertheilung academiſcher Würden. §. 377—379.

Drittes Capitel.

Approbation der in der Prüfung bewährt gefundenen Medicinalpersonen. Ertheilung der Licenz und Concessionen zur Ausübung der medicinischen Fächer — besonders von den Apotheker-Concessionen, und deren Veränderung durch Kauf, Pacht, Administration u. s. w.

I. Approbations-Act überhaupt. §. 380. II. Allgemeine Grundsätze bei der Ertheilung der Approbations-Patente, in Ansehung ihres intensiven Umfangs und ihrer Dauer, mit Rücksicht auf verschiedene Medicinalglieder. §. 381. III. Apotheker-Concessionen. Verschiedenheit ihres Inhalts, und deren Ursachen. §. 382. bis 383. IV. Nachtheilige Folgen der, auf Kinder und Erben lautenden Concessionen — Schädlichkeit der Exclusiv-Privilegien — und von dem wahren Begriffe einer Apotheker-Concession. §. 384—386. V. Ertheilung, Bestätigung, Umschreibung, und Einziehung der Apotheker-Concessionen; Selbstdispensiren der Aerzte. §. 387—393. VI. Einfluß der Polizei bei der Veräußerung einer Apotheke, namentlich bei dem Verkaufe derselben. §. 394—395. VII. Wann und unter welchen Umständen eine Gemeinds- oder Privat-Apotheke zu verkaufen, zu verpachten oder zu administriren sey, und von den dabei zu beobachtenden Grundsätzen, mit Beziehung auf die Concessions-Ertheilung. §. 396—401.

Viertes Capitel.

Verpflichtung der Medicinalpersonen, und Einführung derselben in ihre Aemter.

I. Von dem Eide überhaupt; Diensteid. §. 402. II. Fehler bei dem Verpflichtungsacte der Medicinalpersonen in Ansehung der Behörden, Eidesformeln, und Formalitäten. §. 403—404. III. Wer die Beeidigung vorzunehmen hat, und was beschworen werden soll. §. 405—406. IV. Verpflichtungsformeln, oder Instructionen über die wesentlichen Pflichten der Medicinalpersonen; öffentliche Bekanntmachung über geschehene Legalisation derselben. §. 407.

Fünftes Capitel.

Besetzung medicinischer Aemter — Anweisung bestimmter Wirkungskreise; oder Anzahl der nach den örtlichen Verhältnissen und Sanitätsbedürfnissen anzustellenden Medicinal-Officianten.

I. Nachtheilige Folgen der übergroßen und allzugeringen Anzahl, und ungleichen Vertheilung der Medicinalpersonen; Nothwendigkeit eines Normalmaßes. §. 408. II. Allgemeiner Grundsatz der gleichmäßigen Vertheilung der Medicinal-Officianten, und dessen Anwendung. §. 409—410. III. Beurtheilungs-Momente zur Bestimmung der Größe des Personals, und der Anstalten im ganzen Medicinal-Etat. — Arealgröße, Bevölkerung, personelle Verhältnisse, Verbindungswege, Wohnörter der Medicinal-Officianten, politisch-arithmetisches Verhältniß der Kranken zu den Gesunden, Größe der Fonds, und die gemeine Erfahrung, mit Vorsicht in einzelnen Fällen. §. 411—415. IV. Erläuterungen in Beziehung auf Errichtung neuer Apotheken, und Anstellung von Hebammen. §. 416—419. V. Uebersicht von der Anzahl der medicinischen Bildungs- und anderer Anstalten, und der Medicinalpersonen des Lehr-, Civil- und Militär-Standes in einem Staate von gegebener Größe. §. 420—422. VI. Mittel, die Zahl der Medicinal-Officianten im Normalmaße zu erhalten. §. 423—424. VII. Allgemeine Bemerkungen über Personalbestellung der Medicinal-Officianten. Concurs; Ruf, Wahl, besonders Hebammenwahl, und was dabei zu beobachten ist; pharmaceutisches Conditions-Büreau. §. 425—431.

Drittes Buch.

Von der Erhaltung eines wohl organisirten Medicinal-Etats.

Erster Abschnitt.

Pflichten und Rechte der Medicinal-Personen.

Erstes Capitel.

Obliegenheiten der Medicinalpersonen in Rücksicht ihres technischen Wirkungskreises und ihrer Amtsführung.

I. Staatsbürgerlicher Character der Medicinalpersonen.

§. 432–433. II. Verhältniß derselben zur Regierung. §. 434. III. Obliegenheiten der Medicinal-Direction, in Rücksicht der Gesetzgebung, Oberaufsicht und Leitung. §. 435–436. IV. Obliegenheiten der Medicinal-Räthe. §. 437. V. Der Medicinal-Fiscale. §. 438. VI. Dienstordnung der Districtsärzte als Vollziehungs-Gesundheitsbeamten, in Ansehung ihrer persönlichen Verhältnisse, Amtsführung, und ihres Geschäfts- nnd Responsabilitäts-Kreises. §. 439–444. VII. Pflichten der übrigen Medicinalpersonen. §. 445. VIII. Obliegenheiten der Lehrer an den Bildungsinstituten. §. 446. IX. Geschäftskreis des Medicinalcollegs. §. 447. X. Allgemeiner Grundsatz des Geschäftsganges für alle Officianten. §. 448. XI. Entwurf zu einer Canzleiordnung für das Büreau der in collegialischer Form bestehenden Medicinaldirection, und für Medicinalcollegien. §. 449. XII. Normen für den Geschäftsstyl und die Buchführung für alle Glieder des Medicinalstaates; besonders von der Buchführung der Apotheker. §. 450–451. XIII. Behandlung der officiellen Papiere öffentlicher Medicinalbeamten, namentlich der Districts-Aerzte, Thier-Aerzte und Chirurgen. §. 452.

Zweites Kapitel.

Lebensunterhalt der Medicinalpersonen.

I. Pflicht des Staates in Ansehung der Subsistenz der Medicinalofficianten, und in welchem Verhältnisse dieselben ein Recht darauf haben. §. 453–454. II. Grundsätze, nach welchen die Subsistenzmittel, Größe der Gehalte ꝛc. ꝛc. zu bestimmen sind. §. 455. III. Ausmittelung der Fonds, mit Rücksicht auf ständische Repräsentation; indirecte Steuern; Universitäts-Vermögen; Besteurung des Grundeigenthums. §. 456–461. IV. Nähere Bestimmungen in Ansehung der, den Medicinalofficianten zu verabreichenden Besoldungen. §. 462–464. V. Taxen. Befugniß der Regierung sie zu bestimmen; Grundsätze bei Aufstellung derselben im Allgemeinen. §. 465–466. VI. Anwendung derselben in Concreto, mit besonderer Rücksicht auf die Hebammen. §. 467–471. VII. Arzneitaxe. Unmöglichkeit, eine solche nach den gewöhnlichen Forderungen zu entwerfen. §. 472–473. VIII. Grundsätze, nach wel-

chen die Aufstellung einer gerechten und billigen Medicamententaxe möglich und ausführbar ist. — Ansprüche des Apothekers an das Publikum, in Rücksicht seiner bürgerlichen Verhältnisse, die demselben zuzubilligende Erwerbssumme, Sicherstellung seines Nahrungsweges durch Polizei-Vorkehrungen wegen des Arzneihandels überhaupt, und besonders des sogenannten Handverkaufs — der Buchschulden — und Anordnung einer Brandversicherungsanstalt für Officinen; gesetzlich einzuführendes allgemeines Dispensatorium; Classification der Arzneimittel, in Grundsätzen und Beispielen nachgewiesen. §. 474—480. IX. Vortheile der neuen Taxe, in Vergleichung der jetzt bestehenden empirischen Normen. §. 481—482. X. Sporteln, Accidentien, Honorarien, Taggelder; Gratificationen und Auszeichnungen, mit Rücksicht auf Medicinalpersonen Israelitischen Glaubens; Pensionen und Versorgungsanstalten, besonders für alte, arme Apotheker-Gehülfen. §. 483—487.

Zweiter Abschnitt.

Anwendung der polizeilichen und rechtlichen Grundsätze auf die Ausübung der medicinischen Doctrinen.

Erstes Capitel.

Die legalisirten und öffentlich angestellten Medicinalpersonen als Gegenstand der Polizei- und Rechtswissenschaft, in Ansehung ihrer Amtsführung.

I. Begriff von der Medicinaldisciplin. §. 488. II. Maßregeln der Staatsregierung in Beziehung derselben überhaupt — durch Beförderung der medicinischen Cultur, bestimmte Gesetze, Conduitenlisten, Visitationen; Besichtigung der Apotheken und Arzneidepots. §. 489—490. III. Grundzüge zu einem Strafcodex gegen pflichtwidrige Vergehungen der Medicinalpersonen, mit Rücksicht auf das Kayserlich-Oesterreichische Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen, und das Kaiserlich-Französische neue peinliche und Polizei-Strafgesetzbuch. §. 491—494. IV. Werth der juridischen Formalitäten, und Glaubwür-

digkeit der Amtsberichte, in Beziehung des Vorgetragenen. §. 495–496. V. Suspension eines Medicinal-Officianten, und was bei derselben — und der polizeimäßigen Verschließung einer Apotheke zu beobachten ist. §. 497—498. VI. Resultate der Suspension. — Wiedereinsetzung in das Amt, Versetzung auf einen andern Posten, Degradation, Entlassung mit Pension, Entsetzung vom Amte, Verlust der Praxis. §. 499—501.

Zweites Kapitel.

Unbefugte Ausübung der medicinischen Fächer.

I. Begriff der medicinisch-chirurgischen Quacksalberei, und der davon verschiedenen Pfuscherei. §. 502—503. II. Allgemeine Quellen derselben. §. 504. III. Besondere Ursachen von Seiten der Staatsregierung, der Aerzte, und des Volkes. §. 505—507. IV. Welche bürgerliche Beschäftigungen zur Quacksalberei führen; Kunstgriffe der Medicaster, um die gerichtliche Untersuchung gegen sich zu vereiteln; Mittel, sie zu entdecken. §. 508—510. V. Radicale Mittel zur Vertilgung der Quacksalberei und Pfuscherei. §. 511. VI. Verhütungsmittel, um denselben Gränzen zu setzen. §. 512. VII. Strafmittel gegen bestehende Quacksalber. §. 513—516. VIII. Verfahren gegen Pfuscher in den medicinischen Doctrinen. §. 517–518. Schlußbemerkungen.

Beilagen.

I. Rolle der Apotheker in der Stadt Cöln, vom Jahre 1493. 1. Th. §. 97. . . . . S. 271.
II. Geschichtliche Uebersicht, was seit dem Anfange bis zum Ende des 18ten Jahrhunderts in dem Medicinalwesen Herzogthums Westphalen geschehen ist. 1. Th. §. 126. . . . . S. 281.
III. Handriß mit Maßstab zur Construction einer pharmaceutischen Officin, mit allen dazu gehörigen Theilen — wie sie seyn sollte. 2. Th. §. 301.
IV. Verpflichtungsformeln für die Medicinaldirection, Räthe, Fiscale, Amtsärzte nebst Adjuncten, Heilkünstler, Thierärzte, Chirurgen, Geburtshelfer, Arzneihändler, Apotheker Gehülfen, Giftverkäufer, Hebammen, Krankenwärter. 3. Th. 407.

V. Tabelle A., welche die Formulare zu den Protocollen der Büreau's der Medicinaldirection und der Medicinal-Collegien enthält. 3. Th. §. 449.

Tabelle B., nach welcher die Medicinal-Verwaltungs- und Vollziehungs-Officianten, namentlich die Districtsärzte, die auf ihre gesammte Geschäftsführung Bezug habenden Papiere, Literalien und Berichte einzurichten haben. 3. Th. §. 450.

Tabelle C., welche nachweiset, wie die Buchhaltung der Apotheker (Factura- oder Waaren-Rechnungs-Buch, Defecten-Manuale, Tage- oder Elaborations-Buch, Receptur, Contobuch nebst Repertorien, Cassebuch, Giftcontrole, und Inventarium) beschaffen seyn soll. 3. Th. §. 454.

VI. Organisationsplan des für das gesammte Medicinalpersonale in dem Herzogthum Westphalen bestehenden literärischen Instituts. 3. Th. §. 447. und §. 489.

VII. Repertorium über die in dem Herzogthum Westphalen geltenden Staats-Medicinalgesetze, Verordnungen und Regiminal-Verfügungen. 3. Th. Schlußbemerkungen.

Erstes Buch.

Untersuchungen

über das

Medicinalwesen überhaupt.

Erster Abschnitt.

Von der Arzneiwissenschaft überhaupt, und ihrem realen Werthe im Staate.

Erstes Capitel.

Zweifel gegen die Möglichkeit, Wirklichkeit, und Nützlichkeit der medicinischen Doctrinen.

Inhalt.

I. Die sogenannte Staatsarzneikunde kann nur in der Voraussetzung der Wirklichkeit, Möglichkeit, und Nützlichkeit der medicinischen Doctrinen als wahr gedacht werden. II. Das Zeugniß des Arztes in dieser seiner eigenen Sache ist verdächtig. III. Die Arzneiwissenschaft von dem Standpuncte der Gesetzgebung betrachtet. IV. Warum eine critische Prüfung der Zweifel gegen die Arzneikunde, in Beziehung auf die Verfassung und Verwaltung des Medicinalwesens, jetzt besonders wichtig ist. V. Die Gewißheit der Arzneikunde ist von jeher bestritten worden. VI. Die Physiologie, die Grundlage der medicinischen Doctrinen, ist ein Gewebe von unerwiesenen Sätzen, und alle daraus abgeleiteten Begriffe von Leben, Gesundheit u. s. w. sind schwankend und irrig. VII. Der Arzt muß daher auf eine richtige Krankheitslehre Verzicht leisten. VIII. Die Zeichenlehre ist in ihren ersten Gründen falsch, und eine Truggestalt. IX. Die Therapie ist ein Hirngespinste, weil der Arzt weder die Wechselbeziehung des thierischen Körpers mit der Außenwelt, noch die bestimmten Wirkungen der

Arzneimittel kennt. X. Die medicinischen Erfahrungen sind trüglich, und beweisen für die Realität der Arzneikunde nichts. XI. Daher die ewigen Widersprüche der Aerzte, nachgewiesen aus der Geschichte der Medicin. XII. Die Aerzte sind in der bürgerlichen Gesellschaft entbehrlich. XIII. Beweise dafür, aus den Resultaten der politischen Arithmetik. XIV. Aerzte und Medicinalanstalten sind für das gemeine Wesen schädlich. XV. Wichtige Folgen aus diesen Untersuchungen.

§. 1.

I. Wenn von der Anwendung der Grundsätze der Naturlehre überhaupt, und besonders eines Zweiges derselben, welcher mit dem Namen Arzneikunde belegt wird, auf die Staats-Polizei-Verwaltung und die Gerechtigkeitspflege die Rede ist; so muß ausgemacht werden: ob es denn wirklich dergleichen Grundsätze gäbe? oder was einerley ist, ob die Möglichkeit und Wirklichkeit der Arzneilehre, aus Verstandesbegriffen und der Erfahrung, überzeugend nachgewiesen werden könne — somit diese Lehre auf innere Wahrheit, und nicht auf bloßen Wahn beruhe? und, wenn dieses außer Zweifel gesetzt ist, ob die Anwendung jener Grundsätze für die, in gesellschaftlicher Verbindung lebenden Menschen wohlthätig sey?

Zu einer Zeit, wo jeder Forscher der Wahrheit, in dem Gebiete der höhern Wissenschaften, von seinem Standpuncte mit Mißtrauen um sich sieht, bei der Untersuchung der Gegenstände von Zweifeln ausgehet, und nichts für wahr hält, was seine Vernunft nicht ganz dafür erkennt, ist die Beantwortung der aufgestellten Fragen, schon in dieser Rücksicht, weder überflüssig noch unnütze. Sie wird aber sogar eine pflichtmäßige Aufgabe, wenn der Inbegriff der von den Aerzten allgemein angenommenen Grundsätze, auf das körperliche Wohlseyn der Staatsbürger angewandt und die Heilkunde zum Dienste der Gesetzgebung benutzt werden soll.

§. 2.

II. Der Arzt mag immerhin glauben und überzeugt seyn, daß die ihm eigenthümlichen Kenntnisse auf unerschütterlichen Grundlagen sich stützen, und er mag aus Vernunftgründen und der Erfahrung darstellen, daß dem wirklich so sey; so stehet ihm bei dem denkenden und unbefangenen Nichtarzte doch der verdächtige Umstand im Wege, daß er als Zeuge in seiner eigenen Sache spricht, die überdieß selbst zweifelhaft ist. Vergebens wendet er Beweisgründe und Schlüsse aus der Geschichte der Entstehung, Fortpflanzung, und Ausbildung der Arzneikunde für sich an, da gerade hierin auch die Beweise gegen ihn gefunden werden. Vergebens beruft er sich darauf, nach den Forderungen der Vernunftlehre, das Wesen der Arzneikunde, der Gesundheit und Krankheit zu erklären, das Leben und seine Bedingungen durch Induction zu bestimmen, die Ursache der Krankheit aufzustellen, die Erscheinungen und deren Veränderung in gegebenen Krankheitsformen zu bezeichnen, die Folgen des Uebelseyns vorher zu sagen, und die Wechselwirkung der verschiedenen Naturkörper auf den Organismus, aus fremden und eigenen Erfahrungen, nachzuweisen. Der Nichtarzt, zumal wenn er alle Merkmale einer strengen Beweisführung kennt, zweifelt doch, weil ein Theil der Aerzte seine Sache anders führt, als der andere, und statt auf entgegengesetzten Wegen zusammen zu treffen, sich lauten Widersprüchen aussetzt.

§. 3.

Der Glaube an die Aerzte und ihr vorgebliches Wissen würde daher unter andern gebildeten Menschen höchst selten und schwach seyn, wenn der wahrnehmbare, zuweilen augenblicklich glückliche Erfolg, auf gewisse ärztliche Veranstaltungen, das Urtheil und die Ueberzeugung des Zweiflers nicht schwankend machte. Es läßt sich freilich auch gegen dieses Beweismittel,

wie wir hernach sehen werden, noch manches einwenden; allein der Heilkünstler hat schon genug gewonnen, wenn das von ihm zu Stande gebrachte Werk nicht dem Zufalle, sondern, wenn es gelingt, seiner Kunst, und, wenn der Ausgang übel ablauft, der Nothwendigkeit zugeschrieben wird. In dieser Beziehung wird die Nützlichkeit des Arztes von dem Individuum auf guten Glauben angenommen, und, in diesem Glauben, die Arzneikunde nicht als ein nothwendiges Uebel in dem staatsbürgerlichen Verein betrachtet, sondern ihr um so mehr Realität beigelegt, da auch andere, ebenfalls nach Regeln geordnete, und in systematische Form gebrachte Doctrinen, die sich der anschaulichen Gewißheit rühmen, in ihren ersten Erkenntnißgründen noch ganz und gar nicht ausgemacht sind.

§. 4.

III. Anders verhält sich die Sache, wenn sie von dem erhabenen Standpuncte der Gesetzgebung angesehen wird.

Die Anwendung der Grundsätze, Erfahrungen, Vorschriften, und Anstalten der Aerzte, auf die Staats-Polizei-Verwaltung und die Gerechtigkeitspflege, gründet sich, sagt man, auf das vormundschaftliche Recht der Staatsregierung. Ganz richtig! Hieraus folgt aber auch, daß derjenige, der sich das Recht aneignet, für mich als Staatsglied zu sorgen, nicht nur in der Lage wirklich seyn müsse, diese Sorge besser, als ich Individuum selbst, übernehmen zu können, sondern auch verpflichtet sey, mich zu entschädigen, wenn ich, durch die Befolgung seiner Vorschriften, in Schaden komme. Der Gesetzgeber, der nicht Arzt ist, hat kein Recht etwas gesetzlich zu verfügen, was nur durch Kenntnisse, die der Arzt in sein Gebiet rechnet, verfügt werden kann: ist aber der Gesetzgeber zugleich Arzt; so muß er die Möglichkeit der medicinischen Gesetzgebung außer Zweifel setzen, das ist, beweisen —

daß es über alle Gegenstände des körperlichen Wohlseyns objective Erfahrung giebt, und diese von allen vernünftigen Menschen erkannt wird, ehe seine Entscheidungen die Gültigkeit von Gesetzen haben können.

§. 5.

Nach dieser Ansicht nimmt die Sache eine höhere Bedeutung an. Hier ist nicht mehr von dem Glauben der Menschen an die Kunst der Aerzte die Rede, sondern die bestimmte Aufgabe ist: wer soll mir den Schaden ersetzen, den ich dadurch an meiner Gesundheit erlitten habe, oder in Lebensgefahr gesetzt worden bin, daß ich die Vorschriften der das vormundschaftliche Recht über mich ausübenden Behörde befolgte, oder mein Vertrauen auf die setzte, denen ich, nach ihrer Weisung, vertrauen sollte? Und ist es nicht offenbar, daß die jetzt lebenden Aerzte, ungeachtet sie selbst noch in dem Stande der Unvollkommenheit sind, und dieses die folgenden Geschlechter gründlicher erkennen werden, als die gegenwärtigen, dennoch Entscheidungen ihrer Vorgänger mit Recht für schädliche Aussprüche erklären, obgleich dieselben von der Staatsregierung gesetzliche Kraft erhalten haben? Man prüfe die in den Hebammenordnungen des vorigen Jahrhunderts enthaltenen Vorschriften, über die Behandlung der Schwangern, Gebärenden, Wöchnerinnen, und Neugebornen, und gestehe aufrichtig, daß zum Beispiel ein Satz: „die Nachgeburt ist ein fremder Körper, und muß als solcher, ohne Zeitverlust, gleich nach der Geburt des Kindes weggeschafft werden" — mehrere Mütter getödtet hat, als die unabsichtlichen Hindernisse, die eine Gebärung schwer und gefährlich machen, zusammen genommen. Eben so verhält es sich mit den Anordnungen über das Verhalten bei Landseuchen unter Menschen und Thieren, und die Behandlung der Scheintodten: der gerichtlichen mediciniſchen Fälle nicht zu gedenken.

So lange nun über die Möglichkeit, Wirklichkeit, und Nützlichkeit der Arzneikunde gegründete, und von den Aerzten nicht widerlegte Zweifel aufgestellt werden können, ist der Versuch, eine medicinische Gesetzgebung, in jeder beliebigen Bedeutung des Wortes, zu begründen, vergeblich und unnütze.

§. 6.

IV. Die Klage über die Ungewißheit der Arzneikunde, und der daraus entstandene Verdacht der Schädlichkeit der Aerzte, ist so alt, als diese Doctrin, seitdem sie in einen wissenschaftlichen Zusammenhang gebracht worden ist, selbst. „Die ganze Kunst, sagt Hippokrates *), steht bei den Laien in einem sehr üblen Rufe, und man glaubt gar nicht, daß es eine Medicin gebe; da die ausübenden Aerzte auch in den kürzesten Krankheiten unter einander so verschieden denken, daß das, was der eine für das Beste hält und giebt, der andere schon sehr schädlich zu seyn glaubt. Hierin scheint die Arzneikunst der Wahrsagerkunst zu gleichen, weil die Wahrsager nun den nämlichen Vogel für gut halten, wenn er ihnen zur linken, und dann wieder für böse, wenn er zu ihrer rechten ist. Ein Gleiches geschieht auch bei der Wahrsagerei aus den Eingeweiden der Opferthiere: bei jedem etwas anders, und einige Wahrsager geben wieder davon das Gegentheil an."

Es würde eine überflüssige Arbeit seyn, hier die lange Reihe von Namen solcher Männer, die zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern die Arzneikunde verdächtig und lächerlich gemacht haben, aufzuführen. Es ist nur zu bekannt, daß nicht allein achtungswerthe Philosophen und Naturforscher den

*) Dessen Werke, übersetzt von Grimm. 1. Band, das Buch von der Lebensordnung in den hitzigen Krankheiten, S. 303.

Werth der mediciniſchen Lehrbegriffe von jeher nicht ſonderlich hoch angeſchlagen, ſondern auch Witzlinge und muthwillige Poeten, ſelbſt in unſern Tagen, ſolche auf der Bühne dem Pöbel zur Schau ausgeſtellt, und zum Gegenſtande des Spottes gemacht haben.

§. 7.

Zu keiner Zeit iſt aber das Bedürfniß, hierin auf das Reine zu kommen, ſo fühlbar geweſen, als jetzt, ſeit dem man tiefer in das Weſen der von John Brown in eine andere Anſicht geſtellten Arzneilehre einzudringen ſtrebt, und darauf ausgeht, ſie, mit Hülfe der neuern und neueſten Grundſätze der Philoſophie und höhern Naturlehre, zur Wiſſenſchaft, in der höchſten Bedeutung des Worts, zu erheben.

Daß dieſer Gegenſtand die ganze Aufmerkſamkeit des ſogenannten Staatsarztes verdiene, iſt bereits angedeutet worden. Unſer ſeltſames Zeitalter ladet hierzu noch beſonders ein. Denn ſo lange ſelbſt Aerzte an der innern Wahrheit der Arzneikunde zweifeln, und doch Vorſchläge zur Verbeſſerung des Medicinalweſens machen — oder (ſo weit iſt es gekommen), daß ein öffentlicher Lehrer der mediciniſchen Doctrinen, der, wie ſeine zahlreichen Verehrer behaupten, um die Ausbreitung, Erläuterung, und Vervollkommnung der Brownſchen Heilkunde viele Verdienſte hat, in einer zunächſt für Regenten beſtimmten Schrift, die Anordnung eines zweckmäßig organiſirten Perſonals zur Abwendung und Heilung der Krankheiten, als eine wichtige Angelegenheit des Staats empfiehlt, zugleich aber die Kunſt der Aerzte in ein verdächtiges Licht ſtellt, und ſich die Berichtigung der dagegen gemachten Einwendungen auf zukünftige Zeiten vorbehält; ſo entſtehet billig die Frage: ob man erwarten dürfe, daß ein Regent, oder die ihm nachgeſetzte Regierung, eine verdächtige Sache für nützlich anerkennen, und ſie im Staate geſetzlich einführen werde?

Solche sonderbare und unvorsichtige Aeußerungen erwecken Mißtrauen, und schaden der guten Sache. Was muß ein um das Staatswohl wahrhaft bekümmerter Minister denken, wenn ihm von der einen Seite wohlgemeinte Vorschläge zur Verbesserung des Medicinalwesens gemacht, auf der andern aber, aus derselben Quelle, Zweifel, die ihre nachtheilige Wirkung um so weniger verfehlen, je oberflächlicher sie sind, gegen die innere Beschaffenheit der Sache selbst eröffnet werden? Um diesen Folgen auszuweichen, tritt hier die Nothwendigkeit ein, vorerst die wichtigsten Einwürfe gegen die Wirklichkeit und Nützlichkeit der Arzneikunde ausführlich vorzutragen, und mit Gründen zu beleuchten, damit der Leser inne werde, ob es sich der Mühe lohne, diese Schrift bis zum Ende zu prüfen, oder solche ohne weitere Rücksicht bei Seite zu legen.

§. 8.

V. Das von Hippokrates bemerkte Urtheil der Laien über die Wahrheit der Arzneikunde, (§. 6.) ging auf die Zeitgenossen seiner nächsten Nachfolger über: dieß beweiset das in den hippokratischen Schriften enthaltene Buch von der Kunst *), in welchem die Gegner der Medicin mit scharfsinnigen Gründen bestritten werden. Von diesem Zeitpuncte an, bis zu dem ungenannten Verfasser des trefflichen Aufsatzes in dem allgemeinen Anzeiger der Deutschen **), über den Werth der speculativen Arzneisysteme, besonders im Gegenhalt der mit ihnen gepaarten gewöhnlichen Praxis, ist über diesen Gegenstand vieles gesagt worden, und noch mehreres zu sagen übrig geblieben. Ungeheuer ist die Zahl der hierher gehörigen Schriftsteller, da fast jeder, der in seinen Werken diese Saite berührt hat, wenigstens

---

*) Aus dem Griechischen übersetzt, von F. O. Dewez. Wien bei Camesina 1802. 51. S. 8.

**) N. 263. 29. Sept. 1808.

aus subjectiver Ueberzeugung, von der Gewißheit der Arzneiwissenschaft, die Gründe der Gegner zu widerlegen bemühet gewesen ist. Die Stifter medicinischer Secten nach ihren eignen Lehrbegriffen, stehen an der Spitze derselben. Uebrigens ist es merkwürdig, daß mit der Erweiterung und wissenschaftlichen Ausbildung der Arzneilehre, in demselben fortschreitenden Verhältnisse, die Zweifel gegen dieselbe zugenommen haben. Hieraus erklärt sich die Oberflächlichkeit der bisherigen Widerlegung, die mit jedem Schritte in die Geschichte der Vergangenheit auffallender wird.

§. 9.

Einige von den Neuern haben auf diesen Gegenstand sich beziehende Abhandlungen geschrieben, unter welchen das Werk von Herrn P. J. G. Cabanis *) bekannt genug ist. Fast scheint es, als wenn einige spätere Schriftsteller die Behauptungen der Zweifler der Arzneikunde glaubten widerlegt zu haben, wenn sie ihren deutschen Landsleuten beinahe mit denselben Worten wiederholten, was der eben genannte Franzose gesagt hat. Da aber dessen Gründe nicht so erschöpfend sind, daß dem Zweifler nicht noch andere Wege offen blieben, das Lehrgebäude der Medicin in seinen Grundfesten zu erschüttern, so will ich, mit vorzüglicher Rücksicht auf die von demselben aufgestellten Gründe und Gegengründe, die Zweifel, gegen die innere Wahrheit der Arzneikunde, soweit es der Skepticismus vermag, nach der heutigen Ansicht der Medicin, vermehren und auseinander setzen.

§. 10.

VI. Der Arzt giebt vor, eine Kunst zu besitzen, die sich mit der Erhaltung des gesunden und Wieder-

*) Du degré de certitude de la médécine. Paris, Didot, 1798. — Aus dem Französischen übersetzt von D. Ayrer. Göttingen, Dieterich, 1799.

herstellung des kranken Lebens beschäftige, und auf eine wissenschaftlich begründete Physiologie beruhe. Er ist aber nicht im Stande, von dem, was Leben ist, eine den Philosophen und Naturforscher befriedigende Sacherklärung zu geben. Alle hierüber vorliegenden Erklärungen sind bloße Wortbeschreibungen von Erscheinungen organisirter Körper, wo, gewöhnlich durch Erschleichung, das was bewiesen werden soll, als bewiesen vorausgesetzt wird. Von dem Princip des Lebens, oder dem Substrat der Vitalität — den positiven innern Bedingungen des lebenden Organismus — von welchem die Thätigkeit desselben (Bewegung, actus vitae) abhängt, haben wir keine klaren Begriffe. In das Innere der Natur dringt kein erschaffener Geist. Wir können die Vitalität nicht, wie einige Naturbeschreiber sich erkühnen zu thun, nach den Grundsätzen der Mechanik, Statik, Physik, oder Chemie erklären und beurtheilen; ja es läßt sich nicht einmal ein Weg denken, auf welchem wir zu dieser Kenntniß gelangen könnten. Materie und Kraft in dem Organismus, lehrt Herr **Grohmann** *), haben eine gegenseitige Beziehung, und ein gegenseitiges gleiches Verhältniß. Dieses Verhältniß ist aber, sowohl der Quantität als Qualität nach, an und für sich unbestimmbar, und die einzelnen Lebenskräfte selbst stehen in einem gegenseitigen irrationalen Verhältnisse.

Und doch maßt sich der Arzt an, bei dieser gänzlichen Unwissenheit über die Natur des Lebensprincips, den organischen, lebenden Körper nach Absicht zu verändern.

§. 11.

Wollte man sagen: der Arzt braucht die erste Ursache und das Wesen der Vitalität, das **Wie** nicht zu kennen, sondern nur die in die Sinne fallenden Aeusserungen vom gesunden menschlichen Körper nach ihren

*) Philosophie der Medicin. Berlin bei Schmidt 1808.

Wirkungen zu beobachten, und die Beziehungen, welche diese Wirkungen sowohl auf ihn als unter sich haben, zu entdecken, um aus diesen geordneten Thatsachen, nach den Regeln der Vernunftlehre, allgemeine Urtheile, die für ihn die ächten Grundsätze seines Verfahrens unter gleichen Umständen sind, zu folgern; so läßt sich dagegen einwenden, daß wir auf diesem Wege nur Regeln, durch Induction hergeleitete Sätze, erlangen, welche nicht allgemein gültig sind, höchstens in den meisten Fällen gelten, Ausnahmen zulassen, und daher zu Irrthümern verleiten. Eine Wissenschaft aber, worin bei jedem Irrthume Menschenleben, und die Sicherheit und Ehre der Staatsbürger in den, aus Mangel einer allgemein geltenden Physiologie, schwankenden Zeugnissen der Aerzte in gerichtlichen und polizeilichen medicinischen Fällen, auf dem Spiele stehen, soll keine Regeln enthalten, sondern Gesetze, deren allgemeine Gültigkeit sich a priori darthun läßt; und um diese zu finden, ist es allerdings nothwendig, zu den ersten Gründen hinauf zn steigen.

§. 12.

Der Arzt, der nicht zu bestimmen weiß, was das Leben an sich ist, kann auch keine Sacherklärung von Gesundheit geben. Daher findet man auch, daß alle in den Schriften der Aerzte darüber aufgezeichneten Erklärungen, bloße Wortbezeichnungen sind, von denen nicht zwei wesentlich übereinstimmen, und die meisten im offenbaren Widerspruche stehen. Und doch scheint man auf die Behauptung: „Die Medicin hat die nämliche Basis, wie die Diätetik, die aus jener entstanden ist — wer also der letztern Gewißheit beilegt, kann, ohne Inconsequenz, die erstere nicht für falsch erklären", ein besonderes Gewicht zu legen.

Die Gesundheitslehre hat eben so wenig unwiderlegbare Gewißheit, als die Heilkunde, so lange ihre Grundsätze nicht a priori erwiesen sind. Die Regeln

zur Erhaltung der Gesundheit sind, so lehrt es die Erfahrung, eben so wenig allgemein gültig, als die der Arzneikunde überhaupt, weil die Anwendung einer und derselben Regel, bei einer Menge von Individuen, für die sie passen sollen, ja bei rohen Völkern unabsichtlich, einen durchaus verschiedenen Erfolg hervorbringen. Wie alt ist der gemein gewordene Ausspruch: Dem Einen nützt, was dem Andern schadet! Die Einschränkung der allgemeinen Regel für den besondern Zustand eines jeden Individuums, die in den Schulen sogenannte specielle Diätetik, ist nach dem eben angeführten allgemeinen Erfahrungssatze, in Fällen der Anwendung, eine bloße Unmöglichkeit. Der Erfolg würde sich hier eben so verschieden darstellen, als dort, je nachdem nämlich die Individualität des Subjects, die durch Einflüsse von außen und Wirkungen in dem Organismus bestimmt wird, selbst verändert ist, und nach Verschiedenheit des Orts und der Zeit, täglich, stündlich verändert wird.

Aber auch zugegeben, daß man der Diätetik practische Brauchbarkeit beilegen könnte; so folgt noch nicht daraus, daß dieß derselbe Fall mit der Heilkunde sey. Denn jeder kann die Vorschriften der erstern, ohne lebensgefährlichen Versuchen zu unterliegen, an sich selbst prüfen, und nach dem wahrgenommenen Erfolge abändern und verbessern; hingegen nicht so die der letztern. Eine Kunst nun, die auf Muthmaßungen *) und gefahrvolle Proben ausgehet, steht der Sterndeuterei weit nach.

§. 13.

VII. Wie mit dem Begriffe Gesundheit, verhält es sich nothwendig mit dem Begriffe Krankheit. Schwankend, widersprechend, irrig, und zum Theil lächerlich sind die Erklärungen der Aerzte hiervon. Selbst die Meister der Kunst stimmen so wenig in ihren

*) Celsus Ausspruch: medicina ars conjecturalis est, wird von vielen neuern Aerzten als wahr bekräftiget.

Worten überein, daß sie sich untereinander selbst nicht verstehen. Die Worte gehen durch die Schüler von Munde zu Mund, und so begreift man, warum die an sich leeren Töne nicht verhallen in den weiten Räumen. Immer und ewig — „Abnormität des Normalzustandes:" ein Satz, der, wenn er sich nicht durch sich selbst erklärte, und daher einige Brauchbarkeit in dem Unterrichte über die Logik hat, die Krankheitslehre nur von einer possirlichen Seite zeigt.

Behaupten die Aerzte, daß eine Krankheit nur durch Hinwegschaffung ihrer Ursache gründlich gehoben werden könne; so müßte ihnen auch das Wesen und die erste Ursache der Krankheit völlig bekannt seyn. Da dieses aber, nach ihrem einstimmigen Geständnisse, nicht ist *), so folgt hieraus, daß ihre mit den hochtrabenden Namen belegten Pathogenieen und Pathologieen ein bloßes Hirngespinst sind.

Vergeblich wendet man ein, daß es für den Arzt hinlänglich sey, wenn er eine Krankheit als Gegenstand der sinnlichen Wahrnehmung, durch die in der Erfahrung gegebenen Merkmale ihres Daseyns und ihrer äußern Bedingungen, erkannt habe, weil diese Bedingungen — Anlage des Individuums und Einflüsse — Krankheit verursachten, und diese ohne jene nicht seyn würde. Denn immer bleibt die Rückfrage: worin die Natur der Krankheit z. B. des Fiebers, das ist, nicht der Inbegriff der Erscheinungen des Fiebers, sondern das innere Princip dessen, was zur Existenz des Fiebers gehöret, an sich bestehe?

§. 14.

Nimmt man nun weiter an, daß die Erforschung derjenigen äußern Bedingungen der Krankheit, die ins-

*) „Origines morborum, et causae longe abstrusiores sunt, quam ut humanae mentis acies eo usque penetrare possit, saepiusque natura novum opus exorditur, ubi conatus nostri desiere." *Baglivii* prax. medic. L. 1. Cap. 1. I.

gesammt Gegenstände der Beobachtung sind, und sich entweder unmittelbar oder durch ihre Wirkungen offenbaren, zur Kenntniß der Krankheit und ihrer Behandlung zureichend sey, die verborgenen Ursachen aber dem Arzte gleichgültig seyn könnten, und jemehr diese sich seinen Nachforschungen entzögen, desto entbehrlicher sey für ihn ihre Kenntniß; so ist und bleibt, nach diesen Sätzen, die Heilkunde nichts mehr, als eine bloße Empirie, die von der gemeinen Quacksalberei im Wesentlichen nicht verschieden ist, weil hier und dort von der Aehnlichkeit zweier Krankheitsformen auf die Aehnlichkeit der nöthigen Arzneimittel geschlossen wird. Der einzige, im Grade bestehende Unterschied zwischen dem Arzte und dem Quacksalber würde der seyn, daß dieser, bei der Vergleichung eines gegenwärtigen Falles mit einem ehemaligen, nur auf die hervorstehendsten Erscheinungen, jener hingegen, auf so viele vorhandene und vorhergegangene Phänomene, als er nur ausfündig machen kann, Rücksicht nimmt.

So lange nun die Erforschung des innern Princips dessen, was zum Daseyn der Krankheit gehöret, außer der Möglichkeit unserer geistigen Kräfte und Bestrebungen liegt, so lange kann die Heilkunst auf den Namen einer wissenschaftlich begründeten Doctrin keinen Anspruch machen.

§. 15.

VIII. Wenn man die Krankheit auch nur als einen Gegenstand der sinnlichen Wahrnehmung betrachtet, so ist dieser doch, wegen der Verschiedenheit der auf das kranke Individuum einwirkenden Schädlichkeiten, so wandelbar, und durch den Wechsel der davon abhängenden Erscheinungen so verwickelt, daß sich auch aus der genauesten Beobachtung desselben keine festen Regeln ziehen lassen, welche hinreichend sind, um Krankheiten immer zu erkennen.

Unter den verschiedenen Ursachen, z. B. Erdstrich, Jahrszeit, Lebensart, und Temperament, wodurch

Krankheiten in Rücksicht ihrer Form so mannichfaltig verändert werden, ist es unmöglich zu bestimmen, welcher Antheil einer jeden derselben zukomme, oder die ursachliche Verbindung davon zu finden, die Erscheinungen, wenn es auch möglich wäre, sie nach allen ihren Theilen aufzufassen, in dieser Beziehung befriedigend zu erklären, und einen angemessenen Heilplan zu entwerfen. Welcher Erfolg ist davon zu erwarten? und führt dieser zur Gewißheit der schwankenden Kunst?

§. 16.

Dringt man etwas tiefer in diese Sache, so folgt weiter daraus, daß der Theil der Heilkunde, den Hippokrates und seine Nachbeter, bis auf die Zeit, wo Brown als Verbesserer der Medicin auftrat, für den schwersten und wichtigsten gehalten haben, die Zeichenlehre, trotz ihrer feinen Abtheilungen, trüglich, und daher von dem Werthe nicht ist, den die meisten Praktiker noch darauf legen. Denn was kann eine Lehre nützen, bei deren Anwendung jeder unbefangene Beobachter in allgemeinen Krankheitsformen täglich wahrnimmt, daß gleiche Erscheinungen von ganz verschiedenen Ursachen abhängen, und dieselben Ursachen durchaus verschiedene Erscheinungen zur Folge haben — und wo jeder denkende Kopf weiß, daß die Ursache der Krankheit nicht aus den Erscheinungen des veränderten organischen Körpers ausgemittelt werden könne; daß z. B. ein Kranker von allen Zufällen seines Uebelseyns genau unterrichtet seyn kann, ohne eben darum seine Krankheit zu kennen, weil der Zufall empfunden wird, die Ursache desselben aber durch vernünftige Schlüsse herausgebracht werden soll?

Dessen ungeachtet ist diese Lehre, deren Regeln fast in jedem besondern Falle Ausnahmen leiden, von jeher der Maßstab des praktischen Verfahrens derjenigen Aerzte, welche die sogenannten großen Beobachter zum Muster nehmen, gewesen, und — ist sie noch.

§. 17.

Die Vertheidiger der Medicin gestehen zwar selbst die Wichtigkeit dieses Einwurfs ein, glauben aber, daß auf dem Wege der Beobachtung das Dunkele erhellet, das Zweifelhafte und Strittige berichtiget, das Falsche ausgeschlossen, und überhaupt die Unvollkommenheiten der ausübenden Heilkunst gehoben werden würden. Die Erfahrung, welche der Arzneikunde ihren Ursprung gegeben habe, werde sie auch auf den Grad von Vollendung bringen, den sie, gleich jedem andern Zweige der Naturlehre, erlangen könne; mit Hülfe der Beobachtung werde es gelingen, die Thatsachen — deren Verschiedenheit man bloß deßwegen eingestehe, weil man sie wenigstens zuweilen habe unterscheiden können — in ein System zu bringen. Und daß in dieser Hinsicht schon viel geschehen sey, bewiesen die Schriften der bessern Beobachter und Ausleger der Natur, deren Erfahrungen, mit der Natur verglichen, im Ganzen übereinstimmten.

Allein angenommen, wir hätten wirklich, durch die vereinigten Bemühungen so vieler Zeitalter, die treuesten Gemälde von allen einfachen und verwickelten Krankheiten erhalten (was aber bei der Verschiedenheit der Grundsätze und Wahrnehmungen der besten Beobachter der Fall doch auch nicht ist), und zugegeben, daß die folgenden Zeiten noch ergiebigere Aerndten von treuen Beobachtungen und wahren Resultaten für die Heilkunst liefern, und sie ihrer Vollendung nähern werden, was hilft das jetzt, wo jene Krankheitsgemälde nur einen historischen aber keinen pragmatischen Werth haben, und diese Erwartungen noch in ungemessenen Fernen liegen!

§. 18.

Giebt man vor, daß im kranken Zustande immer nur eine kleine Anzahl von Haupterscheinungen vorhanden sey, und die übrigen mit ihren Verwickelungen

aus diesen entständen, mithin die Verschiedenheit der Krankheiten nicht so groß sey, als es beym ersten Anblicke scheine — daß folglich eine angemessene Würdigung derselben, in Beziehung ihrer durch die Erfahrung erkannten Ursachen, den Arzt in den Stand setze, jene mit dieser zweckmäßig zu entfernen und sonach Krankheiten zu heilen; so widerspricht diesem Vorgeben das eigene Geständniß aufrichtiger Aerzte, die bekennen, daß sie in unzähligen Fällen die Krankheit erst dann erkannt hätten, wenn alle Diagnosis zu spät und unnütze gewesen wäre.

Unter allen Krankheitsformen giebt es keine, die so vielfältig beobachtet und genau geschildert worden ist, als die Lungenentzündung; es giebt aber auch wenige, die so schnelle und nachdrückliche Hülfe erfordern, als gerade diese. Die Beobachter unterscheiden sorgfältig, daß ihr bald eine hypersthenische, bald eine asthenische Beschaffenheit des Individuums, oder in jenem Falle eine übergroße Energie, in diesem Schwäche in den organischen Gebilden zum Grunde liege, und lehren weiter, daß die Heilmethode in beiden Fällen gerade entgegen gesetzt seyn müsse. Jeder Arzt, der diese Krankheit oft behandelt hat, gebe der Wahrheit die Ehre und gestehe, wie oft er die Lungenentzündung, zum großen Nachtheile seiner Kranken, entweder bis zum Tode derselben verwechselt, oder erst dann, als er mit seinen Mitteln nichts mehr auszurichten vermochte, unterschieden habe?

Man erinnere sich der Fieber, Volksseuchen, langwierigen Beschwerden der Nerven, Krankheiten von Giften und Ansteckungsstoffen, Fehler der Organisation und örtlichen Uebel mit einem allgemeinen Leiden des thierischen Körpers, welche insgesammt in einem undurchdringlichen Dunkel liegen, bei denen folglich noch häufiger eintreffen wird, was eben von der Lungenentzündung berührt worden ist, und urtheile nun selbst, wie grundlos die auf solche Pfeiler errichtete Theorie

der Heilkunde, und wie unsicher die Practik der Aerzte seyn müsse!

§ 19.

IX. Daß der Arzt die im Innern des Organismus vorgehenden Veränderungen nicht kenne, ist bereits bemerkt worden; er weiß aber auch nicht, welche bestimmte Wirkungen durch Einflüsse von Außen auf den thierischen Körper hervorgebracht werden. Dieses ist besonders bei den Arzneimitteln der Fall: Unbekannt ist ihm die Natur derselben, noch dunkler ihre Wirkungsart.

Die Chemie und Physik lehren hierüber weiter nichts, als welche Bestandtheile und in die Sinne fallende Eigenschaften die Naturkörper haben, woraus man aber auf ihre Wirkung im belebten Körper nicht schließen kann. Daß diese Wirkung atomistisch, oder dynamisch, oder, was noch schwerer zu begreifen ist, beides zugleich sey, beruhet auf bloßen Hypothesen, deren Wahrscheinlichkeit nicht erwiesen werden kann. Die selbstgenügsame Jugend aus den neuern medicinischen Schulen braucht zwar häufig diese Wörter, um Erscheinungen zu bezeichnen, aber die Sache werden sie eben so wenig damit erklären, als die lieben Alten, welche die Medicamente dem Grade nach mit und ohne Bewegung — bald kraft der Cohäsion ihrer kleinsten Theilchen mit den Grundtheilen des menschlichen Körpers, nach Verschiedenheit der respectiven Größe, Figur, Lage, specifischen Schwere, und absoluten vermehrten oder verminderten Gewichts beider, und vermöge des Stoßes der Elemente — dann wieder durch ihre absolute Kräfte, vermöge ihrer constitutiven Bestandtheile — und endlich durch Ausdehnung, Fülle u. s. w. wirken ließen. Wie dieses alles geschehen soll, vermögen wir nicht einzusehen. Es verhält sich damit, wie mit den ersten Ursachen der Krankheit, die ein dichter Schleier bedeckt.

§ 20.

Die Aerzte behaupten zwar, daß sie die nächsten Wirkungen der Arzneimittel bestimmt angeben könnten, z. B. das Natrum und Kali carbonicum schluckten Säure im Magen ein, Rhabarbarwurzel verursache Laxiren, der Tartarus stibiatus Erbrechen, das Queckſilber heile die Luſtſeuche, die rothe Rinde des Cinchonae in Peru das Wechſelfieber u. dgl., es sey daher gar nicht nöthig, die Wirkungsart dieſer und aller übrigen Mittel näher zu kennen, da die durch ſie in dem Körper hervorgebrachten Veränderungen in die Sinne fielen.

Wenn denn auch durch zuverläſſige Erfahrungen nachgewieſen werden könnte, daß die genannten Mittel, ſo wie alle übrigen, denen gewiſſe Wirkungen beigelegt werden, in den meiſten Fällen gerade die beſtimmten Veränderungen hervorbrächten; ſo geſchieht dieß doch, laut ſichern Wahrnehmungen, nicht immer, und der Erfolg iſt auch in gleichen Fällen nicht ſtets derſelbe.

§. 21.

Betrachtet man die Chirurgie (Beſorgung der an Fehlern der organiſchen Bildung Leidenden, durch die Hände und Werkzeuge) als einen Theil der Arzneimittellehre, ſo trifft dieſen, von den Aerzten ſelbſt für den gewiſſeſten ihrer Doctrinen ausgegebenen Zweig der Heilkunde, derſelbe Vorwurf der Ungewißheit.

Von der geringen Anzahl der hierher gehörigen Kranken iſt es beſtimmt die Hälfte, deren Gebrechen entweder mit unſicherm und gefährlichem Erfolge, oder gar nicht zu heben iſt. Vermag doch auch der Kunſtgärtner bei weitem nicht alle Bildungsfehler der unter ſeiner Wartung ſtehenden Pflanzen zu beſeitigen. In Anſehung der übrigen chirurgiſchen Krankheiten hat zwar die Erfahrung beſtätiget, daß der kunſtfertige Wundarzt überflüſſige Gebilde wegnimmt, mangelnde erſetzt, wider ihre Natur getrennte vereiniget, verwach-

sene trennt, und ausgewichene wieder in ihre natürliche Lage bringt. Dieselbe Erfahrung lehrt aber auch, daß diese Zwecke der Chirurgie nicht immer so gelingen, wie man es von einer nach mechanischen Grundsätzen wirkenden Kunst erwarten sollte. Die Ursache davon ist nicht allein, weil das Object der Chirurgie nicht eine todte Masse, sondern der belebte Organismus ist, mithin auf den Chirurg, in dieser Beziehung alles dasjenige Anwendung leidet, was dem Arzte, der sich rühmt durch Arzneimittel das Mißverhältniß der thierischen Verrichtungen, mittelst Unterstützung und kluger Lenkung der Naturkräfte, herzustellen, entgegen steht; sondern vielmehr, weil es auch dieser Doctrin an einem obersten Grundsatze, wodurch ihr wissenschaftlicher Werth erst begründet werden würde, fehlt. Der fast unbegreifliche Umstand, daß die Verfasser der zahlreichen Lehrbücher über die Chirurgie bis auf diese Stunde dieses Bedürfniß nicht einmal geahnet, vielweniger einen Weg zur Auffindung eines solchen (wenigstens comparativ allgemeinen) Grundsatzes angedeutet haben, stößt die Wahrheit dieser Behauptung nicht um. Denn wenn die Chirurgie einen obersten Grundsatz hätte, dann könnte in keinem einzigen Falle darüber ein Zweifel entstehen, ob und wann ein schwer verwundetes Glied abgenommen, und der an einer bedenklichen Kopfverletzung Leidende trepanirt werden soll? Von der Entbindungskunst, einem Theile der Chirurgie, gilt dasselbe. Bis auf den heutigen Tag ist es noch nicht völlig ausgemacht, ob und wann die schwere Kopfgeburt der Natur zu überlassen, oder durch Anlegung einer Zange zu beendigen ist? Die Zahl der in zwei großen deutschen Gebärungshäusern natürlich und künstlich Entbundenen, liefert hierüber auffallende Resultate der Vergleichung, und man kennt die berühmten Namen der Männer sehr wohl, die in Gebärungsfällen von der Natur wenig, oder nichts, oder alles erwarten.

§. 22.

Die Erfahrungen, daß einige Kranken mit Arzneien, andere ohne dieselben, ja manche an derselben Krankheit darnieder Liegende sogar durch entgegengesetzte Mittel, die nämlich in den bisher beobachteten Fällen in der Regel ganz andere Wirkungen hervorbrachten, selbst bei gutem oder schlechtem Verhalten, gesund geworden sind, fallen den Laien in der Medicin nicht mehr auf. Daß es nun, bei solchen laut sprechenden Thatsachen, noch verständige Menschen giebt, die in Krankheiten die Hülfe eines Arztes suchen, würde schwer zu begreifen seyn, wenn sich dieses aus dem Triebe zur Erhaltung des Lebens, noch mehr aber aus der dem großen Haufen anklebenden Trägheit, sich von dem Gewöhnlichen nicht leicht losreissen zu können, nicht erklären ließ.

Es wird hiermit wiederholt, daß, so lange wir von dem auf Receptivität und Spontaneität beruhenden Leben, von den beiden Modificationen desselben, Gesundheit und Krankheit, folglich von der Natur dessen, was in dem Organismus reagirt, und der auf denselben einwirkenden Dinge, von denen die Arzneimittel einen Theil ausmachen, keine klaren Begriffe haben, die Heilkunst eine gemeine Empirie (Quacksalberei), und jede von dem Arzte unternommene Handlung ein gefährliches Wagstück sey.

§. 23.

X. „Die Lehrsätze der Diagnostik, Prognostik, und Therapie, höre ich, sind die reine Ausbeute der durch Versuche und Beobachtung gemachten Erfahrungen am Krankenbette." Wie aber wenn diese Erfahrungen, die gemeiniglich auf dem trüglichen Schlusse: post hoc ergo propter hoc beruhen, selbst noch einer critischen Prüfung bedürfen, ehe sie als Beweismittel in einer so wichtigen Sache gebraucht werden können? Wir wollen untersuchen, ob die Aerzte, zur Begrün-

dung ihres Wissens, sich auf diese Erfahrungen berufen dürfen.

Es ist ausgemacht, daß die Aerzte von jeher nicht einmal wußten was denn Erfahrung nach dem wahren Begriffe des Worts ist, und welche ihre Bedingungen sind. Der große Haufen hat von den Erkenntnißvermögen und deren Gebrauche, so wie von den Regeln, nach welchen eine Wissenschaft möglich ist, noch bis jetzt keine richtigen Vorstellungen; er weiß nicht, wie Erfahrung entstehet, was in ihr liegt, wie Erfahrung zu erwerben, Wahrnehmungsurtheile von Erfahrungsurtheilen zu unterscheiden, und die letztern zu prüfen sind; er kennt weder das Object der Erfahrung, noch die allgemeinen Mittel die Erfahrungskenntnisse zur Vollkommenheit zu bringen, und die Regeln nach welchen der Verstand die Erscheinungen verknüpft. Menschen, die diesen Haufen ausmachen, sind nicht dazu geboren, erzogen und berufen, Beobachtungen anzustellen — ihr Loos ist, sich als Receptschreiber mit Krücken mühselig durch ihr practicirendes Leben zu schleppen, in der tröstlichen Hoffnung, daß am Ende ihrer Tage die Zahl der glücklich Genesenen etwa grösser, als die der Siechen und Todten seyn werde. Gleichwohl machen auch mehrere von ihnen Versuche, Beobachtungen, Wahrnehmungen, und Erfahrungen; nehmen die daraus entstandenen Resultate zur Norm ihres unabänderlichen Verfahrens am Krankenbette an; empfehlen diese geistigen Aftergeburten ihren Herren Amtsgenossen zum beliebigen Gebrauche, und reizen diese, ein Gleiches zu thun. Prüft aber ein verständiger Nichtarzt, der nur historische Kenntniß von der Erfahrung und ihren Bedingungen hat, diese Ausbeute der Beobachtung, dann nöthiget ihn seine Vernunft, andere Resultate aufzustellen, die nicht nur Beweise gegen die innere Wahrheit der Heilkunde sind, sonderu es überdieß zweifelhaft machen, daß diese Kunde, wenn anders ihre Möglichkeit auch objectiv zugegeben wäre,

auf diesem Wege, je in die Welt wirklich kommen werde.

§. 24.

Auf den kleinen Theil der Aerzte soll zwar dieses Urtheil nicht angewendet werden, denn die meisten von diesen finden in dem jetzt herrschenden Geiste der Zeit eine Aufforderung, ihre Talente durch das Studium gründlicher Hülfswissenschaften auszubilden. Sie sind vertraut mit den allgemein geltenden empirischen Grundsätzen der Naturlehre; und ihre Kenntnisse in den philosophischen Disciplinen, besonders in der Erfahrungs-Seelenlehre und angewandten Logik, setzen sie in den Stand, als wohl vorbereitete Beobachter, das Beharrliche, die Ursache und Wirkung, und die Gemeinschaft der Erscheinungen in dem Wahrnehmungskreise der Heilkunde aufzusuchen.

Allein ungeachtet dieser vorbereitenden Eigenschaften eines unbefangenen Beobachters, liefert doch mancher mehr Wahrnehmungsurtheile, als Resultate einer Erfahrungserkenntniß, die jeden Zweifel gegen die Gewißheit ihrer Doctrin entkräften könnte. Zugegeben, daß die Ursache davon nicht in dem Beobachter allein, sondern in einer Menge außer ihm befindlicher zufälliger Umstände liege, die es unmöglich machen, die Erscheinungen nach allen ihren Beziehungen in einer wahren ursachlichen Verknüpfung einzusehen; so folgt ja daraus, daß auch seine Erfahrungen nicht beweisen, was sie für ihn beweisen sollen.

Selbst die wenigen Auserwählten, die von der Natur mit allen Eigenschaften eines ächten Beobachters ausgerüstet sind, die zu beobachtenden Kranken, die Umstehenden, und die einwirkenden Einflüsse nach ihren Wirkungen gründlich kennen, auf alles Rücksicht nehmen, was zu einer vollständigen Beobachtung gehöret, und alle Regeln, welche vor, während, und nach derselben zu bemerken sind, inne haben, werden, aus dem eben angeführten Grunde, sehr oft ihren beabsichtigten

Zweck in objectiver Hinsicht entweder gar nicht erreichen können, oder nur wenige richtige Erfahrungen liefern, die, als einzelne reine Thatsachen betrachtet, noch lange nicht hinreichen, die Arzneikunde, angeblich ein System von Erfahrungen, gegen die Angriffe des Zweiflers zu retten.

§. 25.

XI. Wenn die Arzneikunde sich auf feste Grundsätze stützte, so würde die Theorie derselben zu allen Zeiten dieselbe gewesen seyn, und die Schriftsteller hätten in ihren Beschreibungen über die nämlichen Krankheiten, so wie die Aerzte in ihren Handlungen am Krankenbette, sich nicht so oft widersprochen. Diesem Einwurfe können die Vertheidiger der Medicin keine haltbaren Gründe entgegen setzen. Sie sagen wohl: was der Kunst zum Vorwurfe gemacht wird, trifft nicht sie selbst, sondern nur die Künstler, die, durch Selbstsucht, Brodneid, Systemkrämerei und andere Leidenschaften getrieben, sich über Wörter zanken und vor dem Publicum entehren, wodurch aber die Medicin eben so wenig befleckt wird, als die Würde der Tugend durch das Betragen einzelner Lasterhafter.

Durch diesen vermeintlichen Hauptschlag wird der Vorwurf, daß der Arzt, wegen Mangels einer gegen alle Zweifel gesicherten Theorie, am Scheidewege der Erfahrung — ut aliquid fecisse videatur — zu Hypothesen seine Zuflucht nehmen müsse, nicht berühret. Wir wollen diesen Umstand bei Seite liegen lassen. Wie aber, wenn aus den Schriften der Aerzte bewiesen würde, daß ihre Widersprüche nicht auf Personen und Wörter, sondern wirklich auf die Sache bezogen werden müssen? daß Secten, ganze Haufen von Aerzten, Jahrhunderte lang eigenthümliche physiologische Systeme und Theorieen, und in Gemäßheit derselben, Heilmethoden aufgestellt haben, die mit denen ihrer Nachfolger in einem schreienden Abstiche stehen? daß gleichzeitige

berühmte Aerzte über die wesentlichen Lehrbegriffe der Heilkunde sich nicht verständigen konnten, und bei der Anwendung derselben ganz entgegengesetzte Wege eingeschlagen haben? daß es folglich nicht allgemein mit der Wahrheit übereinstimme, wenn vorgegeben wird, die Handlungsweise aller guten Practiker sey von jeher nicht verschieden gewesen? daß eine andere Behauptung, nämlich zwei Aerzte die ganz verschiedene und selbst entgegengesetzte Wege gingen, könnten doch beide Recht haben und am Ende zu dem Ziele gelangen, sich auf eine Hypothese gründe, die selbst noch eines Beweises bedarf, bevor sich etwas daraus herleiten läßt, weil die Wahrheit nur Eins seyn kann? daß — — Doch statt diese Fragen zu vervielfältigen, mögen einige Nachweisungen aus der Geschichte der Arzneikunde, die eigenen Geständnisse der Aerzte, hier als Beweise stehen, daß es mit den Widersprüchen in dieser Doctrin seine vollkommene Richtigkeit hat.

§. 26.

Der Stifter des in eine wissenschaftliche Form gebrachten Lehrgebäudes der Arzneikunde, **Hippokrates**, legt ihr zwar einen hohen, sogar überirdischen Character bey; lehrt aber auch im ersten seiner aus langer Erfahrung abgezogenen Grundsätze, daß bei dem kurzen Lebensziele, der weit umfassenden Kunst, und der flüchtigen Gelegenheit, **die medicinische Erfahrung trüglich**, und daher die Beurtheilung derselben schwer sey. In dem dritten Buche von den Landseuchen, so wie in mehreren Lehrsprüchen des dritten Abschnitts, stellt er Grundsätze über seine Lieblingstheorie von der Witterung und der davon abhängenden Krankheits-Constitution auf, die schwankend, zweideutig und widersprechend sind. Seine semiotischen Regeln machen hiervon keine Ausnahme. Er brachte die medicinische Schule zu Kos, zum Nachtheile einer andern, die dieser Insel gegen über auf dem festen Lande

zu Knidus unter dem Euriphon bestand, in Aufnahme. Nach dem Zeugnisse des Galenos hatte diese Schule manches Gutes gestiftet, und Hippokrates selbst gestehet, daß die Verfasser der Knidischen Lehrsätze die Zufälle und den Verlauf von einer jeden Krankheit richtig beschrieben hätten. Dessen ungeachtet tadelt er sie, weil er über verschiedene Dinge anderer Meinung ist. In dem Buche von der Lebensordnung in hitzigen Krankheiten klagt er, über die verschiedene Ansicht der Aerzte seiner Zeit bei der Anwendung des Gersten-Grütz-Schleimes in Fiebern, und über andere unerläuterte Sachen in der Arzneikunde.

Der gelehrte Galenos änderte seine Meinungen sehr oft, trieb mit spitzfündigen Erklärungen, besonders in der bei den Griechen hoch angeschlagenen Semiotik, wie die Lehre von dem Pulse ein Beispiel ist, einen ärgerlichen Mißbrauch, und die Unbestimmtheit dieses Arztes in den wichtigsten medicinischen Dingen, wozu die aristotelische Philosophie ihm Veranlassung gab, macht es wahrscheinlich, daß dieser feine Kopf mit seinen Begriffen über die Zuverlässigkeit der Arzneikunde noch nicht im Reinen war, wenn auch einzelne Stellen in seinen vieltheiligen Schriften nicht ausdrücklich darauf hinwiesen.

Die verschiedenen Namen der griechischen medicinischen Glaubensgenossen — Dogmatiker, Empiriker, Methodiker, und Pneumatiker, von denen es überdieß zweifelhaft ist, ob die Seele, die Luft, der Athem, oder Blähungen ihrer Anschauung zum Grunde liegen — erinnern schon an die sich widersprechenden Theorieen dieser Zünfte, wenn gleich die Heilkunde damals, wie auch später bei den Römern, Arabern und abendländischen Völkern, bis zu der Wiederherstellung der Wissenschaften, in einem unvollkommenen Zustande war. Die gemeinsten Erfahrungen waren von Widersprüchen und Irrthümern entstellt: ein Zeitalter gab sie mit Zuversicht hin, das folgende nahm sie auf guten Glauben an.

§. 27.

Als die hippokratische Medicin wieder hervorgesucht, die chemische Secte gegründet, die Sterndeuterei mit derselben verbunden, und die Philosophie des Des Cartes in die Arzneikunde eingeführt wurde, bekümmerte man sich nicht um die Erörterung einer Sache, deren Richtigkeit man voraussetzte, und sie nur in der Form nach irgend einem hypothetischen Princip bearbeitete. Erst in dem 16ten und 17ten Jahrhundert sahen die ausgezeichnetsten Köpfe von den Beobachtern, die sich an bloße Thatsachen hielten und diese einer strengen Prüfung unterwarfen, die großen Lücken der Heilkunde, jedoch aber nur in Vergleichung der bisherigen Lehrbegriffe ihrer Vorgänger, ein; suchten durch Versuche und Beobachtungen die medicinischen Doctrinen zu begründen; forschten mit prüfendem Geiste der wahren Aufgabe ihrer Kunst nach; und verschwiegen weder sich noch andern die Mängel und Unvollkommenheiten des medicinischen Wissens — obgleich ihre Bedenklichkeiten sich mehr auf einzelne Zweige und ihre Lehrsätze, als auf das Ganze, dessen Wirklichkeit und Wohlthätigkeit in Fällen der Anwendung sie durchaus nicht in Zweifel stellten, beschränkten. Erst in der Folge, als die Heilkunde einen größern Umfang an Inhalt und innerm Gehalte bekam, hat in demselben Verhältnisse die Ueberzeugung an die Gewißheit derselben unter Aerzten von berühmten Namen sich vermindert.

§. 28.

Sydenham, Baglivi, besonders der Ausbilder der pneumatischen Secte, Georg Ernst Stahl, die Vertheidiger des mechanischen Systems, Boerhaave und sein Ausleger van Swieten, Friedrich Hoffmann, ein Theil der ältern und neuern algebraischen Aerzte, die Zergliederer Morgagni und Haller, die Nerven- und Säfte-Pathologen, die Gastriker, die mit Kämpf und Stoll Infarctus, Schärfen und

Galle als die Hauptursachen der Krankheiten ansahen, die Erregungs-Theoretiker und Naturphilosophen, und endlich die Eclectiker, das heißt, Leute, die von allem etwas wissen, und im Ganzen — Eclectiker sind, beweisen, durch die von ihnen eingeschlagenen, verschiedenen Wege die Heilkunde zu begründen, offenbar, daß dieselbe noch nicht begründet sey. Kurz, ein Theil der Aerzte beruft sich noch jetzt auf seine Erfahrungen und verwirft alle Abführungsmittel, die bloß in der Absicht gegeben werden, den Magen und die Gedärme von angehäuften Unreinigkeiten zu entledigen; ein anderer, sich auch auf seine Beobachtungen stützend, lobt ihre heilsame Wirkungen; Dieser ist bloß von der dynamischen Ansicht der Medicin überzeugt; jener von der atomistischen u. s. w.

Nimmt man nun zu allen diesen die von einander abweichenden Meinungen der Aerzte aller Zeiten und Glaubenszünfte, über den Einfluß und Nicht-Einfluß der Seele auf den Körper, die Selbstwirksamkeit der Natur in Krankheiten und Gebärungsfällen, die Bestrebungen derselben die Fieber durch critische Ausleerungen zu entscheiden, die unzähligen Streitigkeiten über die Theorie und Praxis der Heilkunde in ihrer wechselseitigen Beziehung, über die Wirkung der Heilmittel u. s. w.; so bedarf es keines Beweises mehr, daß dieser wichtige Zweifel gegründet, folglich die Arzneikunde ein bloß in der Einbildung bestehendes Unding sey.

§. 29.

Fragen Sie einen Nachbeter aus den mediciniſchen Schulen der außersinnlichen Aner und Isten: ob und in wie weit diese Einwürfe gegründet, und ob und wie sie zu widerlegen sind? Was gilt's, der junge Mann wird, vorausgesetzt daß er die Beantwortung dieser Frage nicht unter seiner Würde hält, das Object nach von vornigen Begriffen von oben an construiren, und die Medicin als eine empirische Lehre schlechthin

nicht setzen; dahingegen aber Hoffnung machen, daß sie durch weitere Bearbeitung, mittelst der intellectuellen Anschauung, in Beziehung auf das Absolute, in der Folge als gegeben, rein ausgesprochen werden würde.

Fordert man aber einem Naturforscher gewöhnlichen Sinnes das Resultat seines Nachdenkens und seiner Erfahrung über diesen Gegenstand ab, dann — wird dieser Mann, in Ernst und Tiefsinn versunken, die Wichtigkeit jener Einwürfe, so wie die große Schwierigkeit sie durch Gegengründe zu entkräften, bescheiden eingestehen, und, um einer Erörterung des Fragpuncts auszuweichen, den Zweifler damit abzuweisen suchen, daß er ihm räth, selbst auf dem Wege der Erfahrung zu forschen, ob etwa nicht die Anwendung des Inbegriffs medicinischer Lehrsätze dem menschlichen Geschlechte von Nutzen sey. Von Mißtrauen ergriffen wird dieser Weg der Nachforschung betreten; allein erst jetzt stößt man auf Bedenklichkeiten, die keine Hoffnung übrig zu lassen scheinen, die Arzneikunde von den Zweifeln der Unglaubigen völlig zu retten.

Wir wollen die Frage: ist die Arzneikunde für das menschliche Geschlecht wohlthätig? mit Gewissenhaftigkeit untersuchen.

§. 30.

XII. Der Mensch macht nur eine Gattung in dem Reiche der Thiere aus. Räumt er sich auch, wegen der ihm eigenen geistigen Anlagen und Vermögen, einen Vorzug, und die oberste Stufe in der wahrnehmbaren Welt vor denselben ein; so hat er doch mit den Thieren, deren Organisation von der seinigen nicht abweicht, alles Uebrige gemein. Ein Princip des Lebens wohnt allen bei, und die Einflüsse, die dieses Princip zur Thätigkeit vermögen, sind dort wie hier die nämlichen — so wie auch die Verrichtungen, Producte des Lebens, Zeugung, Geburt, Verdauung, Ernährung, Wirksamkeit des Organismus und Aufhören desselben

oder der Tod, bei einem Geschöpfe, wie bei dem andern, nach denselben Gesetzen erfolgen. Wenn diese Lebensäußerungen gestört sind, das Thier krank ist, wer giebt diesem einen Arzt, der jene Störungen hebt, den Normalzustand oder die Gesundheit wieder herstellt? Wer entbindet das gebärende Thier in den Wäldern? Wer heilt so schnell die äußern Verletzungen der wilden und zahmen Thiere? „Der kranke Hund frißt Gras, und heilet durch Ruhe und Lecken den Beinbruch und die Wunde; das vollblütige tatarische Pferd läßt sich im Schilf oder mittelst eines Bisses selbst zur Ader; der an Verstopfung leidende Storch clystirt sich mit seinem mit Wasser gefüllten Schnabel." Dieses und mehreres steht in Büchern; aber in der Natur sieht man den Hund zu allen Zeiten, auch dann, wenn wir ihn gesund halten, Gras fressen, und auch unverwundete Stellen lecken. Das Uebrige muß so lange für ein Mährchen gehalten werden, bis es von glaubwürdigen Zeugen bestätiget wird. Und gesetzt, dieß wäre außer Zweifel gesetzt, so wird damit nichts mehr bewiesen, als daß ein angeborner Naturtrieb das Thier leite sein eigener Arzt zu seyn, was der vernünftige und sein Gefühl verstehende Mensch weit besser kann — zumal in dem Gefühle und der Vernunft das Mittel liegt, durch Vergleichung ausfündig zu machen, was mir schädlich und angemessen ist, um alle Krankheiten, selbst die von äußerer Gewalt, weil diese meistens aus Unvorsichtigkeit entstehen, zu verhüten, und wirklich entstandene durch verändertes Verhalten zu heben.

§. 31.

Je näher das Naturgeschöpf Mensch seinem ursprünglichen Zustande ist, desto gesünder und stärker zeigt er sich, wenn es auf Schätzung der Lebensthätigkeit ankommt, und destoweniger ist er Krankheiten unterworfen. Selten unterliegt er denselben, und in den meisten Fällen folgt die Genesung schnell und dauernd

ohne Arzt und Arzneien. In den Wäldern Indiens giebt es keine Hebammen-Institute, dort ist nicht die Rede von der besten innern Einrichtung des Gebärstuhls und der Zange, und ob das Kind besser mit der Hand, oder mit Opium auf die Welt zu befördern sey. Leicht und schnell gebiert das Weib auf der Erde, an eine Eiche gestemmt, oder auf dem Schooße des Mannes. Die Entbundene nimmt das zappelnde Kind in ihre starken Arme, bringt es auf sein Lager von Baummoos in die Hütte, und verrichtet nach wie vor ihre Arbeit.

Gleiche Erfahrungen kann man in Europa machen. In den Gegenden nämlich, wo gar keine Hebammen sind, werden im Durchschnitte mehr Mütter und Kinder bei dem Leben erhalten, und weniger oder nicht unmenschliche Auftritte während der Gebärung wahrgenommen, als da, wo man dergleichen Personen in Ueberfluß angestellt hat. Die Behauptung, daß die unglücklich abgelaufenen Geburtsfälle mit der Zahl der Hebammen ab- und zunähmen, ist daher gar nicht übertrieben. Länder, in welchen das Hebammenwesen neu organisirt worden ist, können zum Belege dienen: nach dem Zeugnisse aufrichtiger Geburtshelfer, sind unter zehn schweren und künstlichen Entbindungen gewiß neune, die auf die Schuld der Hebammen kommen!

§. 32.

Wenn man auch zugeben könnte, daß civilisirte Menschen leichter und häufiger von Krankheiten befallen würden, als die, welche die aufgeklärten Europäer Wilde zu nennen belieben; daß diese Krankheiten, wegen der besondern aus dem Culturzustande fließenden Ursachen, verwickelter wären, und daher die Anwendung gesammelter diätetischer Maßregeln erheischten; so folgt daraus noch gar nicht die Nothwendigkeit der Aerzte. Denn Ursachen und Wirkungen sind unter gleichen Nebenumständen immer gleich. Sollte nun

dasjenige, was bei jenem auf Selbstgefühl vertrauenden Menschen die bloße sinnliche Wahrnehmung zu Stande bringt, die Vernunft des gebildeten Menschen nicht erreichen können, nämlich sein eigener Arzt zu seyn? Wie mißlich es dahingegen mit den gesammelten Erfahrungen der schulgerechten Aerzte aussiehet, ist bereits oben (§. §. 23. 24.) auseinander gesetzt. Und wenn man über alles dieses wegsiehet, wenn sogar die Möglichkeit zugegeben würde, jenen Einwurf mit seinen Folgerungen zu widerlegen, wer getraut sich den Beweis zu führen, daß mit der Zunahme des physischen Elends der Menschen die Aerzte nothwendig geworden wären, und die Anzahl derselben, so wie die Menge ihrer Veranstaltungen sich vermehrt hätten, und nothwendig hätten vermehren müssen — und daß sich dieses, wie aus dem Folgenden hervorgehen dürfte, nicht umgekehrt verhält?

§. 33.

XIII. Johann Peter Süßmilch hat durch eine mühsame und gründliche Untersuchung außer Zweifel gesetzt, daß bei den Veränderungen des menschlichen Geschlechts, in Beziehung der Fortpflanzung, der Geburt, und des Todes eine auf bestimmte Resultate gebrachte Ordnung herrscht. Diese Ordnung ist besonders bei den Sterbenden nach Verschiedenheit des Alters und Geschlechts bemerklich, und daraus ist auch zu ersehen, daß die Verstorbenen zu den Gebornen, Lebenden u. s. w. in einem bestimmten Verhältnisse stehen. Das Clima, die Lebensart und andere Einflüsse dieser Art ändern, wie die von dem genannten Verfasser fast aus allen europäischen Ländern gesammelten, und von andern politischen Rechenmeistern aus der Erfahrung bestätigten Tabellen zeigen, in diesem Verhältnisse wenig oder nichts ab. Da man nun sicher annehmen kann, daß einige dieser Länder-Bezirke mit Aerzten und Medicinalanstalten überflüssig versehen waren,

andere aber, zumal in frühern Zeiten, daran Mangel hatten, wie dieß in einigen schwedischen, dänischen, und deutschen Provinzen der Fall noch ist, jene Aerzte aber nicht gleiche Kenntnisse besassen, und, ohne Zweifel, ihre Kranken nach verschiedenen, selbst entgegengesetzten Grundsätzen behandelt haben, und dessen ungeachtet die Resultate über die Veränderungen der Menschen im Leben und Tode übereinstimmen; so folgt daraus, daß die Aerzte zu einer für das menschliche Geschlecht wohlthätigen Veränderung nichts beitragen. Es ist folglich ganz gleichgültig, ob in dem Staate Medicinalanstalten und Aerzte sind, oder nicht, ob diese ihre Kunst auf eine oder die andere Weise oder gar nicht treiben; indem darum nicht mehrere Menschen sterben, und auch nicht mehrere am Leben bleiben, was sich seit der eingeführten verbesserten Lehre von Brown und durch den Einfluß der Naturphilosophie auf die Medicin in der Erfahrung vollkommen bestätiget hat.

Ist auch dieser Einwurf in der angeführten Beziehung noch nicht angewendet worden, so steht er doch an Wichtigkeit keinem andern nach, um die Entbehrlichkeit des heilkundigen Personals und der damit verbundenen Anstalten in der bürgerlichen Gesellschaft vollends zu beweisen.

§. 34.

XIV. Ein Ding, das entbehrt werden kann, ist überflüssig, und es kann von der Nützlichkeit desselben keine Rede seyn. Hier dringt sich uns also die Frage auf: ob denn die Aerzte in dem Staate etwa gar schädlich sind? Flösse als eine natürliche Folge die bejahende Antwort nicht aus den vorhergegangenen Untersuchungen, so würden nachstehende Thatsachen über die Richtigkeit des zu erwartenden Resultats keinen Zweifel übrig lassen.

Die Aerzte haben aus Dankbarkeit, daß sie für die Ausübung ihrer unnützen Kunst ernähret werden,

durch ihre Reden, Schriften, und Handlungen den schalkhaft von ihnen genannten Halb: und Viertels: Aerzten aus den untergeordneten Classen des Medicinal: personals, welche die Chirurgen, Apotheker und He: bammen in sich begreifen, so wie auch den gemeinen Quacksalbern, ihren Ursprung gegeben. Wären jene nicht in der Welt, so würde die Menschheit von diesen nicht geplagt. Für die Wahrheit dieser Behauptung sprechen zwei unläugbare Umstände: erstens, daß der Quacksalber für seine Mordmethode, namentlich in Volksseuchen z. B. in der Ruhr, doch die Autorität eines berühmten Arztes der ältern Zeit vor sich hat, wie eine flüchtige Vergleichung der von ihnen angewen: deten Arzneimittel mit Joh. Schröder's thesauro pharmacologico, Nich. Ettmüller's operibus medicis u. a. zeigt; und zweitens, daß sich mit der Zahl der befugten Aerzte, die Afterärzte in demselben Verhältnisse vermehren. Daß es in dem Innern von Rußland keine Quacksalber giebt, wird für eine be: kannte Sache angenommen. Dieß läßt sich nicht an: ders als dadurch erklären, weil entweder gar keine, oder nur wenige öffentlich angestellte Aerzte daselbst vorhanden sind. Nirgends ist dahingegen die Klage über medicinische Pfuscherei stärker, als wo viele Aerzte beisammen wohnen. Vergleichungen hierüber lassen sich in Deutschland und in jedem Landesbezirke machen: man darf nur einige Gegenden in Sachsen, wo fast in jedem großen Dorfe ein Arzt wohnt, mit einigen Be: zirken in Bayern, in welchen dieß der Fall nicht ist, zusammen stellen, um da zu finden, was hier behauptet wird.

§. 35.

Das auf diesem Wege gefundene Resultat würde freilich nur einen durch die Aerzte verursachten mittel: baren Schaden für die Menschheit beweisen; allein schon längst wurde ihnen von einem bekannten Philoso:

phen, und andern, die gleicher Ueberzeugung waren, vorgeworfen, daß sie durch Ausübung ihrer Kunst gerade zu dem gemeinen Wesen schädlich wären, und es fehlt, leider! nicht an Erfahrungen, die laut genug für die Wahrheit dieser Beschuldigung sprechen. Nur ein Beispiel!

In einer berühmten medicinischen Zeitschrift *) sollte der Nutzen vieler Aerzte durch eine Erzählung, die übrigens einem Mährchen ähnlich sieht, handgreiflich bewiesen werden. Dagegen wurde auf Verlangen, in derselben Schrift **) folgendes Gegenstück eingerückt. „In dem ganzen (ci-devant) heiligen römischen Reiche ist wohl keine Stadt, in welcher ein so auffallend grosses Verhältniß der Aerzte zur Volksmenge wäre, als zu — burg, deren Einwohner sich mit Oekonomie beschäftigen. Man zählt höchstens 8000 Seelen, und 12 befugte Aerzte; unbefugte und Wundärzte nicht dazu gerechnet. Dessen ungeachtet starb vorigen Jahrs der 20ste, und andere Jahre der 25ste — 28ste Mensch; da im Gegentheile auf dem Lande, wo gar kein Arzt sich befindet, kaum der 35ste — 40ste stirbt. Da in dieser Stadt die Schuld der größern Sterblichkeit unmöglich auf jene Dinge geschoben werden kann, auf welche man sie in großen Städten zu schieben pflegt, und da ein Unbefangener keine Ursache finden wird, warum hier mehrere, als auf dem Lande sterben sollten; so fällt dieselbe unumgänglich auf die große Menge der Aerzte."

Hieraus erhellet doch offenbar, daß, nach Rousseau's Ausspruch, die Schädlichkeit der Aerzte mit ihrer Zahl in gleichem Verhältnisse stehe — und durch Vermehrung derselben, eine für die Menschheit wohlthätige Heilkunst, wenn sie auch objectiv vorhanden

---

*) Medicinisch-chirurgische Zeitung. Herausgegeben von D. Hartenkeil und D. Mezler, Salzburg 1790. 1. B. Nr. 10. S. 176.

**) 1. B. 1790. Beilage zu Nr. 23. S. 432.

seyn sollte, nimmermehr werde herbei geführet werden.

§. 36.

XV. Jetzt meine Herrn Amtsbrüder auf und unter jedem Standpuncte der Ueberlegung! möchte es Zeit seyn, diese Zweifel und Beschuldigungen in reifliches Nachdenken zu ziehen, und unsere respectiven Kräfte zu versuchen, ob und wie dieselben gründlich zu widerlegen sind.

Die Aufgabe kann nicht wichtiger seyn, denn sie betrifft das heilige Interesse der Menschheit, die Berichtigung einer Sache, die, wenn sie falsch befunden würde, als ein die Vernunft entheiligendes und den Zwecken der in gesellschaftlicher Verbindung lebenden Menschen höchst schädliches Vorurtheil ausgerottet werden müßte; wenn sie aber wahr wäre, den Stand, um dessen Ehre es hier gilt, zu solchen Ansprüchen an die Vorgesetzten der Staatsbürger berechtigte, die ihm bisher nur in einem geringen Grade zugestanden worden sind. Gelingt uns diese Absicht, dann muß der Werth der Arzneiwissenschaft und der sich damit beschäftigenden Personen höher gewürdiget werden, als es im Allgemeinen, mehr aus einer auf guten Glauben gestützten Duldung, als Ueberzeugung, bisher geschehen ist. Gelingt sie aber nicht, dann gebietet die Vernunft jedem Arzte von moralischem Sinne, durch ein ehrlich abgelegtes Geständniß der gegen sie zeugenden Gründe und Thatsachen, die Staatsregierungen der auf der Erde wohnenden civilisirten Völker aufzufordern: alle Bildungsanstalten für Medicinalpersonen, ohne Unterschied, für immer eingehen, und die Aerzte, ohne ihre Kunst fortsetzen zu dürfen, aussterben zu lassen.

Zweites Capitel.

Widerlegung der im vorhergehenden Capitel gegen die Arzneikunde aufgestellten Zweifel und Beschuldigungen.

Inhalt.

I. Nur der wahre Naturforscher ist zu dieser Widerlegung berufen. II. Grundsätze der Berichtigung. III. Die Arzneiwissenschaft von dem Standpuncte des transcendentalen Idealismus und der Naturphilosophie betrachtet. IV. Die Arzneiwissenschaft ist eine bloße Erfahrungsdoctrin, im richtigen Sinne. V. Beweise darüber. Wichtigkeit der Chirurgie und Entbindungskunst. VI. Werth der so genannten innern Heilkunst. VII. Hoher Werth der Arzneiwissenschaft in Beziehung auf andere Wissenschaften und Künste. VIII. Wohlthätiger Einfluß der Heilkunst auf Thiere, rohe oder s. g. wilde Menschen. IX. Die Resultate der politischen Arithmetik beweisen für die Entbehrlichkeit der Aerzte nichts. X. Quacksalber, Rousseau's Urtheil, und der Spott einiger Poeten und Aerzte sind keine Beweise, daß die Arzneikunde und die Medicinalanstalten dem gemeinen Wesen schädlich sind. XI. Resultate dieser Untersuchung.

§. 37.

I. Es beruhet auf guten Gründen wenn hier vorausgesetzt wird, daß nicht jeder Arzt zur Berichtigung der uns vorgesteckten Aufgabe geeigenschaftet sey.

Der junge Aesculap, dem die Doctorkappe der höchste Beweis für die Evidenz und Nützlichkeit der Heilkunde ist — der alte Practikant, der mit Paracelsus prahlerischem Geiste gesalbt, seine Kunst, wie jener Tanzmeister die Seinige, für die erste in der Welt hält — und der selbst genügsame speculative Naturphilosophaster, der wähnt Sachen zu erklären, wenn er die auswendig gelernten Terminologien seines Meisters keck

ausspricht, und mit erborgten Beweisthümern, die, um ihre Blößen zu decken, mit schön klingenden Redensarten verbrämt sind, oder mit den ihnen eigenen jämmerlichen Krankheitsgeschichten die Gründe der Gegner zu widerlegen glaubt — sind die Männer nicht, die über diesen Gegenstand, der eine so ernsthafte Betrachtung verdient, ihr Urtheil abgeben sollten. Manche haben es doch sich angemaßt (denn wer vermag dem Eigendünkel des Zeitalters Einhalt zu thun!) hierüber viel und mancherlei zu reden; allein durch das, was sie Gründe für das Gegebenseyn der Medicin als Kunst und Wissenschaft nennen, wird schwerlich eine Regierung überhaupt nur zur Anstellung eines besoldeten Krankenwärters bewogen werden.

Folglich sind nur ächte Naturforscher, die alle Bedingungen ihres Berufs in sich vereinigen, und die Arzneikunde nach ihrer Ausdehnung und ihrem innern Gehalte gründlich kennen, berufen, die gegen diese Doctrin aufgestellten Einwürfe und Zweifel, mit kritischem Geiste, zu prüfen und zu berichtigen. Sie mögen entscheiden, ob folgende Betrachtungen über diesen Gegenstand ihres Beifalls werth sind!

§. 38.

II. Ehe wir zu der Beantwortung der Fragen: giebt es eine Arzneikunde? und ist der Inbegriff derjenigen Kenntnisse, die mit diesem Namen belegt werden, für die Menschheit wohlthätig? weiter schreiten, ist es nöthig, einige Grundsätze aufzustellen, welche der Widerlegung der Streitfragen vorausgehen müssen, und nach welchen die gemachten Einwürfe zu sichten sind.

Vorläufig wird hier bemerkt, daß beide Fragen durchaus nicht einerlei sind, wiewohl sie gewöhnlich dafür genommen werden. Eine solche Verwirrung der Begriffe muß aber aufhören, besonders bei diesem Gegenstande, da sich aus der Folge der Untersuchung vielleicht ergeben dürfte, daß ungeachtet des scheinbaren

Zusammenhangs dieser Fragen, die Resultate — eben wie Tugend und Laster bei gleichen mit Vernunft begabten Wesen — doch höchst verschieden seyn, und gerade auf diese Verschiedenheit wichtige Maßregeln von Seiten der Staatsregierung, in Beziehung auf die Medicinal-Verwaltung, gegründet werden könnten.

Unzählige Streitsachen würden in der Welt vermieden oder doch schnell abgethan worden seyn, wenn sich die Streitenden vor allen Dingen über den Gegenstand ihres Zankes verständiget, und den eigentlichen Streitpunkt, ohne Beziehung auf damit verwandte Gegenstände, berichtiget hätten. Wie viele Dinge, die zwistig werden wollen, lassen sich auf einmal niederschlagen, wenn man nur den Streitsüchtigen fragte: was er unter dem einen oder dem andern Worte verstanden wissen wolle? Diese Betrachtung auf unsern Zweck angewandt, wird die Untersuchung erleichtern, wenn der Hauptpunct, worauf alles ankommt, genauer, als bisher geschehen ist, bestimmt wird.

§. 39.

Wenn von der Wirklichkeit, Möglichkeit, und Nützlichkeit der Arzneikunde die Rede ist, so sollte doch vorerst ausgemacht werden, was man unter dem Worte Arzneikunde verstehe? Diese wichtige Rücksicht ist von den Gegnern und Vertheidigern der Medicin bei ihren Streitigkeiten immer übersehen worden, und daher konnte man auch mit der Sache selbst nie zu Ende kommen. Die gewöhnliche Erklärung von dieser empirischen Doctrin ist viel zu enge, weil sie in der That weit mehr in sich faßt, als den Inbegriff derjenigen Kenntnisse, die uns in den Stand setzen, Krankheiten zu heben und die Gesundheit zurück zu bringen." Die Heilung der Kranken ist bloß ein technischer Zweck der Heilkunde, und muß, um der Folgerung willen, auch auf die Besorgung unheilbarer Krankheiten (Linderungscuren) ausgedehnt werden; folglich würde es

wenigstens heißen müssen: daß der Mann, der jene Kenntnisse zu besitzen vorgiebt — der Arzt — zum Zweck habe, Krankheiten zu erkennen, zu lindern, und zu heilen. Allein der Beruf des Arztes, als Diener des Staats betrachtet, hat einen weit größern Umfang. Denn eine der ersten Aufgaben für ihn ist: das physische Wohlseyn der Staasbürger in dem ihm anvertrauten Wirkungskreise zu erhalten und zu befördern; Krankheiten, womit mehrere Individuen zugleich befallen werden können, abzuwenden, und, wenn dieses nicht mehr möglich ist, dem Umgreifen derselben zu steuern — und diese seine Kenntnisse, in gleicher Beziehung, auch auf die landwirthschaftlichen Thiere anzuwenden. Nun erst tritt, nach einer natürlichen Ordnung, die andere Aufgabe für ihn ein, Krankheiten einzelner Individuen zu lindern und zu heilen. Will man die Ausübung der zu diesem Zwecke erforderlichen Kenntnisse selbst, und eine gewisse Fertigkeit in derselben, Heilkunst, somit den Arzt Heilkünstler nennen; so ist dagegen um so weniger etwas zu erinnern, da wir in der Folge dieser Untersuchungen uns veranlaßt finden werden, diesen Unterschied aus guten Gründen gelten zu lassen.

Hiermit ist aber der Wirkungskreis des Arztes, in der höhern Bedeutung, nicht geschlossen, denn er hat eine dritte Berufspflicht, die an Wichtigkeit der vorhergehenden nicht nachstehet, nämlich: die Benutzung der Gesammtmasse seines Wissens zum Dienste der Gesetzgebung, und besonders der Polizei- und Gerechtigkeitspflege. Diese verschiedenen Zwecke können zwar in der Anwendung, nicht aber bei der Bestimmung der Kenntnisse des Arztes von einander getrennt seyn. Der Staatsarzt muß die Arzneikunde nach ihrem ganzen Umfange kennen; der Heilkünstler (Arzt im gewöhnlichen Sinne des Worts) soll den von der Arzneiwissenschaft getrennten Theil seines auf die Besorgung der Kranken beschränkten Berufs in concreto treiben. Ob und in wie fern aber diese Unterabtheilung dem

Zwecke des Staats entspricht, davon kann jetzt noch nicht die Rede seyn.

Endlich glaube ich dem Arzte noch eine Berufspflicht auflegen zu müssen, die bei ihm am besten verwahrt, und in seinem Geschäftsbetriebe gewiß von den wohlthätigsten Folgen seyn würde. Ich meine die Aufklärung der Staatsbürger, besonders der auf dem Lande wohnenden, über solche Dinge, die ohne naturwissenschaftliche Einsicht nicht erkannt werden. Es kann hier nicht in Betrachtung kommen, wenn vielleicht irgend eine Landesregierung glaubt, dieß könne am füglichsten durch Unterricht in den Schulen, Kirchen, und Wochenblättern geschehen, man müsse das Zeit und Umständen überlassen, der Arzt möge allenfalls die Gelegenheit benutzen, wo es sich thun lasse, gegen Vorurtheile und Aberglauben mit Behutsamkeit zu reden, übrigens widerstreite auch die Ausführung eines solchen Vorschlags der Praxis anderer hohen Mitsouveraine u. s. w.; sondern die Frage ist: Wenn die Wichtigkeit dieser Maßregel der Unterrichts-Polizei, und die Verpflichtung, solche nicht dem Zufalle, sondern einem im öffentlichen Amte stehenden Manne als Obliegenheit zu übertragen, von einer aufgeklärten Regierung anerkannt ist, wer ist unter den sogenannten Facultäts-Gelehrten zur Erreichung dieses Zweckes der tauglichste? der das Seelenheil besorgende Pfarrer in der Kirche? der Justiz- und Polizeibeamte in der Amtsstube? der den Staats-Etat vor sich habende Cameral-Officiant? der Philosoph von Profession, der sein Brod nie in den Dörfern sucht? oder der mit Menschenkenntniß, Lebensphilosophie, und einem theilnehmenden Herzen ausgerüstete Arzt, der unter den Landleuten lebt, mit der wahrnehmbaren Natur, ihren Erscheinungen und Ursachen, zu thun und einen Theil derselben zum Gegenstande seines thätigen Lebens gemacht hat? Die Auswahl wird einem Manne, der die Menschen nach ihren verschiedenen Anlagen, Verhältnissen, und Bedürfnissen kennt,

nicht schwer werden — zumal wenn er Erfahrungen zu Hülfe nimmt, die unter bestimmten Bedingungen überall gemacht werden können, daß nämlich in Gegenden auf dem Lande, wo kein Mangel an öffentlichen Beamten, Pfarrern und Schullehrern ist, die größtentheils am Geiste armen Menschen in der Kenntniß der sie umgebenden Dinge noch weit zurück seyn und bleiben würden, wenn nicht Aerzte sich ihrer erbarmt, sie belehret, und von den schädlichen Folgen der Vorurtheile und des Aberglaubens erlöset hätten.

§. 40.

Nach dieser Ansicht wird Arzneikunde (oder wenn man lieber will: Arzneiwissenschaft) nichts anders seyn, als: die Kenntniß und Anwendung naturwissenschaftlicher Grundsätze, zur Beförderung, Erhaltung, und Wiederherstellung des öffentlichen und privat Gesundheits-Wohls der im Staate beisammen lebenden Menschen, mit Einschluß der nützlichen Hausthiere *) — zur Erläuterung polizeilicher Gegenstände, bürgerlicher und Kriminal-Rechtsfälle — und zur Aufklärung ungebildeter Menschen über Ursachen und Folgen wahrnehmbarer Naturerscheinungen.

Ist diese Definition, gegen die Forderungen der ältern logischen Lehrbücher, etwas breit, so wird ihr dieß zur Empfehlung gereichen, weil in der bisherigen gepreßten schulsteifen Erklärung des Begriffes Medicin gerade die Ursache liegt, daß man über das Wesen dieser Doctrin einseitig dachte, und — über ihre Realität und Nützlichkeit einseitig stritt.

Hier ist von keiner deutlichen, ausführlichen und bestimmten Erklärung eines Begriffes, dessen Inhalt durch die Vernunft selbst aufgefunden werden kann, z. B. wie in der reinen Mathematik, sondern von einem Gegenstande der Erfahrung, um ihn von andern unterscheiden zu können, die Rede. Unsere Erklärung

*) Angewandte Physik; Physik lebendiger Organismen.

ist der erklärten Sache völlig angemessen, deutet auf ihren Zweck, enthält keine negativen Merkmale und keinen Cirkel, mithin wird man sie hoffentlich unangefochten lassen.

§. 41.

Erwägt man nun, daß alle in frühern und spätern Zeiten gegen die Arzneiwissenschaft vorgebrachten Einwürfe am Ende hauptsächlich auf einen ihrer Theile, nämlich auf die Heilkunst oder die Krankenbesorgung, hinauslaufen; so folgt hieraus, daß das Object der Widerlegung nicht so groß ist, als es bei dem ersten Anblicke scheint.

Dann kommt ferner in Betrachtung, von welchem Standpuncte der Zweifler seine Angriffe auf diese Doctrin macht? Dasselbe Object bietet dem speculativen Philosophen, dem Erfahrnen, und dem Laien ganz verschiedene Ansichten dar. Hierbei ist auf Zeit, Ort, und äußere Veranlassung Rücksicht zu nehmen, und zu unterscheiden, ob der Skeptiker Personen von der Sache trennt, oder miteinander verwechselt? und ob er seine Angriffe auf die gesammte Masse oder nur auf einzelne Theile der Arzneikunde richtet? Hiernach wird sich beurtheilen lassen, daß nur solche Einwürfe, die in das Wesen der Medicin, in Beziehung des aufgestellten Begriffes derselben, selbst eingreifen, vorzüglich geprüft werden müssen, während die übrigen, die nicht in diesem Geiste vorgebracht sind, nur in so fern in Betrachtung kommen können, als sie einigen historischen Werth haben, und zur Vollständigkeit der Sache dienen.

§. 42.

Wie wichtig es für unsern Zweck sey, den Standpunct, von welchem die Arzneikunde betrachtet werden muß, fest in das Auge zu fassen, erhellet aus den in dem vorigen Capitel aufgestellten Zweifeln klar. Denn in den Einwürfen (§. §. 10. 11. 12. 13. 14. 19. und 20.) wird die Arzneikunde als eine a priori'sche Wis-

senschaft, und in den andern als eine bloße Erfahrungs-Doctrin vorausgesetzt. Von jenem Standpuncte aus kann sich der Zweifler von der Wahrheit der Arzneilehre nicht überzeugen, weil der Arzt zu den ersten Gründen nicht hinaufsteigen kann, um zu wissen, was das innere Princip des Lebens sey? in welcher Beziehung dieses zu den beiden Modificationen desselben, Gesundheit und Krankheit, stehe? worauf die Natur der Arzneimittel und ihre Wirksamkeit in dem thierischen Körper beruhe? u. s. w.; von dem andern verweiset er diese Lehre in das Reich der Irrthümer, weil die Grundsätze der Aerzte über die Ursachen der Krankheiten einseitig, die Zeichen derselben trüglich, und ihre Theorien und Erfahrungen voller Widersprüche sind.

Um nun einer Verwirrung der Begriffe über die strittigen Puncte auszuweichen, wird die Frage: ob die Arzneikunde eine Wissenschaft sey, deren Erkenntnißgründe a priori aufzusuchen und zu finden sind? oder ob ihre Sphäre sich bloß innerhalb der Erfahrung beschränke? zu erörtern seyn.

§. 43.

III. Es war von jeher das Loos der Medicin, daß herrschende philosophische Lehrbegriffr auf dieselbe einwirkten. Dieses war auch der Fall als Herr Schelling, im Geiste Platon's, mit einem neuen Systeme der Philosophie auftrat. Die hohen Ansichten dieses scharfsinnigen Denkers griffen mächtig in das Wesen der philosophischen Disciplinen, und besonders in die Naturwissenschaft ein. Seine Ideen zu einer Philosophie der Natur bereiteten der Medicin eine neue Gestaltung vor, und berufene und unberufene Verehrer derselben, gingen nun rüstig an das Werk, die kaum in eine wissenschaftliche Form gebrachte „Erregungstheorie zu vernichten, und statt ihrer, mittelst der intellectuellen Anschauung zur positiven Erkenntniß des Absoluten gelangend, das aus der Ansicht der Natur entsprungene

Urbild der Blüthe aller Naturwissenschaft mit Begeisterung plastisch auszuprägen."

Bekannt sind die mannichfaltigen Versuche der naturphilosophischen Aerzte, um diesen Zweck zu erreichen. Jeder denkende Kopf, der sich wohl überzeugt, daß zwischen der Naturlehre, wie sie von manchem experimentirenden Professor als ein todtes Register der in die Sinne fallenden gewöhnlichen Erscheinungen in einem kleinen Wahrnehmungskreise noch jetzt betrachtet, oder gar als eine Taschenspielerei in der höhern Potenz behandelt wird, und der Philosophie der Natur ein sehr großer Unterschied ist, muß das Verdienstliche dieser Bemühungen, eine Wissenschaft des Organismus aufzustellen, mit verehrendem Danke erkennen. Allein bei genauer Prüfung der bis jetzt aus der Darstellung der allgemeinen Idee der Philosophie überhaupt, und der Naturphilosophie insbesondere, als nothwendigen und integranten Theil der erstern gewonnenen und vorzüglich auf die Chemie bezogenen Resultate, liegt die Aussicht noch weit in der Ferne, daß auf diesem Wege die Arzneikunde wissenschaftlich begründet, somit ihre Realität gegen alle Zweifel gesichert werden wird. Vielmehr dürfte das Gegentheil hervorgehen, wenn man die wesentlichen Grundsätze des Meisters über diesen Gegenstand, mit den Worten und Werken der Schüler vergleicht.

§. 44.

Herr Schelling lehrt: *) „Jedes Ding, vorzüglich aber der lebende Organismus bietet in der Erscheinung dem Betrachtenden eine doppelte Seite dar: nämlich in so fern entweder auf sein vorübergehendes Daseyn, oder auf seinen ewigen Grund gesehen wird. Je-

*) Jahrbücher der Medicin als Wissenschaft. 1. B. 1. Heft. IV. Tübingen bei Cotta 1805. Ein wörtlicher Auszug der neuen Lehre, aus welchem dieser §. entlehnt ist, steht in der medicinisch-chirurgischen Zeitung Nr. 29. und 30. des 2ten B. 1806.

nes ist die endliche, dieses die unendliche Seite des Gegenstandes. Die Erkenntniß dieser beiden Seiten sowohl für sich als der Art ihrer Vereinigung im Organismus ist die Aufgabe einer wahren Wissenschaft desselben. John Brown hob die Seite des Gegenstandes hervor, wodurch der Organismus allein durch äußere Dinge bestimmbar und stets bestimmt ist. Darauf begründete er seine Lehre von dem organischen Leben und dem Wechsel seiner Zustände. Auf dem Wege der empirischen Betrachtungsweise fand er seine Erregbarkeit nur geschlossen aus dem Phänomene der Erregung; nur als nothwendige Voraussetzung der letztern, nicht an sich erkannt. Erregbarkeit aber, wie sie Brown erkannte, in wiefern sie nämlich bloße Bestimmbarkeit zur Thätigkeit durch äußere Einwirkung ist, ist keineswegs das Auszeichnende des Organismus, da sie in solcher Bedeutung auch den unorganischen und sogenannten todten Dingen zukommt, wovon der chemische und der ganze dynamische Proceß Beispiele in Menge liefert. Denn in dieser Beziehung unterscheiden sich organische Wesen von unorganischen bloß dadurch, daß jene, durch äußere Einwirkungen bestimmt, dennoch der Form ihres Seyns nach bestehen, diese aber entweder verwandelt werden, oder ihr unabhängiges Seyn verlieren, oder auch der Form nach gänzlich zerstört werden. Die Synthese liegt nicht in dem Begriffe der Erregbarkeit, sondern gründet sich auf eine höhere aus der Naturphilosophie entlehnte Ansicht — daß nämlich im Organismus überhaupt das Endliche, durch anderes Bestimmbare, gleich dem Unendlichen, und selbst als wesentlich gesetzt ist. Wie nämlich mit den urbildlichen Dingen gleich ewig auch die Relationen derselben, aber als ewig nichtig in Bezug auf das All, gesetzt sind, so daß jene, unverändert von diesen, bestehen, so setzt der lebende Organismus, als ein partiales All eine zeitliche Ewigkeit, die Relationen seines Lebens und die Bestimmungen, die es in diesen erhält, ewig als nichtig in Bezug

auf sich selbst, und behauptet die besondere Form seines Seyns als eine selbst wesentliche und urbildliche. Was in ihm aufgenommen ist, lebt, so lange das Ganze besteht, ein, der Verwandlung und Zeit entzogenes Leben; nur das Unwesentliche hat seinen, mit dem Wesentlichen zugleich gesetzten, Wechsel, und entsteht und vergeht beständig, die Urgestalt aber, die zur Identität mit dem Wesentlichen erhobene, besondere Form, bleibt, wie durch göttliche Sanction, vom ersten Keime an, bis zur letzten Entwickelung unverändert, dieselbe. Der Grund des Organismus kann daher in keinem besondern Princip der Natur liegen. Denn nur die absolute Natur, die unendliche Substanz selbst trägt die Besondernheiten der Welt als ewige Gewächse eben so in sich, wie das organische Ganze, so lange es selbst dauert, die einzelnen Glieder auch der Form nach als wandelbar setzt; nur in jener ist also ursprünglich und schlechthin das Endliche dem Unendlichen gleich, und zur Wesentlichkeit erhoben. Wie nun in der erschaffenen Natur einige Dinge sind, in welchen die Form des besondern Seyns nicht gleich erscheint dem Allgemeinen, sondern dieses zwar besteht, jene aber stets verwandelt wird und vergehet; so mag dagegen in andern Dingen das wesentliche Seyn des Besondern im All auch der Erscheinung nach hervortreten, so daß jenes selbst Bilder des All, und Darstellung der Art sind, wie die Besondernheiten der Dinge in jenem auf eine ewige Weise begriffen werden. Haben ferner die Dinge der ersten Art durch das Bestehende in ihnen nur ein unmittelbares Verhältniß zu dem einen Attribut der Substanz, der Schwere, so werden die der andern Art ein gleiches unmittelbares Verhältniß haben zur Substanz schlechthin betrachtet, welche hier als eine höhere Schwere eintretend der Grund zu derjenigen Wirksamkeit ist, wodurch in dem Organismus das zufällige dem Nothwendigen, die Form der Substanz gleich und selbst wesentlich gesetzt wird. Jede organische Wirksamkeit bricht daher aus

dem Wesen und dem Innersten der Natur hervor, und kann so wenig als die Schwere empirisch weiter erklärt werden; der Organismus als Product verhält sich zu der Substanz als ihr Gegenbild, in dem sie sich selbst anschaut; mittelbar aber und durch die Veränderung des Products erscheint die Substanz zum Handeln bestimmt, indem sie das Object stets als das ihr Aehnliche setzt, als absolute Identität von Form und Wesen, als All, das alle Bestimmung und Relation durch seine eigene Zeitlosigkeit vernichtet.

Aus den hier aufgeschlossenen Grundansichten ergiebt sich schon, daß der Brown'ische Begriff von Erregbarkeit eben so, wie der des Wirkungsvermögens, nur der undeutlichen Erkenntnißweise angehört, welche die Betrachtung des An sich mit der des Concreten vermischt — und daß die aus diesem, als obersten Princip des Lebens gesetzten, Begriffe entwickelten Ansichten von den Lebenserscheinungen eben so wenig den Forderungen der Wissenschaft des Organismus entsprechen, weil sie sich einzig nur um das quantitative Verhältniß, als um ihre Achse, bewegen. Die Wissenschaft des Organismus fordert die Anerkennung eines von der äußern Bestimmung unabhängigen, ursprünglichen und wesentlichen Verhältnisses, eines solchen, wodurch der Organismus keine Beziehung zur äußern Natur, sondern auf das Urbild hat, und dieses wird als das Verhältniß der Metamorphose bezeichnet. Dasselbe ist ein inneres und qualitatives Verhältniß des Realen und Idealen, der Materie und des Lichts. Mit ihm tritt an die Stelle der formalen Einheit, die in der Brown'schen Erregungsansicht liegt, die wahre, die zugleich Allheit der Formen ist und den Organismus zu einem wahren, in sich geschlossenen Ganzen macht. Sie beruhet auf der qualitativen Verschiedenheit, indeß jene bloß ein quantitatives oder arithmetisches Verhältniß zum Inhalt hatte; diese Verschiedenheit aber beruhet wieder in Ansehung der Materie und des Organis-

mus wie der Natur überhaupt, auf der Triplicität der Potenzen oder Dimensionen. Ist nämlich das Qualitative oder Wesentliche des Organismus überhaupt Identität von Materie und Licht; so kann nach dem allgemeinen Typus diese Identität selbst wieder entweder mehr unter dem Exponenten des realen Princips, als Einbildung des Lichts in die Materie, oder mehr unter dem des idealen, als Auflösung der Materie in das Licht, oder endlich als absolute In-Eins-Bildung beider erscheinen. Diese drei Möglichkeiten entsprechen den drei Dimensionen der Materie, und können daher auch so ausgedrückt werden: Entweder ist das Licht, die unendliche Möglichkeit, der Materie nur für die erste Dimension, die des In-sich-selbst-Seyns verbunden; das organische Wesen enthält bloß die unendliche Möglichkeit seiner selbst als Individuum oder Gattung; dieser Moment ist durch die Reproduction bezeichnet. Oder das Licht ist der Materie auch als Möglichkeit anderer Dinge, als anderer verknüpft; der Ausdruck dieses, der zweiten Dimension entsprechenden, Moments ist die Irritabilität. Oder endlich Materie und Licht sind ganz absolut Eins, das Ideale ist ganz auch das Reale, Productive; und umgekehrt, das Productive des ersten Moments ist vereiniget mit dem Idealen des andern; dieser Moment ist der der Sensibilität, welche demnach der dritten Dimension entspricht. Die Einwirkung von aussen setzt jederzeit unmittelbar ein bestimmtes innerliches Verhältniß der beiden Factoren des Organismus, und da diese innerliche Bestimmtheit als Dimension sich ausdrückt, so macht jede äußere Einwirkung an dem Organismus im Ganzen und Einzelnen unmittelbar die Forderung einer bestimmten Dimension z. B. der Irritabilität oder der Reproduction u. s. w. Jede Veränderung des Verhältnisses der Metamorphose geschieht daher ohne Vermittelung der Erregung, die, als etwas von der qualitativen Affection noch Verschiedenes angesehen, bloß die Erscheinung

des innern qualitativen Verhältnisses ist. Die so genannten Stoffe der Natur entsprechen eben so vielen thätigen Principien, die als Seelen der Materie eingebildet in die Leiblichkeit versunken scheinen. Jedes dieser Principien hat seine eigene Tendenz. Die erste, allen Dingen der Natur eingepflanzte, Seele ist die Seele der Selbstheit, dasjenige Princip, vermöge dessen die Dinge am meisten in sich selbst zu seyn, in sich zusammenhängen, sich selbst fortzupflanzen trachten. Dieses Princip ist das noch am meisten der Schwere untergeordnete, das eigentliche Erdprincip, von den Neuern durch Kohlenstoff angedeutet, das sich daher in den schwersten, starresten und cohärentesten Körpern, den Metallen und den Pflanzen ausbildet. Die andere der Materie eingebildete Seele ist die Seele des Lichts, welche sich in der Materie durch das Zerfallen, durch Auflösung der Cohäsion und Negation der Selbstheit ausdrückt. Dieses Princip ist das am wenigsten der Schwere untergeordnete, von den Neuern durch Wasserstoff bezeichnet, dessen entferntere Regungen wir in dem Zerfallen der Erden erkennen. Ausser diesen beiden nothwendigen und streitenden Principien läßt sich zur Vollendung nur das dritte denken, welches aus dem Sonnen- und Erdprincip zusammen geronnen, obgleich nicht Synthese beider, sondern eben so ursprünglich als diese, an den Eigenschaften beider gleicherweise Theil nimmt mit diesem das In-sich-selbst-Seyn und den Trieb sich fortzupflanzen, und mit jenem die gelöst'e Starrheit gemein hat, das Animalische, Lebende. Ausser der Triplicität aber ist weiter nichts zu erkennen, als das die drei Dimensionen in sich auflösende, selbst dimensionlose, göttliche Princip. Dieses erscheint als das den drei Principien der Natur gemeinschaftlich entgegengesetzte, dem der Selbstheit aber am meisten Feindseelige, als die verzehrende Feuersäule der Natur, von der Chemie im Sauerstoff wirksam erkannt, der wegen seines activen Widerstrebens gegen die erste Dimension,

auch als die andere Seite des Wasserstoffs betrachtet werden kann, wie der Stickstoff als die objective, die verklärte Seite des Kohlenstoffs.

Aus dieser Ansicht der vier Principien mit dem Grundsatze verbunden, daß Gleiches Gleiches hervorruft, wird es als nothwendig erscheinen, daß alle die Dinge, die dem Erdprincip, oder was dasselbe ist, dem Magnetismus eignen, besonders also die Metalle, und unter diesen wieder das Eisen, die dem Magnetismus entsprechende organische Dimension fordern. Da nach dieser Ansicht das qualitative Verhalten das Wesentlichste ist, so muß auch der Unterschied so genannter flüchtiger und fixer Reitze mehr oder weniger seine Bedeutung verlieren. Denn in jedem möglichen Falle der Krankheit ist dasjenige Mittel angezeigt, welches, es sey nun träger oder flüchtiger Art, die geforderte Dimension am bestimmtesten bekräftiget. Dasselbe, was von den Metallen, gilt auch von jenen Erzeugnissen des Pflanzenreichs, denen man lebenserregende Kraft zuschreibt; sie üben diese Wirkung nicht durch den Kohlenstoff als solchen, noch eigentlich durch den Gegensatz mit dem vorherrschenden Princip des sensiblen Systems, sondern als Repräsentanten des Erdprincips, durch ihr magnetisches Verhältniß aus. Denn alle Dimensionen kehren in allen wieder; jedes der drei Systeme ist für sich wie der ganze Organismus; insbesondere aber nimmt die dritte Dimension, die Sensibilität, auch die ersten wieder in sich auf. Dieselben Pflanzenstoffe, welche die Assimilation bestimmter hervorrufen, stimmen, in dem Verhältnisse, als sie in der Metamorphose selbst höher stehen, auch das sensible Organ productiver, und wenn jene Pflanzenproducte, die schon wieder unter die Herrschaft der Cohärenz zurückgesunken sind, die Rinden z. B. sich mehr den Metallen gleich stellen, und unmittelbarer die eigentliche Reproduction bestimmen, so erwecken dagegen Stoffe oder Säfte, die von Blühen, Saamen u. s. w. herstammen, als Producte einer

höhern Metamorphose, zwar immer noch die Reproduction, aber die Reproduction in der Sensibilität, und wirken daher im eigentlichen Sinne narkotisch. Das Opium erregt nicht, sondern ruft das Pflanzenleben im thierischen Organismus, und im sensiblen Systeme insbesondere hervor, in so fern nur und mittelbar erhebt es den allgemeinen Grad der Energie.

Die zweite Dimension, die Irritabilität, trägt den ihr entsprechenden Potenzen der Aussenwelt eine gedoppelte Seite entgegen; eine negative, womit sie gegen die erste Dimension gerichtet ist; und eine positive, wodurch sie in sich bestehet und eigenthümlich bestimmt ist. Wie die feste Masse des Erdkörpers in den Erden zerfällt, so das Fleisch in dem Systeme der Irritabilität; dieser ganze Moment beruht auf der wechselseitigen Unabhängigkeit und dem Neben-einander-Bestehen der Organe, auf der Dimension der Breite; in der Reproduction dagegen ist alles auf Stetigkeit gegründet, auf der Dimension der Länge. Dem ersten entspricht das Moment der Contraction als die eine Seite der Irritabilitäts-Aeusserung, der aber als eine eben so wesentliche, die auf sie folgende Erschlaffung oder Expansion entgegen steht, welche Wiederherstellung der Länge und Beschränkung der Breite ist. Diesem Gegensatz in der Irritabilität ist auch der gleiche Gegensatz in der Aussenwelt entgegen gestellt. Durch die erste Dimension ist in der Natur der Grund aller Selbstheit gelegt, so wie durch die zweite der Grund aller Nichtselbstheit. In jener verlieren die Wesen ihr unabhängiges Seyn, indem sie ein gemeinsames Leben eingehen; diese giebt ihnen die Freiheit und das unabhängige Bestreben wieder. Der Wasserstoff, aber nur als negirte Selbstheit, gehöret der zweiten Dimension an; der Sauerstoff dagegen, als das unendliche Princip, giebt den Elementen die wechselseitige Unabhängigkeit zurück, und ruft eben so bestimmt die Contraction zurück, als jener zur Expansion strebt. Diese beiden Principien entsprechen

also den beiden sich entgegen gesetzten Thätigkeiten in der Irritabilität. In jedem Systeme des Organismus wiederholen sich alle Dimensionen; in dem Systeme der Irritabilität die erste Dimension durch den Kreislauf, der von seiner activen Seite betrachtet, von allen organischen Bewegungen am bestimmtesten die Zeit in sich selbst trägt, dem Schema dieses Moments gemäß steht dem Uebergewichte der Expansion oder Länge im Arteriensystem ein Gleiches der Contraction oder Breite im Venensystem, entgegen. Das nächste und unmittelbare Verhältniß zu jener Seite des Kreislaufes werden also diejenigen Stoffe haben, welche durch ihre Qualität am bestimmtesten der ersten Dimension angehören. Und zwar werden sie hauptsächlich das Verhältniß jener Bewegung zur Zeit, nämlich die Schnelligkeit oder Langsamkeit derselben im Ganzen bestimmen; daher die Wirkungsart der narcotischen Mittel, die Schnelligkeit der sich succedirenden Bewegungen zu mindern, indem sie durch die bestimmte Forderung der ersten Dimension Ursache sind, daß das arterielle System die Zeit vollkommner in sich selbst setzt. Die sogenannten wasserstoffhaltigen Mittel entsprechen dem Moment der Expansion, und bedingen daher nur diese unmittelbar, und erhöhen sie auf Kosten der Contraction.

Wie Erzeugnisse des Pflanzenreichs hauptsächlich durch alle Dimensionen die Reproduction, die aus der Luft und aus dem aufgelöst en vegetabilischen Leben stammende, die Irritabilität afficiren; so wird auch das eigentlich animalische Princip der Natur, und vorzüglich das Product der thierischen Metamorphose am directesten die Sensibilität als dritte Dimension am kräftigsten hervorrufen. Wie jederzeit die dritte Dimension dem Chaos oder der absoluten Identität am nächsten kommt, und von dieser das unmittelbarste Gegenbild ist, so hat auch von allen Elementen das des Stickstoffs die größte Selbständigkeit, ja die nächste Aehnlichkeit mit dem Sauerstoff, wofür die Causticität und die der

Kraft des Feuers ähnelnde, Zerstörungskraft der Alcalien, ihr Vermögen die Metalle aufzulösen, und mehrere andere eigenthümliche und noch immer dunk'le Wirkungen jenes Princips, Bürgen sind. Dieses Princip ist nun auch das eigentlich Substantielle des Organismus. Das unmittelbare Verhältniß des Stickstoffs zur Assimilation — der dritten Dimension der bildenden Thätigkeit — ist von selbst klar. In der Irritabilität entspricht der dritten Dimension die willkührliche Bewegung, die selbst nur die umgekehrte Seite der Sensibilität ist. Der Stickstoff aber wird, durch die Verbindung mit dem Wasserstoff in den Alcalien, zu der zweiten Dimension herunter gezogen, und diesem kommt daher das unmittelbarste Verhältniß zu den willkührlichen Bewegungen zu. Die unläugbare Wirkung der Alcalien, besonders in Zuständen, wo, wie im Starrkrampf, ein willkührliches Bewegungsorgan zum unwillkührlichen herabgesetzt wird, beruht nur darauf, daß sie jenem die dritte Dimension zurückgeben, und, diese in ihm setzend, es wieder zum willkührlichen Organ erheben. Nur jenen höhern Producten des thierischen Lebensprocesses steht das unmittelbarste Verhältniß zu der Sensibilität in der Sensibilität zu. Daher die einzige Wirkungskraft des Moschus in eigentlich nervösen Affectionen."

§. 45.

Diese Ansicht von dem Wesen des Organismus, ist unter andern von den Herrn Görres, Marcus, und Troxler in ihren Bearbeitungen der Medicin aufgenommen worden, und außer diesen haben sich viele andere Nachahmer gefunden, die aber in ihren Grundsätzen so von einander abweichen, daß aus diesem einzigen Grunde die Arzneikunde noch lange nicht sich der Auszeichnung erfreuen wird, die ihr schon jetzt als Wissenschaft zu Theil geworden seyn soll. Die Schaar der Jünglinge, sich als Wortführer in dieser wichtigen

Sache aufwerfend, benimmt sich dabei gegen diejenigen, die sich zu diesen Sätzen nicht bekennen, auf eine wahrhaft unverschämte Art, und setzt eben dadurch die Medicin in ein Verhältniß, daß, wenn möglicherweise ihr noch eine wahre und nützliche Seite abzugewinnen wäre, solche immer mehr und mehr entrückt werden muß. Behauptet „Einer aus der Versammlung der Erfahrnen:" daß selbst durch diese Ansicht kein Naturforscher in das Innere der Natur eindringen, und die Arzneikunde, gleich wie die ehemaligen Philosophen die Seelenlehre a priori zu construiren vermeinten, als eine hyperphysische Wissenschaft begründen werde, und daß die wichtigsten Thatsachen der Naturlehre z. B. die electrischen, galvanischen, magnetischen Erscheinungen, Lavoisier's chemische Entdeckungen, die unbezweifelten Wirkungen mehrerer Arzneikörper, die schützende Kraft der Kuhpocken u. s. w. nicht a priori gesetzt, sondern auf dem analytischen Wege der Erfahrung ausgemittelt worden sind, und auch in der Folge gleiche Entdeckungen auf keinem andern Wege gemacht werden würden; so wird er flugs, mit dem alten Refrain des Nichtverstehens, als ein eingeschränkter Kopf, „eingefleischter Empiriker," und wie sich diese Philosophie in ihrer „göttlichen Grobheit" noch weiter ausspricht, abgefertiget. Wenn aber der mit gesundem Menschenverstande begabte, und durch eine natürliche Urtheilskraft geleitete Erfahrne wahrnimmt, daß erstens der Nachbeter der Ideen zu einer Philosophie der Natur, die sublime Kunst verstehend, höher als jeder Springer, nämlich über sich selbst **hinaus** zu springen, wenn er, nicht ahnend einen Irrthum in seinen Begriffen über Raum und Zeit, Vorstellung und Gegenstand in das Verhältniß von Ursache und Wirkung setzt, bald das Ideale von dem Realen trennt und sich in der Region des einen oder des andern fixirt, bald von einem zu dem andern, von dem Subjectiven zu dem Objectiven, überspringt, oder beides durch selbstgeschaffene unverständliche Worte be-

liebig untereinander mengt, und dieses alles absolute Einheit nennt — daß zweitens eine Ansicht der Medicin, und zwar nur von ihrer physiologischen Seite, wie sie in den vorgetragenen Sätzen dargestellt ist, gegen den oben angegebenen Begriff der Arzneiwissenschaft (§. 40.), angewandt auf das thätige Leben, eine unverkennbare Einseitigkeit an sich trägt, und daß durch den Wechsel der Vorstellung von dem quantitativen Verhältnisse des Organismus, die wenigstens in Fällen der Anwendung eine ausgezeichnete Brauchbarkeit hat, mit dem qualitativen, auf hypothetische Stoffe gegründeten Verhältnisse kein wahrer Gewinn für die Heilkunde sey, wie die Geschichte der dieser Vorstellung folgenden bessern Humoralpathologen zeigt — und daß endlich drittens die mit ruhigem Nachdenken geprüften Sätze der neumodischen Aerzte im naturphilosophischen Gewande, am Ende auf das vorlängst practicirte Kunststückchen hinauslaufen, mittelst Zahlen, Buchstaben, mathematischer Formeln und Trugschlüsse, in dem Geiste, und mit denselben Worten, Sinceri Renati *) Gülden- und Rosenkreuzer'schen Andenkens, etwas auszugebären, das noch keines ächten Naturforschers Auge gesehen, und Ohr gehöret hat; so sollten doch die metaphysischen Aerzte die Erfahrnen, die aus Ueberzeugung diesen Vorstellungen nicht huldigen, ungehindert ihres Wegs gehen lassen, und ihnen dafür, daß sie, zu den an sich inhaltsleeren Speculationen der Naturphilosophen auf dem Standpuncte des transcendentalen Idealismus, die Materialien herbei verschaffen, dankbar die Hände drücken!

§ 46.

Es kommt hierbei aber noch ein besonderer Umstand in Betrachtung, den ich in Beziehung des Zweckes dieser Schrift nicht zu übersehen bitte. Wir wollen es als eine gleichgültige Sache dahin gestellt seyn lassen,

*) Theo-Philosophia theoretico-practica. Breslau 1711.

ob alle bisherigen Versuche, die Arzneikunde zu einer speculativen Wissenschaft zu machen, das Leben a priori aus constitutiven Principien erklären zu wollen, u. s. w. dem Geiste der Naturphilosophie, der Absicht des Urhebers derselben, und der Natur der Sache angemessen sey? Es entsteht vielmehr die Frage: Was soll eine Regierung mit dem Haufen medicinischer Schwätzer, die demnächst von dem Staate ernährt zu werden wünschen, anfangen — die ihre Brauchbarkeit zum Dienste des Staats, worauf, so gemein ihnen auch dieses Wort ist, doch am Ende Rücksicht genommen werden muß, dadurch nachzuweisen glauben, daß sie, wenn nicht mehr vom Speculiren sondern vom Handeln die Rede ist, ihre Arbeiten der Einbildungskraft darbieten — in die Vorstellung von den nicht minder und nicht mehr als auf die heilige Zahl Drei beschränkten Dimensionen der Materie und ihrer Momente, Magnetismus, Electricität und Chemismus starr versunken, von Sensibilität, Irritabilität, Reproduction, Differenz, Indifferenz, Reflex, Potenzirung, Depotenzirung, repräsentiren, polarisiren, und andern ihnen selbst unbegreiflichen Dingen schwatzen — bei ihrer naturphilosophischen Weisheit die Differenz der Pole, wo eine Aderlaß daß Leben des Kranken rettet, oder seinen Tod zur Folge hat, nicht zu construiren vermögen — in ihren Handlungen am Krankenbette, wegen Mangels einer naturphilosophischen Diagnostik, bei der Technik der Erregungstheorie sich noch am besten befindend, abgesehen von den qualitativen Verhältnissen des Organismus und trotz ihrer Vereinfachungsmethode, mit wunderlich zusammengesetzten schwächenden oder reizenden Mitteln, in diese Theorie hineinpfuschen, und dadurch Flecken und Blößen geben, die ein genauer Beobachter an Brown's roher Bildsäule nicht gewahr wird — die, zur Bekleidung einer Medicinal-Polizei-Beamtenstelle nicht taugen — und in gerichtlichen medicinischen Fällen Fundscheine und Gutachten ausstellen, worüber

fürwahr gemeine Wundärzte und Copisten in den Gerichtshöfen lachen?

Die Antwort ist leicht. Die Regierung muß, wenn, was wir einstweilen für ausgemacht annehmen wollen, im Staate Aerzte seyn sollen, so lange mit eingefleischten Empirikern ihren pflichtmäßigen Zweck, zur Erhaltung der Gesundheit und des Lebens der Staatsbürger, zu erreichen streben, bis sich diese zahlreichen Schwätzer, wie es ohnehin den Anschein gewinnt, werden ausgesprochen haben, oder sich von ihrem erhabenen Standpuncte des Idealismus herab bemühen, und selbst Empiriker werden, oder bis, so Gott will, die Arzneikunde, als Wissenschaft apodiktisch verklärt seyn wird. *)

§. 47.

Aus allen diesem folgt nun zweierlei: erstens, daß alle Einwürfe gegen die Arzneikunde, in so fern sie von Zweiflern herrühren, welche diese Doctrin a priori, ohne Erfahrung, zu Stande zu bringen vermeinen, oder der letztern nur eine untergeordnete Stelle in ihren Lehrsystemen anweisen, in das Reich von unfruchtbaren Speculationen und Träumereien zu verweisen sind; zweitens, daß unsere Widerlegung von keinem andern Standpuncte, als dem, worauf das Object selbst beschränkt ist, mithin gegen die auf festen Boden haftenden Gründe gerichtet seyn könne.

---

*) Den Inhalt dieses Paragraphen mit besondern beweisenden Beispielen zu erläutern, erlaubt der Zweck dieser Schrift nicht. Mehrere Beurtheilungen der Arbeiten von naturphilosophischen Aerzten, befinden sich in der Salzburger medicinisch-chirurgischen Zeitung, und enthalten Alles, was hierher gehöret. Erfahrungen, wie die, daß Aerzte aus dieser Schule, um in der bürgerlichen Gesellschaft nicht ganz unnütze zu bleiben, mit dem Anfange ihrer practischen Laufbahn, auch das Studium der Medicin auf empirischen Wege anfingen, von Wundärzten sich in der Schutzpocken-Impfung unterrichten ließen u. s. w. habe ich nicht allein zu machen Gelegenheit gehabt.

§. 48.

IV. Wenn der Mensch zu der Ausbildung seiner intellectuellen Kräfte schreitet, über die Eigenschaften und den Zweck der ihn umgebenden Dinge Nachforschungen anstellt, und bei dem vielfältigen Gebrauche derselben, durch Vergleichung aus dem Erfolge, das Schädliche von dem Nützlichen trennen lernt; dann wirken Liebe für Selbsterhaltung, Abneigung vor Schmerz, und Verlangen nach Wohlgenuß so mächtig bei ihm, daß er durch diese Triebe in den Kampf mit äußern Einflüssen gezogen wird, der einen steten Wechsel seines wohlbehaglichen Gefühls, Gesundheit, zur Folge hat. Jedes unangenehme Gefühl mit seinen Folgen, Krankheit, durch bestimmte Einflüsse hervorgebracht, soll durch andere verscheucht werden. Wir greifen, wie der Wilde am Orinoco, nach solchen Dingen, die, unter gleichen Umständen, unserm Wunsche entsprechen; der Zweck wird aber nicht erreicht; unsere Erfahrungen sind zu Ende; wir machen neue Versuche vielleicht zu unserm Nachtheile, und — sehnen uns endlich nach einem Manne, der die gelungenen und verunglückten Versuche aller Zeiten und Orte zu sammeln, zu einem besondern Studium der Erfahrung gemacht hat. Jenes gab der Arzneikunde, dieses den Aerzten ihren Ursprung. Die Zahl der letztern mußte in demselben Verhältnisse zunehmen, als jenes Studium, wegen der aus dem erweiterten Culturzustande fließenden Folgen, immer verwickelter ward, und jeder in diesem Zustande lebende Mensch Verpflichtungen übernehmen muß, die es ihm nicht möglich machen, sich eine Summe von solchen Erfahrungen zu verschaffen, um unter allen Umständen sein eigner Arzt zu seyn.

§. 49.

Aus diesem folgt, daß aus den Bedingungen des physischen Zustandes, Gesundheit, welcher Zweck des physischen Lebens ist, Medicin und Aerzte nothwendig

geflossen sind. Es kommt nun darauf an: ob der Arzt die Grundsätze, wie die diesem Zwecke entsprechenden Mittel anzuwenden sind, kenne? Da Vernunftschlüsse a priori hierüber nichts lehren, weil das Leben und die Bedingungen desselben nur in der Erfahrung gegeben sind; so muß aus der Erfahrung die Evidenz der Arzneikunde bewiesen werden. Wenn demnach der Arzt weiß, was Erfahrung, in dem richtigen Sinne der Philosophie, ist (die fürwahr von der gewöhnlichen, die alles mit den Sinnen ertappen will, sich merklich unterscheidet), wenn er begriffen hat, wie sie entsteht, was in ihr liegt, wie Erfahrungs-Urtheile zu prüfen sind — wenn er die nach dieser Voraussetzung wahrgenommenen Veränderungen des Organismus, oder die in seine Beobachtungsphäre fallenden Erscheinungen, nach der Vorstellung objektiver Gesetze verbunden, oder die bleibenden Eigenschaften an den Erscheinungen gefunden, ihre bestimmten Ursachen erforscht, und den bestimmten Zusammenhang derselben, ihren wechselseitigen Einfluß kennen gelernt hat — dann hat er eine reine Erfahrung gemacht *). Wie übrigens diese Verknüpfung selbst möglich ist? welchen Antheil Geist und Außenwelt in der Anschauung daran haben? weiß er nicht, und kann es nicht wissen. Hierauf kommt es auch wahrlich nicht an, wenn nur nachgewiesen werden kann, daß der Arzt in dem wirklichen Besitze, solcher nach dieser Forderung gemachten Erfahrung ist.

---

*) Eine wissenschaftliche Anleitung, um den in unserer Zeit gefährlichen beiden Klippen in der Medicin, der auf Schwärmerei auslaufenden philosophischen Speculation, und dem rohen Empirismus zu entgehen, und dagegen, aus Beobachtungen und Versuchen, Erfahrungs-Grundsätze zu abstrahiren, enthält „mein Versuch einer medicinischen Beobachtungskunst. Zürich bei Füßli 1802.", worauf ich mich, um Wiederholungen zu vermeiden, hier beziehen muß.

§. 50.

V. Wenn sich die Möglichkeit denken ließ, daß alle Krankheitsformen, die man mit dem uneigentlichen Namen innerliche Krankheiten belegt, von der Erde verschwänden, so wird doch eine Gattung, nämlich die von außen verursachten Verletzungen, noch übrig bleiben. Was thut der sich selbst oder dem Beistande seines mitleidigen Nachbars überlassene schwer Verwundete? Der Indianer wird die Wunde mit Blättern, Moos und Baumrinde belegen, der verständigere Mensch mit Schwamm, ausgefädelter Leinwand, Binden und mittelst eines Druckes das Blut zu stillen suchen, und alles Uebrige dem Zufalle überlassen. Dieser Zufall wirkt aber in vielen Fällen mit seinen Folgen so, daß der Verletzte an Blutung, Eiterung, Brand, und Fieber stirbt. Kriege, unter und mit rohen Völkern geführt, haben dieß immer und bis auf den heutigen Tag bestätiget.

Der Wundarzt *) hingegen weiß aus den ihm überlieferten und selbst gemachten Erfahrungen, über geglückte und mißlungene Versuche dieser Art, daß in dem gegebenen Falle viele Beurtheilungs-Momente zu berücksichtigen, und mehrere Veranstaltungen nöthig sind, um des guten Erfolgs gewiß zu werden. In Gemäßheit dieser Momente und Hülfsmittel handelt er, stellt die zerstörte Bildung, wenn sie nicht nothwendig das Leben selbst untergräbt, oft mit kaum merkbarer Spur, in ihrer ursprünglichen Form wieder her, und rettet Menschen, die dort eine unvermeidliche Beute des Todes geworden wären. So lehren es die Resultate der Tagebücher in den europäischen Kriegsspitälern.

Man betrachte in Gegenden, wo entweder keine wissenschaftlichen Chirurgen oder solche doch nicht in einer der Größe des Landes und Volksmenge angemes-

*) Was ich unter einem Chirurgen verstehe, wird am gehörigen Orte vorkommen.

senen Anzahl vorhanden sind, die noch auf der Erde befindlichen Krüppel und entstellten Menschen mit unbrauchbaren Organen, um sich zu überzeugen, daß dieses nothwendig folgen mußte. Ein geschickter Handgriff mit einem unbedeutenden Instrumente giebt dem Staarblinden das selige Gefühl die Schöpfung zu sehen; und durch kunstgemäße Wegnahme eines in seiner Organisation zerstörten Gliedes wird oft das Leben erhalten. Man gehe alle übrige Uebel, die Gegenstände der Chirurgie sind, durch, namentlich: Entzündung mit ihren Ausgängen, Verunstaltungen, Auswüchse, Geschwülste, Geschwüre, Verrenkungen, Knochenbrüche, Brüche der Eingeweide, Erschütterungen, Krankheiten der Absonderungswerkzeuge, die Abnormitäten der äußern Sinne u. s. w. und vergleiche das, was hier der Wundarzt vermag, mit dem, was endlicher Erfolg der sich selbst überlassenen Natur oder des vom Zufalle abhängenden Versuchs der Unkundigen ist.

§. 51.

Die Entbindungskunst verdient hier noch besonders eine ehrenwerthe Erinnerung. Wie viele Gebärungsfälle giebt es, außer der vollkommenen Querlage eines Kindes, in welchen die Natur durchaus nichts, die Kunst aber alles vermag? Was würde der Erfolg seyn, wenn wir keine Hebammen hätten? Das mit Angst gebärende Weib fordert im Schmerz die Umstehenden zu Hülfe; ihre Nachbarinnen, die schon geboren haben, wissen, daß gleich nach der Geburt des Kindes die Wehen nachlassen und aufhören; diese Absicht suchen sie nun, von Mitleiden angespornt, durch Handgriffe zu erreichen, deren nähere Bezeichnung Grausen erregen würde; und der Erfolg wird unter diesen Umständen immer seyn, wie er von der Unkunde solcher Weiber, über die innern Geburtstheile, Veränderungen derselben während des Gebärens, Abweichung von dem Gewöhnlichen u. s. w. sich erwarten läßt. Gerade

die Erfahrung, die mannichmal gegen den Nutzen der Geburtshelfer und Hebammen zeugte, spricht noch mehr für die Nothwendigkeit derselben. Hier ein Beispiel aus eigner Erfahrung: Bei der Organisirung des Hebammenwesens in dem Herzogthum Westphalen fand ich in einigen beträchtlich großen Bezirken keine Hebammen, und die Weiber gebaren unter dem Beistande ihrer Nachbarinnen. Blutflüsse, Muttervorfälle, Unfruchtbarkeit und andere Gräuel der Verwüstung waren aber nicht wenige, die nicht allein nach der Erzählung der Aerzte, sondern der hierüber klagenden Bezirkbewohner selbst, dadurch veranlaßt worden waren. Seitdem nun diese Gegenden mit einer hinlänglichen Anzahl wohl unterrichteter Hebammen versehen sind, hört man jetzt nichts mehr von dergleichen traurigen Folgen. Was bedarf es aber des weitern Beweises für die Güte einer Sache, die das natürliche Gefühl der gebärenden Weiber bei der Wahl und Vergleichung der Hebammen längst entschieden hat!

§. 52.

VI. Alt ist die Einwendung: daß wenn auch die Chirurgie ausgemachte Fakta für ihre wohlthätige Existenz anführen könne, so folge daraus nicht die Gewißheit der Heilkunde überhaupt; der Heilkünstler, der sogenannte innerliche Krankheiten heilen zu können vorgiebt, sey schuldig zu beweisen, daß er in dem gleichen Besitze jener sichern Erfahrungen sey.

Der Arzt (medicus) der mit dem, was die heutige Anatomie und Physiologie von dem thierischen Körper lehrt, bekannt ist — als wahrer Naturforscher, mittelst einer streng geführten Induction, die Bedingungen der Wechselwirkung des Organismus mit den auf ihn einwirkenden Einflüssen und diese selbst kennt — und jeden Lebenszustand auf bestimmte ihm entsprechende Ursachen und davon abhängende Erscheinungen zurückführen kann, ist wirklich in dem Besitze einer Erfahrungskunde, die an Werth keiner andern nachstehet.

Nur der unvernünftige Skeptiker, der behauptet, daß es für den menschlichen Verstand gar keine objective Wahrheit giebt, der nichts als das Daseyn für gewiß hält, folglich gegen Vernunftgründe und Erfahrung taub ist, wird folgende Sätze nicht anerkennen wollen, während sie für jeden unpartheiischen Denker gewiß beweisend sind, daß der Arzt, als Heilkünstler, in den eben angeführten Beziehungen, nicht unter die eingebildeten Dinge gehöre.

1. Durch zahllose Vergleichungen des Schädlichen mit dem Naturgemäßen, in ihren wahrnehmbaren Folgen, ist der Arzt in den Stand gesetzt zu bestimmen, daß dieses oder jenes Verhalten dem allgemeinen und individuellen Gesundheitszustande angemessen ist, oder nicht, und das Leben verkürzt.

2. Er kennt die Bedingungen, unter welchen ein Individuum erkrankt, die Krankheit sich verschlimmert, oder nachläßt, und der Kranke stirbt, oder geneset.

3. Dieß würde er nicht voraussagen können, wenn er nicht wüßte, daß und welche Einflüsse auf dem lebenden organischen Körper, als nächste Ursache, in dem Organismus bestimmte Veränderungen (mannichfaltige Krankheitsformen) hervorbrächten, die bestimmte Erscheinungen zur Folge haben, welche die Größe des Leidens, die Gefahr und den Ausgang desselben andeuten.

4. Groß ist die Zahl der Arzneikörper, unbekannt und unbestimmt sind die Kräfte der meisten. Von vielen aber kann der Arzt ihre Wirkungen bestimmt angeben, und sie voraussagen. Dieses gilt auch von den gewöhnlichen Genußmitteln. Auf jene (3.) und diese empirische Kenntnisse gestützt, verhütet, hemmt, erleichtert, und heilt er Krankheiten der Menschen und Thiere. Ohnmachten, Krämpfe, Zuckungen, Fehler der Verdauungsorgane, werden durch seine erprobten Mittel oft in kurzer Zeit gehoben, Scheintodte in das vollkommene Leben zurückgerufen, und Krankheiten, sonst

Schrecken der Menschheit, z. B. Pest, Ruhr, Lustseuche, ansteckende Ausschläge, und Fieber, in Schranken gehalten und bedingungsweise geheilet. Ungeziefer, das ehedem an den Leibern der Mächtigen der Erde nagte und sie lebendig auffraß, wird durch zuverlässige und wohlfeile Mittel, die jeder Apotheker-Gehülfe kennt, vertrieben; und die schrecklichste aller Kinderkrankheiten, die Pockenpest, wird hoffentlich bald aus allen civilisirten Ländern verschwunden seyn. Der wohlthätige Einfluß der Heilkunde auf die Staatsbürger in diätetischer Hinsicht, ist besonders in großen Städten, und überhaupt wo viele Menschen in engen Räumen beisammen wohnen, unverkennbar. Herr Dewez bemerkt in der von ihm übersetzten hippokratischen Schrift von der Kunst, daß seit der Erhebung der Heilkunde in Wien eine Menge Vorurtheile in Beziehung auf Lebensweise und Arzneigebrauch ausgerottet, viele Fehler in der physischen Erziehung verbessert, selbst manche Krankheiten, welche dort sonst sehr häufig vorkamen, seltner (und wahrscheinlich auch weniger gefährlich) geworden sind. Wie sehr würde sich das große Heer der Frauenzimmer-Krankheiten vermindern, wenn die Aerzte nur so glücklich wären, mit ihren wohlgemeinten Vorschlägen gehört zu werden!

§. 53.

Sollten die in den Schriften der Aerzte enthaltenen Resultate, daß nämlich in unzähligen Fällen kranke Menschen wieder hergestellt worden sind, wo die eigensinnigste Critik, außer den von dem Arzte angewandten Mitteln, keine andere Ursache der Genesung anzugeben vermag, nicht für völlig beweisend angesehen werden wollen; so werden hoffentlich folgende Erfahrungssätze die Wirklichkeit der Heilkunde und die Unentbehrlichkeit der Aerzte außer Zweifel setzen.

1. Wenn mehrere Aerzte, von verschiedenen Nationen und Lehrbegriffen, eine unter Menschen (oder land-

wirthschaftlichen Thieren) ausgebrochene Seuche untersuchen; so werden sie in Ansehung der Ursachen und Zeichen, des Grades der Gefährlichkeit, und des Ausganges derselben, auf gleiche wesentliche Resultate kommen.

2. Eine solche Seuche greift in Bezirken, wo keine Aerzte und mediciniſche Anstalten sind, immer weiter um sich, und tödtet den größten Theil der davon Befallenen.

3. Das Gegentheil geschieht, wo Medicinalpersonen und zweckmäßige Anstalten in erforderlicher Menge vorhanden sind.

4. Diese Dinge, Aerzte und ihre Hülfsmittel — und Zahl, Gefährlichkeit, und Sterblichkeit der Kranken stehen daher in umgekehrten Verhältnissen. Denn wenn in Lazarethen, auf Schiffen, in belagerten Oertern, oder in irgend einem Bezirke, wo Seuchen herrschen, die Zahl der die Kranken besorgenden Aerzte, durch Krankheit, Abwesenheit oder Tod derselben, sich vermindert, dann nimmt die Gefahr zu: sterben alle Aerzte, dann wüthen Verderben und Tod unter den noch Lebenden unaufhaltsam fort. Daß beide Erscheinungen nicht Folge einer Ursache sind, beweiset folgende wichtige Erfahrung.

5. Die Seuche, wenn sie unter den eben angeführten Umständen auch den höchsten Grad erreicht hätte, läßt nach, und der Sterblichkeit wird Gränze gesetzt, wenn erfahrne Aerzte in solche Bezirke abgeschickt werden, und diese, mit Abweisung aller fremdartigen zur Polizeiadministration gehörigen Geschäfte, bloß ihre ärztlichen auf Absonderung, Reinigung, Diät und Arzneigebrauch abzweckenden Vorkehrungen treffen. Selbst die gefährlichste der ansteckenden Krankheiten, die Pest, macht hiervon keine Ausnahme, wie, unter andern, die von Herrn Schraud vortrefflich bearbeitete Geschichte derselben in Sirmien und Ostgalizien, lehrt.

6. Dahingegen dauert dieselbe Seuche in einem Theile desselben Landesbezirks, mit ihren verwüstenden Folgen, fort, wo dieß nicht geschieht, und alles zufälligen oder absichtlosen Einwirkungen überlassen bleibt.

7. Diese Thatsachen sind, unter verschiedenen äußern Verhältnissen, sowohl bei allgemeinen Landseuchen ansteckender Art, als auch in gewöhnlichen Epidemien und Epizootieen, die in bestimmten Jahrszeiten einzutreffen pflegen, beobachtet worden.

Diese Erfahrungssätze würden den Grad von Glaubwürdigkeit bei dem Zweifler nicht finden, wenn sie bloß in den Schriften der Aerzte enthalten wären; ich beziehe mich daher auf ein anderes Beweismittel, das jeder gebildete Mann, wenn ihm auch die Grundsätze der Medicin fremd sind, anerkennen wird. Ich meine die fast in jeder etwas beträchtlichen Registratur vorhandenen Acten über diesen Gegenstand. Durch die mit sorgfältiger Vergleichung der geschichtlichen Momente angestellte Untersuchung aller Thatsachen, nach ihrer ursachlichen Verknüpfung, wird man immer auf die angeführten Resultate zurückkommen; diese müssen folglich so lange für eine ausgemachte Wahrheit gelten, als diese gerichtlichen Zeugnisse selbst auf Glaubwürdigkeit öffentlichen Anspruch machen.

§. 54.

Fast scheint es nunmehr überflüssig zu seyn, etwas von den verunglückten Curen der Aerzte und ihren Widersprüchen am Krankenbette zu sagen; allein um dem möglichen Vorwurfe der Unvollständigkeit auszuweichen, wollen wir auch diese Anstände mit ein paar Bemerkungen zu beseitigen suchen.

Hippokrates hat im zweiten Lehrspruche des ersten Abschnitts die Leitungsbegriffe richtig angegeben, um die Bedingungen der Heilbarkeit der Krankheiten anzudeuten. „Es müssen", heißt es, „sich aber nicht nur der welcher das Nöthige besorgt, (der Arzt) son-

dern auch der Kranke, und die Umseyenden, nebst den äußern Umständen, zugleich thätig erzeigen." Wie ungerecht ist es nun, den üblen Ausgang einer Krankheit dem Heilkünstler allein beizumessen, der doch nur eine Bedingung der Möglichkeit der Heilung ausmacht! Die Beschränktheit der menschlichen Erkenntnißvermögen; die Unvollkommenheit der Heilkunst, die sie mit allen übrigen Künsten gemein hat; die physische Unmöglichkeit Kranken mit zerstörten Organen neue Eingeweide ꝛc. ꝛc. einzusetzen; die große Schwierigkeit die Ursachen der Krankheit in jedem gegebenen Falle zu entdecken, noch mehr aber sie zu entfernen; das üble Verhalten des Kranken; die Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit der Umstehenden, und andere zufällige außer der Gewalt des Arztes befindliche Dinge, Einwirkung der Atmosphäre, Leidenschaften, u. s. w. — Diese Dinge sind Ursache, daß alle Krankheitsformen nicht geheilet werden können.

Hierin liegt auch größtentheils die Ursache der abweichenden Meinungen der Aerzte. Nimmt man noch hinzu, die subjective Verschiedenheit der sich widersprechenden Heilkünstler in Rücksicht ihrer Anlage, Bildung und Neigung; ihr regelloses und oberflächliches Beobachten, und die sichere Erfahrung, daß ihre Widersprüche gewöhnlich auf Nachbeterei, Wortstreit, und andere einseitige unwesentliche Dinge hinauslaufen; so verliert die Sache selbst nichts von ihrem innern wissenschaftlichen Werthe, nur bleibt sie immer deßwegen verabscheuungswerth, weil an diesem gegebenen Aergerniß leider! mehr das Herz, als der Kopf Antheil hat.

§. 55.

VII. Aus dem Vorgetragenen geht hervor, daß der Arzt über viele Gegenstände des körperlichen Wohlseyns wahre Erfahrung hat, und dieses ist nur dadurch möglich, daß er die bestimmten Ursachen von den sich ihm darbietenden Erscheinungen am thierischen Körper

ausfündig machen kann. Erwägt man weiter, daß, was schon einige Mal bemerkt ist, das Object der Arzneiwissenschaft von weit größerm Umfange ist, als das der bloßen Heilkunde, gegen die doch eigentlich nur die Gründe der Zweifler gerichtet sind, und daß durch Benutzung der damit in Beziehung stehenden Kenntnisse, namentlich der Zergliederungskunst und anderer Zweige der Naturlehre, viel Gutes für die Staatsbürger z. B. für die bildenden Künste, öffentliche- und privat-Erziehungskunde, Erfahrungsseelenlehre, angewandte Moral, und besonders für die Rechtswissenschaft erhalten werden kann; so scheint es nicht nöthig zu seyn, den hohen Werth derselben für die innere und äußere Glückseeligkeit der Menschen durch mehrere Gründe in ein klareres Licht zu stellen. Es liegen aber wahrlich triftige Gründe vor, um hier nicht auf halbem Wege stehen zu bleiben, sondern auch die übrigen Einwürfe (§. §. 30-36.) zu berichtigen, um der Ueberzeugung ganz gewiß zu werden, daß der Nutzen der Arzneikunde größer sey, als man ihr bis jetzt im Allgemeinen zugestanden hat.

§. 56.

VIII. Ist es denn ausgemacht, daß der Organismus der landwirthschaftlichen oder nützlichen Hausthiere von dem des Menschen nicht verschieden ist, wie oben (§. 30.) behauptet wird? Bekannte Gründe und Erfahrungen sprechen für das Gegentheil, und beweisen wenigstens so viel, daß man von den Bedingnissen und Erscheinungen des einen auf die des andern nicht schliessen, und keine gleichen Folgen daraus ableiten sollte. Liegen denn übrigens nicht Beispiele genug vor, die keinem Naturforscher, der sich mit der zwar vernachlässigten, aber sehr lehrreichen Beobachtung der Thiere abgegeben hat, entgangen seyn werden, daß diese Geschöpfe in Krankheiten, besonders von der chirurgischen Classe, sich selbst zu helfen suchen, willig die Hülfsleistung der Menschen annehmen, und dafür ihre Dank-

barkeit, in auffallenden Handlungen, zu erkennen geben? In schweren Gebärungsfällen ist dieses besonders bemerklich. Menschen, die täglich mit diesen Gegenständen der Natur umgehen, und seltene Erscheinungen mit einem gewissen natürlichen Tact auffassen, z. B. Jäger und Hirten wissen hierüber manches, was dem Naturforscher von Profession unbekannt ist. Nur Schade daß Mangel an Bildung und positiven Kenntnissen, Vorurtheile und Leichtglaubigkeit dieser Beobter, Behutsamkeit erfordern, wenn man ihre Wahrnehmungen benutzen will. Indessen kann ich nicht umhin hier eine merkwürdige Geschichte mit einfließen zu lassen, die eine Ausnahme zu machen scheint.

Ein Hirt, der von allen, die ihn kannten, für einen ehrlichen wahrheitliebenden Mann gehalten wurde, betheuerte mir: daß er während des Hüthens einer Kuhheerde im Walde, durch ein ängstliches Geschrei von einen Stücke Wildpret zu einem nahe gelegenen Busche gezogen worden sey, und daselbst eine Hirschkuh im Gebären gefunden habe. Das Thier blieb liegen, sah ohne Furcht den sich ihm nähernden Hirten an, und gab durch Winseln zu erkennen, daß die Gebärung schwer sey. Er trat näher, die Hirschkuh stand auf, lehnte sich an den Busch, und ließ geschehen, daß jener die Lage des Kalbes untersuchte. Diese war regelwidrig. Der mitleidige Mensch entband das Thier mit demselben Handgriffe, den er in gleichen Fällen bei Kühen seiner Heerde mehrmals angewandt hatte Alles lief gut ab. Das von seiner Bürde erlösete Geschöpf leckte zuerst seinem Erretter die blutigen Hände, und dann das lebendig geborne Kalb. Der Geburtshelfer bereitete diesem ein Lager, und besuchte es noch einige Tage nacheinander, ohne daß die dankbaren Geschöpfe vor ihm geflohen wären. Der Mann erbot sich, die Wahrheit seiner Erzählung vor Gericht eidlich zu bekräftigen.

Uebrigens sind solche einzelne Fälle zu Erreichung

unserer Absicht in der That überflüssig, da die Thierheilkunde, und Männer die diese ausüben, wahrlich in dem Bedürfnisse ihre Existenz und Fortdauer gefunden und erhalteu haben.

§. 57.

Die Völker auf den untersten Stufen der menschlichen Gesellschaft haben, in Rücksicht ihrer physischen Kräfte, im Allgemeinen das ihnen zugeschriebene Uebergewicht gegen Menschen in dem cultivirten Europa nicht, als ihnen oben übertrieben und unrichtig beigelegt wird. Auch sie sind Krankheiten und zwar in einem sehr hohen Grade unterworfen, die einen frühzeitigen Tod, oder ein immer stecheS Leben zur Folge haben. Wer erinnert sich nicht aus den Berichten der Missionarien und den Beschreibungen zuverlässiger Reisenden, an die alten Menschenpocken, Lustseuche, Nervenübel, den arktischen Aussatz, und andere Hautausschläge in dem Innern von Sibirien, die amerikanischen Pians, Radesyge und Spedalsked in den nördlichen Küstenländern, Augenübel, Sonnenstich, und so manche andere Krankheiten in Aegypten, besonders an die chirurgischen Uebel, die schweren, unvollendeten und tödtlichen Geburtsfälle unter den rohen Naturmenschen u. s. w.? Herr Malthus hat in den 3ten, 4ten und 5ten Capiteln des 1ten Buchs seines merkwürdigen Versuchs über die Bedingung und die Folgen der Volksvermehrung mehreres, was hierher gehöret, und unsere Behauptung bestätiget, aus den besten Reisebeschreibern zusammengestellt. Es ist zu bedauern, daß mehrere Reisende entweder in der günstigen Lage nicht gewesen sind, oder die erforderlichen Kenntnisse nicht gehabt haben, um die Ursachen und Folgen jener örtlichen Krankheiten, mit unbefangenem Beobachtungsgeiste, aufzuzeichnen; noch mehr, daß in unsern schreibseligen Tagen ein Mann von Berufe sich nicht die Mühe giebt, die medicinischen Wahrnehmungen aller

und vorzüglich der bessern Reisebeschreiber zusammen zu stellen, und durch Vergleichung aller Thatsachen nützliche Resultate daraus zu ziehen. Alsdann würde der Beweis jedermann vor Augen liegen, daß der Europäer nicht Ursache hat, das physische Leben seiner Brüder in den übrigen Welttheilen beneidenswerth zu finden; daß diese Unglücklichen das Bedürfniß der Heilmittel gegen ihre, zum Theil Entsetzen erregende Krankheiten fühlen; und daß sie daher, aus Instinct getrieben, solche selbst aufsuchen und gebrauchen, oder von ihren Schamanen auf dieselbe Weise anwenden lassen, als unsere Vorfahren, vor ein paar tausend Jahren, unter denselben Verhältnissen dergleichen mögen angewendet haben, oder daß sie auch jede Gelegenheit mit Freude ergreifen, aus fremden Erfahrungen Nutzen zu ziehen. Daß verschiedene Reisende, die Aerzte waren, durch Ausübung ihrer Kunst unter den Nomaden, ihr Fortkommen erleichtert und manche Zwecke erreicht haben, was unter andern Umständen schwerlich oder gar nicht möglich gewesen wäre, ist eine bekannte Sache.

Mit dem Fortschreiten ihrer beschränkten Vernunft, wird sich wahrscheinlich auch die Masse ihrer medicinischen Erfahrungen vermehren, und sie werden dereinst, gleich wir, eine auf Grundsätze gestützte Heilkunde besitzen: wenigstens liegt in dem heutigen Zeitgeiste kein Hinderniß, daß es noch dahin kommen kann, europäische Zöglinge in den Hörsälen zwischen dem Kaspischen Meere und dem Mustag, zu den Füßen der Lehrer aus den tatarischen Nationen sitzen zu sehen.

§. 58.

IX. Der Einwurf (§. 33.), hergenommen aus den nach einer gewissen Ordnung erfolgenden Veränderungen des menschlichen Geschlechts in der Fortpflanzung, der Geburt, und dem Tode, ist nicht so wichtig, als er in der That gemeint zu seyn scheint. Denn man kann mit Wahrheit annehmen, daß die Resultate der

politischen Rechenkunst, ungeachtet des statistischen Werths derselben, selbst noch zweifelhaft, wenigstens nicht so zuverlässig sind, um solche Folgerungen, als die dort aufgestellten, daraus ableiten zu können. Wenige Leser, zumal aus der Classe der höhern Staatsbeamten, kennen aus eigener Erfahrung die fast unüberwindliche Schwierigkeiten, die selbst bei der zweckmäßigsten Einrichtung des Tabellenwerks, und der klarsten Instruction, wie bei der Volkszählung verfahren werden soll, unvermeidlich sind, um sich nur der Annäherungszahl von der wirklichen Summe des Volks, der Gebornen, Verstorbenen, und Getrauten zu versichern. Diese Leser haben auch nicht so viel Zeit, daß sie, mittelst einer critischen Vergleichung der durch so viele Bedingungen beschränkten Resultate aus den Bevölkerungslisten, die Differenz derselben nach ihren respectiven Ursachen und Wirkungen selbst einsehen, und von der Unsicherheit ihrer Anwendung auf das vorliegende Problem sich überzeugen können. Dem Kenner aber ist es bekannt, und wird ihm durch eine vergleichende Prüfung der in ihren Folgerungen schnurstracks entgegen stehenden Schriften von Süßmilch und Malthus noch einleuchtender werden, daß die Axiomen der politischen Arithmetik mehr der Politik als der Mathematik angehören. Q. E. D.

Wir wollen aber noch mehr zugeben, als die Gegner, nach dieser richtigen Voraussetzung, zu fordern berechtiget sind, zugeben, daß es mit der von Süßmilch sogenannten göttlichen Ordnung in der Veränderung des menschlichen Geschlechts (welche sich dann, um der Einförmigkeit des Princips willen, auch bei den übrigen organisirten Geschöpfen müßte nachweisen lassen) seine vollkommene Richtigkeit habe, so könnte man ja mit größerer Wahrscheinlichkeit das Gegentheil behaupten, sagend: daß das jetzige Medicinalwesen ein ursachlicher Moment dieser Ordnung sey, und diese ohne jenes in der Erfahrung sich anders darstellen werde.

Kurz jener Einwurf hat keinen andern Sinn, als daß einige Häuser in einer Strasse abbrennen können, und diese in ihrer Regelmäßigkeit, Gränze, Benennung u. s. w. doch fortdauert. Eine vernünftige Polizei hat aber dafür zu sorgen, daß das ausgebrochene Feuer bei Zeiten gelöscht werde, ehe die ganze Strasse ein Raub der Flammen wird.

§. 59.

X. Die Bedenklichkeit im 34ten §. könnte mit der allgemeinen Bemerkung, daß Tugend und Lebensordnung nicht aufhören, weil es lasterhafte und unmässige Menschen giebt, kurz abgethan werden, wenn nicht gerade das in dem angezogenen §. enthaltene Gerede von den Verächtern der Aerzte sehr hoch angeschlagen, und in mehreren Schriften bis zum Ekel wiederholt würde. Deßwegen wird es nöthig seyn, dagegen Folgendes zu bemerken. Quacksalber in der Medicin bewiesen von jeher nichts anders, als das Bedürfniß und den Mangel gründlich gebildeter Medicinalpersonen. Sie vermindern sich, nach der allgemeinen Erfahrung, wenn diesem Mangel abgeholfen und der gemeine Mann vernünftiger wird. Ausnahmen mögen hier, wie überall, Statt finden, aber sie sind nicht einmal streng historisch erwiesen, und wenn sie das wären, so würde durch eine unbefangene Untersuchung der Grund davon in zufälligen von den Personen abhängenden Dingen, nicht in dem Objecte selbst gefunden werden. Um Wiederholungen vorzubeugen, muß die Ausführung dieses Satzes vorbehalten bleiben, bis wir weiter unten auf diese Materie wieder zurückkommen werden.

Es lohnt sich nicht der Mühe, der Widerlegung jener aus der medicinisch-chirurgischen Zeitung entlehnten Anecdote (§. 35.) einen besondern Paragraphen zu widmen; sie beweiset — was überhaupt Anecdoten von ungenannten Personen, Zeiten und Oertern beweisen.

§. 60.

Ich erinnere mich in diesem Augenblicke nicht, daß, wo, und in welcher Verbindung Rousseau von dem Verhältnisse der Sterblichkeit zu den Aerzten gesprochen und sein Urtheil darüber mit dem Wunsche „a la bonne heure! que la médicine vienne donc sans médecins!" geschlossen haben soll. Weil aber mehrere Zweifler und selbst Aerzte mit dem Ansehen dieses Philosophen groß thun, und seinen Ausspruch zur Grundlage ihrer polemischen Abhandlungen mannichfaltig gebrauchen; so bin ich geneigt, das Angeben für wahr zu halten. Nach meiner Ueberzeugung ist dieses Urtheil eine neue Bestätigung der alten Lehre, daß Autoritäten einseitige und unzuverläßige Beweismittel sind, wenn wichtige Gegenstände in dem Gebiete der Wissenschaften erörtert werden sollen. Denn für das Erste läßt sich's nicht begreifen, wie überhaupt in dieser Welt Etwas von selbst, eine empirische Doctrin ohne Zuthun der Menschen, kommen könne — und wie ein philosophischer Kopf, wie Rousseau war, so etwas im Ernste behaupten konnte.

Zweitens wäre zu untersuchen, ob denn dieser Mann einen richtigen Begriff von der Medicin gehabt habe? Ein Buch, daß seine Gefühle, Begriffe und Urtheile am treuesten ausdrückt, mag hierüber Auskunft geben. In dem zweiten Theile seiner Bekenntnisse *) bekennt der Philosoph: „Da ich damals nicht den geringsten Begriff von der Botanik hatte, so sah ich sie mit einer Art von Verachtung und selbst mit Ekel an; ich hielt sie für ein bloßes Apothekerstudium. So wurde die Botanik, die Chemie, und Anatomie in meinem Kopfe, unter dem Namen der Medicin, zusammen geworfen, und dienten mir bloß, um mir den Tag über Anlaß zu Spöttereien zu geben." An einem andern Orte **) erwähnt er des Lakaien

*) Berlin bei Unger 1782. S. 11.
**) Seite 54.

Claude Annet, der für die Mama von Warens Kräuter sammelte, als eines Mannes „von ausgebreiteten mediciniſchen und botaniſchen Kenntniſſen."

Dieſen Begriff hatte Jean Jacques, von der Medicin, wozu gewiſſe Erfahrungen über Aerzte der damaligen Zeit und aus ſeinem Bekanntſchaftskreiſe vieles mögen beigetragen haben.

Hoffentlich wird dieſes einſeitige Urtheil eines milzſüchtigen Sonderlings in der Folge, und zwar in Schriften, welche von der Organiſirung des Medicinalweſens handeln, nicht mehr hervorgeſucht werden, wenn von der Arzneiwiſſenſchaft und ihrem Werthe die Rede iſt.

§. 61.

Der Comödiant Poquelin (Moliere) hat in dem, wie ſein Biograph Voltaire berichtet, in fünf Tagen verfertigten Luſtſpiele, L'Amour Médecin, zuerſt die pedantiſchen Aerzte ſeiner Zeit lächerlich gemacht, und hernach dieſen Scherz in andern Stücken wiederholt. Dahingegen hat der Encyclopädiſt Monsieur de *Maupertuis* mit ſeinen ſeichten Einwürfen gegen die Medicin *) den Aerzten eben ſo viel Stoff zum Lachen gegeben, als jener dem Pariſer ſchauluſtigen Publicum.

Wie es gekommen ſeyn mag, daß in unſern Tagen ein beliebter dramatiſcher Dichter, ſich und dem Publicum das Vergnügen gemacht hat, eine mediciniſche Theorie, phyſiologiſche Lehrſätze und Erfahrungen auf die Theaterbretter zu bringen? iſt eine Frage deren Unterſuchung nicht hierher gehöret. Gelinde dieſen Scherz beurtheilt, ſo hat dieſer Poet, wie andere vor ihm, die, aus Mangel an Stoff, in der Verlegenheit Sujet's wählten, wo Perſonen von Sachen nicht wohl zu trennen ſind, ſich angemaßt, über Dinge in einem witzelnden Tone zu vernünfteln, die außer der Sphäre ſeiner Kenntniſſe liegen.

---

*) Lettre XVI. Dresde 1752.

Unter den Modeärzten, welche auf den wunderlichen Einfall gekommen sind, die Medicin in der Poetik geschlossen zu finden, haben einige gegen die Verehrer dieser Doctrin, wie wir sie uns möglich und für die Welt anwendbar denken, Satyren ausgeboren; da sie aber weit gegen ihre zuverläßig ihnen unbekannte Vorläufer Cardan, Gedeon Harvey, und Frankenau zurückgeblieben sind, so liegt hierin eine Aufforderung, über jene in dieser Art vorgebrachte und schon längst abgemachte Sache, kein Wort mehr zu verlieren. Transeant cum caeteris!

§. 62.

XI. Aus dem Vorgetragenen gehet vorerst so viel hervor, daß alle Einwendungen, gegen die Möglichkeit und Wirklichkeit der Arzneikunde und ihre wohlthätigen Folgen, auf keinen haltbaren Gründen beruhen und durch die Erfahrung im Allgemeinen zu widerlegen sind, und daß die mediciniſchen Doctrinen einen eben so festen Grund haben, als die übrigen empiriſchen Wissenschaften. Dessen ungeachtet sind aber noch andere Bedenklichkeiten vorhanden, die sich nicht von der Hand weisen lassen, und unsere ganze Aufmerksamkeit verdienen.

Wenn man auch zugeben muß, daß die Arzneikunde in einem gewissen Grade existirt, so liegt doch das Ideal derselben, Kenntniß des Organismus nach Stoff und Form in ihren innern Beziehungen, noch in weiter Ferne. Denn diese Kenntniß ist die höchste Aufgabe der Philosophie der Natur, und diese angenommen, daß ihre erkennbaren Uranfänge dem Forscher wirklich aufgeschlossen wären — wandelt in der Kindheit der Wissenschaften, wo der menschliche Geist, so weit seine Erkenntniß-Vermögen jetzt ausgemessen sind, keinen Ausweg vor sich sieht, sie zu einer gedeihlichen Reife zu fördern. Daher kann der gebildetste und erfahrenste Arzt, außer den an sich unbezwinglichen

Krankheiten, mehrere Formen von Uebelseyn, die in den qualitativen Verhältnissen der belebten Materie ihren Grund, und in Dunkel gehüllte Veränderungen organischer Gebilde zur Folge haben, nicht heilen: er kann nicht mit einer gegen alle Zweifel gesicherten Gewißheit behaupten, daß nur allein durch seine Veranstaltungen und gewisse von ihm angewandte Mittel diese oder jene Krankheitsform wirklich geheilet worden sey. Denn vermöchte er dieß, so müßte seine Prognostik zuverläßiger seyn. Jeder geweihete Priester der Natur lege hier die Hand auf das Herz und gestehe, welche Seite der Kunst die schwächste, und das wahre opprobrium artis sey! Und bei allen diesen das ärztliche Wissen einengenden Beschränkungen in der höhern Natur des Menschen und der Außenwelt, erfordert die Arzneikunde, bloß als eine empirische Doctrin betrachtet, wie sie jetzt ist und noch lange bleiben wird, so viele in einer Person vereinigte intellectuelle und moralische Kräfte, und so viele positive Kenntnisse in der Naturlehre und den gewöhnlichen philosophischen Disciplinen, daß sie schon in dieser Hinsicht, noch mehr aber wegen der unzähligen Schwierigkeiten, die sich dem Arzte auf dem mühsamen Wege der Erfahrung in der Anwendung seiner erlangten Kenntnisse darbieten, nur ein Antheil sehr weniger Menschen seyn kann.

Was hilft es, wenn diese wenigen Menschen bis zur Evidenz darthun könnten, daß die Medicin einer apodiktischen Gewißheit fähig, und diese ihr in einem gewissen Grade wirklich nicht abzusprechen sey, während sie auf ihrem gegenwärtigen Standpuncte in den Händen halb gebildeter, unwissender, oder unmoralischer Individuen ein gefährliches Werkzeug ist? Wenn der ächte Priester der Natur, während er die lieblichen Bilder der Vergangenheit, vielen seiner Mitbürger die Gesundheit erhalten, sie von Krankheiten befreiet und ihnen das Leben gerettet zu haben, sich in süßer Erinnerung vorüber führt, zugleich vor seinem Gewissen

das ehrliche aber niederschlagende Bekenntniß ablegen muß, in den Lehrjahren der Practik, ehe er das möglich erreichbare, täglich fortrückende Ziel der Kunst erklimmte, freilich absichtlos, Fehler begangen zu haben, welche bei manchen, die ihm ihr größtes Gut anvertrauten, den gänzlichen Verlust der Gesundheit oder wohl gar den Tod zur Folge hatten — was soll man von dem großen Haufen der Aerzte, von den bloßen Receptschreibern, denken, welche die Heilkunde als ein Handwerk treiben, und zum Theil, wie oben (§. §. 14. 22.) gezeigt wurde, sich von den Quacksalbern wenig unterscheiden? Wäre es demnach nicht besser, diese Kunst, gleich der Sterndeuterei und Punctirkunst, die ehemals auch in Hörsälen und Schriften gelehrt wurde, aus der Reihe der Wissenschaften auszustreichen?

§. 63.

Hier kommen wir wieder auf die Frage zurück: ist durch das, was wir Medicin nennen, der bürgerlichen Gesellschaft im Ganzen mehr Vortheil oder Nachtheil erwachsen — die, wie früher (§. 38.) angedeutet wurde, von jener: giebt es eine Heilkunde? sehr verschieden ist?

Ich erröthe, sey es nun aus Beschämung oder dem innern Drange die Wahrheit zu sagen, und antworte: daß es, nach meiner Ueberzeugung, für die Menschheit besser gewesen wäre, wenn die medicinischen Lehren, Aerzte, und Medicinal-Anstalten nie in die Welt gekommen wären, weil von jeher das von den gewöhnlichen Aerzten und Afterärzten angerichtete Uebel größer war, als das von den wenigen Auserwählten bewirkte Gute. Mit Freude wollte ich diese Behauptung als irrig und übertrieben zurücknehmen, wenn eine gründliche Widerlegung mich vom Gegentheile überzeugte. Jedoch würde es jetzt gefährlich seyn, die vorhandene Masse der empirisch-medicinischen Kenntnisse, wenn anders sich die Möglichkeit davon denken läßt, auszurotten, und alle Aerzte mit ihren Anstalten eingehen zu lassen. Wie sehr würde die Handhabung

der Polizei und Gerechtigkeit, nach unsern heutigen Begriffen von der Wichtigkeit derselben, darunter leiden! und von allen übrigen Beziehungen, worin die Arzneiwissenschaft mit andern Wissenschaften und Künsten stehet, abgesehen, was sollte aus der Besorgung der Kranken werden? Krankheiten wird es auf unserm Wandelsterne immer geben, und jeder Leidende sehnt sich nach Hülfe. Hierzu treibt den Menschen und das Thier ein Instinct, der von der Vernunft unabhängig zu seyn scheint. Dieser Trieb wird bleiben, wenn man auch die Medicin von der Erde, und ihr Andenken dereinst aus der Seele der Menschen vertilgen könnte, und der Erfolg davon müßte unfehlbar seyn, daß alsdann eine größere Anzahl von Schlachtopfern, besonders in Kriegen, der Unwissenheit überliefert werden würde.

Einen laut sprechenden Beweis von der Wahrheit dieser Behauptung hat uns die Erfahrung in unsern Tagen gegeben. Er ist wichtig genug, um ihn den Verehrern des hohen Werths der Arzneikunde bei dieser Gelegenheit wieder in Erinnerung zu bringen.

§. 64.

Der kaiserlich-französische Staatsrath Fourcroy sagt *): „Seit dem Decret vom 18ten August 1792, welches die Universitäten, Facultäten, und gelehrte Corporationen (in Frankreich) aufhebt, giebt es keine regelmäßige Aufnahme von Aerzten und Wundärzten mehr. Die vollständigste Anarchie ist an die Stelle der ehemaligen Organisation getreten. Diejenigen, welche ihre Kunst gelernt haben, finden sich vermengt mit jenen, welche davon nicht den mindesten Begriff haben. Fast überall ertheilt man ohne Unterschied Patente, dem Einen wie dem Andern. Das Leben der

*) Rede, gehalten im gesetzgebenden Corps am 7ten Ventose des 11ten Jahrs.

Sammlung der Gesetze in Betreff der Aerzte ꝛc. ꝛc. in Frankreich. Cöln, bei Keil. XI. Jahrs (1803).

Bürger ist in den Händen eben so habsüchtiger als unwissender Menschen. Der gefährlichste Empiriker, die unverschämteste Marktschreierei mißbrauchen überall die Leichtgläubigkeit und das Zutrauen. Kein einziger Beweis von Wissenschaft und Geschicklichkeit wird gefordert. Diejenigen, welche seit achtehalb Jahren in den drei, durch das Gesetz vom 14ten Frimaire 3ten Jahrs errichteten Arzneischulen studiren, sind kaum im Stande, ihre erworbenen Kenntnisse constatiren zu lassen, und sich von den vorgeblichen Heilkünstlern, die man überall erblickt, zu unterscheiden. Land und Städte sind gleichmäßig verunreinigt von Marktschreiern, welche Gifte und Tod verbreiten, mit einer Verwegenheit, welche die alten Gesetze nicht mehr zu bändigen vermögen. Die mörderlichsten Verfahrungsarten sind an die Stelle der Grundsätze der Entbindungskunst getreten. Schinder und schamlose Hufschmiede mißbrauchen den Titel von Gesundheitsbeamten, um ihre Unwissenheit und Habsucht zu bedecken. Nie war der Haufen geheimer, allzeit so gefährlicher Mittel zahlreicher, als seit der Epoche der Aufhebung der mediciniſchen Facultäten."

Am Schlusse der Rede des Tribuns Thourer, über den, die Ausübung der Arzneikunst betreffenden Gesetz-Entwurf *), heißt es: „Tribunen! Nach einer schrecklichen Anarchie, während des langen Stillschweigens der Gesetze, hat die Unordnung von allen Seiten zugenommen, und sich in dem Gebiete der Heilkunst niedergelassen. Horden von Empirikern belagern die Plätze in den Städten, verbreiten sich in den Flecken, auf dem Lande, und bringen überall Verheerung und Schrecken. Ihr werdet diesem öffentlichen Elende ein Ende machen; ihr werdet der herrschenden Räuberei ein Ziel setzen. An ihre Stelle werdet ihr die heilsame Macht jener Kunst setzen, die, theils durch ihr Alter,

*) Gehalten im Tribunat in der Sitzung vom 16. Ventose 11. Jahrs.
M. s. die eben angeführte Schrift.

theils durch die Wichtigkeit und die Würde ihres Gegenstandes, theils durch ihre Nützlichkeit, keiner einzigen andern weicht; die, wie der Ackerbau, aus den ersten Bedürfnissen der Menschen entstanden, gleich ihm, eine der ersten Wissenschaften darbietet, wovon sie die ersten rohen Anfangsgründe entworfen haben; die, gänzlich dem Studium der Natur in ihrem vollkommensten Werke gewidmet, die so verborgenen Theile seiner Organisation und die geheimen Triebfedern, durch deren Wirkung es denkt und handelt, erforscht; die, sich an alle Zweige der Verwaltung bindend, den Staatsmann über die verschiedenen Gegenstände der öffentlichen Gesundheit unterrichtet, die Geißeln, welche der Bevölkerung schaden, verfolgt, in dieser Absicht ihre Präservativ-Methoden vervollkommnet, die Tribunäle aufklärt, und selbst der Sittenlehre eine Stütze leiht; die über alle Puncte des Reichs aufgeklärte Männer verbreitet; die den Muth zu dem Wissen fügt, und auch ihre Art von Heroismus hat, es sey, daß sie, unzertrennliche Gefährtin des Kriegsstandes, im Schoosse der Schlachten durch die Reihen fliegt, um den Opfern der edelsten Hingebung zu Hülfe zu eilen, oder daß sie, umringt von noch größern Gefahren, standhaft in der Mitte der Trauer und der allgemeinen Bestürzung, jenen großen Ansteckungen, welche die Erde entvölkern, die Stirne bietet und diesem unsichtbaren Feinde trotzet, dessen Athem der Hauch des Todes ist. An dieser Schilderung werdet ihr diese den Wissenschaften und der Menschheit gleich werthe Kunst erkennen, diese mächtige und tröstende Kunst, die allzeit Ehrenbezeugungen verdiente, und die, durch die Sorgfalt der Regierung auf's neue belebt, ihre Hülfsleistungen vervielfältigen, und ihre Wohlthaten verdoppeln wird."

§. 65.

Das geringste Verdienst, welches der Arzneikunde zugestanden werden muß, ist: daß Aerzte im Staate

nothwendig sind; und wenn auch der bessere Theil derselben weniger Gutes schafft, als der übrige größere Haufen, worunter die Afterärzte den bedeutendsten Theil ausmachen, Uebels thut; so wird doch wenigstens ungleich größeres Unheil verhütet, das bei einer gänzlichen Auflösung dieses Standes unvermeidlich erfolgen würde.

So lange bis der Forschungsgeist der philosophischen Aerzte mehr erleuchteter Zeiten, die Arzneikunde als eine reine Wissenschaft begründen wird, muß man sich mit dem negativen Nutzen derselben, welcher als einzige Ausbeute aus den vorhergehenden Untersuchungen gegen allen Widerspruch wirklich gewonnen ist, begnügen. Für unsern Zweck entstehet daraus ein Resultat, das wir, ohne uns jetzt in eine nähere Entwickelung desselben einlassen zu können, zur Verständigung mehrerer in dieser Schrift vorkommender Gegenstände, hier bloß andeuten müssen, Nämlich:

Die zur Herbeiführung, Erhaltung, und Beförderung des allgemeinen und privat Gesundheitswohls der Staatsbürger abzweckenden Maßregeln, müssen eine vorherrschend negative Richtung nehmen, d. i. die darauf sich beziehenden Vorschriften und Gesetze im Allgemeinen lehren und gebieten, was, in Gemäßheit der, aus den Erfahrungen der Aerzte aufgestellten Grundsätze, Behuf jenes Zweckes, in Fällen der Anwendung nicht geschehen soll — damit das medicinische Uebel, welches die Uneingeweiheten der Kunst anrichten, in der Welt vermindert, und in der Folge verhütet, das Gute der wahren Aerzte aber, per indirectum befördert und vermehret werde.

Daß aus den Schriften der Staatsärzte, in der Regel, nicht diese Tendenz, sondern vielmehr das Gegentheil, ein Streben durch positive Gesetze den angegebenen Zweck zu erreichen, hervorgehet, ist offenbar. Es wird aber aus den folgenden Untersuchungen klar werden, daß aus diesem Grunde ihre Absicht vergeblich seyn mußte, und in unzähligen Fällen wirklich ver-

fehlet worden ist: es wird einleuchten, daß die Thätigkeit, welche, in der Voraussetzung eines steten Fortschreitens der Menschheit zur Vervollkommnung, überall Gutes und Schlechtes aufsucht, und durch humane Belehrung jenes an diese Stelle zu setzen strebt, in ihren Bemühungen glücklicher ist, als die positive Gesetzgebung; daß man von dieser nur in gewissen bestimmten und seltenen Fällen Gebrauch machen müsse; daß selbst die Gesetzgebung auf negativem Wege ihre Wirksamkeit äußern müsse, folglich die Polizei, welche vorerst darauf ausgehet, zukünftige, allgemein schädliche Uebel im Innern des Staats durch eingreifende Mittel zu verhüten und abzuwenden, ihre Operationen zweckmäßig beginnet, wenn sie demnächst in einer höhern positiven Bedeutung hervortreten soll; daß jenes menschenfreundliche philantropische Streben zwar ausserhalb der gesetzlichen Bestimmungen seine angewiesene Stelle erhält, um den guten Erfolg desselben aber zu sichern, mit der Gesetzgebung in nähere Berührung, als bisher geschehen ist, gebracht werden müsse; und daß endlich überhaupt positive Anordnungen der Staatsregierung, mit der humanen Belehrung, und der dem Gehalte der Arzneikunde entsprechenden negativen Tendenz in der Gesetzgebung, wohl vereinbarlich sind, und seyn müssen.

Mit diesem Resultate werden freilich manche Aerzte, die von ihrer Kunst eine überspannte Meinung hegen, und als „medicinische Gesetzgeber" zu glänzen streben, nicht wohl zufrieden seyn; sie mögen sich aber damit beruhigen, daß die sogenannte Staatsarzneikunde in der angegebenen Beziehung, noch mehr aber zur Aufklärung gerichtlicher Fälle, immer ein wichtiger Theil der zum Staatszwecke förderlichen Kenntnisse war, und noch ist.

Dieses soll in dem nächsten Abschnitte untersucht werden.

Zweiter Abschnitt.

Geschichtliche Uebersicht, von der Anwendung der Grundsätze der Arzneiwissenschaft bei der Gesetzgebung, zum Zwecke der öffentlichen Gesundheitspflege und Handhabung der Gerechtigkeit.

Erstes Capitel.

Erster Zeitabschnitt. Von der ältesten Spur der Geschichte der Staatsarzneikunde an, bis zur Erfindung der Buchdruckerkunst.

Inhalt.

I. Die Erfahrungen der Aerzte gingen von jeher in das öffentliche Leben über, und wurden zu Staatszwecken benutzt. II. Bedürfniß einer pragmatischen Geschichte der Staatsarzneikunde. III. Die öffentliche Arzneikunde im südlichen Asien, Aegypten, und bei den gleichzeitigen morgenländischen Völkern. IV. Moses. V. Die Griechen. Hippokrates und dessen nächste Nachfolger; Galenos; Lycurgos, und Solon. VI. Die Staatsarzneikunde der Römer. VII. Die Arzneilehre unter den Arabern. VIII. Das Medicinalwesen im Abendlande. Schule zu Salerno; Roger; Friedrich II; Canonisches Recht. IX. Andere Ereignisse im Abendlande, in Beziehung auf das Medicinalwesen. X. Die Gesetzgebung in Germanien, in Beziehung auf Medicinal-Verfassung und Verwaltung. Lex salica; capitularia regum francorum; jus provinciale alemannicum; Ordalien; Vehmgericht; Beschaffenheit des Medicinalpersonals, und Errichtung von Lehr- und andern Anstalten.

§. 66.

I. Die Masse der empirischen Kenntnisse der Aerzte war in den ältesten Zeiten, so weit die Geschichtsbücher zurückweisen, sehr gering; mit jedem Jahrhunderte nahm dieselbe aber an intensiver und extensiver Größe zu; doch stieg und fiel sie bald durch mancherlei äußere politische Umstände und Veränderungen der wissenschaftlichen Ansichten; indessen erweiterte sich ihre Sphäre immer mehr, so daß sie jetzt ein ausgedehnteres Gebiet, als die übrigen mit ihr verwandten empirischen Doctrinen umfaßt.

Wie groß oder klein diese Masse zu verschiedenen Zeiten auch gewesen seyn mag, so ist doch gewiß, daß die aus der Erfahrung der Aerzte aufgestellten Grundsätze, seitdem man über Gründe und Zwecke der Arzneikunde nachgedacht hat, nie innerhalb des Kreises ihrer Urheber und Schüler geblieben und von diesen nur bei Kranken angewendet, sondern in das öffentliche Leben übergegangen, und von Priestern, Gesetzgebern, Heerführern und andern Staatsbeamten zu allgemeinen oder Staatszwecken, für Recht und Ordnung, benutzt worden sind.

Dieses war aber bei verschiedenen Völkern, Casten, und Zeiten nicht gleich. Der Grund davon war hauptsächlich der: weil die Aerzte nicht immer unmittelbar dabei mitwirkten, sondern ihre Grundsätze in den Kreis solcher Menschen übergetragen wurden, die in dem Gebiete des gesammten medicinischen Wissens Fremdlinge waren, mithin von jenen nur in so fern Gebrauch gemacht wurde, als es die jedesmaligen Einsichten, Bedürfnisse, und politische Lage der in gesellschaftlicher Verbindung lebenden, befehlenden und gehorchenden Menschen erheischten.

§. 67.

II. Eine Geschichte der Staatsarzneikunde, worin, mit Vermeidung alles überflüssigen gelehrten Prunkes,

über die Ursachen und Folgen der erzählten Begebenheiten lehrreiche Aufschlüsse und Winke zu einer verständigen Benutzung des Erzählten gegeben werden, ist ein wahres Bedürfniß, dem durch die Geschichte der Medicin überhaupt, ohne auf die hierher gehörigen Ereignisse besonders bezogen zu seyn, nicht abgeholfen wird. Bruchstücke finden sich hin und wieder in den von der medicinischen Polizei und der gerichtlichen Arzneikunde handelnden Schriften *), mit denen man sich so lange wird begnügen müssen, bis ein Mann, tief ergriffen von dem hohen Sinne des Worts historia, von Geist, Kenntnissen und Fleiß, wie Herr Curt Sprengel, durch ein vollendetes Werk, diese Lücke der Literatur ausfüllt.

Soll diesem Bedürfnisse abgeholfen werden wollen, so wäre zu wünschen, daß man die in Frage stehenden Zeitereignisse nicht ängstlich in Epochen zwängte, die mit der Sache selbst in keiner ursachlichen Verbindung stehen, z. B. von Carl dem Großen bis zur Erfindung des Schießpulvers, u. s. w. weil dieses nur eine Zerstückelung der Geschichte, eines in sich geschlossenen Ganzen von Ursachen und Wirkungen, zur Folge haben würde. Angemessener dürfte es seyn, wenn der Geschichtsforscher von den jetzt sich darbietenden Erscheinungen als Folgen zu den ihnen zum Grunde liegenden Ursachen, nämlich von dem Anfange dieses Jahrhunderts bis in das graue Alterthum, wo jede Spur der geschichtlichen Nachforschungen verschwindet, zurück ginge. Daß diese analytische Verfahrungsart, besonders da wo es auf eine critische Untersuchung früherer Ursachen späterer Begebenheiten ankommt, der

*) Außer dem, was Herr **Sprengel** in dem dritten Theile des Versuchs einer pragmatischen Geschichte der Medicin hierüber im Allgemeinen gelehret hat, haben später unter andern, die Herrn **Müller**, **Knebel**, **Ruland**, und **Kopp**, jedoch hauptsächlich in Bezug auf die gerichtliche Arzneikunde, schätzbare Beiträge geliefert.

gewöhnlichen Richtung unsers Denkvermögens in der zergliedernden Urtheilskraft folgt, mithin anwendbar ist, davon kann sich jeder, der auf die Operationen seiner Seele achtet, überzeugen. In dem folgenden Abschnitte, wo von dem gegenwärtigen Zustande des Medicinalwesens und seinen Ursachen die Rede seyn wird, wenden wir diese Methode an. Für unsern Zweck, den vorhergehenden Paragraphen durch Aufstellung von Thatsachen zu erörtern, ist es genügend, auf die Hauptmomente, welche für die Geschichte der Staatsarzneikunde von ihrer Entstehung an bis auf die gegenwärtige Zeit bezeichnend sind, hinzuweisen, und sie nach der bisher üblichen Ordnung hervor treten zu lassen. Keinen andern Werth lege ich folgendem Entwurfe bey: fände man ihn aber vielleicht als Grundlinien oder Beitrag zu einer nach obigen Forderungen aufzustellenden ausführlichen Geschichte der Staatsarzneikunde brauchbar, so wäre die darauf verwandte Mühe hinlänglich belohnt.

§. 68.

III. Das Clima und andere Einflüsse der Natur auf den Menschen in dem südlichen Asien, mußten verständige Vorsteher von Familien und Stämmen bewegen, allgemeine aus der Erfahrung gezogene Regeln zu diätetischen Gesetzen zu bilden und in Ausführung zu bringen. Diese gingen, wie die Uranfänge mancher andern Wissenschaften und Künste, zu den alten Aegyptiern über, und wurden durch die eigenen Erfahrungen und Kenntnisse dieses damals weisen Volkes noch mehr erweitert und benutzt.

Die brennenden Sonnenstrahlen in Aegypten *)

*) Die Hitze, erzählt **Vivant Denon**, war beinahe unerträglich, der Westwind erstickte uns fast, erregte Nasenbluten, und bedeckte unsern Leib mit schmerzhaften Geschwüren, trocknete unsere Haut, und erschwerte die Ausdünstung. Die senkrecht herunterfallenden Sonnenstrahlen, die Hauptursache aller jener Ungemächlichkeiten, ent-

die veränderliche Witterung in verschiedenen Gegenden dieses Landes, der zu bestimmten Jahrszeiten eintretende mehrere Wochen anhaltende Regen und die daher rührende Ueberschwemmung des Nils mit ihren Folgen, die besondere Lebensweise und die Religionsbegriffe dieses Volkes, machten verschiedene Gesundheitsgesetze nothwendig, welche die Landeseinwohner, die Priester, und selbst die Pharaonen zu halten verbunden waren.

Herodot, Diodorus Siculus, und Plutarch berichten in ihren hinlänglich bekannten Schriften, daß der Genuß des Fleisches von solchen Thieren, denen göttliche Verehrung wiederfuhr, so wie auch von unreinen, namentlich von Fischen, verboten war. Die Priester bedienten sich des reinsten oder eines solchen Wassers von dem der ägyptische Storch (Ibis) trank; um die Eßlust und den Durst zu mässigen, aßen sie kein Salz; sie kleideten sich, wie das Volk, in Leinwand, und beobachteten, ganz gegen das üble Beispiel vieler heutigen Aerzte, einen hohen Grad von Reinlichkeit und Mäßigung.

Wie nothwendig dieses gewesen ist, lehrt die Erfahrung noch. Denn unter demselben Clima, wo Mäßigkeit der Grund der physischen Jugendbildung war, und die mit dauerhafter Stärke des Körpers begabten alten Aegyptier sich an Leib und Seele gesund befanden, ist jetzt — das Nest der Pest; welche, wie die Berichte von Desgenettes und andern französischen Gelehrten bezeugen, die unreinlichen und ausschweifenden Landeseinwohner zu Tausenden fraß, während die vorsichtigen Krieger Napoleon's, unter sehr ungünstigen Umständen, größten Theils davon verschont blieben.

---

zündeten unsere Schweißlöcher und erzeugten auf ihnen lauter kleine Geschwüre, den Kinderpocken gleich, die das Liegen und Sitzen gleich schmerzhaft machten.

Reisen durch Ober- und Unteregypten während Bonaparte's Feldzuge. Hamburg 1803. 2. B. S. 218.

Ihre Leichenbereiter, welchen die Einbalsamirung der Verstorbenen übertragen war; erstaunenswürdige Kunstwerke zur Aufbewahrung derselben; die noch jetzt übliche an die alte Sitte erinnernde Art die Todten, um sie vor frühem Moder zu schützen, in trockene Sandfelder in der Wüste zu begraben; Fruchtmagazine als Vorsichtsmaßregeln gegen Hungersnoth *); öffentliche Bäder **) u. s. w. sind nicht minder Beweise, daß damals in Aegypten Veranstaltungen getroffen worden waren, die eine Folge medicinischer Erfahrungen sind.

In der Wiege des goldnen Zeitalters war die Erkenntniß von den Gründen und Zwecken der Dinge (Philosophie), der Lehre von dem Göttlichen in dem Menschen (Theologie), der Verhältnisse derselben unter sich, in wiefern sie für alle nothwendig sind (Rechtslehre), und der Verhältnisse des Menschen zur Außenwelt, in Beziehung auf sein vollkommenes körperliches Wohlseyn (Arzneikunde), nicht so scharf getrennt, daß besondere Casten, bei denen diese Wissenschaften, wie bei uns, abgesondert verwahret sind, erforderlich gewesen wären. Die Priester waren damals, und viele Jahrhunderte hindurch, Diener und Ausleger des Religions-Cultus, der Rechte, und zugleich Aerzte. Den ägyptischen Priester-Aerzten war die Ausübung der Heilkunde allein überlassen, und Niemand durfte sich auf gleiche Weise damit beschäftigen ***). Sie übten

---

*) 1. Buch **Mose** XLI. 56.

) **Vivant Denon versichert, die Ruinen des Bades bei dem von den Griechen erbauten Tempel zu Kanopus, wo die Greise ihre Jugend, und die Kranken ihre Gesundheit wieder erhielten, gefunden zu haben.

***) „Inter Aegyptios si quis opificum aut artificum remp. capessit, aut plura simul artificia exercet, gravissimas incurrit poenas."

Vergl. *J. H. Schulzii* historia medecinae. Lips. 1728. p. 49.

diese Kunst nach einem Gesetzbuche *), und wahrscheinlich unentgeltlich aus. Die Verdienste dieser Männer beruhen hauptsächlich darauf: Grundsätze der physischen Erziehung aufgestellt, das Gesetz, keine Schwangern hinzurichten, veranlaßt, die gesunden und ungesunden Opferthiere, so wie die übrigen Genußmittel unterschieden, die Zubereitung des Biers entdeckt, und die Arzneikräfte gewisser Naturkörper nach Erfahrung bestimmt zu haben.

Außer den Priester-Aerzten gab es in Aegypten, und zwar unter den in Gosen wohnenden Israeliten, Hebammen **), deren Ursprung bei diesem Volke sich in die älteste Geschichte verliert ***)

§. 69.

Grundsätze und Gebräuche erhalten sich lange unter einem Volke, wenn sie gesetzlich bestätiget, und durch mehrere Generationen hindurch in Uebung geblieben sind. Sie werden zu Gewohnheiten, wenn auch die Kraft des Gesetzes ihre Fortdauer nicht mehr fordert. Daher erläutert die Gegenwart die Vergangenheit, und die Urgestalt der ältern Einrichtungen findet sich, nach

---

*) „Et medicinam exercebant ex lege scripta, per multos ab antiquo medicos illustres concinnata. Si leges, quas sacri codicis lectio tradit, secuti aegroto sanitatem reddere nequeunt, culpa vacant et indemnes abeunt: si contra praescriptum agant, capitis judicium subeunt (!). Nam medendi rationem longi temporis usu observatam, et ab optimis artificibus ordinatam, paucos ingenio et sollertia superaturos legislator censuit." *Diodor. Sicul.* Vergl. **Schulz** angeführte Schrift. S. 25. VIII.

) 2. Buch **Mose I. 15-19.

Daß hier von keinen in Gebärungsfällen zu Hülfe gerufenen Nachbarinnen, sondern von wirklichen Hebammen die Rede ist, geht aus der ganzen Stelle, und besonders aus den Versen 15. und 19. hervor.

Vergl. *Ferd. Danz* Progr. de arte obstetricia Aegyptiorum. Giessae 1791.

***) 1. Buch **Mose** XXXVIII. 28.

spätern Jahrhunderten und tausendfachem Wechsel der Zeiten und Völker, oft, doch in kaum erkennbaren Schattenbildern wieder.

Eine angenehme Ueberraschung, die zugleich diese Bemerkung bewähret, bietet uns eine Vergleichung dessen, was uns die frühesten Historiker von Aegypten hinterlassen haben, mit dem, was Prosper Alpin, nach einem langen Zeitraum, von eben diesem Lande berichtet hat, dar. Es lohnte sich wahrlich der Mühe, hier länger zu verweilen, wenn uns der Zweck dieser Schrift keine engere Gränze setzte, und wir nicht befürchten müßten, Sachen vorzubringen, die der kleinen Anzahl von gründlichen Geschichtsforschern aus den Quellen bekannt sind, der große Haufen aber weder zu wissen noch zu benutzen verlangt. Nur einige Hinweisungen auf diesen Schriftsteller, welche mit der abzuhandelnden Materie in enger Verbindung stehen, dürften hier ungern vermißt werden.

Prosper Alpin erzählet *): daß, zu seiner Zeit, in Cairo ein Protomedicus (Achim Bassi) angestellt gewesen sey, der die Obliegenheit hatte, die Medicinalpersonen zu prüfen und zu bestätigen, diese Pflicht aber nicht erfüllt habe, weil er — was vielleicht noch jetzt außerhalb Cairo's geschieht — Geschenke gab und nahm. Nach demselben Schriftsteller wurde der Theriak in einem Tempel zu Cairo (Morestan), in Beiseyn des Achim Bassi und aller von dem Statthalter dazu befehligten Aerzte, von einem geschickten Apotheker bereitet. **)

§. 70.

Das Wenige, was wir von der Arzneikunde der gleichzeitigen morgenländischen Völker und namentlich der Sinesen und Japanesen, von Cleyer und ten

*) De medicina Aegyptiorum Lib. 1. cap. 1. fol. 2. B. Venetiis. MDXCI.

**) Lib. IV. cap. VIII. fol. 133.

Rhyne, wissen, betrifft bloß die Ausübung derselben; ob sie aber von dem Staate in besondern Schutz genommen worden sey, wie dieses jetzt rücksichtlich der Schutzpockenimpfung in China geschehen seyn soll, ist nicht bekannt. Bei den Malabaren fand der Missionair J. E. Grundler ein Lehrbuch (Waga da sastirum), aus welchem die Brachmanen ihre Heilkunde erlernten *). Von den spätern Bekehrungsgesandten haben wir nur so viel vernommen, daß die Lebensordnung der heutigen Braminen sich auf die physischen örtlichen Verhältnisse gründe, und durch ein allgemeines Staatsgesetz geboten sey. Auf den brachmanischen Universitäten zu Ruddeah, Triciur und Benares wird zwar die Arzneikunde, nach einem in Versen geschriebenen Lehrbuche exoterisch gelehrt; es ist aber nirgends auf Gegenmittel gegen die Folgen der Hitze, der häufigen Nahrungsmittel von Hülsenfrüchten, und anderer Ursachen der Trägheit der Hindu gedacht. **)

§. 71.

IV. Moses, der Heerführer und weise Gesetzgeber, verband die Gesetze mit der Geschichte, und organisirte in seinem neu aufgerichteten Staate eine Gesundheitspolizei, die dem Clima und dem physischen Zustande des israelitischen Nomaden-Volkes angemessen war. Die Erfahrungen der Aegyptier, Chaldäer, und wahrscheinlich auch anderer gleichzeitiger Völker, lagen seinen Polizeiverfügungen zum Grunde, waren aber nach den besondern Bedürfnissen seines Heers näher bestimmt, und von ihm, aus politischen Gründen, zu religiösen Gesetzen erhoben. Daß über die Polizei der Israeliten, in Beziehung auf Gegenstände welche das körperliche Wohlseyn betreffen, und wie sie in den mosaischen Schriften enthalten ist, der in verehrendem An-

*) Medicus malabaricus. In den act. physico-medic. acad. nat. curios. Vol. I. p. 106.

**) Morgenblatt für gebildete Stände. Nr. 107. 1809.

denken gebliebene Orientalist Michaelis *) classisch geschrieben hat, bedarf kaum erinnert zu werden. Dieser berühmte Schriftsteller hat wiederholt bemerkt, daß die mosaischen Gesetze in keinem systematischen sondern historischen (abgerissenen) Zusammenhange stehen: Dieses hindert aber nicht, die hierher gehörigen Materialien in eine wissenschaftliche Ordnung zu stellen, um dem Leser die Uebersicht derselben zu erleichtern. Folgendes mit Fleiß aus der heiligen Schrift gezogene Schema, zeigt den Inhalt der hier in Betrachtung kommenden Gesetze Moses.

§. 72.

I. Medicinische Polizey.

A. Gesundheitspflege.

a. Im Allgemeinen.

Unterschied der reinen und unreinen Thiere. (Moses 3. Buch XI. Capitel — 5. B. XIV.); Feldlagergesetze (4. B. V. 2. 3. — 5. B. XXIII. 12. 13.); Regeln der Reinlichkeit, besonders in Ansehung verschütteten oder ausgegossenen Bluts (3. B. XVII. 13.) deßgleichen, das Abscheren der Haare betreffend (3. B. XIX. 27 — 3. B. XXI. 5.); das Man soll täglich aufgezehrt werden, und nicht über einen Tag liegen bleiben (2. B. XVI. 19. 20); Verbot des Fleischessens von Thieren, die auf dem Felde von Thieren zerrissen sind (2. B. XXII 31. —) desgleichen von Aaas (3. B. XVII 15.); Verbot des Fleisches von Böcken, die noch saugen (2. B. XXIII. 19. — 2. B. XXXIV 26.); Genuß der geopferten Thiere (3. B. VI. — 3. B. XIX. 6.); Genuß des Fettes (3. B. VII. 23.) und des Bluts (3. B. VII. 26. — 3. B. XVII. 10. — 3. B. XIX. 26.); Verhütung zufälliger Unglücksfälle durch Lehnen auf den Dächern neu gebauter Häuser (5. B. XXII. 8.); durch unbedeckte Gruben (2. B. XXI. 33.); Begraben der Gehenkten (5. B. XXI. 22-23.).

*) Mosaisches Recht. 2ter Theil.

b. Vorsorge der Gesundheit in besondern Fällen. Ordnung der Kindbetterinnen (z. B. XII.).

B. Krankheitspflege.

Aussatz und andere ekelhafte, ansteckende Krankheiten, Beulen, Krätze, Geschwüre, verunreinigte Kleider und angesteckte Häuser — Besichtigung der Aussätzigen (z. B. XIII. XIV. — 5. B XXIV. 8.); Ausfluß aus den Zeugungs- und Geburtstheilen, Saamenfluß und Blutfluß (z. B XV.).

II. Gerichtliche Arzneikunde.

Zeichen der Jungfrauschaft (5. B. XXII. 13-21.); Beischlaf (z. B. XVIII.); Ehestandsgesetze und Hurerei (5. B. XXII. XXIII); Knabenschänderei (z. B. XVIII. 22. — z. B. XX. 13.); Sodomiterei (2. B. XXII. 19. — z. B. XVIII. 23. — XX. 15. 16. —); Mord und Todschlag und namentlich körperliche Verletzungen durch Menschen (2. B. XXI. 12-15, 18-27. — z. B. XXIV. 17.); körperliche Mißhandlung durch Thiere (2. B XXI. 28, 29.), durch zufällige Dinge (2. B. XXI. 33.); körperliche Mißhandlung eines Thiers durch ein anderes (2. B. XXI. 35. 36.); gesetzmäßige körperliche Strafen (5. B. XXV. 2, 3. —); Arztlohn (2. B. XXI. 19.).

III. Vermischte auf Humanität abzweckende Gesetze.

Selbstverletzungen des Körpers (z. B. XIX. 28); Betragen gegen Blinde und Taube (z. B. XIX. 14. 32.); Schamgesetze (z. B. XVIII. XX.); Armenpflege (5. B. XV. 4. — XXIV. 19-21.) Schonung der Thiere, Aushebung der Vogelnester (5. B. XXII. 6.) Vermeidung des Aberglaubens und der Wahrsagerei (z. B. XIX. 26 31). In einem gewissen Betrachte gehöret auch die Volkszählung (4. B. 1. XXVI.) unter diese Rubrik.

§ 73.

Die meisten dieser Gesetze beabsichtigen Reinlichkeit und gebieten solche entweder gerade zu, daher wurde in

unzähligen Fällen den Israeliten das Waschen der Kleider und das Baden zur Pflicht gemacht; oder sie sind weit häufiger mit andern Vorschriften verbunden, wodurch diese Absicht mittelbar erreicht wurde. Hierin scheint Moses die Aegyptier vorzüglich zum Muster genommen zu haben.

Uebrigens ist das Corps der Leviten, damals der gelehrte Adel unter den Israeliten, die den ganzen Stand der Gelehrten in allen wissenschaftlichen Beziehungen ausmachten, als ein eigentliches Medicinalpersonale zu betrachten, dem außer der Besichtigung der von der gemeinen Räude und vom Aussatze angesteckten oder davon geheilten Personen, noch viele andere Gegenstände dieser Art übertragen war.

Von dem bei den morgenländischen Völkern noch üblichen, längst vor Mose durch Abraham bei den Israeliten eingeführten Gebrauche, der Beschneidung, findet sich in der mosaischen Gesetzgebung nichts. Im 5. B. X. 16. sagt er: so beschneidet nun eueres Herzens Vorhaut, und seyd förder nicht halsstarrig; und im Buche Josua V. 5. heißt es ausdrücklich, daß das Mannsvolk, das aus Aegypten zog, beschnitten war, die in der Wüste gebornen Knaben aber, während der 40 Jahren, nicht. Dieses zur Berichtigung einiger mediciniſchen Schriftsteller, die „von der durch Moses in der Wüste beobachteten Beschneidung" ein physisches Mittel wollen gefunden haben, gewisse Krankheiten an der Vorhaut und Saamenflüsse vorzubeugen.

Ueberhaupt thut man sehr wohl, die Gesetze dieses außerordentlichen Mannes genau zu studiren, weil sie, wie mir scheint, doch einen innern Zusammenhang haben, der wegen der Form, worin sie vorgetragen sind, nicht gleich bemerkbar ist.

§. 74.

V. Ob die ägyptische Medicin vor oder nach Alexanders Zügen zu den Griechen übergegangen ist,

oder, was wahrscheinlicher zu seyn scheint, ihren Ursprung in Griechenland selbst gehabt hat, kommt hier nicht zu untersuchen vor. Genug wir wissen, daß sie unter diesem Himmelsstriche und von diesem Volke vorzüglich ausgebildet worden ist.

Bei dem Argonauten-Zuge und den Heeren der spätern Griechen waren Aerzte, um die Verwundeten zu behandeln, angestellt. Homer gedenkt ihrer in der Iliade. Priester, Nachkommen des Aesculap, übten die Heilkunde auf mancherlei Weise in den Tempeln aus, während die Philosophen sich mit der Zootomie beschäftigten, und die Theorie der Medicin wissenschaftlich bearbeiteten. Die Ausstellung der Kranken *); die in den Tempeln aufbewahrten tabulae votivae; die Anlage von öffentlichen Bädern; die Feste zu Ehren Aesculap's; die olympischen Spiele; das agonistische Institut; die Verbindung der Gymnastik mit der Medicin; die mediciniſchen Schulen zu Knidos, Kos, Rhodus, Croton und Alexandrien; und endlich der am letztern Orte vorzüglich unter den Ptolemäern begünstigte Großhandel mit fremden Gewürzen und Arzneimitteln: diese unter öffentlicher Macht zu Stande gebrachten Dinge, müssen offenbar als Denkmäler der Staatsarzneikunde betrachtet werden. Was Cyrus in Hinsicht der Aerzte gethan hat, berichtet Xenophon. **)

§. 75.

Die abweichenden Meinungen der Philosophen Aristoteles, Diokles, u. a. über Dauer der Schwangerschaft und Lebensfähigkeit der Kinder, gaben wahrscheinlich Veranlassung, zu der in den unächten hippo-

---

*) Dieser Gebrauch war auch bei den Babyloniern, und weit später bei andern Völkern z. B. bei den Portugiesen üblich. Weltbuch ꝛc. ꝛc. von Sebastiano Franco Wördenst. Tübingen bei Morhart, 1534. S. 70 b. und 140 b.

**) Cyropaed. L. VIII. p. m. 145. 146.
Vergl. Schulz a. O. Sect. 2. cap. VI. S. 157.

kratischen Schriften enthaltenen Abhandlung über sieben und acht = monatliche Geburten. Außer dieser findet man in den genannten Schriften noch mehrere Aufsätze und Winke, z. B. über Zeugung, Empfängniß, Ueberschwängerung, Geburtszeit, Mißgebären — Studium, Practik und Pflichten des Arztes — Volks-Diätetik — Verhalten bei Seuchen — Afterärzte — vorgebliche Krankheiten — Tödtlichkeit der Verletzungen u. s. w. die von den coischen Aerzten als wichtige Gegenstände der öffentlichen Gesundheitspflege, der gemeinnützigen und gerichtlichen Arzneikunde, empfohlen, von den Vätern des Volkes aber eben so wenig damals, als später, wegen religiöser Vorurtheile, beobachtet worden sind. Indessen scheint doch die in Hippokrates Werken enthaltene Eidesformel, obgleich dieselbe höchst wahrscheinlich spätern Ursprungs ist, zu beweisen, daß die Aerzte schon damals von der Obrigkeit verpflichtet worden sind.

Die erste Spur der gerichtlichen Arzneikunde, ist in einem Werke des Kirchenvaters **Hieronymus** zu finden. Scriptum reperitur in libris Hippocratis (?), quod quaedam suspicione adulterii fuerat punienda, quum pulcerrimum peperisset utrique parenti generique dissimilem, nisi medicus memoratis quaestionem solvisset, monens quaerere, ne forte talis pictura esset in cubiculo: qua inventa mulier a suspicione liberata est. *) Die Untersuchung der physischen Vollkommenheit der Kinder, Sclaven und Weiber, durch Kunstverständige, ein schon früher bei verschiedenen morgenländischen Völkern üblicher Gebrauch, fand auch bei den Griechen statt. Die griechischen Gesetzgeber **Lycurgos**, bekannt durch Einführung einer barbarischen Kinderzucht einen kriegerischen Staat zu gründen, und der friedliebende

---

*) Quaest. Ebraic. in Genesin. Edit. Froben. p. 222. Vergl. *Schulzii L.* c. period. 1. Sect. III. cap. 2. XXVIII. p. 233.

Solon gaben Gesetze über das männliche Unvermögen im Ehestande, die merkwürdig sind. *)

Galen, der Ausleger seines großen Vorgängers Hippokrates, machte die Römer auf die Nothwendigkeit eines gründlichen Studiums der von den coischen Aerzten berührten mediciniſch-gerichtlichen Gegenstände aufmerksam; legte dadurch, daß er den Unterschied der Lungen zwischen den Neugebornen und Erwachsenen fand, den Grund zur Athemprobe bei zweifelhaften Todesfällen neugeborner Kinder **); schrieb ein eigenes Buch von den vorgeschützten Krankheiten, und den Mitteln sie zu entdecken; und — dieser außerordentliche, fleißige, talentreiche Mann würde in diesem Zweige der mediciniſchen Wissenschaften weit mehr geleistet haben, wenn er seine anatomischen Untersuchungen nicht bloß an Thieren hätte anstellen müssen.

§. 76.

VI. Das Ansehen der Schriften des Hippokrates, Galenos und des Römers Celsus, der eine Art von Dispensatorium *), Bruchstücke aus der Lehre von den Giften **) und der Gefährlichkeit der Verletzungen ***), jedoch wohl mehr in mediciniſch praktischer als gerichtlicher Hinsicht, geliefert hat, gaben den Rechtsgelehrten zu Rom Veranlassung, mehrere Grundsätze und Erfahrungen aus dem Gebiete der damaligen Heilkunde zum Zwecke der Gesetzgebung zu benutzen. Es konnte aber nicht fehlen, daß hier, wie dort, der Irrthum mit der Wahrheit vermengt worden ist.

Verschiedene mediciniſche Schriftsteller haben zwar dasjenige, was in der Sammlung der römischen Ge-

---

*) Seb. Franc. Wördens. in d. a. W. S. 83.

**) De usu partium Lib. VI. C. XXI. T. 1. pag. 585. Basil. 1549.

*) A. C. Celsus de Medicina. Basil. 1748. Lib. V. Cap. 17-25.

**) Lib. V. Cap. 27. p. 307. etc.

***) Lib. V. Cap. 26. 1. 2. 3. 7. — 20.

setze (vom J. 533-559.) in Beziehung auf die öffentliche Arzneikunde enthalten ist, ausgezogen und ihren Werken einverleibt: Herr Sprengel hat dieses am vollständigsten gethan *). Indessen kann jeder aus dem Studium der Quelle sich überzeugen, daß wenn Alles hierher Gehörige besonders zusammen gestellt und erläutert werden sollte, eine eigene Schrift von mäßigem Umfange daraus erwachsen würde. Wer eine solche in manchem Betrachte nützliche Arbeit noch zu unternehmen Beruf hat, sollte aber eine bessere Ordnung der aufzunehmenden Gegenstände beobachten. Dieser gerechte Wunsch wird den Verfasser entschuldigen, wenn er, um keine Lücke in dieser geschichtlichen Uebersicht zu lassen, diese Ordnung hiermit anzudeuten sich die Erlaubniß nimmt, und zugleich die wichrigsten der hierunter gehörigen Materie, jedoch mit Weglassung des Historischen, was sich auf die Veranlassung und Zeit der Verkündigung der Gesetze beziehet, aus einer der besten Sammlungen derselben **) hier kurz anführet.

§. 77.

Die folgenden römischen Gesetze gehen zwar, was nicht übersehen werden darf, zunächst und hauptsächlich den Rechtsgelehrten an. Denkt man sich aber eine vollkommene Verfassung und Verwaltung des Medicinalwesens nur in der Vereinigung der Themis mit Hygiea, so ist der Versuch gerechtfertiget, wenn hier drei Classen derselben, nämlich:

1. Polizeigesetze,
2. Rechtsgrundsätze, beide auf das körperliche Wohlseyn der Bürger bezogen, und
3. Gesetze über den bürgerlichen Character des Arz-

---

*) Im 2ten Bande der Geschichte der Medicin, unter dem Artikel: medicinische Polizei nach römischem Rechte.

**) Corpus juris civilis romani, auctore *Dionysio Gothofredo*. Lipsiae 1705.

tes, seine Rechte und Pflichten betreffend, angenommen werden.

In die erste Classe fallen folgende Gegenstände: Brunnen, Quellen, Bäche (Digest. L. 43. Tit. 20. 21. 22.); Wasserleitungen (Cod. Lib 11. Tit. 42. — XII. Tab. pag. 77.); Flußrecht (Digest. Lib. 43. Tit. 12-15.); Teiche und Moräste ꝛc. ꝛc. (Cod. L. 7. Tit. 41.); Cloaken (Digest. Lib. 43 Tit. 23.); Alleinhandel mit Kleidern, Fischen u. s. w. (Cod. Lib. 4. Tit. 59.); Fahren und Reiten auf den Straßen (Cod. Lib. 12. Tit. 51.); Athletisches Institut (Digest. Lib. 3. Tit. 2. L. 4 — Cod. Lib. 10. Tit. 53.); Verbot aus Blut Speisen zu bereiten (Imp. Leonis Constit. 58.); Kindbetterin und Taufe der Neugebornen (Imper. Leon. Const 17.); Behandlung der Leichen und Begräbnisse (Digest. L. 11. Tit. 7. und 8. *) — Lib. 47. Tit. 12. — Lib. 48. Tit. 24. — Cod. Lib. 9. Tit. 19. — Imper. Leon. constit. 53. und 96. — Jul. Pauli recept. sentent. Lib. 1. Tit. 21. — XII. Tabular. fragment. de religiosis et sumptibus funerum.).

Außer diesen verdienen noch nachgelesen zu werden: Die Materien über Heerstraßen; öffentliche Gebäude; Gefängnisse; Brunnen- und Bade-Anstalten; Cisternen u. d. g.

Zu der zweiten Classe gehören: von dem Personenstande (Digest. Lib. 1. Tit. 5. l. 7 und 26. de his qui sunt in utero, l. 10. de hermaphrodito, l. 23. de vulgo conceptis, l. 12. de septimestri partu, l. 14. de ostentis, l. 18. si praegnans capitali judicio damnetur); de Eunuchis (Cod. Lib. 4. Tit. 42. — Novell. Justin. 142. — Imperat. Leo-

---

*) Das 2te menschliche Gesetz: „negat lex regia mulierem, quae praegnans mortua sit, humari, antequam partus excidatur: qui contra fecerit, spem animantis cum gravida peremisse videtur", sollte jährlich ein Mal an jedem Orte von Obrigkeits wegen öffentlich verkündiget werden.

nis Constit 60. und 98.); lex aquilia (Digest. Lib. 9 Tit 2 besonders l. 7. de medico, l. 9. de obstetrice, de medicamento et veneno, l. 15. Servus mortifere vulneratus, l. 27. 30. 45. 46. 51. 52.); Unvermögen zur Zeugung (Novell. Justin. 22. cap 6.); ad legem Juliam de adulteriis coercendis (Digest. Lib 48. Tit. 5. — Cod. Lib. 9. Tit. 9.); Schwangerschaft „de inspiciendo ventre custodiendoque partu (Digest. Lib. 25 Tit. 4.); Mißgebären (Imp. Leon. const. 31.); Zehn- und eilf monatliche Kinder (Novell Justin. 39. cap. 2. de muliere, quae peperit mense undecimo — XII. Tab. frag. p. 73.); Trennung der Ehe wegen Wahnsinnes des Ehegatten (Imperat. Leon. constit. 112.); Entschuldigungen wegen Krankheit (Cod. Lib. 5. Tit 67. — Lib. 10. Tit. 50.); Meuchelmord und Giftmischerei (Instit. Lib. 4. Tit. 18. §. 5. — Digest Lib. 18. Tit. 1. l. 35. — Digest. Lib. 48. Tit. 8. — Cod. Lib. 9. Tit. 16. — XII. Tab. Frag. p. 92.

Ferner gehöret noch hierher, was über das Alter, körperliches Unvermögen und Krankheit, Concubinat, Ehestand, Trennung der Ehe, Anerkennung und Ernährung der Kinder, Mündel und Findlinge, Wahnsinn, Leibes- und Todesstrafen, Gewährleistung in Beziehung auf den Viehhandel, Militair- Medicinal-Gegenstände u. s. w. in mehreren Stellen enthalten ist.

Die Gegenstände der dritten Ordnung sind abgehandelt: Institut. L. 4. Tit. 3. l. 6. und 7. — Tit. 5. 1. Digest. L. 34. Tit. 2. l. 40. — Lib. 38. Tit. 1. 26. — Lib. 50. Tit. 9. l. 1. — Tit. 13. l. 1. 3. — Cod. L. 2. Tit. 13. — Cod. Imper. Alex. Com. 6. p. 433. — Cod. Imperat. Justin. 22. — besonders aber ausführlich Cod. Lib. 10. Tit. 52. l. 1. 5. 6. 9. 11.

Es ist überflüssig mehrere Fingerzeige zu geben, da die Parallelstellen in der angeführten Ausgabe für den

aufmerksamen Forscher ein Leitfaden sind, sich mit allen hierher gehörigen Materien vollkommen bekannt zu machen, und sich zu überzeugen, daß die Lehrsätze der Aerzte mehr oder weniger Einfluß darauf gehabt haben.

§. 78.

Man kann es dahin gestellt seyn lassen, ob, nach Gerike's Meinung, bei den Römern (und Griechen) gerichtliche Besichtigungen und Untersuchungen der Leichen durch Aerzte und Wundärzte statt gefunden haben, oder nicht? Daß, nach Suetonius Erzählung *) der Arzt Antistius die Wunden des Julius Cäsar in Hinsicht ihrer Tödtlichkeit bestimmt habe, beweiset freilich nicht, daß dieses eine Legaluntersuchung gewesen sey: noch schwerer dürfte aber der Beweis zu führen seyn, daß jener Arzt in diesem außerordentlichen Falle und bei dieser merkwürdigen Person bloß als Privatmann sollte gehandelt haben. Wichtiger ist der Umstand, daß Zergliederungen menschlicher Leichname überhaupt bei den Römern beinahe ganz ungewöhnlich waren: wiewohl Celsus, wo er von den Zeichen innerer Verletzungen redet **) sich anheischig macht: „quorumdam ipsae sedes indices sunt, quos alio loco demonstravimus, cum positus interiorum partium ostendimus", was er ohne eine anschauliche Kenntniß derselben nicht hätte behaupten können. Die Handlung, von der Tacitus spricht ***) nämlich: „Corpus (Germanici) antequam cremaretur, nudatum in foro Antiochensium, qui locus sepulturae destinabatur. Praetulerit ne veneficii signa parum constitit. Nam ut quis misericordia in Germanicum,. et praesumta suspicione, aut favore in Pisonem pronior, diversi interpretabuntur" — scheint öffentlich, gerichtlich vorgenom-

*) In vita Jul. Caesar. cap. 82.

**) De medicina Lib. 5. Cap. 26. 7.

***) Histor. et Annal. Lib. 2. 15. pag. 289. Antverpiae. 1574.

men worden zu seyn. Ueberhaupt sollte man aus dem Umstande, daß die Römer in gerichtlichen Fällen Schwangere durch öffentlich angestellte und verpflichtete Hebammen untersuchen ließen, schliesen, daß in Ansehung zweifelhafter Todesfälle an den Leichnamen das Gleiche geschehen sey. *)

§. 79.

Wichtiger, als die Erörterung dieser Frage, ist die aus der Vergleichung der römischen Gesetze mit den Grundsätzen der griechischen Aerzte hervorgehende Bestätigung der alten Wahrheit, daß ein Irrthum den andern erzeugt, und die Folgen davon bei jeder neuen Ueberlieferung immer schlimmer werden. Text und Anmerkung des 12ten Gesetzes des 5ten Titels im ersten Buche der Pandecten **) zeigen, daß die Rechtmäßigkeit der siebenmonatlichen Kinder auf die bloße Autorität des Hippokrates angenommen worden ist. In der Folge nahm man, auf dieselbe Autorität sich stützend, an, daß eine legitime Frucht längstens im zehnten Monate zur Welt gekommen seyn müsse: dann sprach man wieder von der Rechtmäßigkeit vorgeblicher eilf, zwölf, ja dreizehn monatlicher Kinder. Dieses gab dann zu den breiten Tractaten der ältern Juristen de partu legitimo, welche von den Aerzten, nach ihrer Ansicht, eben so umständlich beantwortet wurden, und zu Streit und einseitigen, folglich auch ungerechten Urtheilen Veranlassung. Die Lehre der coischen Heilkünstler von den critischen Tagen, woran die Zahlen des Pythagoras zuverläßig mehr, als die Natur, Antheil gehabt haben, schlich sich in die Gerichtssäle ein, und die Rechtsgelehrten bauten auf den berüchtigten neunten Tag nach geschehener Verwundung, während selbst unter den aufgeklärten Aerzten über diese

*) Man vergleiche hiermit die wichtige Stelle: Digest. Lib. 48. Tit. 9. Art. 17.

**) In der angeführten Ausgabe S. 14. Anmerk. r.

irrige Ansicht kein Streit mehr war, weit mehr in ihren Bescheiden, als sie vor Gott und der Welt verantworten konnten. So ging es auch mit andern Dingen. Was Wunder wenn die medicina forensis der Aerzte und die der Rechtsgelehrten sich bis auf den heutigen Tag noch nicht ähnlich sehen!

§. 80.

Von dem römischen Medicinalpersonale ist noch Folgendes zu bemerken. In jeder beträchtlichen Stadt dieses Staats waren besoldete und, wie aus den angezogenen Stellen des Corporis juris erhellet, mit besondern Freiheiten und Vorrechten begabte Aerzte, Archiatri, angestellt, denen die Handhabung der Medicinalpolizei oblag. Unter der Regierung des Wütherichs Nero machten sie ein eigenes Collegium aus. In der Folge entstanden die archiatri palatini, Leibärzte, und archiatri populares, Gesundheits-Beamten, die von den Magistraten als Stellvertreter der Bürger gewählt, bezahlt, und zu einem Collegium vereiniget wurden. Die Zahl derselben war nach der Größe der Städte auf 5 bis 10 bestimmt. Unter der Regierung Valentinian's bekam jeder von den 14 Bezirken der Stadt Rom einen eigenen Gesundheitsbeamten, welche hier, wie in Constantinopel, durch das Collegium der Aerzte erwählet wurden.

Dieses ist die erste Spur der Einrichtung von den heutigen sogenannten Physikaten, die aber, wie wir sehen werden, in der Folge sich wieder verlor, und, mannichfaltig wechselnd, durch andere Veranlassungen wieder von neuem entstand.

§. 81.

VII. Uns trifft dasselbe Loos, wie alle unsere Vorgänger, hier, nach einem großen Sprunge, die wenigen Ueberlieferungen aus der dunkeln Geschichte des mittlern Zeitalters, wo fast keine nähere Erläuterung nach Gründen und Folgen möglich ist, ohne sich in Vermu-

thungen und unerwiesenen Behauptungen zu verirren, zu berühren. Deßwegen ist Kürze in der Darstellung einiger geschichtlich erwiesenen Thatsachen das sicherste Mittel, dem Irrthume zu entgehen.

Nach Galen's Zeiten verloren sich nach und nach die Secten, und die spätern Aerzte suchten sich das Gute einer jeden eigen zu machen. Daraus entstand nun eine für die mediciniſchen Wissenschaften nachtheilige Ruhe. Die von der Medicin getrennte Chirurgie, ging, wegen der gänzlichen Vernachlässigung der Zergliederungskunst, in eine gemeine Quacksalberei über; und die morgenländische After-Philosophie, der scholastische Unsinn, und die Wahrsagerei aus den Sternbildern, hatten auf die von den bessern arabischen Aerzten Haly Abbas, Mesue, Rhazes, Ebn Sina, Ebn Zohr, Ebn Rhoes, Alsahara'v, und Abul Kasem bewahrten Ueberreste der griechischen und römischen Medicin einen so schädlichen Einfluß, daß während des Todesschlafs, worin die Wissenschaften Jahrhunderte lang begraben lagen, weder von Seiten der Aerzte, noch der Regenten, wenigstens für das Medicinalwesen in Beziehung auf den Staat, etwas geschah, das des Aufbewahrens werth wäre.

Diejenigen welche dem Califen Mansur II. die Ehre erweisen, daß er das Verdienst habe, die durch einen Rathschluß, angeblich unter dem Censor Cato, aus Rom vertriebenen Aerzte aufgenommen zu haben, setzen voraus, daß diese Sache keinem Zweifel mehr unterworfen sey. Ist etwas Wahres an der Erzählung, so hat sich jene polizeiliche Maßregel wahrscheinlich nur auf die durch ihre grausame Praxis berüchtigten gemeinen Wundärzte griechischer Abkunft erstreckt, und diese mögen vielleicht in Arabien eine Unterkunft gesucht, und, wie aus dem schlechten Zustande der Chirurgie unter dem damaligen Volke zu vermuthen steht, gefunden haben. So viel ist anzunehmen, daß die spätern Beherrscher dieses Landes Aerzte hatten, und sie für

ihre Dienste gut bezahlten; auch ist es wahrscheinlich, daß von Rashid, und seinen nächsten Nachfolgern, einige Hospitäler und eine Art von Bildungs-Anstalten errichtet worden sind. Dieses ist aber auch alles, was in Absicht des vorliegenden Zweckes für uns bemerkungswerth ist.

§. 82.

VIII. Mit den Waffen der Saracenen kamen auch ihre Kenntnisse an die Küste von Italien, und hatten auf die Heilkunde einen wohlthätigen Einfluß. Schon vor den Kreuzzügen und wahrscheinlich um die Mitte des siebenten Jahrhunderts, befanden sich zu Salerno Juden, Araber und Latiner, welche daselbst die Medicin und andere Wissenschaften lehrten.

Carl der Große fand sich bewogen 802. ein Collegium von diesen Männern zu gründen, das als die erste Universität angesehen werden kann, nach welchem später andere Schulen zu Montpellier, Bologna und Paris gebildet wurden, das bis zum Ende des eilften Jahrhunderts, wo Constantin der Afrikaner als Reformator auftrat, dauerte, und wo Gebräuche eingeführet waren, die sich more majorum noch bis jetzt auf unsern Universitäten erhalten haben.

Hierher gehöret, daß z. B. eine Abtheilung des Medicinalpersonals in Aerzte (medici) und Physiker (Physici) statt fand, und Magister der Chirurgie gemacht wurden. Man versah sie mit Freyheitsbriefen die zugleich die Befugniß zur Ausübung ihres Faches ausdrückten. Wahrscheinlich hatten die Physiker das Recht die gesammte Masse der innern und äußern Heilkunde in Verbindung anzuwenden, während die medici, in der Eigenschaft von gemeinen empirischen Wundärzten, bei den Meistern der Chirurgie Handlangers-Dienste zu verrichten die Erlaubniß erhielten. Diese Aerzte unterschieden sich fürwahr von herumziehenden Storgern nicht; nach einem bedeutenden Wirkungskreise strebend, wanderten mehrere von ihnen, mit ihren

Diplomen, nach Frankreich und Deutschland, und übten, so gut sie konnten, die Chirurgie aus.

Von solchen Physikern oder Aerzten, die von dem Staate besoldet werden, um Sorge für die Gesundheit der Bürger zu tragen, und in Fällen, wo der Richter über die am menschlichen Körper gewaltsam angebrachten Verletzungen urtheilen soll, wissenschaftliche Erläuterungen zu geben, kann in Jahrhunderten, wo abergläubische und betrügerische Mönche sich mit Irrlehren der Magie, Astrologie, Necromantie, und einer geheimnißvollen Auslegung dieser und anderer, vielleicht in unsern erleuchteten Zeiten wiederkehrenden, Herrlichkeiten beschäftigten, keine Rede seyn: die Geschichte schweigt hiervon, und jene Anordnung ist in weit spätern Zeiten aufzusuchen.

§. 83.

Die medicinischen Lehrsätze der Schule zu Salerno wurden lange den Publicum vorenthalten; sie erschienen endlich mit einem Commentar des bekannten **Arnolds von Villa nova**, und begreifen bloß allgemeine diätetische Vorschriften, mithin nichts was hierher gehöret, in sich *).

Die Statuten der gelehrten Verbindung zu Salerno aber zeichnen sich in Beziehung auf die Arzneikunde, als Zweck im Staate, so vortheilhaft aus, daß eine Berührung der wichtigsten Bestimmungen in denselben hier nicht überflüssig seyn dürfte.

Dieses Collegium, welches den heiligen Matthäus zum Patron, und im Siegel die Worte Civitas hippocratica hatte, bestand aus zehn Doctoren, die nach

---

*) De Conservanda Bona Valetudine Opusculum Scholae Salernitanae, ad Regem Angliae: Cum Arnoldi Novicomensis, medici et philosophi antiqui Enarrationibus utilissimis, denuo recognitis et auctis, per Joan. Curionem, et Jac. Crellium. Franc. Apud Chr. Egenolphum M. D. LIIII.

Vergl. *J. C. G. Ackermann.* Regimen Sanitatis Salerni etc. Stendal 1790.

der Zeit der Amtsführung auf einander folgten. Die Prüfungen waren sehr scharf, und erstreckten sich über Galen's Therapie, Ebn Sina's erstes Buch des Canons, oder über die Lehrsprüche. Der Candidat mußte 21. (nach Andern wahrscheinlicher, 25 oder 27) Jahre alt seyn, und Zeugnisse vorlegen, daß er sieben Jahre Medicin, wegen der Chirurgie aber ein Jahr die Zergliederungskunst, studirt habe, ehe er zur Prüfung eingelassen wurde.

Nach Vollendung dieses Acts, und nach befundener Tüchtigkeit, mußte er schwören: der Gesellschaft treu und gehorsam zu seyn; auf eine Belohnung von Armen Verzicht zu leisten; und mit dem Apotheker den Gewinn nicht zu theilen. Sodann wurde zur Promotion geschritten. Der Geprüfte erhielt ein Buch in die Hand, einen Ring an den Finger, sein Haupt schmückte eine Lorbeerkrone, und er empfing von jedem Doctor den Kuß, womit sich diese hier und dort noch übliche Feierlichkeit endigte. Einige andere Statuten betreffen theils die Ausübung der Heilkunst, theils die Dienstobliegenheiten der Apotheker. Diese waren z. B. verpflichtet die Arzneien gerade nach der Vorschrift der Aerzte zu bereiten, und sie um bestimmte Preise zu verkaufen.

§. 84.

Roger der erste König von Apulien und Sicilien, war ein Beschützer der Arzneikunde, und erließ ein Gesetz (de probabili experientia medicorum) für Salerno, nach welchem nur geprüfte Aerzte practiciren durften. Der weise Kaiser Friedrich II. erweiterte dasselbe, und gab dem Medicinalwesen gewissermaßen eine legale Verfassung, die um so fester war, da sie gerade auf den Hauptpunct derselben, die Bildung der Medicinalpersonen, ausging. Zu der Zeit, 1225-1238., wurden Zergliederungen menschlicher Leichnamen nicht vorgenommen, und, wahrscheinlich wegen der damit verbundenen Vorstellung von einer die Würde des

Menschen entehrenden Zerfleischung seines Gleichen, als sündhaft verabscheut. Das Bedürfniß die Zahl, den Bau, die Verbindung und die Beschaffenheit der innern Theile organisirter Geschöpfe kennen zu lernen, war aber zu fühlbar und für die ausübende Heilkunst nothwendig geworden. Man öffnete daher Hunde, Schweine und andere Hausthiere, und schloß oft fehlerhaft genug von dem was man hier fand, auf das, was in dem menschlichen Körper nicht gesucht werden durfte. Friedrich verordnete *): daß alle fünf Jahre eine Leiche zu Neapel anatomirt werden sollte. Hiermit war schon außerordentlich viel gewonnen. Bedenkt man, daß durch dieses, einem Vorurtheile entgegen wirkende Gesetz die Zergliederung menschlicher Leichname vorbereitet, diese nothwendige Operation in der Folge allgemein gemacht, und von diesem Zeitpuncte an die innere Heilkunde gründlicher, die Chirurgie menschlicher, und die Gerechtigkeitspflege bei der Beurtheilung gewaltsamer Verletzungen sicherer wurde; so ist dieses Gesetz eines der wichtigsten Ereignisse in der Geschichte der Arzneikunde. Wie sehr man von der großen Wichtigkeit desselben überzeugt war, lehrte der Erfolg. Ungeachtet des bekannten Edicts von dem Pabste Bonifacius VIII „corpora defunctorum exanterantes, et ea immaniter decoquentes, ut ossa a carnibus separata ferant sepelienda in terram suam, ipso facto sunt excommunicati" **) machte der Professor Mundini de Luzzi zu Bologna mehrere Jahre später (1315.) öffentlich eine Section an zweien weiblichen Cadavern. Im Jahre 1374. ertheilte man zu Montpellier die Erlaubniß Leichen zu öffnen. Friedrich that noch mehr. Er befahl: daß ein Examinand nicht zur Prüfung und Ausübung der

*) In seinen constitut. Sicularum. Tit. 34. L. 3.

**) Lib. Sext. Decretalium D. *Bonifacii* Papae VIII. etc. Extravag. commun. Lib. III. Tit. VI. Cap. I. de Sepulturis. Lugduni. M. D. XCI. pag. 356.

Arzneikunde zugelassen werden solle, wenn er nicht drei Jahre Logik und fünf Jahre Medicin, mit Einschluß der Chirurgie, „welche ein Theil von jener ist" studirt habe; der junge Arzt soll unter der Anleitung eines erfahrnen Arztes practiciren; die Wundärzte sollen ein Jahrlang medicinische Vorlesungen zu Salerno oder Neapel besuchen, und, bevor sie ihre Kunst ausüben, Beweise ihrer Geschicklichkeit im Zergliedern ablegen; die Aerzte zu Salerno bekamen die Aufsicht über die Stationes, d. h. über die Häuser, wo die von den Confectionariis gefertigten Arzneien verkauft wurden — u. s. w. *). Die Privilegien beider Schulen wurden dahin erweitert, daß sie das ausschließliche Recht bekamen, gelehrte Würden und die Erlaubniß zur Ausübung der Heilkunde zu ertheilen. Diese Befugniß macht es wahrscheinlich, daß diese und andere medicinische Bildungsanstalten auch Geschäfte der medicinischen Polizei und gerichtlichen Arzneikunde besorgt haben. Die noch hin und wieder bestehende Einrichtung, daß medicinische Facultäten zugleich die Medicinal-Collegien des Landes sind, wäre folglich eine Nachbildung von jener.

§. 85.

Die Gesetze in dem canonischen Rechte, welche unter den Päbsten (1230-1582.) erschienen, enthalten zum Theil arzneikundige Bestimmungen, die besonders zu berühren sind.

Ich setze den Inhalt der auf unsern Zweck sich beziehenden Materien mit den Aufschriften der Capitel her, wie er mir bei dem Durchlesen der Sammlung dieser Gesetze aufgefallen ist. **)

De jure funerandi, sepulturis etc. (Decret. secund. p. causa XIII. Quaest II. pag. 627. — Decret. Gregor. Lib. III. Tit. XXVI. p. 438. —

---

*) Ackermann in der angeführten Schrift. S. 71.

**) Corpus jnris canonici. Edit. Paul. *Lanceloti* Lugduni; M. D. XCI. — Edit. Coloniae munatianae M. D. C. LXV.

Sexti Decret. Lib. III. Tit. XII. — Clement. Lib. III. Tit VII. — Extravagant. commun. Lib. III Tit. VI. Cap. 1.); de homicidio per furorem admisso (Decret. 11. Caus. XV. Q. 1. p. 646); institutiones hominum quae sint superstitiosae, vel non; non est vita, sed mors, inquisitio vel euratio, quae a divinis vel magicis expetitur (Caus. XXVI. Qu. 11. Cap VI. VII. p. 892. 893.); infirmitatibus hominum incantationes nihil remedii praestant; dies Aegyptiaci etc. non sunt observandae (Caus. XXVI. Q. VII. Cap. XV. XVI. p. 912); de nuptiis earum quae castitatem voverunt, — wo von der Unterſuchung durch Geburtshelfer und Hebammen die Rede iſt (Caus. XXVII. Q. 1. Cap. IV. V. p. 915.); de sponsalibus et eorum jure (Caus. XXVII. Q. 11. Cap. XXIX. — im Anfange — Decret. Gregor. Lib. IV. Tit. 1. p. 538.); Sponsalia ante septennium contrahi non possint (Caus. XXX. Q. 11. p. 960.); de desponsatione impuberum (Decret. Gregor. Lib. IV. Tit. II. p. 546.); de conjugio leprosorum (Tit. VIII. Cap. 1. p. 562.); Fornicarii sunt, non conjuges, qui sterilitatis venena procurant (Caus. XXXII Q. 11. Cap. VII); non est homicida, qui abortum procurat, antequam anima corpori sit infusa (Cap. VIII. p. 979.); flagitia contra naturam; immunda pollutio; licet ducere aliam viro, cui sua ob infirmitatem corporis debitum reddere non valet (Caus. XXXII. Q. VII. Cap. XIII. XV. XVIII. p. 998.); ob infirmitatem, vel damna corporis, conjugia solvi non licet; furiosus et furiosa matrimonium contrahere non possunt; sterilem uxorem dimittere etc. alicui non licet (Caus. XXXII. Q. VIII. Cap. XXVI. et reliq. p. 1001.); de frigidis et maleficiatis (Caus. XXXIII. Q. 1. p. 1003.); de impotentia coeundi (Decret. Gregor. Lib. IV. Tit. XV. p.

574.); sine uxoris consensu virum continentiam vovere non posse (Caus. XXXIII. Q. V. p. 1097.); de baptismo (Decret. tert. p distinct. IV. besonders Cap. XXXV. von der Nothtaufe durch Laien, und Cap. CXIV. von der Taufe ungeborner Kinder, p. 1215. und 1233.); de jejunio (Distinct V. Cap. XXIX. XXX. p. 1251. wo auch die Autorität Hippokrates und Galenos vorgeschoben wird); eventus mortalitatis infirmi, non impedit promoveri ejus medicum peritum, solicitum et traditiones artis observantem (Decret. Gregor. Lib. I. Tit. XIV. Cap. VII. p. 100.); de probationibus (Decret. Greg. Lib. II. Tit. XIX. insbesondere Cap. IV. und XIV. de probatione virginitatis. p. 247. 253.); de clerici vel monachi secularibus negotiis se immisceant. (L. III. Tit. L. Cap. III. VIII. IX. „nec ullam chirurgiae artem Subdiaconus exerceant quae adustionem vel incisionem inducit." p. 534. —); de homicidio (Lib. V. Tit XII. Cap. V. homicida est qui facit vel dat sortilegia vel venena sterilitatis, p. 649. — Lethalitas vulnerum investiganda Cap. XVIII. p. 654. — und Cap. XIX. religiosus Chirurgiam exercens etc. p 655.); medici vocati ad infirmos debent ante omnia inducere infirmum ad confessionem, nec quicquam persuadere pro salute corporis tendens in animarum periculum (L. V. T. XXXVIII. Cap. XIII. p 718.). Auf dieses merkwürdige Edict, welches von dem Pabste Pius V. 1566. unter der Strafe des Kirchenbanns von neuem eingeschärft wurde (Septim. Decret. Lib. III. Tit. VI. cap. I." „fidei professionem praescriptam, et juxta juramenti formam traditam, emittere debent medici, nec ultra diem integrum visitare tenentur infirmos spiritualia remedia confessionis renuentes, salutis admonitos" — Deßgleichen auf das vorhergehende 2te Capitel „cujus-

cunque facultatis Doctores et Professores promoti sive promovendi, tam electi quam eligendi, ad officiorum exercitia non se ingerant, nisi prius solenne fidei professionis juramentum emiserint, forma hic praescripta" — und auf das folgende. „medici Judaei et infideles ad Christianorum curandos morbos non admittantur" werden wir an einem andern Orte wieder zurückkommen.

Die wichtigsten der hier vorgetragenen Gegenstände sind weiter ausgeführt, näher erläutert, und zum Theil beschränkt: in Sexti Decretal. — Clementin. — Extravagant. — und Septimi Decret. wo sie nebst einigen andern Materien, welche für den Arzt Interesse haben, z. B. de filiis legitimis, de clerico aegrotante et corpore vitiato, de divortiis, materia calicis et patenae u. dgl. unter den aufgeführten Titeln nachgesehen werden können.

§. 86.

Eine Vergleichung des canonischen Rechts, mit dem römischen Rechte (§. 77.), läßt den Forscher nach Wahrheit bald gewahr werden, in welchen Köpfen der Gesetzgeber es heller ausgesehen habe; welchen Einfluß ruhiges Selbstprüfen nach Gründen und Zwecken der Vernunft, und unbedingte Autorität, Moral und Politik dabei gehabt haben; und daß auf das gelindeste ausgedrückt, sich in dem erstern überall eine Härte ausspricht, die von der Milde in dem letztern auffallend absticht. Freilich enthält das römische Kirchenrecht viel Vortreffliches, und mehrere päbstliche Edicte, z. B. über den Lebenswandel des Clerus, bleiben immer hochachtungswürdige Denkmäler, wenn auch der Inhalt derselben sich bis auf den heutigen Tag nicht immer in der Erfahrung bestätiget hat; vieles ist anders geworden *), weil die Vernunft ewig ihre Rechte be-

*) Vergl. J. H. Boehmeri Jus ecclesiasticum Protestantium. V. Tom. 4. Edit. 5. Halae 1756-1763.

hauptet; in den heutigen Gerichtssälen ist diese Führerin die höchste Autorität; kein Machtspruch zügelt den freien Menschen und belastet ihn mit Banden, gegen die sich die Natur empört: aber im Ganzen dauerten die guten und übeln Wirkungen des canonischen Rechts, wegen der Einheit der catholischen Kirche, auf die Angelegenheiten der Menschen in Gesellschaft länger, als die der römischen Gesetze, die stets nach den äußern aus der Natur der Dinge fließenden Verhältnissen und der tiefern Einsicht der spätern Gesetzgeber unaufhaltsam berichtiget wurden.

Das Kirchenrecht behauptete Jahrhunderte lang, sichtbar und unsichtbar, selbst auf die bürgerlichen Rechte und Handlungen seinen mächtigen Einfluß. Denn als auch die sogenannte geistliche Gewalt gebrochen war, und die anmaßlichen Aussprüche der Theologen von den Juristen zu ihrem Forum gezogen wurden, fassen doch eine lange Zeit jene mit diesen in Einem Gerichtssaale, urtheilten über Alles, urtheilten in gerichtlichen und polizeilichen medicinischen Fällen, und brachten die Aerzte, welche doch unstreitig von jeher in dem Besitze der zur Erörterung solcher Gegenstände erforderlichen naturwissenschaftlichen Kenntnisse waren, durch ihren mächtigen Talisman, zum Schweigen. Auf den Kirchenversammlungen, und in den Werken der heiligen Väter, wurden medicinisch casuistische Fragen über die Anstellung, das Gewissen und die Pflichten der Aerzte gegen Gesunde, Kranke, Sterbende und Todte erörtert — die damaligen Lehrbegriffe über Ehestand, Beischlaf, Beschwängerung, Geburt und Taufe, Zeugungsunvermögen, Fasten, Liebestränke, Sympathie, Zauberei, gewaltsame Verletzungen und Todesarten, und eine Menge anderer wahrer und eingebildeter Dinge für Gegenstände der „Jatriae speculativae" erklärt — als solche vor das geistliche Forum gezogen, und darüber, durch infallibele Bullen und Decrete, Urtheile ausgesprochen, worüber zu erschrecken man noch Ursache hat.

Gleich nach der Kirchenreformation ist zwar der vorhin herrschend gewesene Geist der Unwissenheit, des Aberglaubens, der Unduldsamkeit und einer Spitzfündigkeit, die auf Immoralität und eine wahre jesuitische reservatio mentalis ausging *), auffallend seltener geworden; spuckte aber, selbst in neuern Zeiten, noch in der Art fort, daß die Priester in den Consistorien sich in weltliche Angelegenheiten mischten. Diese Einmischung der Geistlichkeit bei Anordnung der Begräbnißplätze, Beerdigungszeit, Anstellung der Hebammen, Verpflichtung derselben und der practicirenden Aerzte, Verwaltung der Hospitalitätsanstalten u. a. m. ist in catholischen Ländern hier und dort noch merkbar, und bei der gegenwärtigen Lage der Dinge — merkwürdig.

§. 87.

IX. Es kann unsere Absicht nicht seyn, alle, das Medicinalwesen in dem Mittelalter betreffenden Ereignisse und Veränderungen hier ausführlich zu entwickeln. Bloß um den Faden der Geschichte nicht zu verlieren, wird es genug seyn, einige Begebenheiten die zum Theil Folge gesetzlicher Anordnungen sind, in Erinnerung zu bringen.

Die Behauptung, daß auf Befehl Carl's des Großen zwei jüdische Aerzte ein Buch, Tacuin, oder Gesundheitstafeln, schreiben mußten, und dieses im Anfange des neunten Jahrhunderts als Grundlage des medicinischen Unterrichts gedient habe, lassen wir auf ihrem historischen Werthe beruhen; daß aber durch die Verbindung gelehrter Juden mit den Mauren, zu Cordua, Toledo, und in andern Orten Spanien's, medicinische Bildungsanstalten, wie dergleichen auch in Frank-

*) Die Beweise liegen in folgendem Werke: Ventilabrum medico-theologicum quo omnes casus, tum medicos, cum aegros, aliosque concernentes eventilantur, et quod S. S. P. P. conformius, Scholasticis probabilius, et in conscientia tutius est secernitur.
Auct. *Mich. Boudewyns.* Antverpiae. M. D. C. LXVI.

reich und später in Deutschland waren, entstanden sind, ist keinem Zweifel unterworfen. In diesen gelehrten Körperschaften wurde über Meinungen gestritten, welches Unverträglichkeit, politische Spaltung und willkührlichen Gewaltsgebrauch zur Folge hatte. Wie weit die gelehrte Zwangherrschaft in den damaligen Zeiten um sich zu greifen Vorhabens war, lehrt unter andern folgendes Beispiel. Die Universität zu Salamanca beschloß: Niemand soll sich unterstehen einem an der Lungenentzündung Kranken anderswo, als am entgegengesetzten Arm, wo der Schmerz in der Brust empfunden wird, die Ader zu öffnen. Um diesem an sich unerheblichen Ausspruche Nachdruck zu geben, bemühete sie sich Carl V. zu gewinnen, deßhalb ein Edict zu erlassen, und wendete vor, daß die gegentheilige Methode in ihren Folgen nicht weniger gefährlich sey, als — die Ketzerei des Luther's *).

Seit dem 6ten Jahrhundert gaben sich die ersten christlichen Priester und Mönche, wie noch jetzt die Braminen, Bonzen und Schamanen in Indien, mit der Ausübung der Heilkunst ab, und beschäfftigten sich auch mit der Chirurgie. Allein wegen des kirchlichen Grundsatzes „Ecclesia non sitit Sanguinem' wurde denselben 1131. auf der Kirchenversammlung zu Rheims die chirurgische Praxis untersagt, und den Aebten auf das strengste befohlen, über die Befolgung dieses Gesetzes zu wachen. Hieraus floß die traurige Folge, daß die nun einmal nothwendig gewordene Chirurgie in die Hände unwissender Laien kam, in welchen sie sich zum Theil noch befindet.

Noth und Menschenliebe wirkten aber so mächtig, daß die Mönche gegen jenes Verbot doch fortfuhren, den Leidenden in chirurgischen Krankheiten zu dienen. Daher nun die öftern Erneuerungen dieses Edicts auf den Kirchenversammlungen zu Rom (1139.), Tours

*) Histoire de la Medicine. Trad. de l'anglois de *J. Freind.* à Paris 1728. p. 215.

(1163.), unter Alexander III. welcher 1179. den Kirchenbann darauf legte, und unter Honorius III., der 1216. dieses Alles bestätigte.

In Frankreich trennten sich 1278. mehrere Wundärzte von der medicinischen Facultät, und bildeten unter Jean Pitard's Vorsitze, und dem Schutze der heiligen Kosman und Damian, ein eigenes Collegium, deren Mitglieder heurathen durften, und wahrscheinlich hierin die Ursache dieser Trennung zu suchen ist. Damals machte man zuerst einen Unterschied zwischen Aerzten und Wundärzten, welches zu unzähligen Streitigkeiten, an welchen endlich auch die Barbierer Antheil nahmen, Gelegenheit gegeben hat *). Im 14ten Jahrhundert übten die Pariser Aerzte die Chirurgie nicht mehr aus; das Collegium der Wundärzte verlangte und erhielt die Rechte einer Facultät, und zu Paris wurden, gleichwie zu Bologna, Oxford **) u. a. m. Magister und Doctoren der Chirurgie gemacht.

Nach der Wiederherstellung dieses Zweiges der Heilkunde in eine mehr wissenschaftliche Form, war, durch die isolirte Behandlung desselben, bereits der Grund zur Trennung dieser gelegt. Da man nun fortfuhr, Chirurgie absichtlich ohne Verbindung mit der Medicin zu lehren, zu lernen, und auszuüben; so mußte gehemmtes Fortschreiten in der Heilkunst, roher Empirismus, gemeine Quacksalberei, und eine noch jetzt fortwährende nachtheilige Zerstückelung des Medicinalpersonals die Folge davon seyn.

Bunt liefen nun die Begebenheiten in einander: ein kaiserliches Decret setzte das Meisterstück eines anzustellenden Chirurgen auf Scheerenschleifen und Salbenkochen fest; in der ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts geschah die Vereinigung der Entbindungskunst mit der Chirurgie; Franz I. König von Frankreich

---

*) Sprengel's Geschichte der Arzneikunde. 3. Th. 10. Abschn. S. 473.

**) *Halleri* Biblioth. Chirurg. Tom. I. p. 152.

erließ 1545. ein Edict, wodurch die Bartschererei von der Wundarzneikunst getrennt wurde; der nur bei den französischen Gerichtshöfen eingeführt gewesene unanständige Ehestands-Congreß von Kunstverständigen, in deren Nähe oder Gegenwart der Beischlaf, zur Ausmittelung des Vermögens ihn auszuüben, versucht wurde, ward durch eine Parlamentsacte vom 18ten Januar 1677. aufgehoben; Ludwig XIV. legte Bildungsanstalten und Krankenhäuser an, die zu clinischen Zwecken für Wundärzte bestimmt waren; Ludwig XV. erneuerte 1748. den von Franz I. gegebenen Bescheid, und bestätigte 1751. die Academie der Wissenschaften u. s. w.

Johann Gaddesden war der erste von der englischen Nation, der die Stelle eines Hof- und Leibarztes bei dem Könige Eduard III. (VI.) bekleidete. Schon damals, in der Mitte des 14ten Jahrhunderts, waren in England Apotheken als öffentliche Anstalten vorhanden. Im Anfange des 16ten Jahrhunderts stiftete Thomas Linacer zu London, mit Unterstützung des Cardinals Wolsey, ein Medicinalcolleg, dessen Präsident er ward *).

§. 88.

X. In den ältesten Zeiten, bis gegen das fünfte Jahrhundert, lebten die Allemannen ohne Gesetze nach bloßen Gewohnheiten und Gebräuchen, die gewissermassen Gesetzeskraft erhielten, und von den Druiden erklärt wurden.

Das älteste Rechtsbuch der Franken aus der ersten Hälfte des 5ten Säculum, welches auf Befehl Carl's des Großen 798. unter dem Titel pactus legis salicae gesammelt ist **), enthält mehrere Bestimmungen, die den wechselseitigen Einfluß der Arznei-

*) Freind in der ang. Schrift. S. 241. und 292.

**) *J. Schilteri* Thesaurus Antiquit. Teutonicarum. Tom. II. Ulmae MDCCXXVII.

und Rechtslehre klar zeigen. Zum Beispiel: De homine occiso etc. (Lex salica XVIII.); de vulneribus (L. S. XXI. XXII.); de maleficiis (L. XXIV.); de manu mulieris stringenda (XXV.); de sclusis ruptis (XXX. XXXII.); de debilitatibus (XLVII.); de homicidio (LXVIII.) u. s. w.

Mit der Völkerwanderung, die mit dem 5ten Jahrhundert den Anfang nahm, entstand eine Vermischung der deutschen Gebräuche und Rechte mit den römischen, und später mit den catholischen Kirchengesetzen. Diejenigen deutschen Völkerstämme, die nicht wanderten, und von Carl dem Großen das eben angeführte und andere Gesetze erhielten, wurden nach und nach mit vollständigen Gesetzbüchern beschenkt. Vorzüglich sind in dieser Hinsicht merkwürdig die capitularia regum Francorum; und das jus provinciale Alemannicum, sonst auch der Schwabenspiegel genannt. In den erstern gingen die gesetzlichen Bestimmungen des legis salicae über, begreifen aber meistentheils Gegenstände des canonischen Rechts in sich. Aus dem andern *) sind für uns bemerkenswerth: Da ain man den andern umb uuunden anspricht (Capitel LXXX. besonders 2. „Vnd sol man ainem mann ain uuunden also büzzent, alz hievor gesprochen ist, die sol man büzzen, nach uuiser lût rat, d. i. nach (kunst-) verständiger Leute Rath); wie man grub graben sol an der strazz (C. CLXXV.); von Leren Kinden (CLXXIX besonders 5." Nieman sol sinen Leren Kinden (Schulkindern) mer Slege geben denn zwelf aun gevärte"); von schedlichen Tieren (CXCIX. CC. CCXL); ob ain uuig Kint trait — 2 „ob man ir dez nit gelaubet, so suln sie zuuu frum husfrauuen geschauuen an ainen haimlichen stat" (CCLIV.); wie man über torn (Wahnsinnige) rihten sol (CCLV.); Der über jar an ainer

*) Herausgegeben von J. G. Scherzius. Schilter in dem angeführten Werke.

uuunden stirbet (CCLXXXVI.); „Daz uuip sol man nit uuisen uz ir mannez gut, diu ain kint treit, e daz siu sie genieset, daz ist reht" (CCXCIX.); von der notunnft (CCCVI.); der den andern uuundet (CCCVII.) der vergift machent (CCCXVI.); ob ain hunt ainen man anlauffet (CCCXXXII.); von unzitigen kinden (CCCLXXI.).

Ein anderes altes Gesetzbuch, der bekannte Sachsen-Spiegel, enthält gleiche Vorschriften, brauchen daher nicht besonders angeführt zu werden.

§. 89.

Nach Erlöschung des Carolingischen Stammes, mit dem Anfange des 10ten Jahrhunderts, kamen die Ordalien (Gottesurtheile, Gottesgerichte) auf, durch welche man in den finstern Zeiten des Mittelalters die Schuld oder Unschuld eines Angeklagten durch gewisse von demselben zu verrichtende Handlungen — Feuer- Wasser- Kreuz- und Hexen-Probe, gerichtlicher Zweikampf, geweiheter Bissen und Bahrrecht — denen die Priester vorstanden, wie noch jetzt bei den Hindus und Chinesen üblich seyn soll, entschied. Das abergläubische Volk stellte sich vor, Gott selbst spräche in solchen Fällen, wo menschliche Richter nicht entscheiden könnten, das Urtheil durch unmittelbaren Einfluß auf jene Handlungen; und die Herrschsucht der Pfaffen benutzte diesen durch Betrug von ihnen unterhaltenen Wahn, um auch in nicht geistlichen Dingen die Gerichtsbarkeit an sich zu ziehen. Daß durch diese barbarischen feierlichen Gebräuche die Unschuld häufig genug gemordet wurde, kam dabei nicht in Betrachtung *). Das Bahrrecht bestand bekanntlich darin, daß derjenige, der eines peinlichen Verbrechens verdächtig war, zu dem Leichname des Ermordeten geführt ward und denselben berühren mußte. Fing dieser an zu bluten, trat Schaum

*) Robertson's Geschichte Kaisers Carl des Fünften. B. 1. S. 75. u. f. w.

vor den Mund, oder ereignete sich sonst eine Veränderung; so galt dieses für einen Beweis der Schuld. Obgleich wir weit entfernt sind dem wahnwitzigen Gerede eines, wie sich manche Leser erinnern werden, naturphilosophischen Neulings, der diese „der Natur nicht widersprechende" unvernünftige Handlung aus der Finsterniß hervorzurufen *), oder, wo möglich, die Menschen in dieselbe wieder helfen zurückzuführen, sich bemühet, unsern Beifall zu geben; so beweiset sie doch, daß schon damals bei Mord und andern Verbrechen eine gerichtliche Untersuchung für nothwendig erkannt wurde.

Eine andere Erscheinung waren die heimlichen Gerichte. In „der Hailigen Haimlichn Echt Freigraven, und Schöpffen Gerichts-Ordnung und Statuten", welche man geneigt ist Carl dem Großen zuzuschreiben, wird „in den Articul und Stuck umb was das haimlich recht wissend Westphalisch Gericht zu richten hab, und darum man ainen an den Freien Stul haischen, oder verfaimben soll (nämlich, umb Diebstall, Verräterey, Kirchen-Rauber und Schinder, Notzoger, Kindbetterin, Berauber oder Plinderer, haimliche Mord, ainem onwidersagt das sein nemen, und der zu den Eeren nit antworten will —) wiederholt bestimmt: Item wer Kindbetterin antaschet und belaidiget" **). Die westphälischen Gerichte ***) gingen (nach Einigen im 12ten

---

*) **Andreas Libavius** glaubte auch, daß die Wunden eines Erschlagenen in Beiseyn des Thäters bluteten. M. s. dessen Schrift: de cruentatione cadaverum et de unguento armario. Franc. 1594.

) In der Reformation Judicii vetiti Westphaliae dive memorie *Ruperti* Romanorum regis. Anno 1404. heißt es: item zum Dritten, die Kindbetterin schinden berauben und nöten (super illos, qui puerperas violant, ac illarum immunitatem, wie **Göbel in der Ausgabe von *Marquardi Freheri* Comment. de secretis judiciis etc. olim in Westphalia usitatis. Ratisb. 1762. p. 166. erklärt.).

***) Ueber deren Verfassung Herr **Kopp** in seiner Schrift von den heimlichen Gerichten in Westphalen, Göttingen 1794. am besten geschrieben hat.

weit richtiger aber in der ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts) durch eine verbesserte Gerichts-Verfassung der Deutschen, ohne Zwangsmittel *) allmälig von selbst ein, und jetzt ist in dem ehemaligen furchtbaren Hauptsitze derselben, in dem Herzogthum Westphalen, dessen Regent oberster Stuhlherr war, hier und da eine kaum merkbare Spur, wenigstens von ihrer äußern Form, noch vorhanden.

Wie die, wegen der in Deutschland entstandenen Verwickelung der einheimischen und fremden Gesetze, der römischen und canonischen Rechtsbegriffe der Italiäner, nothwendig gewordene neue Gesetzgebung und Gerichtsverfassung zu Stande kam, ist Gegenstand des folgenden Capitels: hier haben wir vorerst noch Einiges was das deutsche Medicinalpersonale und die Gesundheits-Anstalten betrifft, und mit dem vorhergehenden §. 88. in Beziehung steht, nachzuholen.

§. 90.

Oetter bestätigte in einer eigenen Schrift die Wahrheit, daß ehedem die Geistlichen in Deutschland Lehrer der Heilkunde und zugleich ausübende Aerzte gewesen sind; und der berühmte Herr Peter Frank hat in einer gelehrten Abhandlung über Priesterärzte **) diesen Gegenstand so vollständig auseinander gesetzt, daß derselben nichts Wesentliches zugefügt werden kann, um das Resultat zu finden, daß die Arzneiwissenschaft von jeher, und bei allen großen Völkern des Alterthums, mit der Gottes- und Rechts-Gelehrsamkeit verbunden war, diese Wissenschaften auch in dem ersten Jahrtausend der christlichen Zeitrechnung Hand in Hand einher-

---

*) Die Reformation des heimlichen Gerichts von den römischen Königen **Siegmund** und **Maximilian** (1495.) dem Erzbischoffe **Dietherich** von Cölln u. a. sind nicht darunter zu rechnen. M. s. die Sammlung der Edicte des Erzstifts Cölln 1. B. CXLIV. S. 455. Cölln 1772.

**) Sie ist abgedruckt in den allgemeinen Polizeiblättern. Nr. 67 — 71. Jun. 1808.

gingen, und weder Theologen noch Juristen einige Einsichten in das ärztliche Fach ohne Nachtheil entbehren können *).

Doch war in Deutschland in dem grauen Alterthume die Heilkuust mit Vorurtheilen und Aberglauben durchwebt und trug zum körperlichen Wohle der Bürger wenig bei, wie die schrecklichen Niederlagen, welche die Pest und andere Krankheiten unter ihnen anrichteten, zur Genüge beweisen. Es ist gleich viel, ob die Deutschen durch Handel, Krieg und Auswanderung den Saracenen ihre Sitten und Gebräuche abgelernt und solche in ihrem Vaterlande eingeführt haben, oder ob sie von selbst darauf verfallen sind: genug, als während der Kreuzzüge die unreinen Krankheiten sich vermehrten und im Abendlande der Aussatz überhand nahm, wurden Pest- und Siechhäuser errichtet, öffentliche Bäder allgemein eingeführt, und das Baden ward zu einer religiösen Handlung erhoben. Damit die Edeln im Volke sich der Reinlichkeit befleißigen möchten, wurde, wie **Möhsen** in der Geschichte der Wissenschaften besonders der Arzneiwissenschaft in der Mark Brandenburg berichtet **), verordnet: daß keiner in einen Ritterorden aufgenommen werden sollte, wenn er sich nicht zuvor den Bart habe abscheren lassen. Weil aber die

---

*) Außer dem Bischoffe zu Regensburg **Albertus magnus**, unter dessen Namen eine Schrift über die entdeckten weiblichen Geheimnisse in der Zeugung und Gebärung herauskam, und leider! noch in den Händen abergläubischer Hebammen ist, haben mehrere Theologen als: **Petrus Lusitanus**, **Gilbert**, **Vitalis de Furno**, **Kanutius**, **Thomas Campanella**, **Constantinus Holmo**, **Leonardus Lessius** u. a. medicinische Werke abgefaßt.

Dahingegen schrieben auch Aerzte, vorzüglich unter den Neuern die Herrn **Mezler**, **Osthoff** und **Vering**, für die Geistlichen über Pastoral-Medicin.

Der wechselseitige Einfluß der juridischen und medicinischen Grundsätze, ist aus den zahlreichen Schriften über die gerichtliche Medicin und medicinische Polizei ersichtlich.

*) 2ter Theil. Berlin 1781.

Deutschen sich ungern dieser Zierde beraubten, so wurde dieser Schwierigkeit dadurch abgeholfen, daß man im 13ten Jahrhundert Barbierer oder Bartscherer öffentlich anstellte. Wer aussätzig war, oder in den Ehestand treten wollte, mußte baden. Die Mönche fanden aber bald Abneigung die Badenden bei diesem Geschäfte zu unterstützen, weil dadurch ansteckende Krankheiten von Einem zum Andern übergingen. Dieses gab zur Anstellung der Bader Veranlassung. Damals war die Chirurgie, ungeachtet der öftern Kriege, in einem sehr elenden Zustande; die Mönche hielten es gegen ihre Würde und Eingezogenheit, äußerliche Verletzungen zu behandeln; und die wenigen Aerzte *) die dem Kriege beiwohnten, wendeten ihre Kenntnisse zur Erhaltung der Gesundheit der Heerführer an, hatten mit den übrigen Soldaten gleiches Schicksal und wurden, wie diese, zum Waffendienste gebraucht.

Mehrere Barbierer verbanden mit ihrem Geschäfte das der Bader; sie schröpften die bei ihnen Badenden, welche an Hautkrankheiten litten, und ließen denselben zu Ader. Diese Anmaßung gab Gelegenheit, daß man diesen rohen Menschen die Ausübung der Chirurgie stillschweigend übertrug: bis in die Mitte des 15ten Jahrhunderts waren sie die einzigen Aerzte in Deutschland.

Die Barbierer hielten, weil sie von den Zünften oder Handwerksverbindungen ausgeschlossen waren und in einem verächtlichen Zustande lebten, bei dem deutschen Kaiser um eine eigene Zunfteinrichtung an. Wenzel willfahrte ihnen, und beschenkte sie mit Privilegien, von denen sie aber erst zu Leopold I. Zeiten Gebrauch machten. Hier wurde zu den noch hin und wieder bestehenden, die Heilkunde entehrenden Innun-

---

*) Die Benennung **Arzt**, kommt schon in der ältesten deutschen Sprache, in den Evangelien von **Ulphilas** und **Otfrid**, vor. In dem letztern — Lib. III. Cap. XIV. 10. heißt es: Thoh ni uuas giuuisso er *Arzat* (medicus) niheiner. *Schilteri* thesaur. antiq. teutonic. Tom. 1. p. 184.

gen der Wundärzte der Grund gelegt. Sie liefern ein Beispiel, wie grausam es sich an den Bürgern im Staate rächt, wenn die Vorsteher desselben Wirkungen fortdauern lassen, deren in der Nothwendigkeit begründete Ursachen längst aufgehöret haben!

Bei dieser traurigen Ansicht der eben erzählten Dinge dürfen wir aber nicht übersehen, daß auf der andern Seite in dem 14ten und besonders in dem an großen Culturereignissen höchst merkwürdigen 15ten und 16ten Jahrhundert Deutschland, in der Errichtung von Bildungsanstalten, allen übrigen gleichzeitigen Völkern rühmlichst vorausgegangen ist, und dadurch die glänzendsten Epochen in der Geschichte der Staatsarzneikunde vorbereitet hat.

Carl IV. stiftete die Universität zu Prag, die erste in ihrer Art auf wendischem und deutschem Boden; er richtete sie nach der Pariser ein, berief geschickte Franzosen und Italiäner dahin, und besetzte mit ihnen die vier Facultäten. Diesem Beispiele folgten andere Reichsfürsten, und so entstanden nach und nach: die Universitäten zu Wien, unter Herzog Albrecht III. von Oesterreich 1365; Heidelberg, unter Churfürst Ruprecht I. von der Pfalz 1386.; Cölln 1388.; Würzburg 1403.; Leipzig, unter Markgraf Friedrich von Meißen 1409.; Rostock 1415.; Greifswald 1457.; Basel 1459.; Freiburg 1460.; Ingolstadt 1472.; Tübingen 1477.; Mainz 1482.; Wittenberg 1502.; Frankfurt an der Oder 1506.; die alte Universität Marburg 1528. u. s. w. *).

Auch für andere Anstalten wurde gesorgt. Oeffentliche Apotheken entstanden: zu Leipzig (1409.) — Stuttgardt (1458.) — Berlin (1488.).

---

*) *Pfeffinger* ad Vitriar. Tom. 3. p. 233.

Zweites Capitel.

Zweiter Zeitabschnitt. Von der Erfindung der Buchdruckerkunst (1440.) an, bis auf die gegenwärtige Zeit.

Inhalt.

I. Das Heil der Menschheit fängt von der Erfindung der Buchdruckerkunst an. II. Die in den Reichstagsabschieden enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen medicinischer Gegenstände. III. Peinliche Gerichts-Ordnung Carl's V. IV. Die älteste Medicinalverfassung in den deutschen Haupt- und Reichsstädten. V. Wissenschaftliche Bemühung der Aerzte zur Vervollkommung der Staatsarzneikunde.

§. 91.

I. Die deutsche Erfindung der Buchdruckerkunst begründet mit Recht einen neuen und den merkwürdigsten Zeitabschnitt der Geschichte der Menschheit und ihrer Angelegenheiten. Der menschliche Geist, von den Banden der Barbarei entfesselt, erhob sich zu einer höhern Ansicht der Dinge; sonst getrennte helle Köpfe kamen in Berührung, und die Früchte des freien Nachdenkens und Wirkens in allen Theilen der Wissenschaften wurden zum Wohle der Menschheit in Massen zusammengedrängt, die keiner heimlichen Sichtung und so fort der absichtlichen Vernichtung unterlagen, sondern mit Riesenschritten in das öffentliche Leben übergingen. Schön und wahr sagt der ungenannte Verfasser eines Aufsatzes in der Zeitschrift Jason *): Wir halten die Buchdruckerkunst für keine Kunst mehr; dafür liegen aber auch drei Jahrhunderte zwischen der Verlegenheit unserer Vorältern und unserm Undanke. In ihr wurde das ewige Licht für das Heiligthum

*) Viertes Stück. April 1809. S. 409.

des Menschengeistes erfunden; die Nacht, welche einst war, hat sie in die Gränzen des Chaos gebannt; und ohne sie wären wir vielleicht noch Mönchsschemel, oder würden zum zweitenmal kniebeugende Demuths-akolyten an hochwürdigen Steigbügeln. Daher stehe die Bildsäule der Fauste, Schäffer, Gutenberge, der Aldus Manutius, und ihrer rechten Hände, der Alzionus, und so mancher andern Priester des Geistesbuchstabens im Tempel der Dankbarkeit unverrückbar, u. s. w.

Es bedarf daher keiner besondern Auseinandersetzung der Gründe, warum wir unsere geschichtliche Uebersicht hier mit einer zweiten Epoche beginnen. Der aufmerksame Leser wird aber zugleich unsere oben geäußerte Behauptung, wie schwer ja fast unmöglich es sey, entscheidende Ereignisse der Cultur nach gewissen Hauptbegebenheiten der Geschichte in einzelne Theile zerfallen zu lassen, aus dem Folgenden bestätiget finden — indem dieses durch das Vorhergehende bedingt ist, und in einer wechselseitigen Verknüpfung von Ursachen und Wirkungen steht. Der in dem vorigen Capitel betrachtete Zustand der Medicinal-Verfassung und Verwaltung geht zum Theil in einen Zeitabschnitt über das Jahr 1440. hinein, und die folgenden Reichsgesetze, über polizeiliche und gerichtliche medicinische Gegenstände, haben einen frühern Ursprung. Durch den Druck erhielten sie aber einen öffentlichen und allgemeinen Character, den sie bei ihrer ersten Erscheinung nicht hatten. Von diesem Zeitpuncte an ist die Geschichte reiner und zuverlässiger, und ward in ihren Folgen auch segensreicher.

§. 92.

II. Was in den Reichsabschieden enthalten und zu unserm Zwecke dienlich ist, bedarf keiner ausführlichen Anzeige, zumal da wir hierüber eine ziemlich

vollständige Schrift *) besitzen, und das Wichtigste davon mit denselben Worten des Inhalts aus dieser ehrwürdigen Sammlung **) genommen werden kann.

In der „Reformation Kayser Friderichs des dritten zu Frankfurt am Mayn 1442. auffgericht" heißt es S. XV. „Item es sollen auch — kindtbetterin vñ auch die, die iñ schwerer Kranckheyt seind — sicher sein, vnnd nit beschedigt werden."

Diese Verordnung ist eine Wiederholung des in den Vehmgerichts-Statuten enthaltenen Gesetzes wegen der Unverletzbarkeit der Kindbetterinnen, worunter, wie ich aus dem damaligen Sprachgebrauche zu vermuthen wage, auch hochschwangere Weiber begriffen waren. Daß dieses Gesetz auch auf schwere Kranken jeder Art ausgedehnt wurde, war Folge des Fortschreitens in der Cultur zur Humanität.

In „Römischer Königlicher Maiestat ordnung vnnd satzung über die Wein, zu Freiburg iñ Breißgaw, Anno 1498. Auffgericht „verordnete Maximilian I. S. XXX." „weil dannocht an vil enden die wein wider jre natur iñ mancherley weiß vñ gestalt mit vnzimlichen bösen gemächten belestigt, vnd anders dañ sie von natur seind, zu bringen vnderstanden werden. Darauß, als wir bei den gelerten der Arznei vnd sunst findē, den menschen zu vil maln schwere, langwerende, vnüberwindtliche, tödtliche Kranckheyten, vnd sonderlich den fraven personen, so sie schwanger, oder nach dē sie kinder genesen, oder aber sunst mit natürlichē Kranckheyteñ beschwert seind der massen schaden oder verderbnuß empfahen, daß sie vnd jr frücht verderben, oder

---

*) H. F. Delius Entwurf einer Erläuterung der deutschen Gesetze besonders der Reichsabschiede aus der Arzneigelahrheit und Naturlehre. Erlangen und Leipzig 1753.

**) Reichsztäg Abschiedt, sampt des Regiments, Chammergerichts und Landtfridens und Reichsordnungen, so je zu Zeiten auffgericht.
Wormbs trückts Sebastianus Wagner im jar M. D. XXXVI. fol.

fürthin nit empfenglich noch fruchtbar werden mögen, volgē, dariñ wir gemeynen nutz zu gut gnediglichen ge: sehen, und darumb — zu verhütung solchs übel, ge: setzt vnd geordnet u. s w."

Wie sehr wäre zu wünschen, daß diese vor mehr als drei hundert Jahren gegebene vernünftige Verord: nung nochmals neu aufgelegt, bei den heut zu Tage überhand nehmenden abgefeimten Weinverfälschungen überall verkündiget, und auf deren Befolgung, insbe: sondere was der §. 4. enthält, mit Nachdruck gewacht werde!

Der „Abschiedt des Reichßtags zu Regenspurg, Anno 1527. auffgericht", enthält S. CLIII. den „eydt, so eyn Arzt, Barbierer, oder eyn ander schwert, über das, so eynem ist eyn glidt abgeschnitten: Jr werdent schwerē, daß jr iñ dieser sachen, darumb jr erfordert, so vil jr das auß erfarung ewer kunst erlernt, vnd mit ewern leiblichen sinnen erkündet seind, niemands zu lieb noch zu leyd, weder umb neidt, Hassz, miedt, gab, oder gunst, sondern alleyn der gerechtigkeyt zu förde: rung, vñ wie jr gestalt der sachen erfindent, die war: heyt sagen wöllent, vnd daß jr glaubt, daß dem also sei, als euch Gott helff vnd die heyligen."

Bemerkenswerth ist bei dieser Eidesformel, welche in Rücksicht ihrer Zweckmäßigkeit und des gehaltreichen Inhalts mit jedem Diensteide aus den neuern Zeiten zu ihrer überwiegenden Vorzüglichkeit eine Verglei: chung aushält, daß sie, wie wir sehen werden, früher als jenes bekannte Gesetz in der Carolina, die Besich: tigung der Wunden betreffend, vorhanden, das zu un: tersuchende Personale alternativ (Arzt oder ein Ande: rer) bestimmt, mithin dieselbe ein Vorbild von diesem gewesen ist.

In der „Reformation güter Pollizei, von Carl V. zu Augspurg 1530. auffgericht" kommen polizeiliche Bestimmungen vor: „von Zutrinken (S. LXXXVI.); kleydung der Doctorn (S. CLXXXVIII.), und nach:

richter (S. CLXXXIX.); Gastung zu hochzeiten, kindertauff vnd begrabnussen u. dgl. (Ebendaselbst) von Verkauffung des Jngwers (S. CXCI.); u. s. w. Jn Kayser Rudolph II. und des heiligen R. Reichs aufgerichteter Polizeiordnung zu Frankfurt A. 1577. Tit. 34. ist verordnet: daß die Apotheker mit guten Arzneimitteln versehen nnd die Officinen besichtiget werden sollen.

§. 93.

III. Die Erfindung der Buchdruckerkunst konnte nicht mehr verherrlichet werden, als durch die Erscheinung der peinlichen Gerichtsordnung, dieses ewigen Denkmals der Weisheit unserer Urväter. Empfindsame Seelen, die nur die blutige Seite dieses Meisterstücks des menschlichen Scharfsinnes auffassen und wehklagend darüber urtheilen, mögen nicht vergessen, unter welchen Zeit- und Menschen-Verhältnissen diese Gesetze geschrieben wurden, und welch eine lange Zeit von der ersten Erscheinung derselben, bis auf den Tag ihres durch eine für Tugend falsch ausgeprägte Engherzigkeit begründeten Urtheils, auf der Bahn zur fortschreitenden Cultur, abgelaufen ist: sie mögen begreifen, was die weisen Gesetzgeber mit ihrer „Anzeygung" bezweckten, und daß nur hierin der hohe Werth einer Gesetzesrolle liegt, die der Unvernunft, Willkühr und Bosheit mächtige Schranken steckte, und noch jetzt als eine Ruine vortreffliche Bruchstücke zu einem neuen Gebäude des peinlichen Rechts darbietet! Jhr hat die gerichtliche Medicin den Ursprung zu danken, und mit derselben wurden auch andere Zweige der Staatsarzneikunde hervorgetrieben, nach und nach vervollkommnet, und zum Wohle der Menschheit gesetzlich ausgebreitet.

Die Kaiser Ruprecht, Sigmund, Albrecht und vorzüglich Maximilian der erste bemüheten sich (1498. 1500.) vergebens, der ordnungslosen Pflege

des Criminalrechts durch Einführung eines allgemeinen Strafcodex in Deutschland abzuhelfen, und somit Ordnung, Ruhe und öffentliche Sicherheit mit Nachdruck herzustellen. Der erste Entwurf dazu war einem großen deutschen Manne, Johann von Schwarzenberg, vorbehalten: Georg, Bischoff von Bamberg führte ihn in seinem Bißthume 1508. als ein Gesetz, unter dem Titel Bambergische Halsgerichtsordnung, ein, und diese erhielt von den Markgraven Georg und Casimir von Brandenburg in den Fürstenthümern Baireuth und Anspach 1516., welche sie aber unter ihrem eigenen Namen, und nicht unter jener Benennung publicirten, gesetzliche Gültigkeit *). Was diese Fürsten für ihre Länder thaten, erreichte Carl V. für ganz Deutschland. Der Plan zu einem peinlichen Gesetzbuche, dem die bambergische Halsgerichtsordnung zur Grundlage diente, und bei dem auch Schwarzenberg thätig gewesen ist, wurde 1521. auf dem Reichstage zu Nürnberg den Ständen vorgelegt, von denselben aber nicht angenommen; 1529. traten bei dem wiederholten Versuche, neue Hindernisse ein; erst im Jahre 1532. wurde sie mit der bekannten salvatorischen Clausel „daß dadurch Churfürsten, Fürsten und Ständen an ihren alten wohlhergebrachten rechtmäßigen und billigen Gebräuchen nichts benommen werden solle" von der Mehrheit der Reichsstände angenommen, in deutscher Sprache publicirt, und 1535. durch einen privilegirten Druck allgemein bekannt gemacht **).

---

*) *J. S. T. Boehmer* medit. in constitutionem criminalem carolinam. Hal. Magd. 1774. 4. Anhang.

**) Des allerdurchlauchtigsten großmechtigsten vnüberwindtlichsten Keyser Karls des fünften: vnd des heyligen Römischen Reichs peinlich gerichtsordnung, auff den Reichsztägen zu Augspurgk vnd Regenspurg in jaren dreissig vnd zwey vnd dreissig gehalten, auffgericht und beschlossen. Gedruckt zu Maynz bei Juo Schöffer, als man zalt nach der geburt Christi unsers herrn, M. D. X. X. X. V.

§ 94.

Die für uns besonders bemerkenswerthen Gesetze sind folgende: VI. von annemen eyns angegeben übelthetters so der kleger recht begert, worin es unter andern heißt: „das die gefengknuß zu behaltung, vñ nit zu schwerer geuerlicher peinigung der gefangen sollen gemacht und zugericht sein." (Man vergleiche hiermit Artik. 218.) — XXXV. So man eyn dirn so für eyn junckfraw geht im̃ argkwon hat, daß sie heymlich eyn kindt gehabt, vnd ertödt hab, soll man sonderlich erkünden, ob sie mit eynem grossen vngewonlichen leib gesehen worden sei, Mer, ob jr der leib kleiner worden, vñ darnach bleich und schwach gewest sei, So solchs vnd dergleichen erfunden wirdet, wo dañ die selbig dirñ eyn person ist, darzu man sich der verdachten that versehen mag, soll die durch verstendig frawen an heymlichen stetten, als zu weither erfarung dienstlich ist, besichtigt werden, würde sie dañ daselbst auch argkwönig erfunden, vnd will der that dannocht nicht bekennen, mag man sie peinlich fragen.

XXXVI Item wo aber das kindtlein, so kürzlich ertödt worden ist, daß der Mutter die milch inn den brüsten noch nit vergangen, die mag an jren brüsten gemolken werden, welcher dañ inn den brüsten recht volkommene milch fundē wirdet, die hat deßhalb eyn stark vermütung peinlicher frag halber wider sich. Nach dem aber etliche leibärtzt sagen, daß auß etlichen natürlichen vrsachen etwañ eyne, die keyn kindt getragen, milch iñ brüstē haben möge, darumb so sich eyn dirñ inn diesen fellen also entschüldigt, sol deßhalb durch die hebammen oder sunst weither erfarung geschehen.

XXXVII. Von heymlichem vergeben (Vergiften) gnügsam anzeygung. Item es sollen auch alle oberkeyten an jeden orten, die apotecker vnd ander, so gifft verkauffen, oder damit handtieren, iñ glübt vnd eyde nemen, daß sie niemand eynig gifft verkauffen noch zustellen, on anzeygen vorwissen vnd erlaubung derselben oberkeyt.

LIX. Item ob der beklagt geuerlich wunden oder ander schaden, an seinem leib hett, so soll die peinlich frag dermassen gegen jm fürgenommen werden, damit er an solchen verwunden oder schaden am minsten verletzt würde.

CXXXIV. Item so eyn artzt auß vnfleiß oder vnkunst, vñ doch vnfürsetzlich jemandt mit seiner artzenei tödtet, erfündt sich dann durch die gelerten vnnd verstendigen der Arzenei das er die Artzenei leichtfertiglich vnd verwegenlich mißbraucht, oder sich vngegründter vnzulassiger Artzenei, die jm nit gezimbt, hat vnderstanden, vnd damit eynem zum todt vrsach geben, der soll nach gestalt vnd gelegenheyt der sachen vñ nach radt der verstendigen, gestrafft werden, vnnd iñ diesem fall allermeyst achtung gehabt werden, auff leichtuertige leut, die sich ärtzenei vnderstehn, vñ der mit keynem grund gelernet haben. Hett aber eyn Artzt solch tödtung williglich gethan, so wer er als fürsetzlicher mörder zu straffen.

CXXXVI. Item hat eyner eyn thier, das sich dermassen erzeygt, oder sunst der Art vnd Eygenschafft ist, dardurch zu besorgen ist, das es den leuten an leib oder leben schaden thun möcht, soll der herr desselben thiers solch thier von jm thun, dañ wo solch thier jemandt schaden thet oder entleibt, soll der herr des thiers darumb nach gelegenheyt vnd gestalt der sachen vnd radt der rechtuerstendigen, oder an enden als hernach vermeldet, gestrafft werden, vñ sovil destermer so er zuvor von dem Richter oder ander oberkeyt des zuvor vermand oder gewarnet würd.

CXLVII. Item so eyner geschlagen wirt, vnnd über etlich zeit darnach stürb, also daß zweiffelich wer, ob er der geklagten streych halb gestorben wer oder nit, iñ solchen fellen mögen beyd theyl (wie von weisung gesatzt ist) kundtschafft zur sach dienstlich stellen, vnd sollen doch sonderlich die Wundärzt der sach verstendig vnd andere personen, die do wissen, wie sich der gestor-

ben nach dem schlagen vñ rumor gehalten habe, zu zeügen gebraucht werden, mit anzeygung wie lang der gestorben nach den streichen gelebt hab, vnnd iñ solchen vrtheilen, die vrtheiler bei den rechtuerstendigen, vnd an enden vnd orten wie zu endt dieser vnser ordnung angezeygt, radts pflegen.

CXLIX. Vnnd damit dañ in obgemelten fellen gebürlich ermessung vnnd erkandtniß solcher vnderschidlichen Verwundung halb, nach der begrebnuß des entleibten dester minder mangel sei, soll der Richter, sampt zweyen schöffen, dem gerichtschreiber vnd eynem oder mer wundtärtzten (so man die gehaben vnnd solchs geschehen kann) die dann zuuor darzu beeydigt werden sollen, denselben todten cörper vor der begrebnis mit Fleiß besichtigen, vnd alle seine empfangene wundē schleg, vnd würff, wie der jedes funden vnd ermessen würde, mit fleiß mercken vnd verzeichen lassen.

Ich übergehe die übrigen hiermit in Verbindung stehenden Gesetze, von der Unkeuschheit wider die Natur (CXVI.), Nothzucht (CXIX), Giftmischerei (CXXX.), Kindermord (CXXX.), gefließentliches Mißgebären (CXXXIII), Selbsttödtung (CXXXV.) Verbrechen aus Sinnlosigkeit (CLXXIX.) u. s. w. und füge nur noch einige Bemerkungen dem Vorgetragenen bei.

§. 95.

Dringt man in den Geist dieser ausgezogenen Gesetze ein, so läßt sich von diesen auf das Ganze schliesen, und unser Urtheil (§ 93.) ist gerechtfertiget. Eine lange Reihe von Jahren hat dieses ehrwürdige deutsche Gesetzbuch vielen Ländern, wenn auch hier und dort mit einigen Abänderungen *) zum Maßstabe der Be-

*) Die Reichsstädte banden sich nie streng an den todten Buchstaben der peinlichen Gerichtsordnung, sondern hatten eigene damit in Beziehung stehende Statuten. Z. B. Verordnung und Unterricht für das peinliche Verhöramt der (vormaligen) Reichsstadt Frankfurt d. d. 4ten December 1788. §. 11. —

urtheilung und Bestrafung peinlicher Rechtsfälle gedient. In der Rheinischen Bundesacte d. d Paris den 12ten July 1806. sind zwar die deutschen Reichsgesetze, somit, wie es scheint, auch die Carolina, in den Staaten dieser Conföderation aufgehoben, und in andern deutschen Staaten, deren Fürsten diesem Bunde nicht beigetreten sind, in Oesterreich, Preußen, den dänischen deutschen Ländern, so wie in der Schweitz, bestanden schon vorhin besondere Criminal-Strafgesetze, in welchen der mildere Geist aus jenem Urbilde übergegangen ist. Selbst in einigen zum Rheinbunde gehörigen Staaten, wo die Criminalgesetzgebung noch nicht vollendet ist, so wie in verschiedenen deutschen durch die französischen Waffen eroberten und administrirten Provinzen, wo kein anderer Criminal-Codex eingeführt war, wird die peinliche Gerichtsordnung wenigstens in ihrer äußern Form z. B. bei gerichtlichen Leichenöffnungen, Zeugenabhörung u. s. w. noch beobachtet. Man kann daher noch zur Zeit nicht behaupten, daß sie ihre gesetzliche Kraft überall und ganz verloren habe.

Die in der Carolina verordnete Zuziehung der Medicinalpersonen, um durch ihre kunstgemäßen Aussprüche Rechtsgegenstände aufzuklären, ist dasjenige, was für unsern Zweck sehr wichtig ist. Ich bin zwar nicht der Meinung, daß die damaligen Gesetzgeber die Absicht gehabt haben, den Aerzten bei der Beurtheilung gerichtlicher Fälle über Verletzungen, verhehlte Schwangerschaft u. s. w. den positiven Einfluß einzuräumen, der ihnen später und jetzt zugestanden ist; denn aus mehreren Stellen über das Zeugenverhör und besonders aus dem oft angeführten 149ten Gesetze geht, wenn man es mit dem 147ten vergleicht, wirklich nichts weiter hervor, als daß die Wundärzte in diesen Fällen, bloß in der Eigenschaft als Zeugen bei einem ihnen am wenigsten fremden Gegenstande zugezogen werden sollen — so wie noch jetzt das peinliche Gericht

z. B. den Inhalt und Werth einer nachgemachten Münze von dem Wardein und nicht durch einen Goldschmied untersuchen läßt. Indessen war doch einmal jener Ausspruch gesetzlich sanctionirt, und hatte, wie man einsah, daß noch mehrere als die in der Carolina angezeigten und bei Gerichte vorkommenden Fälle einer mediciniſchen Erläuterung bedurften, zur Folge, daß auch bei andern Gegenständen des Civil- und Kirchen-Rechts, die Aerzte mit ihren Gutachten gehöret und in Gemäßheit dieser die Rechtsurtheile erlassen wurden. Die Vertheidiger der peinlich angeklagten Personen drangen selbst darauf, und verständige Richter erkannten die Nothwendigkeit an, bei solchen Gegenständen, die eigentlich außer dem Gebiete ihrer positiven Kenntnisse liegen, sich des kunstrichterlichen Urtheils der Aerzte zu versichern.

Freilich gab es einige Rechtsgelehrte, die den Aerzten einen solchen Einfluß auf die Werke der Themis nicht gestatten wollten, und, von Selbstsucht geblendet, anmaßliche Urtheile in Sachen fällten, die in mediciniſch-technischer Hinsicht als Species facti noch nicht in das Reine gestellt waren. Dieses geschah gewöhnlich von solchen Juristen, die, sich begnügend mit dem Wenigen was ihnen Justinian hinterlassen hat, als Referenten bei Schöpfenstühlen einige kümmerliche allgemeine Ansichten von der medicina forensis aus den in den Registraturen verwahrten frühern Gutachten der Aerzte aufgriffen, und nun in Fällen der Anwendung allein fertig werden zu können glaubten — wie jetzt in unsern Tagen manche Staatsofficianten in Ansehung polizeilicher Gegenstände, noch derselben Meinung sind.

Besonders war es Polikarp Leyser (ein Mann dem von seinen Zeitgenossen ausgezeichnete Kenntnisse der Rechtswissenschaft beigemessen wurden, sich aber von dem Vorurtheile des Glaubens an Zauberei noch nicht losgemacht hatte) welcher, 188 Jahre nach Erschei-

nung der Carolina, in einer eigenen Schrift *) die Heilkunde von allem Einflusse in andere Doctrinen entfernt haben wollte, und so den ersten Versuch machte, die Rechtskunde unabhängig von jeder andern, und ihrer entbehrend darzustellen. Es lohnt sich nicht der Mühe, die von diesem Manne vorgebrachten und mit dem Stempel der Einseitigkeit, blinden Autorität, Inhumanität und Ungerechtigkeit ausgeprägten Gründe, mit welchen er die Entbehrlichkeit der gerichtlichen ärztlichen Besichtigung der Verwundeten und Leichname zu erweisen, vermeinte, hier zu berühren, zumal da sie von Andern auf eine, für jeden Denkenden überzeugende Art widerlegt sind **).

§. 96.

IV. Am Ende des 15ten und im Anfange des 16ten Jahrhunderts treffen wir auf deutliche Spuren der mediciniſchen Gesetzgebung in Deutschland, die eine Folge der verbesserten Rechtspflege war, und ihren

---

*) Diss. de frustranea cadaveris inspectione. Helmst. 1723.

) **J. P. Müller's Entwurf der gerichtlichen Arzneiwissenschaft 1. B. 3. K. §. §. 32, 33. und 34. Frankfurt 1796. in welchen Stellen die Nothwendigkeit dergleichen Besichtigungen mit unwiderleglichen Beispielen gezeigt ist.

Thom August Kuland von dem Einflusse der Staats-arzneikunde auf die Staatsverwaltung. Einleitung S. 6. ff. Rudolstadt 1806. Die wichtigsten für und wider diese Materie von Aerzten und Rechtsgelehrten geschriebenen Schriften sind verzeichnet: in Herrn **Kopp's** Jahrbuche der Staatsarzneikunde. Erster Jahrgang. S. 195. und 196. Anmerk. y. Frankfurt 1808.

Sollte es aber möglich seyn, daß noch jetzt ein **Bodinus, Carpzov**, oder wie er heiße, auf dem Richterstuhle säße, und ohne auf gründliche mediciniſch-chirurgiſche Fundscheine zu achten über Vermögen und Ehre, Leben und Tod richtete, der lese was **F. Meister** in seiner ehrlichen Sprache in **Pyl's** Repertorium hierüber zur verdienten Abfertigung juridiſcher Handwerker gesagt hat — er studire die ihm noch näher liegenden Schriften von **Koch**, von **Soden**, **Quistorp**, **Grolmann**, **Feuerbach**, **Klein**, **Kleinschrod**, **Konopack** u. a.!

Einfluß bis in die darauf folgenden Jahrhundert behauptete. Die Reichsstädte zeichneten sich hierin vorzüglich zu ihrem Vortheile aus. Im vorigen §. wurde bemerkt, daß Frankfurt, und mehrere Reichsstädte Beschränkungen und nähere gesetzliche Bestimmungen der peinlichen Gerichtsordnung vorgenommen hatten: sie erließen aber auch zugleich in dem Polizeifache vortreffliche Verordnungen. Frankfurt's erste Medicinal-Taxordnung ist 1584. erschienen.

Es ist in der That zu bedauern, daß letztere in den Archiven begraben liegen und nur wenige zu unserer Kenntniß gekommen sind. Was ich davon aus diesem Zeitalter gelesen habe, hat mich mit Ehrfurcht erfüllt. Kurze Andeutung des Wichtigsten wird auch hier genügen, weil es nicht unsere Absicht ist, eine ausführliche Geschichte dieses Literaturzweiges zu schreiben.

In dem Freiheitsbriefe der Universität Tübingen, vom Jahre 1477, ist eine (wahrscheinlich die älteste) gesetzliche Verfügung gegen unbefugte Aerzte enthalten *). Im Jahre 1502. erschien unter Bischoff Lorenz von Bibra eine Medicinalordnung in lateinischer und deutscher Sprache, für das Bisthum Würzburg. Eine 16. Jahre später erschienene Schrift **) enthält eine ziemlich vollständige Topographie von Nürnberg in physisch-medicinischer und politischer Hinsicht. Aus derselben ist ersichtlich, daß schon damals öffentliche Krankenhäuser für Aussätzige und andere Leidende in dieser Stadt bestanden haben, und ein vom Staate besoldeter Arzt „Physicus" die Verpflichtung hatte, mit einem Priester, die verdächtigen und unreinen Kranken zu besichtigen, und über ihren Zustand Zeugnisse aus-

---

*) Beilage zu **Bök's** Geschichte der Universität Tübingen S. 23-32. — Vergl. Allgem. deutsche Justiz- und Polizeifama. Nr. 143. Decemb. 1806. S. 1136.

**) Descriptio urbis Norinbergae *Conradi Celtis Protucii Germani*, de origine, situ moribus et institutis — Anhang zu Francisci Irenici Germaniae exegeseos. Norinberg. M. D. XVIII.

zustellen. Aeltere Spuren von der Anstellung solcher Aerzte in Deutschland, die mit den heutigen Physicis (besoldeten Landgerichts- oder Amts-Aerzten) in eine Categorie fallen, wird man schwerlich finden. Zwar sollen schon unter Kaiser Sigmund (1411-1436.) „Meisterärzte" Physici, in den Reichsstädten existirt *), und jeder von ihnen jährlich Ein hundert Gulden, welche von dem Consilio lugdunensi auf die Kirchen angewiesen worden wären, Besoldung genossen haben, wofür er „meniglich umsonst arzneien" mußte; allein die Summe, die Fonds, und die Verbindlichkeit setzen in die Behauptung, wie sie da steht, Zweifel, welche ich einem gründlichern Geschichtsforscher zu beseitigen überlassen will. Nach dem angeführten Schriftsteller bestanden zu seiner Zeit in Nürnberg auch öffentliche Fruchtmagazine und Brauhäuser unter Aufsicht der Obrigkeit; und Verordnungen: Theurung, Vorkauf der Lebensmittel, Brodbacken, Verfälschung des Brods, Weins und Biers, Almosen und Armenpflege, Strafe der Missethäter, öffentliche Vergnügungen und Volkslustbarkeiten und andere Gegenstände der heutigen Gesundheitspolizei betreffend.

„Die Apothekertaxe der Stadt Augsburg vom Jahre 1512., und des Apothekers Tax zu Lyndaw jnen von eynen Erfarnen Rath daselbst geben" vom Jahre 1538., sind wahrscheinlich die ersten in ihrer Art.

In der Medicinalordnung der ehemaligen freien Reichsstadt Rothenburg vom Jahre 1656. **) wird in der ziemlich vollständigen Instruction für die Stadt-Physici, §. 6. sich auf eine ältere Verfügung vom 31. August 1591. und 14. November 1585. bezogen,

---

*) Im Jahre 1489. wurde der Stadtarzt zu Frankfurt am Mayn zur fleißigen Besichtigung der Apotheke angewiesen. Churfürst Joachim I. von Brandenburg übertrug (1499.) dieses Geschäft seinen Leibärzten.

**) Allg. deutsche Justiz- und Polizei-Fama. Nr. 30. 11ten July 1806.

woraus das Vorhanden seyn dieser Officianten in der letzten Hälfte des 16ten Jahrhunderts mit Gewißheit zu ersehen, deren Ursprung aber in dem Anfange des 15ten Säculi, in Vergleichung des damaligen Zustandes des Medicinalwesens (§. 91.) mit Wahrscheinlichkeit nicht zu schliesen ist.

§. 97.

Bruchstücke aus Polizeiordnungen dieses Zeitabschnittes, und obrigkeitliche Verfügungen oder eigentlich unter der Autorität der Staatsbehörden empfohlene Gesundheitsregeln, denen epidemische Seuchen und ansteckende Krankheiten ihren Ursprung gegeben haben, ließen sich ohne Noth vermehren: aber eine Medicinalordnung d. i. der Inbegriff von Gesetzen über den Geschäfts- und Responsabilitätskreis der Medicinalpersonen in Beziehung auf Gesundheit und Leben der Staatsbürger, aus dem Zeitalter von der Erfindung der Buchdruckerkunst bis zur Erscheinuug der Carolina, ist eine höchst seltene Erscheinung.

Um so merkwürdiger ist also die sogenannte „Rolle der Apotecker vom Jahre 1493" welche der Magistrat und die mediciniſche Facultät der Stadt Cölln erlassen haben, und, nach meiner Ueberzeugung, als das älteste Denkmal in der angegebenen Rücksicht zu betrachten ist. Wahrscheinlich hat diese Rolle schon vor der Erfindung der Buchdruckerkunst, wiewohl nicht in der ihr später gegebenen vollen Ausführung existirt, und andern gleichzeitigen und nachfolgenden Staatsbehörden zum Beispiele der Nachahmung gedient. Aus diesem Grunde, und weil man aus den darin enthaltenen trefflichen Grundsätzen den Geist der damaligen Gesetzgebung über mediciniſche Gegenstände kennen lernen kann, verdient das vor mir liegende Original-Manuscript, dessen Aechtheit kein Sachkenner bezweifeln wird, den Lesern dieser Schrift mitgetheilt zu werden *).

*) Es ist diplomatisch genau abgedruckt in der Beilage I.

Sey es nun, daß durch diese Verordnung das Beispiel gegeben war, oder was immer für Ursachen gewirkt haben mögen; genug, aus der Stadt Cölln gingen in der Folge manche wohlthätige Einrichtungen hervor, die zum Theil jetzt in Abgang gekommen sind, die aber wahrlich überall wieder hergestellt zu werden verdienen.

Im Jahre 1627. entwarf Petrus Holzemius, auf Befehl des Magistrats zu Cölln, ein neues vollständiges Dispensatorium, welches, mit einer Taxe versehen, in den Apothecken dieser Stadt gesetzlich eingeführet wurde *); 1628. erschienen auch decreta et statuta S. Pq. Agrippinens. concernent. Medicos, pharmacopoeos, chirurgos, et obstetrices — welche wirklich zweckmäßiger sind, als manche Medicinalordnungen aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, die, sonderbar genug, noch jetzt in verschiedenen deutschen Staaten gesetzliche Kraft haben, und, dem Anscheine nach, leider noch fernerhin behalten werden. Die amtsbrüderlichen Berathschlagungen einer Deputation des Magistrats, mit Zuziehung einiger Medicinalpersonen, über das Apothekerwesen in medicinisch-polizeilicher Hinsicht, ohne Einmischung von Privat- und Cameral-Interesse, kann jetzt noch als nachahmungswürdig empfohlen werden. Laut der in Händen habenden Raths-Conferenz-Protocolle von den Jahren 1664. bis 1668. inclusive, wurde ein Verzeichniß aller geprüften und approbirten Apotheker in Cölln aufgestellt und halbjährig durchgesehen; die Zahl der öffentlichen Apotheken, nach der Größe der Stadt, Zahl der Einwohner, ärztliche Bedürfnisse, Nahrungswege u. s. w. auf zwölf festgesetzt; überzählige Bittsteller wurden mit ihrem Gesuche abgewiesen;

*) Das Antidotarium Nicolai aus dem 13ten Jahrhundert, das Ricettario der Florentinischen Aerzte (1498.) und des Valerii Cordi Dispensatorium (1559.) — waren schon mit obrigkeitlicher Autorität öffentlich bekannt gemacht worden.

entbehrliche Apotheken eingezogen; Winkelarzneiladen gesperrt; der unbefugte Verkauf der Arzneimittel verboten; die Apotheken von dem Burggraven und dem Decan der medicinischen Facultät, als beständigen Commissarien, untersucht, bei diesem öffentlichen Acte verdächtige Waaren vernichtet, und die Apotheker erhielten die Weisung Gifte an einem abgesonderten und verschlossenen Orte in der Officin zu halten, die Signaturen an den Gefäßen deutlich zu schreiben u. s. w. und endlich wurde eine fortwährende Prüfungs-Commission für die Apotheker errichtet.

§. 98.

V. Wir würden eine Ungerechtigkeit begehen, wenn wir die Begründung und Entwickelung desjenigen Zweiges des menschlichen Wissens, der unter dem eigenen Namen Staatsarzneikunde begriffen, von aufgeklärten Regierungen als ein Theil der Staatswissenschaft betrachtet, und zum Wohle der Bürger bald mehr bald weniger angewandt wird, in der verbesserten Gesetzgebung, von der bisher die Rede war, und in den Bildungs- und Hospitalitäts-Anstalten aufsuchten und sie nur allein darin gefunden zu haben vorgäben; dahingegen den weit wichtigern Antheil, den die Aerzte selbst an der Vervollkommnung dieser Doctrin mit vollem Rechte sich zueignen können, verschwiegen.

In der Cultur der Arzneikunde überhaupt, insbesondere der Anatomie und Chirurgie, liegt der Hauptgrund, daß jene Doctrin, deren Rudimente die Nothwendigkeit erzeugt hatte, in eine wissenschaftliche Form entwickelt, und durch unzählige Erfahrungen der Aerzte ausgebildet ward. Zunächst gingen ihre Bemühungen auf die sogenannte gerichtliche Arzneikunde; dann wurden auch polizeiliche Gegenstände nach medicinischen Grundsätzen erwogen; endlich stellte man einen von jenem abgesonderten Theil unter dem Namen medicinische (Gesundheits, Medicinal-) Polizei auf, und be-

griff beide unter der Benennung Staatsarzneikunde. Die Aufzählung derjenigen wissenschaftlichen Ereignisse, welche jene Entwickelung hervorgebracht haben, sind für den Geschichtsforscher und Gesetzgeber von entschiedenem Interesse; wir können aber, um diesen Abschnitt nicht über seine Gränzen auszudehnen, auch hier nur das Allgemeine und Wichtigste berühren.

§. 99.

Nach der Wiederherstellung der Anatomie durch **Vesal**, **Eustach**, **Fallopia** und andere, richtete man auf die gerichtlichen medicinischen Fälle eine größere Aufmerksamkeit. In der Mitte des 16ten Jahrhunderts wurden von den Gerichten in Frankreich schon chirurgische Fundscheine eingeholt; am Ende desselben fügte **Ambrosius Paräus** seinen 1594. zu Frankfurt erschienenen Werken S. 842. eine Abhandlung über Abfassung gerichtlicher medicinischer Gutachten bei, und trug die Lehre von den vorgeschützten Krankheiten und Mißgeburten, deren Abbildung der abergläubige Mann aus dem früher (1538.) erschienenen Hebammenbuche von **Jacob Rüffen** genommen hat, ausführlich vor; **Pinäus** schrieb 1598. über die Kennzeichen der Jungfrauschaft; **Joh. Wyer** bestritt 1564. und, nach ihm, **Fr. Spee** 1631., den damals in seinen Folgen schrecklichen Wahn von dämonischen Krankheiten, Hexen u. dgl. **Fortunatus Fidelis**, ein sicilianischer Arzt, war der Erste *) der ein ziemlich vollständiges und noch jetzt sehr brauchbares Werk über die wichtigsten Gegenstände der gerichtlichen Medicin und der medicinischen Polizei herausgab. Bei dem Studium desselben sind die dem Verfasser eigenthümlichen philosophischen und medicinischen Grundsätze und die

*) Er sagt selbst in der Vorrede seiner Schrift de relationibus medicorum Libri Quatuor Panormi. MDCII. 4. —: id equidem profiteri possum, similis argumenti opus nusquam antea, quod sciam, in lucem venisse.

abergläubischen Meinungen dieses Zeitalters nicht zu übersehen. Aber Fidelis Verdienst bleibt immer groß, weil er seinen ruhmwürdigen Nachfolgern die Bahn gebrochen hat.

§. 100.

Die wichtigsten, sich auf die gerichtliche Medicin beziehenden Entdeckungen, Ereignisse und Schriften der Aerzte aus dem 17ten Jahrhunderte möchten wohl folgende seyn.

Die von Wilhelm Harvey außer Zweifel gesetzte Entdeckung des Blutumlaufs *) hatte unter andern auch die wichtige Folge, daß man aus dem von diesem großen Zergliederer selbst angegebenen Unterschiede des Kreislaufes des Bluts zwischen der belebten Frucht, dem neugebornen Kinde und Erwachsenen, auf die Verschiedenheit zwischen den Lungen eines Menschen der geathmet hat, und eines solchen, wo das Gegentheil Statt findet, aufmerksam gemacht und dadurch der Grund zur gerichtlichen Athemprobe gelegt wurde **).

Eine andere wichtige Erscheinung war, abgesehen von den durch Einzelne bearbeiteten Lehren z. B. von M. Sebitz über die Jungfrauschaft und über die Tödlichkeit der Wunden, daß große, mühsame, mit einer ungemeinen Belesenheit und Gelehrsamkeit abgefaßte Werk von dem päbstlichen Leibarzte und Protomedicus des Kirchenstaats, **Paulus Zacchias**, über die gerichtliche Arzneikunde mit besonderer Rücksicht auf die Rechtswissenschaft, das noch jetzt in mehreren Gerichtshöfen Autorität hat, und, wegen der aufgeklärten Denkungsart seines Verfassers, in der That verdient ***).

---

*) Exercitatio anatomica de motu Cordis et Sanguinis in animalibus. *Guilielmi Harvei.* Francofurt. 1628. 4.

**) Exercitat. de Generatione Animalium, de partu. Amstelodami, 1651. p. 491. etc.

***) *Pauli Zacchiae* Romani Quaestionum medico-legalium Libri tres. Die von J. Daniel Horst veranstaltete Ausgabe, Frankfurt 1666. ist eine der besten.

In der letzten Hälfte dieses Jahrhunderts hielt J Michaelis, Professor zu Leipzig, Vorlesungen über die gerichtliche Medicin. Der berühmte Anatom Thomas Bartholin beobachtete, daß Lungen, die noch nicht geathmet haben, hoch roth und von fester Structur sind, und in Wasser gelegt zu Boden sinken; Lungen, die geathmet haben, aber auf dem Wasser schwimmen *). Swammerdam erläuterte diese Erscheinungen aus richtigen physicalischen Gründen. Einige Aerzte gründeten auf diese Entdeckung ein Kennzeichen, ob das Kind vor oder nach der Geburt gestorben sey? und Joh. Schreyer wandte die Lungenprobe 1682. zuerst in gerichtlichen medicinischen Fällen an.

Unter den Schriftstellern dieses Säkulum sind als die vorzüglichsten noch zu bemerken: Roder. a Castro, Casp. a Rejes, G. Welsch, und der strenge Critiker P. Ammann.

§. 101.

Vergeblich wird man in dieser Skizze ein vollständiges Verzeichniß der Schriftsteller des achtzehnten Jahrhunderts und eine Beurtheilung ihrer Werke erwarten. Längst ist dieses von Andern vollständig geschehen. Um aber keine Lücke zu lassen, und manche junge Aerzte, die etwa unbekannt mit den besten Quellen dieses Literaturzweiges, in die Lage kommen dürften, als öffentlich angestellte Staatsbeamten diesen Zweig auszuüben, in den Stand zu setzen, das, was sie suchen, am rechten Orte zu finden, werden folgende Fingerzeige hinreichen.

Joh. Zeller entdeckte und wendete zuerst im Anfange dieses Jahrhunderts die Würtembergische Weinprobe an. Bohn schrieb zwei treffliche Werke, nämlich de officio medici duplici, clinici nimirum et forensis, Lips. 1704. und de renuntiatione vulnerum. Lips. 1711., die in der gerichtlichen Medi-

*) De pulmonum substantia et motu. Hafn. 1664.

ein noch sehr schätzbar sind. Michael Bernhard Valentini und nach ihm M. Alberti u. a. kleideten sie in die juridische Form ein. Thomasius, von dem Lichte der gleichzeitigen Philosophie erleuchtet, bekämpfte mit segensreichem Erfolge Hexen, Folter, und Aberglauben; und so bemüheten sich auch die Aerzte ihre Schriften mit diesen Dingen, die ihre Vorgänger aus Nachsicht gegen den Volkswahn mit berührten, nicht mehr zu verunreinigen. Friedrich Hoffmann erläuterte viele Gegenstände der gerichtlichen Medicin in seiner medicina consultatoria mit dem ihm eigenen Fleiße und gründlichen Wissen. H. F. Teichmeyer erklärte die alte Meinung, daß die Frucht nur nach einer gewissen Zeit belebt sey, für ein Vorurtheil: die über seine Institutionen von Brendel gehaltenen und von A. von Haller herausgegebenen Vorlesungen sind in jedem Betrachte schätzbar. Die in diese Epoche (1700-1750.) fallenden Werke von J. F. Zittmann, A. G. Gölicke, J. D Gohl, J F. Löwe, M. Schurig, J C. Fritsch, E. E. Richter, G. Budäus, C. H. Troppaneger, G Detharding u. a. sollten nicht, wie ihre bestaubten Decken verrathen, unbenutzt auf dem Bücherbrette stehen.

In der letzten Hälfte dieses Jahrhunderts stieg diese Wissenschaft auf einen solchen Grad, daß keine andere Doctrin damit in Vergleichung gesetzt werden kann. Johann Ernst Hebenstreit ist in der chronologischen Ordnung der erste, dessen in einem reinen lateinischen Style geschriebene und 1751. zu Leipzig erschienene Anthropologia forensis von Aerzten und Rechtsgelehrten noch jetzt und gewiß auch von der spätern Nachwelt als classisch anerkannt ist und bleiben wird. C. E. Eschenbach trennte zuerst die gerichtliche Medicin von der medicinischen Polizei. J. B. Morgagni erhellte dunkle Theile jenes Zweigs durch sein unsterbliches Werk de sedibus et causis morborum per anatomen indagatis; und Lavoisier durch seine Reformen in der Scheidekunst.

Chr. Fried. Daniel belegte beide Zweige mit dem noch jetzt beibehaltenen Namen Staatsarzneikunde; er erfand eine nach ihm benannte neue Lungenprobe. Dieses geschah auch von Herrn Ploucquet auf einem andern Wege; er bestimmte auch die von B. D. Mauchart und andern angenommene Eintheilung der Lethalität der Verletzungen, und die von mehreren Aerzten und Criminalisten gebilligte Unterabtheilung der individuell tödtlichen Wunden. E. G. Büttners Anweisung, wie durch anzustellende Besichtigungen ein verübter Kindermord auszumitteln sey (Königsberg und Leipzig 1771.) ist das beste, was über diese Materie aufzuweisen ist. J. D. Metzger's Verdienste um die Lehre von dem Kennzeichen des Lebens nach der Geburt, von dem Grade der Tödtlichkeit der Verletzungen, vom Wahnsinne — so wie um die Erleichterung des Studiums der gerichtlichen Medicin sind ausgezeichnet. Die von Delius angegebene Idee einer gerichtlichen Chemie führte Herr M. H. G. Kemer mit Benutzung der neuern Entdeckung in der Scheidekunst aus. In demselben Geiste bearbeitete Herr J. G Knebel eine gerichtliche Entbindungskunst. Herr S. Hahnemann beschenkte uns mit einer zuverlässigern Weinprobe, und bereicherte die Lehre von den Vergiftungen mit neuen Entdeckungen. Brinkmann, Roose, Autenrieth, Kraus und Crusius haben die zweckmäßigsten Anleitungen gegeben, wie bei gesetzmäßigen Leichenöffnungen zu verfahren ist, und gerichtliche Fundscheine abzufassen sind.

Die Namen Kannengießer, Faselius, Börner, Fabricius, Baumer, Plenck, Siko'ra, Schwabe, Frenzel, Fahner, Müller, und Schmidtmüller dürfen nur genannt werden, um sich ihrer ausführlichen systematischen Werke zu erinnern. Eben so rühmlich bekannt sind die Verfasser, welche über einzelne Materien geschrieben oder musterhafte Gutachten über medicinisch gerichtliche Gegenstände ge-

liefert haben, als: Hasenest, Delsance, Camper, Jäger, Loder, Mayer, Schulz, Ruff, Gruner, Schlegel, Uden, Pyl, Waitz, Schweickhard, Kühn, Buchholz, Elvert, Augustin, Knape, Formey, Scherf, Kopp, u. a. m. *). Ueber gerichtliche Thierarzneikunde sind die Werke von Ammon und Ryß bekannt.

Wir können diese Reihe von achtungswürdigen Schriftstellern, die sich mehr oder weniger mit der Ausbildung der gerichtlichen Medicin beschäftiget, und sich dadurch größere oder geringere Verdienste um dieselbe erworben haben, nicht würdiger schließen, als mit Hinweisung auf zwei Werke, mit deren Erscheinung das 19te Jahrhundert, in Beziehung auf diesen Gegenstand, glänzend eröffnet ist. Sie sind: Versuch einer militairischen Staatsarzneikunde in Rücksicht auf die K. K. Armee von Beinl von Bienenburg Wien 1804.; und die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege, nach den allgemeinen Gesichtspuncten der Gesetzgebung, von Johann Christoph Hoffbauer. Halle 1808.

§. 102.

Dem Verdienste seine Cronen! So wie Deutschland durch die Carolina der gerichtlichen Arzneikunde ihre Entstehung gab, so waren es vorzüglich Deutsche, welche diese Lehre wissenschaftlich begründeten, und sie auf einen so hohen Grad der Ausbildung brachten, daß bestimmt keine andere Disciplin aus dem Kreise der

---

*) Speciellere Nachweisungen über die Literatur der gerichtlichen Medicin findet man: in der Bibliothek der Staatsarzneikunde von **C. F. Dantel** Halle 1784. **Metzgers** Einleitung zu seinem System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, Königsberg 1805.; **Knebel's** oben angeführte Geschichte der Staatsarzneikunde; und in **Kopp's** Jahrbuche der Staatsarzneikunde. 2. „Skizze einer Geschichte der gerichtlichen Arzneikunde" wo beinahe drittehalb Hundert Schriftsteller, welche in diesem Fache gearbeitet haben, chronologisch angeführet sind.

Wissenschaften eine Vergleichung damit aushält. Wir übertreiben die Sache nicht, wenn wir behaupten, daß in allen Reichen des civilisirten Europa zusammengenommen, nicht soviel für diese Doctrin geschehen ist, was deutscher Fleiß, Gründlichkeit und ein warmes Gefühl für Sittlichkeit und Recht hierin geleistet haben.

Fidelis und Zacchias sind freilich wichtige Erscheinungen am wissenschaftlichen Horizont Italiens, und Morgagni's unsterbliches Werk wird in fernen Zeitaltern noch seinen unschätzbaren Werth behaupten. Was hat aber diese Nation seit beinahe zwei Hundert Jahren in diesem Fache geliefert, das den Schriften gleichen Inhalts von den Leipziger Messen eines Jahres beikäme? Portugall hatte 1559 - 1633 einen Roder. a Castro, und — dabei scheint es geblieben zu seyn. Ein J. F. Del Valle hat vor acht Jahren in Spanien die Bahn gebrochen; so wie in Schweden zwei Jahrzehnde früher J. Kiernander. Von den mediciniſchen Schriftstellern in England, die zu einer gründlichen Bearbeitung und Vervollkommnung der Arzneikunde, besonders was die Beschreibung von Epidemieen in Indien betrifft, so vieles geleistet haben, ist, abgesehen von den verdienstlichen Vorarbeiten ihrer gründlichen Zergliederer, nächst Hunter, nur S. Farr als gerichtlicher Arzt zu bemerken. Von den Dänen ist Thomas Bartholin schon mit gebührender Achtung genannt worden, und die Bemühungen der Herren Tode und Callisen um dieses Fach, sind den Lesern ihrer chirurgischen Schriften in Deutschland bekannt. In Holland begnügte man sich, in gerichtlichen medicinischen Fällen, mit der Anwendung der wichtigen Erfahrungen ihrer fleißigen Naturforscher und Zergliederer Ruysch, Swammerdam u. a. — Nur Camper hat diese Erfahrungen in seiner vortrefflichen Abhandlung von den Kennzeichen des Lebens und Todes bei Kindern, besonders angewandt. Der edle Schweizer, Herr J. H. Rahn, entwarf als Mitglied des

Senats der helvetischen Republik für sein Vaterland mediciniſche Polizeigeſetze (einen muſterhaften Plan in voller Ausführung zur zweckmäßigen Verfaſſung und Verwaltung des Medicinalweſens) — werth, ein glücklicheres Schickſal zu haben, als in dem 1. und 2ten Stücke des Magazins für gemeinnützige Arzneikunde unbenutzt vergraben zu bleiben. **Ungarn** und **Böhmen** hat zwar außer **Hußty**, **Sikora**, **Schraud**, noch andere Männer denen die Verbreitung richtig anerkannter Grundſätze der Staatsarzneikunde am Herzen liegt: die Geſetzgebung wirkte aber ſtets von der deutſchen Hauptſtadt des öſterreichiſchen Kaiſerreichs auf die übrigen Länder, und daß dieſe in Gegenſtänden, von denen hier die Rede iſt, lobenswerth iſt, wird kein mit der Sache ſelbſt bekannter Mann in Abrede ſtellen. **Frankreich** (ich nenne es erſt jetzt, weil darin mehr als in den vorhergehenden nicht deutſchen Ländern geſchehen iſt) zählt von **Paré** bis auf **Foderé**, mehrere Wundärzte, welche zur gerichtlichen Medicin Beiträge geliefert haben. Dieſes lag in der ehemaligen Gerichtsverfaſſung und ältern ſchon von **Heinrich dem IV.** herrührenden Geſetzen dieſes Staats.

Ueber die Kunſt chirurgiſcher Berichte in gerichtlichen Fällen abzufaſſen, ſchrieben **Gendri d'Angers** 1650., **N. Blegny** 1684., vorzugsweiſe aber **Deveaux** 1703. brauchbare Abhandlungen. **Winslow** und **Bruhier** machten auf die Trüglichkeit der Kennzeichen des Todes aufmerkſam. **Bertin**, **Le Bas**, **A. Louis**, **C. Pouteau** und **Bouvart** ſind aus ihren Abhandlungen über die Spätgeburten bekannt. In den größern mediciniſchen Zeitſchriften trifft man auch hierhergehörige Abhandlungen von **Petit**, **Louis** u. a. m. Von dem letztern kamen 1788. zu Paris zwei Bände über verſchiedene wichtige Gegenſtände der gerichtlichen Medicin heraus. **F. E. Foderé** (aus Savoyen) iſt übrigens der erſte, der die geſammte gerichtliche Arzneikunde, mit Rückſicht auf die medici-

nische Polizei, für Frankreich abgehandelt hat. Sein Werk *) — ungeachtet der unlogischen Abtheilung desselben (Médecine-legale excusante et exceptante, civile, criminelle, hygiéne publique), des geschwätzigen Vortrags des Verfassers zumal bei kleinlichen Gegenständen, der verketzerten deutschen Namen, und veralteten medicinischen Lehrbegriffe, die man in den Schriften der französischen Aerzte schon gewohnt ist, und ungeachtet der deutschen Gelehrten lächerlichen Rodomontade „on peut dire egalement, sans prévention, que ces progrés sont dus, en majeure partie, aux médecins et chirurgiens francais, aux chimistes, aux physiciens et aux jurisconsultes de cette nation." — begreift alle hierher gehörigen Materien in sich; und mehrere Gegenstände z. B. die Beurtheilung der Krankheiten des innern Sinnes, der ganze, größtentheils nach Hebenstreit, Baumer und anderer deutschen Werken bearbeitete Abschnitt von der gerichtlichen Medicin, insbesondere die Lehre von den Giften, und das Verhalten der Soldaten im Felde, sind vollständig und trefflich abgehandelt. Die französische Nation hat immer Ursache die Arbeit dieses Verfassers mit Dank zu erkennen und ihn mit der Ausführung seiner auf die Verbesserung des noch sehr weit von dem möglichen Ziele der Vollkommenheit entfernten Medicinalwesens abzweckenden Vorschläge zu belohnen. Drei Jahre später (180:.) erschien zu Paris *A. O. Mahon* Médecine legale et police médicale avec quelques notes du Cit. *Fautrel* en trois Tomes. Eine andere Schrift: Cours de Médecine legale, judiciaire, theorique et pratique par *J. J. Belloe* kommt gegen die erst genannte kaum in Betrachtung.

*) Les Lois éclairées par les sciences physiques; ou Traité de médecine-légale et d'hygiéne publique. Tom. I. II. III. à Paris. l'An. Sept.

§. 103.

Seit **Eschenbach** die mediciniſche Polizei von der gerichtlichen Arzneikunde in dem Lehrvortrage getrennt wiſſen wollte, und ſelbſt von ausgezeichneten Rechtsgelehrten die Abſonderung der Juſtiz von der Polizei in Fällen der Anwendung nothwendig erkannt ward, ſtand ein großer deutſcher Mann, Herr **Johann Peter Frank**, auf, und bearbeitete dieſen Theil der Staatsarzneikunde, die mediciniſche Polizei, beſonders. So entſtand jenes ausführliche, mit edler Freimüthigkeit und in einem blühenden Vortrage geſchriebene Werk *), welches Staatsmännern, Geſetzgebern, Juſtiz- und Polizeibeamten, Aerzten und allen gebildeten Menſchen höchſt wichtig iſt. Die deutſche Nation iſt mit Recht ſtolz auf ein ſolches Werk, das mit einer auſſerordentlichen Beleſenheit und ſeltenen Gelehrſamkeit abgefaßt iſt, und einen Schatz von den vorzüglichſten ältern und neuern Geſetzen, Verordnungen und obrigkeitlichen Verfügungen über Gegenſtände des Lebens und der Geſundheit in polizeilicher Hinſicht enthält. Kein Literaturzweig hat eine gleiche mit ſo vieler Sorgfalt, beiſpielloſem Fleiße, und ſcharfſinniger Unterſcheidung veranſtaltete Sammlung aufzuweiſen. Alle Schriftſteller über Geſundheitspolizei, ſelbſt **J. G. Hußty** von **Raßygna**, **J. D. Metzger**, **E. B. G. Hebenſtreit**, und viele Andere, haben aus dieſer Quelle geſchöpft; die Rechtsgelehrten, unter andern **Herr von Berg**, nahmen die Hauptgrundſätze deſſelben als einen weſentlichen Theil der Polizei in ihre Schriften auf, und erhoben ſie zu rechtsgültigen Urtheilen; und immer wird ſie eine reiche Fundgrube für zukünftige Generationen bleiben.

---

*) Syſtem einer vollſtändigen mediciniſchen Polizei. Mannheim 1779-1788. Eine neue Auflage mit einigen Zuſätzen von **F. A. von Waſſerberg** verſehen, kam 1786-1790. zu Wien in vier Bänden heraus.

Oft und vielfältig wurde von ausgezeichneten Gelehrten unserer Nation beklagt, daß dieses Meisterwerk noch nicht geschlossen sey, und, ungeachtet des von dem Herrn Verfasser 1788. gegebenen Versprechens, die Materien über Arzneischulen und Medicinalanstalten in einem folgenden Bande zu liefern, vielleicht nun gar nicht in Erfüllung gehen werde.

Diese Besorgniß ist um so gerechter, da Herr **Frank** der vollendete Mann ist, bei seinen großen Kenntnissen, welche sowohl aus diesen Vorarbeiten als auch aus seinen übrigen Schriften hervorleuchten und allgemein verehrt werden, und bei seinen unermeßlichen Erfahrungen, welche derselbe in mannichfaltigen Lebensverhältnissen, als practicirender Arzt, öffentlicher gerichtlicher Arzt, Lehrer auf mehreren berühmten Universitäten, und Director von Medicinalanstalten beträchtlicher Länder sich erworben hat, den noch übrigen Theil des Werks zu vollenden.

Mit wahrhafter Bescheidenheit, die nur wirklich großen Männern eigen ist, wünscht Herr Frank „daß diejenigen, welche nach ihm die nämliche Bahn laufen würden, die leeren Fächer seines Werks nach und nach ausfüllen und das Unnöthige ausmustern möchten. Dieß sey, heißt es, das Geschäfte eines jeden Jahrhunderts, dem sich jeder Schriftsteller mit seinem Buche unterwerfen müsse."

Diese einladende Erlaubniß benutzt der Verfasser dieser Schrift — welcher gerade den wichtigsten Theil der Staatsarzneikunde, den die Nation von Herrn **Frank** vollendet zu sehen so sehnlich wünscht, zu bearbeiten versucht, in der Hoffnung, daß er seinen Beruf zu diesem Vorhaben beurkunden werde — über das System der medicinischen Polizei hier vorläufig Folgendes zu sagen:

Bei aller großen Achtung, die dieses System verdient, hat es doch allerdings Mängel und trägt in sich selbst die Ursache, daß dasselbe, bei seinem allgemein

anerkannten Werthe, nach den vorliegenden Erfahrungen, in dem öffentlichen Leben die seegenbringenden Folgen nicht bewirkt hat, welche der Weltbürger davon erwartete.

Die Ursache scheint mir zu seyn, weil Erstens Herr Frank die Begriffe von Verfassung und Verwaltung des Staats, somit auch des Medicinalwesens als eines auf Ausführung des Zwecks desselben ausgehenden Theils, nicht voneinander getrennt, ja die Organisation als gegeben angenommen, und sofort nur die eigentlichen Verwaltungs Objecte aufgestellt hat.

Wie wichtig aber dieser Unterschied ist, und daß davon hauptsächlich die Erreichung des Zwecks des Medicinalwesens abhängt, werden wir unten am gehörigen Orte auseinandersetzen. Hieraus entsprang der Fehler, daß die Materien willkührlich verbunden und ineinander übergeflossen sind. So gehöret z. B. der Abschnitt von den Hebammen in die Verfassung des Medicinalwesens, und nicht unter die Polizeigesetze für Executivbeamten. Wichtiger als dieses und eine nothwendige Folge davon war, daß die Gesetze größtentheils nicht zur Ausführung gekommen sind, weil, wie schon gesagt, die durch ein gemeinsames Band verschlungenen obern- und untern-Verwaltungsbehörden noch nicht in der Form organisirt waren, durch welche jene Gesetze in allen Beziehungen ausgeführet werden sollten. Hätte Herr Frank das, was er sich zu bearbeiten vorbehalten hat, zuerst wissenschaftlich begründet, und dann die im Systeme liegenden Grundsätze der medicinischen Polizei folgen lassen; so bin wenigstens ich, nach meinen Erfahrungen, überzeugt, daß es mit diesem wichtigen Gegenstande in Deutschland und überall ganz anders aussehen würde, als wir in dem nächsten Abschnitte davon vernehmen werden. Zweitens: In dem Mangel eines durchaus bestimmten Begriffs der Polizei, der damals weniger als jetzt fühlbar gewesen zu seyn scheint, und daß wenigstens die Criterien in dem

Systeme nicht angegeben sind, welche Gegenstände dann eigentlich zur medicinischen Polizei gehören, und welche nicht? liegt ein anderer Grund von der Unvollkommenheit des Werks, so weit es wirklich schon erschienen ist. Daher sind viele Gegenstände darin aufgenommen, die nicht hinein gehören, z. B. von der Abwendung mehrerer zufälliger Gefahren; und manche, welche ihre Stelle daselbst hätten erhalten sollen z. B. die Vorsorge für die Gesundheit der Arbeiter in manchen Fabriken und Manufacturen, sucht man darin vergeblich. Eine philosophische Entwickelung dieses Begriffs und dessen was die große Idee Gesetzgebung enthält, würde vor dieser Vermengung und ihrer zweideutigen Ansicht in Fällen der Anwendung geschützt, und, was noch weit mehr ist, eine Trennung dessen, was zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes, auf dem doctrinalen Wege, durch Belehrung, vorbereitet, von dem was auf dem präceptiven Wege, durch gesetzliche Bestimmungen, ausgeführt werden soll, zur wohlthätigen Folge gehabt haben.

Die große Hochachtung gegen Herrn Frank erlaubt mir nicht, mehr zu sagen. Das Angeführte wird in dem Verlaufe dieser Untersuchungen näher entwickelt, und Manches damit in Verbindung stehende berührt werden.

§. 104.

Das Bedürfniß den, wenn ich so sagen darf, staatsrechtlichen Theil der Staatsarzneikunde von der gerichtlichen Medicin und medicinischen Polizei abgesondert darzustellen und wissenschaftlich zu begründen, wurde von mehreren Aerzten gefühlt. Herr J. B. Erhard ist, so viel ich weiß, der Erste, welcher in einer vortrefflichen Schrift *) auf die medicinische Polizei, eine

*) Theorie der Gesetze die sich auf das körperliche Wohlseyn der Bürger beziehen, und der Benutzung der Heilkunde zum Dienste der Gesetzgebung. Tübingen bei Cotta 1800.

Theorie der Medicinalordnung, und dann die Theorie der gerichtlichen Arzneikunst folgen läßt. Sollte ich auch darin irren, daß Herr Erhard nicht zuerst jenen Unterschied gemacht habe, und daß vielleicht schon frühere ähnliche Versuche, ja, wenn man auf die Medicinalordnungen älterer und neuerer Zeiten sich beziehen will, in gelungener Anwendung, nachgewiesen werden könnten, so weiß ich doch gewiß, daß Keiner mit dem diesem Verfasser eigenen philosophischen Geiste und Scharfsinne die Bahn betreten hat. Die Speculation folgt immer der vorarbeitenden Erfahrung. Ihm, dem philosophischen Gesetzgeber, war es vorbehalten, die mühsam gesammelten empirisch medicinischen Gesetze vor das Forum eines höhern Standpunctes zu ziehen, und gleichsam die metaphysische Seite der hierher gehörigen Gegenstände darzustellen. Wenn auch mehrere Zeitgenossen es nicht erkennen wollen, so gebühret doch, nach meiner vollen Ueberzeugung, Herrn Erhard eine sehr ehrenvolle Stelle neben Herrn Frank.

Mehrere Schriftsteller, von denen unter den Neuern ich nur die Herrn Frankenau, Ruland, Wildberg und Schmidtmüller nenne, haben in ihren über die Staatsarzneikunde abgefaßten Schriften in besondern Unterabtheilungen auf die Verfassung des Medicinalwesens mehr oder weniger Rücksicht genommen; Andere widmeten, wie vorzüglich die Herrn Niederhuber, Schmidtmann, Schütz, und Wetzler gethan haben, diesem Gegenstande besondere Schrif-

---

Ein wesentlicher Vorzug geht diesem Werke dadurch ab, daß es in einem demonstrativen nicht systematisch geordneten Vortrage geschrieben ist. Auch bin ich mit dem Herrn Verfasser in Ansehung der Anwendung seiner Grundsätze und mit verschiedenen in das Einzelne gehenden Behauptungen desselben nicht ganz einverstanden; ehre aber seine Verdienste, und werde in der Folge mehrmals Gelegenheit haben, auf das Vorzügliche dieser Schrift wieder zurück zu weisen.

ten *); in mehreren Abhandlungen und Journalen sind einzelne Gegenstände z. B. über Organisirung der Bildungsanstalten und Medicinal-Collegien, Apotheker- und Hebammenwesen, Hospitäler n. s. w. bearbeitet.

Die von den meisten höchsten Staatsbehörden in Deutschland und vorzüglich die von der weisen Regierung des Königreichs Bayern in den neuesten Zeiten erlassenen organischen Edicte über das Medicinalwesen, Dienstordnungen für Physiker, Instructionen für practicirende Aerzte, Apotheker-Dispensatorien und Taxen liefern das erfreuliche Resultat, daß die wissenschaftlichen Bemühungen der Aerzte zur Vervollkommnung der Staatsarzneikunde nicht vergeblich gewesen sind.

---

*) Die sehr schätzbare Schrift: Preußisch-Schlesische Civil- Medicinal- und Sanitäts-Verfassung — hat bekanntlich einen **Rechtsgelehrten**, Herrn **C. F. W. A. Vater** zum Verfasser.

Dritter Abschnitt.

Von dem gegenwärtigen Zustande des Medicinalwesens, besonders in Deutschland.

Erstes Capitel.

Blicke auf das Medicinalwesen in verschiedenen Staaten.

Inhalt.

I. Einleitung zu dieser Untersuchung. II. Beschaffenheit der Bildungsinstitute; III. der übrigen Medicinalanstalten; IV. der Medicinalpersonen; V. der Medicinalcollegien und andern Behörden. VI. Die Medicinalverfassung in den Oesterreichischen, Preußischen, Bayerischen, und einigen andern Rheinischen Bundesstaaten.

§. 105.

I. Nach so vielen wissenschaftlichen Bemühungen, Versuchen, Erfahrungen, und Veranstaltungen, um die Grundsätze der Aerzte zum körperlichen Wohlseyn der Bürger und zum Behufe der Gerechtigkeitspflege zu benutzen, wird die Frage: ob denn eine zweckmäßig organisirte Verfassung und Verwaltung des Medicinalwesens in irgend einem Staate existire? Vielen auffallend seyn. Man wird vielleicht erstaunen, wenn ich antworte, daß das Medicinalwesen, von dem unbefangenen Beobachter auf dem Standpuncte der jetzt bestehenden Normen betrachtet, überall, insbesondere in Deutschland — wo von ausgezeichneten Köpfen der Nation so viele mit reiflicher Ueberlegung geprüfte

Vorschläge gegeben, die Wichtigkeit derselben überzeugend dargestellt, und größtentheils ausgeführt sind — sich als ein Chaos zeigt, von dem zwar einzelne Theile, aber auch diese nicht durchaus vollkommen gebildet sind; daß man in dem Ganzen — Plan, Ordnung und Consequenz vermisse; und daß Leben, rege Wirksamkeit und Einheit in diese formlose Masse zu bringen, eine noch zu lösende Aufgabe sey!

§. 106.

Ahnungsvoll sehe ich mehrere meiner deutschen Brüder Steine gegen mich aufheben; höre sie rufen: habe ich nicht ein consequentes System über die Staatsarzneikunde geschrieben, worin die Erfahrungen und Gedanken meiner bessern Vorgänger herrlich benutzt sind; haben die Staatsregierungen von unsern wohlgemeinten Vorschlägen zum offenbaren Wohle des Gemeinwesens gar keine Anwendung gemacht? hat Deutschland nicht vortreffliche Unterrichtsanstalten für alle Zweige der Naturlehre und der Arzneikunde — keine andern Institute — keine Medicinalcollegien und kein organisirtes Medicinalpersonale in allen Provinzen? Giebt es ein Gebiet in welchem nicht hier weniger, dort mehr, für die öffentliche Gesundheits- und Krankenpflege, für Hülfsmittel zur mediciniſchen Belehrung und Aufklärung gesorgt wäre? spricht nicht eine Menge von Medicinalordnungen gegen deine ungeheure Behauptung? u. s. w.

Lassen Sie uns auf die Geschichte des Tages blicken, und wir werden uns verständigen.

§. 107.

II. Deutschland *) zählt eine Menge von Bildungsanstalten, die als Pflanzschulen für Aerzte, wel-

*) Die Beschaffenheit des Medicinalwesens in den übrigen europäischen Ländern ist aus Reisebeschreibungen und mehreren Zeitschriften bekannt. Man weiß, daß in einem

che sich mit Besorgung der Kranken abgeben wollen, vortrefflich eingerichtet sind.

Die berühmtesten Universitäten haben vollständige medicinische Bibliotheken, anatomische und zootomische Gebäude, botanische Gärten, Naturaliensammlungen, chemische Laboratorien, Hospitäler, klinische Lehranstalten, Entbindungshäuser, Thierarzneischulen, und Sammlungen von Instrumenten, Maschinen und Bandagen für die Entbindungskunst und Chirurgie. Berühmte Lehrer hat fast jedes dieser Institute aufzuweisen.

Aber wie verschieden sind dagegen die Lehrbegriffe und Methoden auf diesen Musensitzen! Während sich Einige für Aner, Andere für Isten ausgeben, oder die zweideutige Rolle der Eclectiker spielen, bekümmern die obersten Staatsbehörden sich nicht um eine verständige Lehrnorm. Deßwegen ist es dahin gekommen, daß zwei Aerzte von zwei verschiedenen Universitäten, wenn sie über einen Gegenstand reden, sich beinahe unter einander selbst nicht verstehen; daß daher das Bedürfniß eines Wörterbuchs, worin gelehrt wird, was z. B. Krankheit heißt bei Gaubius, Sprengel, Hufeland, Brown, Schelling u a. m. immer fühlbarer wird. Und doch sollen die Handlungen der Aerzte auf Einen Zweck gehen?

§. 108.

Auf manchen Universitäten mangelt sogar der gröb-

Reiche die medicinische Gesetzgebung meistens in inhaltsleeren Formen bestehet und die Wirklichkeit von der Idee gerade das Gegentheil ist — in dem andern die Quacksalberei unter Geweiheten und Profanen den höchsten Grad erreicht hat — in dem dritten eine schändliche Mäcklerei zwischen den Aerzten und Apothekern gleichsam gesetzlich bestehet — u. s. w. Dieses kann im Einzelnen nicht hier wiederholt werden. Was von Deutschland gesagt wird, gilt im Allgemeinen auch von andern Staaten. Auffallende Abweichungen werden am gehörigen Orte besonders bemerklich gemacht werden.

te Theil der genannten Hülfsmittel der medicinischen Bildung; oder die vorhandenen tragen das unverkennbare Bild der Unvollkommenheit an sich; oder sie sind nur zum Behufe einzelner Zweige da. Fast überall vermißt man besondere Lehrstühle, von welchen der junge Arzt unterrichtet würde, wie er die in seine zukünftige Wirkungssphäre fallenden Objecte nach Regeln beobachten soll; wie vollständige medicinische Ortsbeschreibungen abzufassen sind; wie die Grundsätze der politischen Arithmetik, zum Zwecke der medicinischen Bevölkerungskunde, angewandt werden müssen u. dgl. Die öffentliche Gesundheitspflege wird auf mehreren Bildungsinstituten für Aerzte gar nicht, oder höchstens nur historisch vorgetragen, und — Frank's System der medicinischen Polizei zum fleißigen Nachlesen empfohlen. Eben so schlimm sieht es mit der gerichtlichen Arzneikunde aus. So sehr auch diese Doctrin, wie wir aus dem Vorhergehenden gesehen haben, cultivirt ist; so bleibt doch noch genug der Forschung und Belehrung künftiger Zeiten übrig: z. B. die Materien über die Tödtlichkeit der Verletzungen, Athemprobe, Vergiftungen, verhehlte und nachgeahmte Krankheiten, Kennzeichen verschiedener, besonders subtiler Todesarten, Selbsttödtung, Früh- und Spätgeburten u. s. w. Wo sollte aber auch die Aufmunterung für den Lehrer herkommen, diese Dinge berichtigen zu helfen, wenn er wahrnimmt, daß die meisten Studirenden den Werth dieses Faches nur in sofern anerkennen und die ausgemachten Lehrsätze desselben gewöhnlich zur Unzeit, zu frühe, historisch in die Köpfe tragen, weil es sie ein nothwendiges Mittel dünkt, dereinst eine Physicatsstelle mit ein paar Hundert Thalern fixen Gehaltes zu erlangen?

Was ist nun die Ursache, wenn laute Klagen ausbrechen, daß so viele zum ärztlichen Berufe nicht taugliche Jünglinge, ohne Kenntniß der mit dem Streben des Arztes verknüpften zahllosen Schwierigkeiten, oft

nicht einmal mit den erforderlichen Hülfswissenschaften ausgerüstet, ohne eigene Erfahrung und fremde Leitung, ohne Plan und Ordnung, nach selbstbestimmten oder von der bloßen Willkühr abhängigen Einfällen, das medicinische Studium ergreifen, und hauptsächlich sich mit den Theilen der Heilkunde beschäftigen, mit welchen demnächst, nach Beendigung der drei gewöhnlichen Lehrjahre, sie ihr Brod am Krankenbette zu verdienen hoffen? die Antwort ist: weil die höchsten Staatsbehörden zwar wollen, daß Lehrer und Studirende ihrer Bestimmung zum Zwecke des Staats entsprechen sollen — denn wäre das nicht, so würden sie den Unterthanen die gesetzliche Verbindlichkeit nicht auferlegen, das biennium auf den Landes-Universitäten zu halten, und den Prüfungsbehörden nicht aufgeben, die nicht bewährt Befundenen abzuweisen —; daß sie hingegen die Unterrichtspolizei nicht aus ihrem Todesschlummer wecken, um vorbauend zweckdienliche Maßregeln zu ergreifen, damit der beabsichtigte Zweck erreicht werden könne!

Die Folgen davon ergeben sich von selbst: denn durch solche Männer, deren wissenschaftlicher Werth von der bloßen Willkühr bestimmt wird, sie mögen dereinst im Rathe sitzen, oder als Medicinal-Unterofficianten Befehle befolgen, wird für den eigentlichen Zweck der Arzneikunde nicht nur nichts gewonnen, sondern viel verloren.

§. 109.

III. Die Erfahrung lehrt noch mehr, wenn wir auf die übrigen Medicinalanstalten und Personen, wie sie sich in der Wirklichkeit darstellen, unsere Aufmerksamkeit richten.

Die Bildungsanstalten in einem Staate geben zuverläßig den richtigen Maßstab für die übrigen in demselben bestehenden Einrichtungen ab: sind jene zweckmäßig oder schlecht, so drückt sich ihr Character

auch in diesen aus, und man kann ohne Fehl von dem Einen auf das Andere schließen.

Vorhin wurde gesagt, daß die Lehrinstitute in Deutschland von ungleichem Werthe, ja selbst die bessern nicht ohne Mängel sind. Dieses gilt auch von den meisten Anstalten für die Erhaltung der Gesundheit und des Lebens, und für die Abwendung, Erleichterung und Heilung der Krankheiten der Staatsbürger; deßgleichen von den Anstalten worin Menschen zu ihrer eigenen und des Publicums Sicherheit und Wohlfahrt, unter der Aufsicht der Staatsregierung, verpflegt werden; und von solchen, welche unter dem Einflusse der Medicinalpolizei stehen.

Im Allgemeinen kann man von diesen Anstalten behaupten, daß ihre Anzahl dem Bedürfnisse nicht gleich kommt; die wirklich vorhandenen in der Regel nur in den Haupt- und Residenzstädten gefunden werden, somit der bei weitem größere Theil der Staatsbürger auf dem platten Lande wenig oder keinen Vortheil davon ziehet; und die meisten unzweckmäßig, oder noch weit von dem Ziele der möglichst vollkommenen Einrichtung sind. Um die Beweise für diese Behauptung zu finden, darf man sich nur an die täglich zunehmende Menge von Schriften über diese Gegenstände erinnern. Da will einer ihrer Verfasser Gebär- Findel- und Waisenhäuser, Spitäler, Schutzpockenimpfinstitute, Gefängnisse, Leichenhäuser neu errichtet, der andere verbessert, und der dritte einige von diesen Instituten, wegen ihrer kostspieligen und sündhaften Administration, ihres schlechten Erfolgs oder gänzlichen Verfalls, wieder aufgehoben haben. Wahr ist es, daß, während in einigen großen Städten die Lustmädchen eine freie Unterkunft finden, sich der Früchte ihrer Ausschweifung mit Bequemlichkeit zu entledigen, die Gattinnen der Landbewohner nicht selten ohne kunstmäßig unterrichtete Hebammen, und nicht einmal auf einem zweckmäßigen Geburtslager mit Schmerzen Kinder ge-

bären; Findel- und Waisenhäuser, Gräber der Bevölkerung geworden sind; in einer glänzenden Residenz, wo Bordelle gesetzlich organisirt sind, die Nothwendigkeit über Anordnung von Schutzpockenimpfinstituten Aerzten und Laien noch nicht einleuchten will; und in einer andern großen deutschen Stadt, wo alles was staatsdienstlichen Athem hat, nach französischen Principien organisirt, während der Verfasser dieses schreibt, die jungen Staatsbürger bey Hunderten, unter den Augen der Regierung, von der Menschenpockenpest gewürgt werden; an Contumaz-Anstalten nur dann gedacht wird, wenn gräßliche Seuchen unter Menschen und Thieren eingerissen sind; die Pflege kranker Armen unter Gottes Vorsehung steht; an Rettungs-Apparate nicht gedacht wird; Taubstumme, Blinde und Wahnsinnige ihrem Schicksale überlassen, oder die Letztern an Ketten geschlossen in gefängnißgleichen Behältern aufbewahrt, herzzermalmende Gegenstände des Mitleidens sind; und die Gefängnisse — O! Howard was können deine Manen bewirken, da deine lebendige Stimme so wenigen Eingang gefunden hat!

§. 110.

IV. Es läßt sich nicht anders erwarten, als daß das Medicinalpersonale mit solchen Anstalten im Ganzen in seiner Beschaffenheit übereinstimme.

So lange die Ausnahme nicht Regel ist, darf man von der kleinern Anzahl der ächten Priester der Natur nicht auf die Güte der ganzeu Caste schließen. Viele sind berufen, aber Wenige auserwählet. Nicht auf Residenz- Haupt- oder Universitätsstädte werfet euern Blick um die Söhne des Aesculap zu finden, wiewohl auch hier Charlatane in mannichfaltigen Gestalten ihr Wesen treiben; sondern gehet auf das Land, und forscht wie es da aussieht. Freilich werdet Ihr hier manchen achtungswerthen Wahrheitsforscher auf dem geräuschlosen Pfade der Natur entdecken, welcher

viele seiner glücklichern Brüder, denen Zunge und Anstand gründliche Kenntnisse ersetzten, und sie besser förderten, an innerm Gehalte überwiegt. Aber der große Haufen — prüfet ihn nach seinen Werken, aus Gutachten, gerichtlichen Fundscheinen, und Arzneiverschreibungen, und erkennet, daß die drückende, niederschlagende bürgerliche Lage vieler Aerzte, zwar nicht immer, doch gewöhnlich Folge der in ihnen selbst liegenden Ursache ist. Und was sehet Ihr weiter?

Ein Zwittergeschlecht von dem Medicinalpersonale, die Wundärzte, in und außer dem Zunftzwange, welches zugleich unser Mitleiden und unsern Unwillen erregt. Sie sind größtentheils gesetzlich privilegirte Pfuscher, welche die Menschen plagen, und sie um Geld, Gesundheit und Leben bringen.

Je glänzender die Hofapotheken in den Residenzen und die in größern Städten sind, desto elender sind die Arzneibuden auf dem platten Lande: Ihr dürft sie, mit seltener Ausnahme, nur geradezu Werkstätte der Sünde nennen, worin gewöhnlich Habsucht, Betrug und dergleichen Werke der Finsterniß herrschen.

Wissenschaftlich gebildete Thierärzte sind eine seltene Erscheinung; und Schmieden, Hirten und Wasenmeistern wird das wichtigste Capital, der Viehstand eines ganzen Landes, anvertraut.

In großen Bezirken mancher Provinzen ist noch Mangel an gründlich unterrichteten Hebammen, und betagte Weiber mit starken Knochen, welche die meisten Kinder geboren haben, sollen die künftigen Staatsbürger auf die Welt befördern, oder die Fälle bestimmen, wo die künstliche Hülfe des Geburtshelfers nöthig ist.

Die Pflege der Kranken, eine Hauptbedingung der Genesung, überläßt man unwissenden, gemeinen, oft hartherzigen Menschen; und Krankenwärterschulen existiren in Büchern, aber, so viel man weiß, bis jetzt nur an einem einzigen Orte, in Heidelberg unter Herrn May's Leitung, in der Wirklichkeit.

§. III.

V. Nun noch ein paar Worte über die Medicinalcollegien und damit in Beziehung stehende öffentliche Behörden. Hier sollen sie eine für sich bestehende Landesbehörde über alle Gegenstände der Gesundheits- Kranken- gerichtlichen Arznei- und Medicinalpflege ausmachen, die mediciniſche Gesetzgebung besorgen, über Rechte und Pflichten der Medicinalpersonen wachen, der unbefugten Praxis der Afterärzte und Arzneikrödler durch Belehrung und Gesetze entgegen wirken u. s. w.; während ein Jurist oder Cameralist an der Spitze dieser Behörde als gewaltiger Director steht, in dessen Willen sich der microcosmus medicus ausspricht. Da ist das Medicinalcollegium der Provinz in der Eigenschaft einer Deputation einem Ober-Collegio medico et sanitatis in der Hauptstadt, oder einer höhern Polizei- und Justizbehörde, oder nur einer von den letztern Landesstellen untergeordnet, sonach in mehr als einer Hinsicht in seiner Wirksamkeit gelähmt. Dort hat ein solches Colleg gar keine Befugniß, sondern ist eine bloß technische Stelle, der vergönnt wird, ihre Beschlüsse als vota consultativa (eigentlich und richtiger: als pia desideria) vorbringen zu dürfen, und nur dazu dient, den Referenten in andern öffentlichen Staatsbehörden, „erforderlichen Falls werkkundige Gutachten" zu liefern. Bald hält man für das Beste, wenn einem Aerzte, als wirklichem Mitgliede des Regierungscollegii (anderwärts: Präfectur, Generalcommissariat) das Referat über alle Medicinalsachen übertragen würde; dann findet man auch für nöthig, ein Medicinalcolleg, in technischer Beziehung, oder wenigstens eine bloße Prüfungbehörde daneben zu errichten. Bald glaubt man genug gethan zu haben, wenn bloß gerichtliche mediciniſche Objecte von einem in dem Justizcollegium beisitzenden Aerzte vorgetragen werden. Bald wird dieß alles für überflüssig gehalten, und Aerzten, mit einigen Besoldungs-

utilitäten unter dem Namen Physici (Landesdistricts- oder Amtsärzte) patentisirt, die Besorgung der in die Staatsarzneikunde gehörigen Gegenstände aufgetragen, die endliche Entscheidung derselben aber den mit Rechtsgelehrten besetzten Dicasterien lediglich überlassen. In manchen Länderbezirken vermißt man sogar noch solche Aerzte, welche zum Dienste des Staats mit einer billigen und gerechten Besoldung öffentlich angestellt seyn sollten: Statt ihrer sollen die in dem Dienste einzelner (kranken) Staatsbürger stehenden practicirenden Heilkünstler die Geschäfte von jenen versehen. Wenn aber auch Physici angestellt sind, so ist, wie die Erfahrung vieler Länder lehrt, der Wirkungskreis derselben, nach der von jeher bestandenen politischen Eintheilung der Landesbezirke abgemessen d. i. entweder ungeheuer groß, oder viel zu klein, mithin den wirklichen aus den Localverhältnissen fließenden Sanitätsbedürfnissen nicht angemessen; die Besoldung dieser Officianten ist in der Regel zu gering und stehet mit den Dienstobliegenheiten derselben in keinem richtigen Verhältnisse; die Fonds sind hier und da nach einem unrichtigen Steuersystem ausgemittelt und zufälligen Umständen ausgesetzt; mehrere von diesen Staatsdienern haben über ihren Geschäfts- und Responsabilitäts-Kreis keine, oder, mit seltenen Ausnahmen, sehr unvollständige Instructionen; und fast alle sind nach einem Zuschnitte fabricirt.

Die persönlichen Verhältnisse des Medicinalpersonals sind weder unter sich, noch die des Physicus zu seinen vorgesetzten Behörden und den Local- Justiz- und Polizeibeamten consequent bestimmt; noch weniger die persönlichen und Geschäftsverhältnisse der Obern-Medicinal-Staatsofficianten und der Medicinalcollegien mit den höhern und höchsten Staatsbehörden. Aus diesem folgt, daß Jeder befehlen und Keiner gehorchen will, somit die Maßregeln schlecht oder gar nicht vollzogen werden.

Die Summe dieser Uebel wird dadurch vergrößert, daß in manchen deutschen Staaten, in welchen ein Medicinalwesen hergebracht und solches dem Ziele seiner möglichen Vollkommenheit auch etwas näher gerückt ist, das Ganze einer isolirten Behandlung unterliegt. Die Ursache ist, weil die Direction desselben meistens in unrechten Händen ist. Dieses ist aber der Fall, so lange dieselbe sich darüber nicht auszuweisen vermag, daß ihr die Grundsätze der Arzneiwissenschaft, im ganzen Umfange des Worts, vollkommen bekannt sind, insbesondere, daß sie von allen Objecten der Staatsarzneikunde (Medicinalpolizei und medicina forensis) gründliche Kenntniß besitzt, und von dem innern Character der Staats-Medicinalanstalten und den Pflichten und Rechten der Medicinalpersonen, nach ihren verschiedenen Beziehungen und Aemtern, eine allgemeine und individuelle oder Localeinsicht hat — um da, wo es auf Gesetzgebung und Vollziehung ankommt, jede Sache nach wissenschaftlich begründeten Zwecken zu leiten. Eine nothwendige Folge des Gegentheils ist, daß das Medicinalwesen kein organisches Ganzes ausmacht: denn wo ein solcher Centralpunct nicht ist, da ist auch nirgends Zusammenstimmung zu Einem Zwecke.

§. 112.

Manche Leser, welche in diesem allgemeinen Umrisse nur eine Aufstellung des mangelhaften Zustandes des Medicinalwesens zu erkennen glauben, werden, um die bessere Seite desselben glänzend herauszuheben, sich auf andere Thatsachen berufen, die, wo nicht ganz das Gegentheil, doch so viel beweisen dürften, daß des rühmlich zu Erwähnenden nicht minder viel, ja in manchen Stücken mehr als der angedeuteten Unvollkommenheiten sey. Sie werden ihre Berichtigung damit beginnen, daß die Beschaffenheit des Medicinalwesens in den Oesterreichischen, Preußischen, und deutschen Bundesstaaten kaum etwas zu wünschen übrig

lasse. Wer wird dieses Beweismittel und die Sache, von der es genommen ist, nicht mit gebührender Verehrung anerkennen? Welchem Manne, der sich für die gute Sache interessirt, hat nicht das Herz vor Freude geschlagen, über die wichtigen Reformen in der öffentlichen Gesundheitspflege, welche seit wenigen Jahren in den Staaten des Rheinischen Bundes, und in verschiedenen Ländern z. B. in dem Fürstenthum Lippe-Detmold, schon früher in dieser Absicht durch vortreffliche Anordnungen einer nachahmungswürdigen Gesetzgebung bezweckt und wirklich ausgeführet worden sind? Allein in viele beträchtlich große Länderbezirke ist dieser Geist einer musterhaften Gesetzgebung noch nicht eingedrungen: selbst da, wo die vortrefflichsten Medicinalordnungen gegeben, Anstalten zum Zwecke der Gesundheits- und Lebenserhaltung errichtet, und geschickte Medicinalpersonen angestellt sind, entspricht der Erfolg selten den billigen Erwartungen. Ein Blick auf die vorhin genannten Staaten wird die Richtigkeit dieser Behauptung außer Zweifel setzen.

§. 113.

VI. Die österreichische Staatsregierung hat von jeher sich das Medicinalwesen ernstlich angelegen seyn lassen; sie ist mehreren Staaten in einzelnen Gegenständen, mit einem vorleuchtenden Beispiele, vorangegangen. Dieses geschah vorzüglich unter der Regierung Joseph's II. welcher wahrlich nur das wollte, was wahr, recht und gut ist. Dieser aufgeklärte Herrscher, selbst mit dem wichtigsten Theile der medicinischen Doctrinen vertraut *), fing die Reform an der Wurzel an. Die von Ihm gestiftete und nach Ihm benannte medicinisch-chirurgische Academie hatte außer andern die wichtige Folge, daß die wider ihre Natur

*) Kaiser Joseph hatte bekanntlich eine große Vorliebe für die Chirurgie, und wissenschaftliche Einsichten von diesem Fache.

getrennten beiden Zweige der Heilkunde, Medicin und Chirurgie, auf dem sichersten Wege wieder vereiniget wurden: ein Unternehmen dessen wohlthätige Wirkungen auf alle Bildungsanstalten übergingen, und an dem Medicinalpersonale dieses Reichs noch sichtbar sind. Die Contumaz-Anstalten zur Abwendung der Menschenpest sind eine Wohlthat für den größten Theil von Europa. Eben so bekannt ist es, daß in der österreichischen Monarchie zuerst das Beispiel gegeben wurde, die in den Regierungscollegien vorkommenden Medicinalgegenstände von den in denselben sitzenden Aerzten besorgen zu lassen. Indessen läßt sich's nicht verkennen, daß die Medicinalverfassung dieses Staats hauptsächlich für das Soldaten- und Kriegswesen berechnet ist, und nur einzelne Anordnungen zunächst auf das physische Wohl der Civil-Staatsbürger ausgedehnt sind. Die medicinische Gesetzgebung erhielt dadurch eine zweifache Richtung, die der dem Ganzen so nothwendigen Einheit Abbruch that. Man vergleiche die von den Herrn John und von Ferro herausgegebenen K. K. Medicinalgesetze und die später in der Salzburger medicinisch-chirurgischen Zeitung bekannt gemachten Oesterreichischen Sanitätsverordnungen miteinander, und die Folge, welche jener Grund nothwendig erzeugen mußte, wird eben so einleuchtend seyn, als das Resultat, daß ungeachtet der großen Fortschritte der Gesetzgebung über medicinische Gegenstände in Oesterreichs Staaten, noch Manches zu wünschen übrig ist.

§. 114.

Preußen's Medicinalverfassung ist rühmlichst bekannt *) und ihre Güte bewährt sich dadurch, daß das Medicinal-Edict vom 27ten September 1725., worauf sich die ganze Organisation gründet, durch die spä-

*) Auszüge aus den Königlich-Preußischen Polizeygesetzen in Beziehung auf Gesundheit und Leben der Menschen. Von J. C. G. Liebecke. Magdeburg 1805.

tern Instructionen für sämmtliche Provinzial-Collegia Medica et Sanitatis vom 18ten September und 9ten November 1799., 21ten April 1800., und selbst in der neuen organischen Gesetzgebung dieses Staats *) durch unzählige Erfahrung geprüft und zweckmäßig gefunden, im Wesentlichen nur wenig verändert ist.

Ein großer Vorzug dieser Verfassung bestehet darin, daß das Ganze in systematischer Form zusammenhängt: alle Wirksamkeit in diesem wichtigen Theile der Staatspolizei geht von Einem Puncte aus, und in denselben zurück.

Nach der neuen organischen Gesetzgebung §. 16. (5.) §. 17. leitet die Ministerial-Abtheilung für das Medicinalwesen (vormals Medicinal-Departements-Chef aus dem Staatsministerium oder General-Directorium, an der Spitze des Ober-Collegii medici zu Berlin) die ganze Medicinalpolicei mit allen Anstalten des Staats für die Gesundheitspflege, und hat die oberste Aufsicht auf die Qualification des Medicinalpersonals und dessen Anstellung im Staate, auch, unter Mitwirkung der Section für die allgemeine Polizei, die oberste Leitung aller Krankenanstalten. Dieser Abtheilung sind unmittelbar untergeordnet: die zu errichtende wissenschaftliche Deputation; die allgemeine Bildungsanstalten für das Medicinalwesen; und die größern Krankenanstalten in den Hauptstädten, so weit sie eigene Directionen haben und nicht der Cammer untergeordnet sind.

Die wissenschaftliche Deputation (vorhin Ober-Collegium medicum et Sanitatis) besorgt den wissenschaftlichen Theil des Medicinalwesens; prüft die darin gemachten Fortschritte; theilt selbige zur Anwendung in polizeilicher Hinsicht, der Abtheilung mit; und

---

*) Publicandum, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der Preußischen Monarchie ꝛc. vom 16ten Dec. 1808. Vergl. die Zeiten von Voß 2. Stück 1809. S. 190.

unterstützt dieselbe mit ihrem Gutachten über Gegenstände, wobei es auf kunstverständige und wissenschaftliche Kenntnisse ankommt. Sie bildet in den Provinzen ähnliche Deputationen (ehemals Provinzial-Collegia medica, Cammer-Medicinal-Deputationen, die mit dem Obercollegio selbst in einer abhängigen Verbindung standen, sonst aber mit ihm eine völlig gleiche nur auf einen kleinern Wirkungskreis berechnete Organisation hatten) durch welche sie die benöthigten Nachrichten einzieht und mit denen sie in fortwährender Verbindung steht.

Diese sind die Grundzüge der neuen Verfassung; indessen ist sie noch nicht gesetzlich geschlossen, weil die wissenschaftliche Deputation noch durch eine besondere Verordnung ihre Organisation erhalten soll. Von dieser wird es folglich erst zu erwarten seyn, ob der Zweck besser, als bisher erreicht werden wird.

Eine wesentliche Unvollkommenheit der alten Verfassung war es, daß die Militär-Medicinalanstalten, gleich den übrigen, nicht mit unter Eine allgemeine Aufsicht gestellt waren. Man hielt für besser, die Bildungsanstalten der für das Heer bestimmten Aerzte eigenen militärisch organisirten Behörden zu unterordnen; die Medicinal-Oeconomie der Regimenter für eine bestimmte Summe jedem Regimentschirurgen zu übertragen; und die Verantwortung und Bestrafung der Uebertreter der Medicinalgesetze von dem Militärstande, bei der competenten Militärbehörde nachsuchen zu lassen. Die Erfahrung wird das Nachtheilige von dieser Absonderung gelehret haben; denn nach der neuen Organisation „gebühret der höchsten Medicinalbehörde eine Theilnahme an dem Militair-Medicinalwesen, welche jedoch näher durch eine besondere Verordnung bestimmt werden wird. Vorläufig wird indessen festgesetzt, daß dieselbe bei den Bildungsanstalten des Militair-Medicinalwesens und bei Prüfung der Qualification der Subjecte mitwirkt.“ — Dadurch ist Vieles

aber nicht Alles geschehen: nur durch eine **vollkommene** Vereinigung aller dieser Anstalten unter eine einzige allgemeine Aufsicht, gewinnt nicht allein die Einheit in der Verwaltung, sondern es liegt darin, wie Herr **Voß** richtig bemerkt, auch eine lang entbehrte, und oft so heiß ersehnte große Verbesserung des Medicinalwesens selbst, woraus die segensreichsten Folgen, besonders für das Militair, nothwendig entspringen müssen. Ich stimme daher aus voller Ueberzeugung in das Lob mit ein, daß die Preußische Staatsregierung, früher als es bei andern Völkern geschehen ist; das Medicinalwesen auf das zweckmäßigste berücksichtiget hat; sowohl bei den Unterrichts-Anstalten und höhern Medicinalbehörden als in den Provinzen Männer von ausgezeichneten Talenten und Kenntnissen angestellt sind — und in dem Fache der Staatsarzneikunde, vorzüglich in der gerichtlichen Medicin mit rastloser Thätigkeit von den Medicinalofficianten gearbeitet worden ist; ich kann aber dagegen nicht bergen, daß selbst bei der gepriesenen Verfassung des Preußischen Medicinaletats die Resultate, besonders was die Medicinalpolizei und Disciplin betrifft, in der Wirklichkeit anders als auf dem Papiere sich darstellen. Wo die Gesetze durch Bevollmächtigte in allgemeinnützliche Anwendung gebracht werden, wo Grund und Wirkung zusammen treffen sollen, da muß der Beobachter seinen Blick hinwenden, wenn der Vorzug des **Handelns** vor dem Schreiben und Reden erkannt ist. Eine Vergleichung dessen, was in verschiedenen Provinzen dieses Staats geschieht und nicht geschieht, mit dem was, laut der bestehenden Gesetzen, unterlassen und befolgt werden sollte, kann hierüber Aufschlüsse geben. Was ich in dieser Hinsicht in den mir nahe gelegenen ehemaligen Preußischen Fürstenthümern insbesondere in der Grafschaft Mark beobachtet habe, und mir zu mannichfaltigen Bemerkungen über schlechte Medicinalpflege, vernachlässigte Apotheken, Pfuscherei u. dgl.

Veranlassung geben könnte, wird ohne Zweifel auch in andern Gegenden dieses Staats mehr oder weniger wieder gefunden werden.

§. 115.

In Bayern wirkt ein guter Geist in der Gesetzgebung, der bei Gegenständen der Arzneiwissenschaft vorzüglich thätig gewesen ist.

Maximilian Joseph's Gottesruf: es werde Licht! verscheuchte die Finsterniß, und die erleuchteten Männer, welche bei der Mit- und Nachwelt Staunen und Verehrung erregen, griffen verständig und mächtig in den das körperliche Wohl der Staatsbürger angehenden Verwaltungszweig. Was auch die Kinder der Finsterniß darüber greinen mögen: das für das bayern'sche Medicinalwesen gewirkte Gute, so wie vieles andere, werden sie, wenn die aufgegangene Sonne sie nicht ganz erblinden macht, dereinst mit Lob und Dank erkennen. Der erste Ausbruch einer aufgeregten lebendigen Thätigkeit ist gewöhnlich nicht beschränkt, und in ihren hervorbrechenden Wirkungen ohne bestimmtes Maß. Erfahrung steigert die Besonnenheit zum reifen ruhigen Urtheilen — und es kommt alles in eine naturgemäße Zusammenstimmung. Alle große und kräftige Reformationen, deren Erfolg unter dem Geborenwerden nicht stirbt, tragen dieses Merkmal an sich. Man siehet schon jetzt die herrlichen Früchte der weisen Gesetzgeber Bayern's in dem Medicinalwesen; Vieles aber, was ausgesäet ist, liegt noch im Keime einer nahen Entwickelung; manches Saamenkorn ist auf Stein oder unfruchtbaren Boden gefallen, von Dornen erstickt, oder von den Vögeln verzehrt. Einige Versuche z. B. mit den Zunftchirurgen, die erst in ihrer Roheit beibehalten, jetzt aber in Pflanzschulen wo möglich noch veredelt werden sollen, zeigen daß immer nachgeholfen werden muß. Die neuen Bildungsinstitute für die Landärzte, und manche an-

dere Gegenstände, worauf wir in der Fvlge dieser Untersuchungen kommen werden, bieten noch große Hindernisse in der zweckmäßigen Ausführung dar. Selbst das organische Edict über das Medicinalwesen im Königreich Bayern, München den 8ten September 1808. *) verhehlet die Mängel verschiedener Anstalten und Normen nicht, die zu einem wohlgeordneten Medicinaletat gehören; und Herr von Hazzi machte seine dem Publicum hinlänglich bekannten lehrreichen Beobachtungen über den elenden Zustand des Medicinalwesens, vorzüglich über den Mangel an geschickten Hebammen in mehreren Landesbezirken Bayern's, zu einer Zeit, als die Organisirung schon weit fortgerückt war, und man sich einen bessern Erfolg davon versprechen durfte. Serior aetas uberiora dabit!

§. 116.

Weil das Vorgetragene zum Theil auch auf die übrigen Bundesstaaten Anwendung leidet, so bemerke ich nur mit wenigen Worten, daß in dem Königreiche **Würtemberg** und in den Großherzogthümern **Baden** und **Hessen** seit der neuen Organisation dieser Staaten, für die Verbesserung des Medicinalwesens zwar viel, wirklich sehr viel, geschehen, aber noch Mehreres zu thun übrig ist. Dieses soll am gehörigen Orte entwickelt werden.

In andern Staaten des Rheinischen Bundes gehet entweder alles den alten Gang fort; oder man schränkt sich auf einzelne Theile z. B. Verbreitung der Schutzpocken unter der Aufsicht der Regierung, ein. In verschiedenen dentschen Staaten ist die angefangene Organisation noch nicht geschlossen, und die damit verbundene Menge von Geschäften mag Ursache seyn, daß es bei dem besten Willen mit der Verbesserung des Medicinalwesens langsam geht. Es liegt auch in

*) Medicinisch-chirurgische Zeitung. Salzburg 1808. 4ter B. Nr. 90.

der Natur der Sache, daß an die Erhaltung und Vermehrung gesunder Bürger, obgleich dieß conditio sine qua non des Staats ist, nicht eher gedacht wird, bis die Sache wegen des nervi rerum gerendarum, ohne welchem jener nicht geformt werden kann, berichtiget ist. Doch fängt man in dem Großherzogthume Berg, unter dem Minister des Innern, Herrn Grafen von Nesselrode-Reichenstein, welcher, wie mir bekannt ist, schon als ehemaliger Churcölln'ischer Statthalter des Vestes Recklinghausen, sich sehr für Einführung eines zweckmäßigen Medicinalwesens, mit tiefer Einsicht und Wärme interessirte, jetzt an, das Medicinalpersonale mit seinen Ressorts, nach dem Zuschnitte der übrigen Staatsverwaltungsbehörden, zu organisiren *). Dahingegen ist in dem Königreiche **Westphalen**, wie ich im Sommer 1808. auf einer Reise durch den beträchtlichsten mir nach seinen Localitäten wohl bekannten Theil desselben beobachtet habe, die Medicinalverfassung der vormaligen einzelnen Provinzen und Territorien bis jetzt, mit einiger Ausnahme in Ansehung der Physicatsbesoldungen, unverändert geblieben. Es liegt aber gewiß in dem Plane der einsichtsvollen Männer, welche bisher mit außerordentlicher Thätigkeit an der Organisation dieses neuen, aus so vielen heterogenen Theilen zusammengesetzten Staats gearbeitet haben, den in verschiedenen Departements beinahe an Anarchie gränzenden Zustand des Medicinalwesens mit seinen schreienden Abnormitäten abzuhelfen.

§. 117.

Sollte, was nicht zu glauben ist, darüber noch der mindeste Zweifel seyn, daß selbst in den Staaten, welche in der Aufklärung über medicinische Gegenstände andern um ein Jahrhundert voraus geschritten sind, noch große Mängel und Unvollkommenheiten gefunden

*) Extrabeilage zum Münster'schen Intelligenzblatt. Nr. 28. 1809.

werden, und daß in andern Ländern, wo man bei dem, was die höchstseligen Vorfahren am Regimente gemacht haben, ruhig stehen bleibt, oder wo die Organisirung des Medicinalwesens noch nicht vollendet ist, dergleichen viel häufiger vorkommen; so bleibt mir nur noch die Appellation an den gesunden Menschenverstand übrig. Ich fordere daher jeden gebildeten und unbefangenen Beobachter, dem das Wohl der Menschheit am Herzen liegt, hiermit auf, sich von der Wahrheit meiner Behauptung zu überzeugen. Zu dem Ende richte er in seinem Wahrnehmungskreise sein Augenmerk auf die Medicinalpflege und zwar auf die Beschaffenheit der Medicinal-Personen und Anstalten, letztere mögen nun den Unterricht oder die Hülfsmittel dazu, oder die Heilung der Krankheiten betreffen — prüfe wie verschiedenartig, mangelhaft und inconsequent diese Dinge sind; untersuche was für die medicinische Aufklärung geschieht; belehre sich durch sorgfältige Nachforschungen wie es mit der Gesundheitspflege im Allgemeinen, nämlich mit der Sorge für die Reinigkeit der Luft, Beschaffenheit der Wohnungen, Speisen, Getränke und anderer genießbaren Dinge, Vergnügungen, Volkslustbarkeiten u. dgl. in Absicht auf die Gesundheit aussiehet — welche Bewandtniß es mit der Sorge für die Gesundheit in besondern Fällen hat, nämlich in Rücksicht der Schwangern, Gebärenden und Kindbetterinnen, der zukünftigen Staatsbürger von ihrer Zeugung bis zur Geburt, der Neugebornen und der Kinder in den ersten Jahren des Lebens; sehe er, ob und wie für die möglichste Unschädlichkeit der Beschäftigungen und Gewerbe, für die Verhütung zufälliger Gefahren und Abwendung ansteckender Krankheiten, so wie überhaupt für die Krankenpflege besonders der Armen und bei epidemischen Seuchen, worunter auch die Quacksalber gehören — für Rettung Verunglückter und Scheintodte gesorgt werde; bietet ihm sein Beruf Gelegenheit dar, sich mit

der Handhabung der gerichtlichen Arzneikunde, mit den Gutachten der Aerzte und den darauf gegründeten Urtheilen der Rechtsgelehrten bekannt zu machen, so thue er auch das: und er wird sich, ohne daß es einer wissenschaftlichen Vergleichung der Resultate seiner Wahrnehmungen mit den staatsarzneikundigen Begriffen und Grundsätzen bedürfe, vollkommen überzeugen, daß des Guten und Nützlichen sehr viel ist, das — noch gewirkt werden muß; und, wie ich beweisen werde, ohne bedeutende Aufopferungen aus den Staatscassen, durch vernünftigen Willen, gewirkt werden kann.

Zweites Capitel.

Von den Ursachen des mangelhaften Zustandes des Medicinalwesens.

Inhalt.

I. Einleitung zu diesen Untersuchungen — Gründung der Staaten; politisches Uebergewicht der Rechtsgelehrten. II. Blick auf die vormalige deutsche Staatsverfassung. III. In der Entwickelung derselben entdecken wir die Ursachen, welche der Beförderung des Medicinalwesens bisher entgegen standen; sie sind: A. Die Zerstückelung des deutschen Reichs in mehrere Gebiete; B. Die unförmliche Abtheilung der Landesbezirke und Kirchspiele; C. Die ständische Repräsentation; D. Die Patrimonial-Gerichtsverfassung; E. Die Verfassung der Reichsstädte, und die Gerechtsame der Territorialstädte und Magistrate. F. Die Finanz- und Steuerverfassung; G. Das Feudal- und Colonial-System; H. Die Militair-Medicinal-Organisation; I. Die collegialische Verfassung der höhern Staatsbehörden, und der Geist ihrer innern Organisation.

IV. Einfluß der Gesetzgebung auf das Medicinalwesen. A. Prüfung der Maxime: der Staat ist auf Mißtrauen gegründet. B. Der Kleinigkeitsgeist. C. Die Gesetzgebung

über Gegenstände des allgemeinen Gesundheitswohls: a. Der Rechtsgelehrten; b. Der Aerzte. V. Die Directiv-Verwaltungs- und Vollziehungsbehörden in Beziehung auf das Medicinalwesen. VI. Aussichten in die Zukunft, seit den letztern politischen Veränderungen in dem deutschen Reiche. Declarationen der Souverains, wegen des Medicinalwesens in den mediatisirten Ländern.

§. 118.

I. Daß es mit dem mangelhaften und unvollkommenen Zustande des Medicinalwesens seine vollkommene Richtigkeit habe, und dasselbe verbessert werden könne und müsse, wird, abgesehen von den im vorigen Capitel gegebenen Fingerzeigen, schon aus dem Umstande sonnenklar, weil vormals und jetzt soviel darüber geschrieben worden ist. Wir fanden daher, um Wiederholungen zu vermeiden, nicht nöthig, in die Einzelnheiten der Gegenstände umständlich einzugehen, da uns hierzu noch Stoff genug für die folgenden Untersuchungen übrig bleibt. Die Ursachen der im Ganzen noch fort bestehenden üblen Beschaffenheit der Medicinalverfassung und Verwaltung, sind aber von unsern Vorgängern nicht mit der Umsicht gesucht und aufgefunden worden, wie es die Natur der Sache und die Wichtigkeit des Gegenstandes erheischt: wir werden uns also etwas länger dabei verweilen, und zugleich das oben (§. 81.) gegebene Versprechen, nämlich die Ursachen der sich darbietenden Erscheinungen nicht vorauszuschicken, sondern jene aus diesen zu folgern, und so vom Allgemeinen auf das Besondere überzugehen, erfüllen.

§. 119.

Wenn man die Verfassung und Verwaltung des Medicinalwesens aller Staaten gleichsam auf einem Gemälde zusammenstellte, so würde man bei dem ersten Blicke eine Verschiedenheit in Form, Materie und Methode desselben wahrnehmen, und bei genauer Auf-

merksamkeit, besonders wenn der zergliedernde Scharfsinn den Unterschied des Ganzen und der einzelnen Theile unter sich entdeckt hätte, die Abweichungen sich entfalten sehen. Dieses würde alsdann nothwendig auf die Vorstellung führen, daß, da das Medicinalwesen ein Theil der Staatsverfassung und Verwaltung ist, die Ursache der wahrgenommenen Differenzen desselben, ohne Zweifel in der Grundlage der respectiven Staaten gesucht und gefunden werden müsse. Und so ist es auch. Es ist schon viel gewonnen, wenn wir vorerst nur das wissen, unbekümmert ob das auf dem Gemälde Wahrgenommene, in seinen verschiedenen Beziehungen gut oder schlecht ist, den Beifall unseres Urtheils hat oder nicht. Denn wir können nun an einem sichern Leitfaden ohne Gefahr in das Labyrinth eingehen, und die Ursachen, da wo sie gefunden werden können, ausspähen; und sind vor dem Fehler der Einseitigkeit gesichert, den diejenigen sich zu Schulden kommen lassen, welche von einem niedrigen Standpuncte das Medicinalwesen in Causalverbindung mit den nächsten Einflüssen auf dasselbe betrachtend, die Ursachen seiner fehlerhaften Beschaffenheit z. B. in dem Mangel zweckmäßiger Gesetze von Seiten der Medicinalbehörden, in unvollkommenen Bildungsanstalten, in der Trägheit der Beamten — oder in politischen die Wissenschaften erschütternden Ereignissen, oder in der durch Clima und Lebensweise bedingten Cultur der Staatsbürger, oder, was beinahe einerlei ist, gar in der Büchse der Pandora allein gefunden zu haben glauben. Um nun bei der Nachforschung der tiefer liegenden Gründe den Hauptgesichtspunct zu finden, müssen wir, den unverkennbar richtigen Satz, daß die Gestaltung der Staaten nicht das Werk aller, sondern einiger seiner Glieder sey, festhaltend, die Casten der Gebildeten, welche als Arbeiter am Staatenbau sich stets, vorhin und jetzt, uns ankündigten, in das Auge des Geistes fassen, und sehen ob etwa in ihnen, in

ihrem geistigen Streben und Wirken, Grund nnd Folge dessen, was wir suchen wollen, zusammentreffen — und selbst unter dem Wechsel der erst genannten äußern Bedingungen, der, um das Gleichniß beizubehalten, auf dem Gemälde wahrgenommenen Verschiedenheiten, Accidentien, gleichsam als eine unvergängliche Substanz beharret. Laßt sehen, welche Aufschlüsse uns hierüber die Geschichte giebt.

§. 120.

Als die culturfähigen Menschen in eine gesellschaftliche Verbindung getreten waren, somit das gemeinschaftliche Eigenthum aufgehoben wurde, machten die daraus folgenden Irrungen über das Mein uud Dein Schiedsrichter nothwendig. Es bildete sich also eine Caste unter ihnen, welche im Anfange durch die natürliche Urtheilskraft geleitet nach Billigkeitsgründen, in der Folge aber nach positiven Sätzen, wie sie die gemeine Erfahrung an die Hand gab, jene Zwistigkeiten beilegte. Die einzelnen Glieder dieser Caste, die Rechtsgelehrten, gewannen am Ende die geistige Herrschaft über die übrigen Menschen, und diese ließen es sich gefallen, alle ihre weltliche Angelegenheiten dem Urtheile jener unbedingt zu unterwerfen. Dieses Loos schmeichelte dem Ehrgeitze und andern Ansprüchen des Begehrungsvermögens zu sehr, als daß man es hätte überwinden können, mit den mannichfaltigen Einsichten, auch die Macht und Ehre mit Andern zu theilen. Die Rechtsgelehrten suchten vielmehr in ihrem Besitzstande sich zu erhalten, ihn zu erweitern, formten die Staaten nach ihren Ansichten, und forderten, daß ihre Urtheile als reine Aussprüche der Vernunft gelten und von Jedem dafür gehalten werden sollten. Von dem dirigirenden Minister an, bis zum geringsten Staatsdiener herab, ist diese politische Ueberlegenheit in allen Verwaltungszweigen sichtbar.

Eine Eigenheit ihrer Lehrbegriffe ist es, daß sie sehr

angelegentlich die Form von der Sache trennen, und ihre Sorge geht hauptsächlich dahin, immer nur die erstern zu retten: „man kann, sagen sie, nicht über die Form hinweggehen — die Sache ist richtig, allein sie ist gegen die Form, kann folglich nicht durchgehalten werden u. s. w." Vergeblich fragt der Philosoph: was denn Form sey? wie eine Sache von der Form in concreto getrennt seyn könne, da alle Gegenstände der sinnlichen Wahrnehmung, wenn sie, nach objectiven Verstandesgesetzen verknüpft, in das Verhältniß von Ursache und Wirkung gesetzt sind, in der Vorstellung die Sache erst ihre Form erhält, das ist, die Sache selbst sich so darstellt, wie sie als Object der Erfahrung ist? wie sich überhaupt vernünftigerweise denken lasse, daß eine Sache (Object der reinen Erfahrung) richtig, und doch nicht richtig seyn könne, „weil sie gegen die Form sey"? Ein Vernunftschluß könne seiner Form nach (in Rücksicht der logischen Function) richtig seyn, ohne daß er darum seinem Inhalte nach wahr und einer Anwendung auf wirkliche Gegenstände fähig sey, weil jenem Schlusse die Wirklichkeit des Subjects fehle — wie man aber dasselbe, oder das Gegentheil, von den in dem Gebiete der Rechtsgelehrten liegenden Gegenständen der Erfahrung behaupten könne?

Die Zeiten sind noch nicht vorüber, daß man Männer, die so fragen, für sublime Grillenfänger erklärt, und sie um so weniger hört, wenn es auf diesen Punct kommt, da es ja lediglich von den, auf die in Händen habende Macht trotzenden Rechtsgelehrten abhängt, ob sie den, der keinen geraden Einfluß in die von ihnen alleinig usurpirte Gesetzgebung hat, fragen und hören wollen, oder nicht — da sie es ihm vielmehr zum Gesetze machen, „in den werkkundigen Gutachten über Gegenstände der Gesetzgebung, sich bloß an das Technische (von dem in dem corpore juris nichts geschrieben steht) zu halten, und alles Uebrige gutsin-

dendem Ermessen zu überlassen." In der Republik der Gelehrten pflegt dieses freilich nun anders gehalten zu werden, und jeder hat das Recht, wegen dergleichen Begriffe Nachfrage anzustellen.

Formen sind, so viel man jetzt weiß, gewisse vieldeutige in einer barbarischen Sprache ausgedrückte Vorschriften bei der Anwendung der Gesetze — in der löblichen Absicht gegeben, der **Willkühr des Richters Schranken zu setzen.** Da aber diese Förmlichkeiten auf alle Welten und Zungen, wohin das corpus juris gekommen ist, ohne Rücksicht auf Boden, Clima, Lebensweise, und Sprache der Menschen, bloß nach dem todten Buchstaben, noch angewendet, ja weiter als auf die Rechtspflege, nämlich auch auf Gegenstände der Gesetzgebung, besonders der Polizeiverwaltung, übertragen werden; so ist dadurch der Willkühr mit ihren Folgen erst freierer Spielraum gegeben worden.

§. 121.

Die Verfassung der Staaten, Gesetzgebung und Vollziehung sind, wie gesagt, hauptsächlich das Werk der Rechtsgelehrten; die heutige Staatswissenschaft, Politik, Finanzkunde und andere damit verbundene Fächer, namentlich die Polizeiwissenschaft, sind nur Zweige Eines Baumes, wo jedes Blatt von dem Geiste seines Schöpfers zeuget. In der Grundverfassung des deutschen Staatskörpers lagen aber sehr viele Ursachen, warum das Medicinalwesen weit hinter seinem möglichen Ideale geblieben ist. Es wird demnach nöthig seyn, diese erst zu betrachten und denn zu der Gesetzgebung und Verwaltung dieses Staats überzugehen, weil die Fehler der letztern als Folgen von jener anzusehen sind.

Dieser Gegenstand verdient um so mehr unsere ganze Aufmerksamkeit, weil die Wirkungen davon auch bei der nunmehr eingetretenen politischen Veränderung unseres lieben Vaterlandes, in vielfachen Farbenspielen

jetzt noch vorhanden sind, und bei etwa neuern Umwandelungen zum Theil noch lange fortdauern werden. Um einiger Leser willen muß ich in dem folgenden Paragraphen etwas von der Geschichte dieser Verfassung sagen, was Sachkenner überschlagen mögen.

§. 122.

II. Das deutsche (sonst auch — heilige römische) Reich war, seit dem westphälischen Frieden, bis zum Reichs-Deputationsschluß vom 25ten Februar 1803., aus mehr als dreihundert Staaten und Gebieten zusammengesetzt, die zwar unter einem Oberhaupte, Kaiser, ein Ganzes ausmachten, in Rücksicht der Verschiedenheit ihrer Lage, Größe, und innern Einrichtung aber beinahe in demselben Verhältnisse, wie mehrere europäische Staaten gegeneinander, unter sich standen. Ein der deutschen Verfassung ganz eigenes Verhältniß war, die Unterscheidung mittelbarer und unmittelbarer Mitglieder dieses Reichs; letztere waren der Regel nach zugleich Reichsstände, die selbst eigene Staaten zu regieren hatten — jene machten Theile dieser Staaten aus, und waren der Landeshoheit derselben unterworfen. Nur die Reichsritterschaft und Reichsdörfer machten darin eine Ausnahme, daß sie zwar unmittelbare Mitglieder des Reichs waren, aber nicht Sitz und Stimme auf dem Reichstage hatten, keine Reichsstände waren.

Die Regierungsform in einigen von diesen Staaten war, wenigstens der Sache nach, uneingeschränkt z. B. in Preußen und gewissermaßen auch in Oesterreich; die Autonomie der übrigen unmittelbaren Reichsglieder aber durch Reichsgesetze, Landesverträge, Landstände (Domcapitel) und Reichsgesetze eingeschränkt. Einige Provinzen hießen Erbreiche; andere, die geistlichen Staaten, hatten gewählte Fürsten zu Regenten. In den freien Reichsstädten war die Regierungsform republicanisch-democratisch (Hamburg) oder aristocra-

tisch (Nürnberg), oder gemischt: in Reichsstädten, wo die benachbarten Reichsstände Reichsvogteien hergebracht hatten (Wetzlar), war die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit und die Verwaltung der Polizei von einem Theile behauptet, und von dem andern bestritten. Dazu kamen noch die Reservatrechte, welche bei der Kaiserlichen Gewalt geblieben waren, worunter z. B. die Ertheilung academischer Würden gehörte: — Die Gerechtsame der Städte, Freiheiten, Patrimonialgerichte und einzelne Körperschaften *).

§. 123.

Obgleich die Staatsverfassung des deutschen Reichs im Ganzen für die Freyheit und Gleichheit der Staatsbürger unverkennbare Vorzüge hatte; so zeigte sie auf der andern Seite auch viele Unvollkommenheiten, die in der Folge um so fühlbarer werden mußten, je weniger man darauf Bedacht nahm, mit dem Geiste der Zeit fortschreitend, ihre vergänglichen Normen, mit den bewährtern Grundsätzen der Erfahrung zu vertauschen. Denn in einem Staate, dessen Verfassung und Verwaltung in den Churfürstenthümern, Fürstenthümern, Grafschaften, Reichsprälaturen, Reichsstädten, Reichsritterschaftlichen Gebieten und Reichsdörfern so sehr voneinander abwichen, daß fast nicht zwei Territorien gefunden werden konnten, wo gleiche Grundsätze herrschten — wo nicht einmal Elle, Maß, Gewicht, Münze, Straßenbau, Postenlauf u. dgl. übereinstimmten: was durfte man da von der Verbes-

*) Historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs. Vom Geheimen Justizrath Pütter zu Göttingen. Zweiter Theil, 8tes Buch, I. II. VI. Göttingen 1788.

Der Verfasser zählt, an einem andern Orte, zu diesen vielgestalteten Staatsformen auch die Büreauschaft, oder den Zustand der Regierung, wo die gesetzgebende und vollziehende Gewalt, durch einen Mißbrauch, in den Händen der Landesdicasterien sich befindet.

serung und Vervollkommnung anderer Gegenstände, welche in das große Gebiet der Polizei gehören, erwarten? Sowohl über den Begriff und Umfang des deutschen Polizeirechts, als über den Umfang der Polizeigewalt in Deutschland, die gemeinschaftlichen und besondern Rechte des Kaisers und der Reichsstände in Ansehung derselben, desgleichen über das Verhältniß der verschiedenen in dem deutschen Reiche bestehenden Polizeigewalten gegeneinander, so wie über das Verhältniß der Polizeigewalt zu der Justizgewalt, und endlich über das Verhältniß der Landespolizeigewalt zu den Rechten der Landstände, waren die Rechtsgelehrten, weil es hier hauptsächlich um Formen galt, nicht einig; und sie würden es noch nicht seyn, wenn durch die rheinische Bundesacte dieser gordische Knoten nicht — gelöset worden wäre.

Wie wenig das Medicinalwesen bey dieser Staatsverfassung gedeihen konnte, wird sich ergeben, wenn wir in die Einzelnheiten der deutschen Staatsverfassung eingehen.

§. 124.

III. A. **Die Zerstückelung Deutschlands in mehrere Gebiete**, von denen jedes seine eigene Verfassung hatte, war gar nicht dazu geeignet, ein möglich vollkommenes Medicinalwesen zu begründen; und wo in einzelnen Territorien in dieser Absicht etwas unternommen wurde, stieß man bald auf Hindernisse, welche die Fortschritte zur Ausbildung desselben hemmten, und wieder aus der fehlerhaften Einrichtung des Ganzen entsprangen. In großen, geschlossenen Staaten geht alles mehr nach dem Princip der Gleichförmigkeit und Einheit; die Normen sind allgemein; die Verwaltungsbehörden greifen rascher ineinander; und die Mittel zur Ausführung großer Zwecke sind bei einem für die Staatsbürger kaum fühlbaren Drucke leichter und schneller aufzutreiben. Daher ist es begreiflich,

daß die Menschenpest von den österreichischen Staaten und von den französischen Küsten bey Marseille abgehalten wird, während in dem zerstückelten Deutschlande die Rindviehpest schon oft aus einem Lande in das andere sich ausbreitete und die meisten Heerden würgte. Welche endlose Schreibereien auf dem Wege der Communication, ungeheure Schwierigkeiten und unvollkommene Anstalten, wenn, um das eben angeführte Beyspiel beizubehalten, Seuchen unter Menschen und Thieren in einem Lande einrissen — wenn überhaupt gemeinschaftliche Vorkehrungen gegen gemeinschädliche Uebel getroffen werden sollten! Der Mächtigere schrieb wohl gar dem Schwächern Regeln des Verfahrens vor, wenn auch die Canzlei eines Reichsgrafen mannichmal über dergleichen Dinge vernünftiger dachte, als der Staatsrath eines Fürsten vom ersten Range. Wegen der vielen und oft strittigen Gränzen konnte über den unbefugten Verkauf der herumziehenden Arzneitrödler, die zweckmäßige Anlage der Apotheken, und die Quacksalber, fast gar keine Aufsicht geführt werden. Der approbirte Arzt eines Landes nahm sich von freien Stücken heraus, ohne erbetene und erhaltene Erlaubniß, seine Praxis in die benachbarten Gebiete auszudehnen.

Wenn ein Quacksalber in einem Lande gestraft, und, um die Strafe an ihm zu vollziehen, verfolgt wurde; so ging er in das benachbarte Ländchen eines unmittelbaren Herrn des Reichs, wo er nicht selten eine gute Aufnahme fand, und setzte da sein Unwesen fort. In dieser Hinsicht zeichnete sich ein Theil der deutschen Reichsritterschaft wahrlich nicht zu ihrem Lobe aus. Quacksalber aller Art, denen anderwärts die Pfuscherei untersagt war, unwissende Aerzte, welche nirgends Erlaubniß zum Practiciren bekommen konnten, oder ihnen wieder genommen war, fanden bei ihr Zuflucht und Aufnahme: ja mancher, sonst ehrenfeste Ritter wußte aus diesem Unfuge Geld zu ziehen.

§. 125.

B. Aus derselben Ursache, und der Verschiedenheit der Territorial-Verfassung der vormaligen Reichsstände, floß im Einzelnen ein für das Medicinalwesen nachtheiliges Uebel, das eben am Ganzen bemerkt ward, nämlich die unförmliche Abtheilung der Landesbezirke und Kirchspiele. Ohne geographische Vermessung des Flächeninhalts des Landes, und ohne Theilungs-Princip, zerstückelte man ein Territorium, oft nicht einmal mit Rücksicht auf Gebirge, Flüsse und Heerstraßen, nach Gutdünken, wie es der Zufall an die Hand gab, in mehrere größere und kleinere Aemter, oder Gerichte, und ließ von ihrem Umfange den Geschäftsbezirk der auf verschiedene Zwecke ausgehenden Staats-Local-Beamten abhängig seyn. Gewöhnlich waren diese Landesbezirke, vorausgesetzt daß das Territorium mehr als 50. geographische Quadratmeilen ausmachte, zu klein, oder der Beamten zu viel: Gerade wie es sich mit dem heiligen römischen Reiche im Ganzen verhielt. Zur Erläuterung will ich das mir zunächst liegende Beispiel anführen. In dem Herzogthum Westphalen bestanden, vor der, unter der jetzigen Regierung jüngst bewirkten neuen Organisation der Aemter, sechs und siebenzig öffentliche Justiz- und Polizei-Local-Behörden, nämlich vom Regenten angesetzte Beamte, Magistrate in den Städten und Freiheiten, und Patrimonialrichter. Eine gleich- und zweckmäßige Eintheilung der Wirkungskreise für die Medicinalofficianten konnte, so lange dieser Zustand dauerte, nicht wohl zu Stande gebracht, wenigstens die damit verbundenen nachtheiligen Hindernisse nicht ganz beseitiget werden. Die Einrichtung der westphälischen Dörfer z. B. macht es, wegen der zerstreut liegenden Häuser derselben, nicht überall möglich, in jedem nicht geschlossenen Dorfe eine Hebamme anzustellen, sondern es mußten mehrere Dörfer und Höfe,

nach Grundsätzen, die ich am gehörigen Orte aufstellen werde, in Bezirke vereiniget werden. Bei diesem Geschäfte machten mir die vielen Gerichtsbezirke, und die in ihrer Monstrosität noch fortbestehenden Ein Hundert und zwanzig Kirchsprengel, um eine möglichst gleiche Abtheilung in Ansehung des Umfangs und der Bevölkerung der Bezirke, und eine angemessene Entfernung der Hebammen-Filialdörfer unter sich und zu den Wohnörtern der Hebammen herauszubringen, grössere Schwierigkeiten, als die waren, welche mir die Natur in den Weg legte. Oft war es der Fall, daß einige nahe beisammen liegende kleine Dörfer sich zu Einem Hebammenbezirke qualificirt hätten; sie konnten aber deßwegen nicht miteinander verbunden werden, weil sie in verschiedene Gerichtsbezirke, oder Pfarreien, oder, in Beziehung der Steueranschläge zu Communalbedürfnissen, in verschiedene Bauerschaften gehörten. Es ist nicht gut solche Verhältnisse zu trennen; geschieht es doch, wie ich in vielen Fällen, um zum offenbarsten Nachtheile für das Publicum meinen Grundsätzen nicht entgegen zu handeln, gethan habe, so entstehen, außer Reclamationen, andere Unbequemlichkeiten, die wirklich in der Natur der Sache gegründet sind.

Aus derselben Unförmlichkeit entstanden andere Nachtheile für das Medicinalwesen, die aus der frühern Anstellung der Aerzte und Wundärzte, ins besondere der Errichtung von Apotheken nothwendig erfolgen mußten. Ich meine hier vorzüglich die ungleichmäßige Vertheilung dieser Medicinalpersonen, die in einigen Gerichtsbezirken überflüssig vorhanden waren, in andern aber mangelten. Die nachtheiligste Folge für die Handhabung der medicinischen Polizei, aus der übergroßen Anzahl der öffentlichen Behörden, veroffenbarte sich aber in Rücksicht der unbefugten medicinischen Praxis, der nur unvollkommen gesteuert werden konnte, und deren Wirkungen zum Theil noch fortdauern. Un-

ter den verschiedenen Gattungen der Quacksalber, dieser Pest in der bürgerlichen Gesellschaft, gab es eine Art, die keinen festen Sitz hat, sondern bald hier bald dort aus schändlich eigennützigen Absichten mit der Gesundheit und dem Leben der Menschen spielte. Wurde nun ein solcher Taugenichts bei einem überwiesenen Falle von einem rechtlichen Beamten ordnungsmäßig bestraft, und sollte die Strafe vollzogen werden, so entzog sich der Verbrecher dem Arme seines bisherigen Richters, und ging eine Stunde weiter in ein anderes Gericht, wo er seine himmelschreiende Arbeit ruhig fortsetzte — wohl wissend, daß, ungeachtet der allgemeinen Gesetze gegen Quacksalberei, es noch Beamten und Magistrate gab, die von selbst nicht daran dachten, diesem landverderblichen Uebel zu steuern, ja die, ganz analog ihres Glaubens an Visionen, Gespenster und Wahrsager, solche stillschweigend begünstigten.

Mit Schaudern dachte ich oft an die Möglichkeit des leicht wiederkehrenden Falls, daß eine ansteckende Viehseuche unter die zahlreichen mit den Landbewohnern in nächster Umgebung stehenden Heerden einreissen könne, und wie wenig die dagegen zu ergreifenden medicinisch-polizeilichen Maaßregeln fruchten würden, wenn die Regierung auch alle Mittel aufböte, sechs und siebenzig Behörden, von so verschiedenen Einsichten und Willen, auf Einen Zweck zu lenken. Dieser Zustand der Dinge hat zwar in der Art aufgehört, daß gegenwärtig diese Provinz in achtzehn Aemter abgetheilt, jedes Amt mit einem vom Staate besoldeten Beamten, Arzte und Chirurgen versehen, die Landespolizei den Amtmännern übertragen ist, in größern Städten eigene Polizei-Deputationen (Amtmann, amtirender Bürgermeister, und an deren Spitze ein Officier angestellt sind; in den adelichen Gerichten, einigen Städten und Freiheiten aber die niedre Polizei in den

Händen der noch fortdauernden Patrimonial- und Magistrats-Gerichtsbarkeiten sich befindet.

Von den Kirchspielen ist noch folgendes zu bemerken. Es ist mir sehr wahrscheinlich, daß die ursprüngliche Eintheilung eines Landes, so wie die Hauptwege von einem Orte zum andern, die Begräbnißplätze, u. s. w. von den Kirchen ihre Local-Bestimmung erhalten haben, und daher manche politische Einrichtungen noch damit in Verbindung stehen. Dieß ist hauptsächlich mit dem Hebammenwesen der Fall, das von jeher als ein kirchlicher Gegenstand betrachtet worden ist. Die Hebammen wurden nicht nach geographisch-statistischen Rücksichten, sondern in Bezug auf die Kirchdörfer und deren Filiale, angestellt. Die daraus für die Bevölkerung und das öffentliche Gesundheitswohl entstandenen vielfachen Nachtheile waren daher nicht allein bei der Taufe über Land, zumal in unwirthbaren Gegenden, sondern auch bei andern Gegenständen, sichtbar. Ich übergehe sie, weil die Anwendung in die Augen springt. Ist die Kirchspiels-Eintheilung unförmlich, so kann man auch nie auf Richtigkeit der von den Pfarrern aufzustellenden Bevölkerungstabellen rechnen.

§. 126.

C. Ein anderes aus der deutschen Staatsverfassung fließende Hinderniß, das Medicinalwesen seinem Zwecke entgegen zu fördern, lag in der **ständischen Repräsentation.**

Schon durch das Petitions- und Remonstrations-Recht der Landstände, wurde die landesherrliche Polizeigewalt doch etwas beschränkt; noch mehr aber war dieses der Fall, wo bey der Ausübung derselben der Rath und die Einwilligung der Stände nothwendig war. Theils beruhete dieses Verhältniß auf Verträge zwischen dem Regenten, Landständen und Unterthanen in Ansehung der wohl erworbenen Rechte der letztern;

theils auf besondere Landesgrundgesetze und Vergleiche z. B. in Mecklenburg, Würtemberg. In den meisten Ländern hörten die Regenten in Staatspolizeisachen zwar die Stände mit ihrem Rathe, und verfuhren am Ende nach pflichtmäßiger Ueberzeugung; allein in einigen andern, namentlich in den geistlichen oder Wahlreichen, behaupteten die Stände und Domcapitel einen sehr wichtigen Einfluß in die Gesetzgebung. Daher entstanden zwischen Beiden öfter Mißtrauen, ein hinterlistiges Benehmen, Weigerungen, Processe, wodurch das allgemeine Wohl des Landes nicht befördert wurde. Es soll hier nicht behauptet werden, daß die Landstände in dem Medicinalwesen, das was nöthig und nützlich war, immer gehemmt hätten. Nein! im Gegentheile, sie haben oft und besonders in Provinzen, die fern von dem Sitze des Regenten etwas stiefmütterlich behandelt wurden, das bestehende Gute allein bewirkt, während Fürst und Minister eine solche Provinz nur in der Absicht, was sie jährlich rein einbringe, ihrer Aufmerksamkeit werth zu halten schienen. Es ist aber schlechterdings nicht zu läugnen, daß für das öffentliche Gesundheitswohl im Ganzen mehr geschehen wäre, wenn den Landständen (so nützlich ihr Einfluß beim Besteurungswesen gepriesen werden mag) bei diesen Gegenständen gar keine Befugniß zugestanden worden wäre; daß sie wenigstens durchaus keinen Antheil an der Landesadministration gehabt hätten. Wenn mir auch keine überzeugende Beweise, womit ich meine Behauptung außer Zweifel setzen kann, vorschwebten, so würde sich die Richtigkeit derselben schon daraus sonnenklar ergeben, weil die Landespolizei, wenn sie ihrem Zwecke entsprechen soll, nicht von so vielen Theilnehmern behandelt, oder, was hier beinahe dasselbe ist, nicht aufgehalten und verwirrt werden darf. Das Letztere ist aber bei der Menge eines Personals, das in der Regel nach leidenschaftlich erregten Beweggründen zu handeln pflegte, und wo nicht selten auf

der einen Seite Schwäche und Nachgiebigkeit, auf der andern Egoismus, Anmaßung und Eigennutz herrschten, unvermeidlich: gute Vorschläge werden in ihrem Aufkeimen erstickt, wirkliche Einrichtungen gehen wieder ein, und überall sieht es wüst und leer aus.

Eine geschichtliche Uebersicht von dem was die vormaligen Stände des Herzogthums Westphalen unmittelbar, oder durch ihren Einfluß, in dem Zeitraume von einem Jahrhundert, in dem Medicinalwesen gethan haben, ist in dem Anhange besonders bemerkt *).

§. 127.

D. Vorhin wurde berührt, daß die Mehrzahl der unmittelbaren Reichsritter sich um das Medicinalwesen nicht sonderlich verdient gemacht habe; die mittelbaren können hierauf eben so wenig einen verdienstlichen Anspruch machen. Mancher von ihnen, legte, ohne Wissen und Bewilligung des Regenten, unter dessen Hoheit er stand, ohne Anfrage und Anzeige bei der Landesregierung, Apotheken, gleich Branntweinschenken, in seinem Patrimonialgerichte an, richtete dadurch nicht selten benachbarte landesherrlich concessionirte Apotheken zu Grunde, bekümmerte sich nicht um Aufsicht über dieselben, verstattete daß sie durch nicht legalisirte Provisoren verwaltet wurden, oder gab auch seinem Hausarzte Erlaubniß, Arzneien selbst zu dispensiren. Ein anderer ließ die Hebammen in seinem Gebiete entweder gar nicht, oder, Statt des Landhebammenlehrers, von seinem, in der Entbindungskunst nicht hinlänglich erfahrnen und überdieß nicht verpflichteten Hausarzte unterrichten. Ein dritter wollte bey eingerissener Rindviehpest die nöthigen Sperr-, Absonderungs- und andere Polizei-Veranstaltungen nach selbst eigenen Ideen treffen u. dgl. Die Patrimonialge-

*) Beilage II.

richte waren von jeher das Nest der Quacksalber, worin sie am sichersten waren und am besten gedeiheten.

Warum ließ aber der Regent oder die ihm nachgesetzte Regierung dergleichen Unfug zu? Weil der verkehrte Sinn, man habe wichtigere Sachen abzuthun, als sich mit Kleinigkeiten, das physische Wohl der Staatsbürger, abgeben zu können, vorherrschend war; das Medicinalwesen in seiner Verfassung und Verwaltung nichts taugte; und nicht bloß Unkunde und Trägheit, sondern auch egoistische Absichten mit in dem Spiele waren. Wenn mannichmal in den Sitzungen die Rede davon war, daß man Pflichten halber dergleichen Eingriffe in die Landeshoheitsrechte nicht leiden dürfe, und wenn denn auch der Patrimonial-Gerichtsherr zur Verantwortung gezogen wurde; so berief sich dieser auf seine wohlerworbene Rechte und daß seine Vorfahren diese Befugniß, warum man ihn in Anspruch nehme, immer gehabt und in Anwendung gebracht hätten. Das Resultat waren Processe, während die Abnormitäten fortdauerten. Traurig ist die Rückerinnerung, wie in solchen Fällen der oberste Grundsatz der vormaligen Staatsrechtslehrer: Herbringen, Herkommen, Besitzstand — von listigen Advocaten gezerrt wurde, um, durch Deductionen dieser sinnlosen Begriffe, der guten Sache entgegen zu arbeiten. Wahrlich die Vernunft hat Ursache sich Glück zu wünschen, daß diese Dinge nun in das Reich der Träume verwiesen worden sind, und bessere Gründe, die sich auf das, was wahr und folglich recht ist, beziehen, an ihre Stelle treten werden. Man glaube nicht, daß diese ehemals mächtigen staatsrechtlichen Stützen, welche ihren Ursprung in der Regel der Uebermacht, der Nachläßigkeit und Un-Philosophie zu verdanken haben, mit dem Medicinalwesen in keiner Berührung ständen: Die Erfahrung hat das Gegentheil gelehrt.

§. 128.

Bei Gelegenheit als ein gefährlicher Quacksalber einer Untersuchung von der Localpolizeibehörde in einem geistlichen Churstaate durch die Flucht entgieng und sich in das Patrimonialgericht einer, unter der Landeshoheit desselben Staats stehenden, Frauen-Abtei geflüchtet hatte, wo er sein Mordhandwerk gegen die Landes-Unterthanen fortsetzte, verlangte die Churfürstliche Behörde die Ausweisung des Quacksalbers und Bericht, daß dieses geschehen sey. Der Convent befolgte diese Weisung nicht. Man berichtete an den Regenten; und dieser forderte von seinem Geheimen Raths-Collegio über diesen Gegenstand ein wohlerwogenes Gutachten, mit dem eigenhändigen Anfügen: „in wie weit eine Unterherrschaft durch pönalisirte Befehle zu Befolgung der Polizeiverordnungen angehalten werden kann, ist eine wichtige constitutionelle Frage. Es müssen hierüber ein für alle Mal Grundsätze des Verfahrens bestimmt werden, welche sich auf Constitution gründen. In Bestimmung derselben muß getrachtet werden, so viel möglich die Beförderung des Zweckes des allgemeinen Wohl mit den Gerechtsamen der Einzelnen zu vereinbaren — die Mittel müssen reiflich erwogen, und nichts befohlen oder gedrohet werden, wenn man die Zwangsmittel zur Befolgung und Bestrafung nicht in Händen hat."

Ob die an dem Schlusse dieses Befehlschreibens auch bei manchen andern Gelegenheiten empfohlene Vorsicht nicht durch den Umstand, daß die Unterherrlichkeiten damals gewöhnlich auch Landstände waren, veranlaßt worden sey, lasse ich dahin gestellt seyn; in diesem freilich wahrscheinlichen Falle, wäre der Zweck doch — nicht ganz rein gewesen. Genug, im Jahre 1790. erfolgte das Gutachten, in einer Sprache geschrieben, wie sie in den ältern Reichstagsabschieden wieder gefunden wird, und lautet, mit Weglassung

der Schnörkel, in der möglichen Uebersetzung, wie folget:

„Die gemeine Lehre der Publicisten geht dahin, daß Unterherren, oder was eins ist, Landsassen, wahre Unterthanen ihres Landesfürsten sind, und der Landesherr über die Person und Güter der Landsassen alle Gerichtsbarkeit, so wie über seine übrigen Unterthanen auszuüben habe. Kommt nun noch hinzu, daß die Landsassen ihre Herrlichkeiten oder doch wenigstens die Civilgerichtsbarkeit, welche jene eigentlich dazu bildet, durch Landes- oder lehnsherrliche Verleihungen besitzen, wie dieß Pfandverschreibungen, Lehnsreversalien, Schenkungsbriefe und andere Verträge ausweisen müssen — haben die Unterherren die Civilgerichtsbarkeit über die in ihrem Bezirke befindlichen Personen und Güter nicht für sich allein oder ausschließlich auszuüben, sondern giebt es mehrere Richterstände des Regenten, die in selbigem Fache mitzusagen haben (concurrente Jurisdiction) — müssen die Unterherren, wenn sie zur Stelle, und anders mit keinem privilegio fori versehen sind, in Personalklagen vor dem Fürstlichen Beamten zu Recht stehen, auch der Vollstreckung der von diesen gegen sie erkannten Executionen sich untergeben — liegen Fälle vor, daß die Unterherren sobald von auswärtigen Benachbarten ihnen ein Theil des unterherrlichen Bezirkes strittig gemacht oder sonst ihre unterherrliche Gerechtsame und Jurisdictionalien irgendwo geschmälert werden, zur Landesregierung sich wenden, und bei derselben dahin anrufen, um ihre Unterherrlichkeiten als landesherrliches Territorium gegen dergleichen Eingriffe zu retten und zu vertheidigen — hat der Landesherr in den Unterherrlichkeiten das Besteurungsrecht, die Landesfolge und die Macht Gerichtspolizei und andere gutfindende Verordnungen ungezweifelt hergebracht — hat endlich die Regierung in Kraft der in civilibus et politicis ihr anvertrauten Gerichtsbarkeit, gleich ihren Vorsassen, nie Anstand

gefunden, im Namen des Landesherrn wider die Unterthanen, sie seyen innerhalb oder außerhalb Landes domicilirt, befehlweise voranzugehen (welches alles in Bezug der eigentlichen Beschaffenheit und Verfassung der im Churfürstenthum und Erzstifte befindlichen Unterherrlichkeiten, aus Archivalnachrichten zu rescheren *) sey): so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß dem Landesherrn vollkommene Macht und Gewalt zukomme, solche allgemeine Polizeiordnungen, die den im landesherrlichen Territorio gelegenen und dazu gehörigen Unterherrlichkeiten festes Ziel und Schranken mitsetzen, nicht nur zu erlassen, sondern auch die Befolgung derselben den Unterherren anzubefehlen, und im Nichtgelebungsfalle dieselben durch angemessene Zwangsmittel dazu zu vermögen. Denn da die Unterherrlichkeiten, ohne einen dagegen zu machenden Widerspruch, unter das landesherrliche Gebiet gehören, deren Besitzer, Gerichtspersonale und Hintersassen unbezweifelt Unterthanen des höchsten Landesherrn sind; so ist nach dem einen und andern Begriffe wohl nichts natürlicher, als daß dieselben landesherrliche Gebote und Verbote, noch mehr aber die für das allgemeine Wohl abgefaßten Polizeiverordnungen, da sie selbst keine geben können, anzunehmen, solche zu befolgen, und im Entstehungsfalle sich dem gehörigen Zwange zu unterwerfen, gehalten seyn. Die Straf- und Zwangs-Mittel, womit gegen saumhafte Unterthanen zu verfahren ist, würden also darin bestehen, nach Beschaffenheit der Sache sie entweder mit nahmhafter Geldstrafe zu belegen, und executivé dafür anzusehen, oder auch durch einen committirten Beamten des Regenten, jede allgemeine Polizeiverfügung, die der Unterherr selbst einzuführen unthätig bleibt (?!) in Vollzug bringen zu lassen."

*) Der erste Handgriff, wenn ein Proceß bei den damaligen Reichsgerichten anhängig gemacht werden sollte.

Verständige und zum Urtheile befügte Männer mögen selbst dieses Gutachten mit Rücksicht auf den vorliegenden Fall und alle, welche unter gleiche Categorie gehören, würdigen. Hier wird nur bemerkt, daß nicht allein die Quacksalberei auf dem landesherrlichen Territorium und in den dazu gehörigen Patrimonialgerichten auf eine unglaubliche und unverschämte Art überhand nahm, sondern auch mehrere Unterherren und Magistrate, bei solchen schwankenden Begriffen der obersten Behörde des Landes über Rechts- und Polizei-Gegenstände, die wegen der Sporteln ineinander flossen, fortfuhren, sich Dinge anzumaßen, welche offenbar gegen ihre Obliegenheiten und die Rechte des Landesherrn waren.

Hier ein anderes Beispiel, welches die Sache in concreto aufklärt!

§. 129.

Ein Graf, Vasall in dem eben erwähnten Staate, Landstand, und Polizeibeamter, hatte seinem Hausarzte und der Wittwe eines Beamten die Erlaubniß gegeben, in seinem Gerichtsorte, einem Grenzdorfe von ungefähr 70. Wohnhäusern und 500. Einwohnern, zwei Apotheken anzulegen, und zwar ohne landesherrliche Bestätigung. Nach der Säcularisation dieses geistlichen Staats, forderte die Commission des neuen Regenten, die von dem Grundsatze ausging, daß das Recht, dergleichen Concessionen zu ertheilen, ein Ausfluß der Landeshoheit sey, und außer der Befugniß eines Patrimonialgerichtsherrn liege, den Grafen zur Erklärung auf: wie er sich zur Ausübung eines solchen Rechts befugt zu seyn glaube? Die Verantwortung desselben lautet im Wesentlichen: Herkommen ist in einzelnen Territorien die Norm, welche die Rechte und Verbindlichkeiten des Regenten und Unterthans bestimmt. Sehr verschieden sind jedoch die Resultate dieser Rechtsnorm. Nicht selten zählt solche einen

Gegenstand unter den Umfang der ausschließlichen Befugnisse des Regenten in dem einem Reichslande, die in einem andern nicht dazu gerechnet werden kann. Dieß ist der Fall mit Anlegung von Apotheken. Die bewährtesten Staatsrechtslehrer wollen daher die Befugniß eine Apotheke anzulegen nicht anders als ein landesherrliches Regal gelten lassen, als wenn solche durch ausdrückliche Landesgrundgesetze oder durch das Herkommen unter die Zahl der Regalien gesetzt worden ist *). In dieser Provinz ist aber weder ein Landesgrundgesetz, noch ein Herkommen, vorhanden, welches die Anlegung von Apotheken einem Patrimonialgerichtsherrn untersagt, und diese Befugniß zu einem Vorrechte des Landesherrn sanctionirt hat. Das Herkommen bestimmt gerade das Gegentheil, seitdem die erste Apotheke mit Bewilligung der Landstände errichtet wurde u. s. w. Auch in andern Ländern ist es kein ausschließendes Recht des Landesherrn, Apotheken anzulegen. Dieses stand unter andern der Stadt und dem Domcapitel in Halberstadt zu, und wurde in dem Halberstädtischen Homagial-Receß von 1650. §. 4. denselben sogar ausdrücklich bestätigt. Zu diesen allgemeinen Gründen kämen noch folgende eigene Verhältnisse: 1) existire schon seit 1760. in seinem Gerichtsorte eine Apotheke mit seiner Bewilligung, welche um so mehr erforderlich sey, weil der ganze Ort auf frei adelichem Grunde erbaut sey, mithin Keiner, ohne diese Bewilligung, sich auf sein Privateigenthum anbauen dürfe, und also der Arzt der ersten Apotheke selbst, wenn er auch vorher ein landesfürstliches Privilegium zu Haltung einer Apotheke gehabt hätte, ohne Bewilligung sich in dem Gerichtsorte nicht niederlassen dürfe, mithin von dem Privilegium gar keinen Gebrauch hätte machen können. Die Anlegung der zwei-

---

*) Häberlin in dem Handbuche des deutschen Staatsrechts. Bd. III. §. 376. S. 188.

ten Apotheke sei übrigens durch die Habsucht des Arztes veranlaßt worden. 2) Seyen diese Apotheken nie ein Geheimniß des Landesherrn oder der Landesregierung gewesen. Es wären Rechnungen derselben aus der Landescasse und von dem Kriegszahlamte bezahlt worden; die vormalige Regierung habe selbst seinem Richter den Auftrag ertheilt, einen Provisor dieser Apotheken zu verpflichten *), folglich habe die Landesregierung die quästionirten Apotheken stillschweigend anerkannt. 3) Habe er Graf und seine Vorfahren sehr ansehnliche und zwar solche Gerechtsame in der Herrlichkeit hergebracht, die unter die Categorie der Regalien gezählet würden, z. B. die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit, das jus fisci, die Localpolizeirechte; dahingegen habe 4) der Landesherr keine andere Gerechtsame als die landesherrliche Oberaufsicht und das Recht der Appellationen über den Gerichtsort ausgeübt; und da 5) der jetzige Regent, nach dem Reichsdeputationsschluß, in die Rechte der Vorigen getreten sey, so könne derselbe nur solche Rechte ausüben, die das Herkommen bestimmen. Uebrigens unterziehe er sich in Hinsicht dieser Apotheken den höchsten landesherrlichen Verfügungen, in sofern solche ein Ausfluß der Gesetzgebung und Oberaufsicht seyen — auch sei die Anlage ohne Gewinnsucht bloß zum Vortheile seiner Familie und Hintersassen und der angränzenden Einwohner geschehen, und, ungeachtet des ihm zuste-

---

*) Dieses war eigentlich eine listige Umgehung des Gesetzes: daß jeder Vorstand einer Apotheke von den competenten Behörden geprüft und verpflichtet seyn soll. Die Sache verhielt sich actenmäßig so: Ein in dem Gerichtsorte des Grafen anwesender Candidat der Pharmacie, der an dem verabredeten Plane Theil nahm, bat bei der Landesregierung um Prüfung und Verpflichtung, „um einer oder der andern Apotheke in der Provinz demnächst als Provisor vorstehen zu können.“ Dieses wurde ohne Weiteres bewilliget, und der Examinat übernahm hierauf das Provisorat der fraglichen Apotheke.

henden Rechts der Accise, mit keiner Abgabe belegt worden."

Die Regierung ließ sich nun in eine Widerlegung ein und der Referent setzte in dem Berichte an das Ministerium diesen Behauptungen folgende staatsrechtliche Gründe entgegen. „Nicht bloß das Recht der Oberaufsicht über die bestehenden Apotheken steht dem Landesherrn zu; sondern auch das Recht Concessionen zur Anlegung derselben zu ertheilen, ist nach Pütter *), Häberlin **), Danz ***), Scheidemantel †) u. a. ein Ausfluß der Landeshoheit, so daß in der Regel, ohne Vorwissen und Bewilligung des Landesherrn, eine Apotheke nicht angelegt werden darf. Bei dem großen Einflusse eines solchen öffentlichen Instituts auf das Wohl der Unterthanen, und da nur die oberste Gewalt im Staate die Zweckmäßigkeit der Anlegung in diesem oder jenem Orte beurtheilen kann, ist dieser Satz unverkennbar richtig. Darnach wurde auch bisher in dieser Provinz gehandelt.

Es bestehet schon längst eine ausdrückliche landesherrliche Verordnung, daß ohne Vermittelung der höchsten Autorität Niemand eine Apotheke errichten soll ††). Auch wurden bisher in hiesigem Lande nur von den Landesherren Apotheken-Concessionen ertheilet †††), und der Graf ist der Einzige, der das

---

*) Instit. jur. public. §. 219. u. 376.

**) Handbuch des deutschen Staatsrechts. 2. Th. S. 156. 3. Th. S. 188.

***) Handbuch des deutschen Privatrechts. 4. Th. §. 457. not. 1.

†) Repertorium in mehrern Stellen.

††) Die angeführte Landespolizeiordnung bestimmt: daß Niemand eine Apotheke aufrichten oder für einen Apotheker sich ausgeben oder Arzneien verkaufen soll, er sey denn zuvor von einer landesherrlich verordneten Examinationscommission geprüft und tüchtig befunden worden.

†††) Nur ein städtischer Magistrat hatte eine Winkelapotheke concessionirt und unter der Hand geduldet.

ausschließliche Recht des Landesherrn in Anspruch nehmen will. Er geht hierbei von der Idee aus, die Häberlin aufgestellt hat *), daß nämlich, obgleich zu einer Apotheke eine Concession erfordert werde, dazu, zwar nicht nach dem allgemeinen Staatsrechte, wohl aber nach dem Herkommen, nicht immer landesherrliche Concession erforderlich sey, sondern es könne diese auch von der Orts-Obrigkeit und dem Adel auf seinen Gütern ertheilet werden. Wenn Streit darüber entstehe, so sey bei Beurtheilung desselben auf die besondere Verfassung und das Herkommen im Lande zu sehen: Doch bleibe in keinem Falle die landesherrliche Oberaufsicht ausgeschlossen, damit nicht der Magistrat oder der Edelmann sich einen Mißbrauch zu Schulden kommen lassen dürfe. Wenn man auch diesen Satz als richtig anerkennen wollte, so geht doch der Graf in der ad. 1. bemerkten Schlußfolge zu weit, da die Landeshoheit das Recht Concessionen zu ertheilen in sich begreift, folglich einer besondern Begründung desselben von Seiten des Landesherrn nicht bedarf, und nach bekannten Rechtsgrundsätzen derjenige, welcher sich eines Hoheitsrechts anmaßen will, den Beweis zu führen hat. Ad. 2. Die Landtagsverhandlungen klären über diesen Punct nichts auf. Es ist auch nicht wahrscheinlich, daß dem Laudesherrn davon etwas bekannt worden sey, da derselbe, nach der Polizeiordnung, nicht geneigt war, das Recht Aerzte, Apotheken u. s. w. anzuordnen, den Ständen einzuräumen **). Ferner war die Apotheke bei ihrer Entstehung eine bloße Hausapotheke des Grafen, und bildete sich vor und nach als eine öffentliche Apotheke. Da nun noch der Um-

---

*) Handbuch ꝛc. ꝛc. 2. Th. S. 156.

**) Die damalige Regierung wurde, wie schon erinnert, in Rücksicht des Provisors hintergangen, und dieser war nicht für die quästionirte Apotheke, sondern um eine jede landesherslich concessionirte Apotheke in der Provinz zu verwalten, verpflichtet.

stand hinzukommt, daß der Graf eine landesherrliche Polizeibeamten-Stelle bekleidet, so hätte er in dieser Qualität diese Uebertretung der Polizeiordnung der höhern Behörde anzeigen sollen; daß er das nicht gethan und selbst diese gesetzwidrige Handlung begünstiget hat, so hat er sich ein Vergehen zu Schulden kommen lassen, woraus er jetzt keinen rechtlichen Vortheil ziehen kann. Der vormaligen Regierung konnten die wahren Verhältnisse nicht bekannt seyn; hätte sie aber die Apotheken stillschweigend genehmiget, so würde daraus folgen, daß diese Stelle ihre Schuldigkeit nicht gethan habe: und da ihr eben so wenig als der Militär-Behörde das Recht, solche Concessionen zu ertheilen, zustand, so kann ein solches Präjudiz für dieses landesherrliche Recht aus jenem Vorfalle keinesweges und noch weniger daraus, daß von der Landescasse und dem Kriegscommissariate Medicamentenrechnungen an die fraglichen Apotheken bezahlt worden sind, gefolgert werden. Wenn der Graf mehrere Hoheitsrechte in seiner Unterherrlichkeit rechtmäßig erworben hat und ausübt; so ist zu bemerken, daß von dem Besitze eines Hoheitsrechts, oder mehrerer, ein gültiger Schluß auf alle übrigen oder andere verschiedener Art nicht gefolgert werden kann. Der Graf scheint aber überhaupt alle richtige Grundsätze zu verkennen, wenn er glaubt, daß landesherrliche Apothekerconcessionen für seinen Gerichtsort ohne Wirkung bleiben würden, weil ohne seine Bewilligung Niemand sich daselbst würde anbauen dürfen — ja, man würde ihn zwingen können, landesherrlich concessionirten Apotheken, wenn sie nöthig befunden werden, den nöthigen Raum zur Errichtung derselben herzugeben. Was weiter von ihm vorgebracht ist, steht noch zu erweisen, und über den letzten Punct spricht der §. 60. des Reichsdeputationsschlusses anders."

Der Antrag des Referenten ging also dahin: dem Grafen, dessen Gründe keine Rücksicht verdienten, das

anmaßliche Recht, dergleichen Concessionen zu ertheilen, nicht einzuräumen; vielmehr die ertheilten Concessionen als nichtig zu cassiren, und dieses dem Grafen und anmaßlichen Concessionisten durch eine besondere Ordination bekannt zu machen. Die Ministerial-Resolution war: weil mehrere Gründe für die Beibehaltung dieser Apotheken in Rücksicht des allgemeinen Gesundheitswohls sprächen, so sollten die beiden Interessenten höchsten Orts um Concessionen suppliciren. Dieses war geschehen und ihnen die landesherrliche Erlaubniß ertheilet, ihre Apotheken fernerhin führen zu dürfen, und der Arzt zugleich, wegen seiner daneben treibenden Praxis von der deßhalb vorliegenden höchsten Verordnung dergestalt dispensirt, daß er (wie auch die Wittwe) die Officin durch einen geschickten geprüften und verpflichteten Provisor verwalten lassen — nach erfolgendem Absterben der Besitzer aber diese Apothekerconcessionen wieder gänzlich erloschen seyn sollten. Diese Decrete wurden in Abschrift der Regierung zugeschickt mit dem Anfügen: daß dem Grafen von *** die Befügniß Apotheken anzulegen, ohne vorhergegangene landesherrliche Bewilligung nicht zustehe, dessen Concessions-Ertheilung sey anmaßlich und unbefugter Weise geschehen, und die Regierung habe sämmtlichen Reservatbeamten in allen adelichen Gerichten der Provinz aufzugeben, darauf zu sehen, daß dergleichen nicht mehr geschehe. Die Geschichte soll sich damit geschlossen haben, daß der Graf die Concessionsurkunden den Interessenten durch seinen Gerichtshalter, als eine landesherrliche Genehmigung oder Bestätigung der von ihm ertheilten Concessionen, coram protocollo judicii, einhändigen ließ!

§. 130.

Es ist wahr, daß nach nunmehr aufgehobener Constitution des deutschen Reichs von den beiden angeführten Fällen keine Anwendung mehr gemacht wer-

den kann, und sie daher, zur Ersparung des Raums, füglich hätten wegbleiben können; sie sollen aber auch nur beweisen, wie tief das Uebel eines unvollkommenen Medicinalwesens verborgen lag. Dieses zu zeigen, ist unsere Pflicht; jedoch bescheiden wir uns auch, durch Vermehrung ähnlicher Beispiele, die Geduld der Leser nicht auf die Probe stellen zu dürfen. Das Angeführte wird hinreichen, die aus diesem Zweige der deutschen Staatsverfassung fließenden Unvollkommenheiten und Fehler des Medicinalwesens einzusehen. Viele andere Mißgriffe sind unter gleichen Verhältnissen geschehen; die auffallenden Folgen davon zeigen sich noch überall, und diese werden auch dann noch fortdauern, wenn Deutschland wieder eine neue Verfassung und ein neues, gesetzlich sanctionirtes, allgemeines Staatsrecht erhalten wird, wo vielleicht die Grundsätze des ältern als Materialien zum neuen Bau für brauchbar gehalten und benutzt werden. Selbst einige sich hierauf beziehende Bestimmungen, in der am 12. Jul. 1806. zu Paris abgeschlossenen Conföderationsacte der Rheinischen Bundesstaaten, zur Begründung einer neuen Constitution in Deutschland, die Declarationen verschiedener Bundesfürsten wegen der Verhältnisse der Standesherren, und die noch fortdauernde Patrimonialgerichtsverfassung in einigen Staaten dieser Fürsten, lassen in dieser Hinsicht Bedenklichkeiten übrig, die wir hernach noch besonders werden betrachten müssen.

§. 131.

E. Mit der Patrimonialgerichtsverfassung hängt, in ihren nachtheiligen Wirkungen auf das Medicinalwesen, die Verfassung der Städte zusammen. Schon deßwegen, weil die Grundlage ihrer Constitutionen und ihre Gerechtsame verschieden waren, mußte der auf Einheit ausgehende Zweck der Gesundheitspolizei und gerichtlichen Arzneipflege mehr oder weni-

ger verfehlet werden. Sehen wir zuerst auf die vormaligen freien Reichsstädte, auf die mit einer Mauer eingeschlossenen republikanischen Staaten; so kündiget sich gleich ihr Character, ein in sich geschlossenes kleines Ganzes zu bilden, an. Nirgends war eine auf allgemeine wohlthätige Zwecke ausgehende äußere politische Verbindung, überall Beschränkung auf sich selbst — Egoismus. Was konnte nun bewirkt werden, wenn gemeinschädliche Uebel durch gemeinschaftliche Mittel beseitiget werden sollten? Aber auch im Innern sah es nicht viel besser aus. So rühmlich einige Reichsstädte sich um Polizei, und besonders um das Medicinalwesen, in längst vergangenen Zeiten ausgezeichnet haben mögen; von vielen neuern weiß man das Gegentheil. Sie ließen Unordnungen einreißen, gegen welche Reichspolizeigesetze nichts gefruchtet haben würden, wenn dergleichen auch vorhanden gewesen wären. In der ehemaligen freien Reichsstadt Hamburg soll ein Gesetz bestehen, daß jeder Bürger ein Gewerbe, welches er will, treiben, und sein Haus nicht untersucht werden darf. Aus diesem Grunde wären Apotheken oft in einer Nacht entstanden, und dieselben nie visitirt worden. Ist dieses richtig, so ließ sich die natürliche Folge davon, daß die Aerzte, weil die meisten Apotheken in einen gänzlichen Verfall kommen, und die Patienten den Glauben an die Wirksamkeit der ihnen verschriebenen Arzneien verlieren mußten, die Medicamente selbst dispensirten, leicht erklären; und wir finden von neuem bestätiget, daß aus einem Fehler immer ein anderer entsteht. Ein dritter Fehler, das Aergerniß gebende Anpreisen geheimer und wunderthätiger Arzneimittel in dem unpartheiischen Correspondenten, unter Namen und Siegel der Herren Stadtärzte, scheint mit den vorhergehenden in Verbindung zu stehen. Dem Vernehmen nach soll die neu errichtete Rathsapotheke von der Befreiung, nicht visitirt werden zu dürfen, ausgenommen seyn. Es läßt

sich auch nicht anders erwarten, als daß in einer Stadt, welche so viele vortreffliche für das allgemeine Wohl bestimmte Anstalten zählt, von dem löblichen Magistrate dieser berühmten Handelsstadt, die einen für das Medicinalwesen sich so thätig interessirenden Mann, Herrn Senator Günther, in seiner Mitte hatte, eine an sich lächerliche Observanz, wenn sie mit ihren schädlichen Folgen noch fortdauern sollte, nicht länger werde geduldet werden.

Das Auffallende in Ansehung der Prüfung, Anstellung, und Amtsführung der Medicinalpersonen in einigen andern Reichsstädten, übergehe ich mit Stillschweigen, weil es manchem mit der Geschichte des Tages bekannten Leser nicht neu seyn würde. Nur von den Gerechtsamen der Territorialstädte, in Beziehung auf die Medicinalverwaltung, sind noch ein paar Worte zu sagen.

§. 132.

Geht die Befugniß ihrer Magistrate weiter, als lediglich darauf, den Communal-Haushalt in Ordnung zu erhalten; haben sie mit den landesherrlichen Beamten concurrente Jurisdiction und die Polizeiverwaltung gemeinschaftlich; oder stehet ihnen Eins von beiden oder Beides, sammt der Criminalrechtspflege, allein zu: so ist wieder kein Heil für die Handhabung der Gesundheitspolizei und die zweckmäßige Ausübung der gerichtlichen Medicin zu hoffen. Seltene Ausnahmen stoßen die Wahrheit der Regel nicht um. Die äußerst beschränkte Einsicht der gewöhnlich aus der Classe der Handwerker gewählten Magistratsglieder, die Vielheit der Köpfe und Sinne, Familienverbindung, Partheilichkeit, und andere unreine Beweggründe treten der Ausführung zweckmäßiger Anordnungen der höhern Landesbehörden gewöhnlich in den Weg, und die Gesetze werden nicht vollzogen. Ich rede hier aus vielfältigen Erfahrungen, welche sich täglich bestätigen.

Wo dergleichen Abnormitäten noch bestehen, sollte billig eine in die Verfassung verbessernd eingreifende Gesetzgebung in das Mittel treten. Selbst da, wo die Magistrate Einschreitungen machen, um dem gesunkenen Zustande des Medicinalwesens aufzuhelfen, muß die Staatsregierung durch bestimmte Normen der Willkühr Gränzen setzen. Oft ist eine solche rege Thätigkeit nichts anders, als eine unbefugte Ausdehnung der städtischen Gerechtsame, und ein Eingriff in die Rechte des Landesherrn. Herr von Berg sagt: „in der Regel steht die Abfassung der Instructionen für Geburtshelfer und Hebammenordnungen der hohen Polizei zu; doch fehlt es auch nicht an Beispielen von der Ausübung dieses Rechts durch die Localpolizei" — und führt die erneuerte und vermehrte Hebammenordnung der Stadt Zittau 1792. zum Belege an *). Abgesehen von der Veranlassung und dem Werthe dieser Verordnung, kann ich ein solches eigenmächtiges Verfahren, welches den Grundsätzen einer zweckmäßigen Medicinalverfassung entgegen steht und in seinen Folgen sehr bedenklich ist, durchaus nicht billigen, wenn auch noch wichtigere Gründe, als das gegebene Beispiel, für die Sache sprechen sollten.

§. 133.

F. Der folgende Grund der hier beobachteten Ordnung (welcher aber bei öffentlichen Einrichtungen in der staatsbürgerlichen Verbindung der erste ist), warum die deutsche Staatsverfassung dem Emporkommen des Medicinalwesens hinderlich war, lag in der bisherigen Steuerverfassung, und Finanzeinrichtung. Ein wohlorganisirter Staat von beträchtlichem Umfange, reich an allen nothwendigen natürlichen Erzeugnissen, mit einer angemessenen Anzahl gesunder, aufgeklärter und fleißiger Bürger bevölkert, und von

*) Handbuch des deutschen Polizeirechts. Zweiter Theil. S. 162.

pflichtliebenden verständigen Beamten nach weisen Gesetzen regiert, bietet allerdings die erforderlichen Summen zur Behauptung seiner Selbstständigkeit dar. Das Areal dieses Staats sey aber nicht geographisch und geometrisch vermessen, das Grundeigenthum nicht angemessen vertheilt und nicht bonitirt, und das Steuerwesen nicht nach billigen Grundsätzen geregelt; so wird er oft wegen Mangels an Geld in Verlegenheit seyn, und mancher gemeinnützige Zweck, selbst bei dem besten Willen, nicht zur Ausführung kommen. Dieses war in mehreren Provinzen des ältern Deutschlands der Fall, und ist es zum Theil auch noch. Die allgemeinen Beiträge wurden, mit Ausschluß einer Classe der vermögendsten Staatsbürger, von den größtentheils weniger begüterten, und von dem Ertrage ihres Fleißes lebenden Unterthanen, nach ungleichen und daher unbilligen Ausschlägen erhoben, und zu bestimmten Ausgaben verwendet. Waren zu neuen Einrichtungen neue Schatzungen erforderlich, so belegte man die schon stark Belasteten damit. Die obern Finanzbehörden mußten daher vorzüglich mehr auf das Nothwendige, als auf das Nützliche Rücksicht nehmen. Stehende Heere, die beinahe übergroße Anzahl der Civil-Staatsbeamten und Hofdiener nahmen den beträchtlichsten Theil des Staatsertrags weg, und durch unglückliche Zeitereignisse herbeigeführte anhaltende Kriege, nothwendige Culturverbesserungen im Innern des Staats, Unterrichtsanstalten, Unterstützungscassen, Weg- und Wasserbau, und Manufakturanlagen, erschöpften den Ueberrest. Die Erhaltung und Vermehrung gesunder Staatsbürger war nun leider! ein Object, an welches man, wenn es auf Geld ankam, zuletzt dachte: es schien mehr unter die nützlichen als nothwendigen Dinge zu gehören. Männer, welche Vergleichungen der zum Staatszwecke angeordneten Anstalten und Personen, nach ihren verschiedenen Berufsämtern anzustellen Einsicht und Gelegenheit haben, mögen entschei-

den, ob meine Behauptung wahr sey, daß nämlich bei den ungeheuren Ausgaben eine unbillige Ungleichheit in Beziehung auf Medicinal-Anstalten und Personen herrsche; Eine Oper mannichmal mehr koste, als jährlich alle diese Anstalten und Beamten, oder was sonst zum Gesundheitswohle spärlich dargereicht wird, zusammengenommen; die Besoldungen der Gerichts- und Rentei-Diener mehr betragen, als die in manchen Ländern, nach der Zahl der Feuerstellen, für die Gesundheitsofficianten gesammelten Groschen u. s. w. Wenn auch die Nothwendigkeit eingesehen wurde, den Physicis und einigen andern Medicinalpersonen für zu leistende Staatsdienste eine jährliche Beisteuer, unter dem Titel von Besoldung, verabreichen zu lassen; so wies man wandelbare und unsichere Fonds aus Communalbeiträgen, oder indirecten Steuern dazu an, wobei der ehemals befreite Stand wieder leer ausgieng. Die Art der Erhebung der Beiträge war überdieß kostspielig, verschlang einen Theil derselben, es geschahen Unterschleife, und das Ehrgefühl der Besoldeten wurde dabei nicht beachtet.

Diese gebrechliche Beschaffenheit der Steuerverfassung erstreckte sich in ihren Folgen bis auf die geringsten Medicinalgegenstände, z. B. bei der Anstellung der Hebammen in den Patrimonialgerichten. Man ging von dem Grundsatze aus, daß der Besitzer einer Herrlichkeit verbunden sey, die erforderliche Anzahl von Hebammen zu halten. Da gab es dann gewöhnlich Einwendungen wie folgende: Es sey unrecht, wenn die zu einer Patrimonialherrschaft gehörigen Ortschaften, die zum Hebammen-Unterrichte erforderlichen Kosten allein bezahlen sollten; es bestehe kein Repartitionsfuß, weil die Einsassen bloß herrschaftliche Abgaben entrichteten, von allen übrigen Lasten aber frei gewesen seyen; die herrschaftlichen Abgaben, so wie der Schatzungsfuß von andern Orten nicht zum Grunde genommen werden könnten, da diese bloß in

Pacht beständen, welcher bei jeder sechsjährigen Pachtung größer oder kleiner werde, je nachdem der Einsasse mehr oder weniger anpachte u. dgl.

§. 134.

G. Die in die Augen fallenden Folgen des Feudal- und Colonial-Wesens in Deutschland sind unter andern: Ungleichartige Vertheilung der Güter unter die Staatsbürger; ungetheilte und in der Cultur meistens vernachläßigte große Bauernhöfe; nicht walzende Grundstücke; wüst liegende Gemeinheits-Ländereien; Hindernisse bei der Regulirung der Steuern, deren Nachtheil eben gezeigt wurde; Hemmung einer dem möglichen Ertrage des Bodens angemessenen Bevölkerung; Vermehrung eines Haufens von leibeigenen Knechten oder Nomaden, welche kein Eigenthum im Staate, folglich auch keine patriotische Anhänglichkeit an ihr Vaterland haben — somit Armuth, Unsittlichkeit, Bettel- und Vagabunden-Wesen unter der niedern Volksclasse. Für das Medicinalwesen entspringen aus diesem Systeme folgende besondere Nachtheile.

1) Ein solcher Mensch, welcher von Gottesboden keinen Schollen besitzt, geräth in seiner qualificirten Armuth, bei erhaltenem Sinne sein Brod verdienen zu müssen, auf allerlei Wege, diesen Zweck auf eine möglichst leichte Art zu erreichen. Er fühlt, wie jedes menschliche Wesen, das Bedürfniß eines wohl behaglichen Lebens, welches er selbst vermißt und nur an seinen begüterten Mitbürgern gewahr wird. Nach mancherlei Versuchen der Verwirrung und Rettung verfällt er dann auch wohl auf — medicinisch-chirurgische Quacksalberei. Ich kann wenigstens aus meiner Erfahrung betheuern, daß die meisten und gefährlichsten Quacksalber solche Menschen waren, welche nichts zu verlieren hatten, folglich keine Geldstrafen fürchteten, und, um der körperlichen Züchtigung zu entgehen, in ihrem Vagabunden-Zustande ein aufforderndes Mittel fanden, Heute

hier, Morgen dort, ihr Unwesen fortzusetzen, und doch überall zu Hause zu seyn. Ein Mann von Ehre und Scham, welcher sich redlich zu nähren hofft, eine Profession treibt, oder ein Stückchen Landes bauet, unterzieht sich nicht so leicht einer Beschäftigung, die ihn von dem ersten Augenblicke seines Treibens an, unter die Aufsicht der Polizei stellt, und, bei der pflichtmäßigen Wachsamkeit der Beamten, in die Hände der strafenden Gerechtigkeit liefert.

2) Armuth ist die reichhaltigste Quelle der Krankheiten und Landseuchen: Bettler und Landstreicher sind das Gelegenheitsmittel, sie von Ort zu Ort aus einem Staate in den andern zu verbreiten. Die Pockenpest und der ansteckende Typhus haben bis auf den heutigen Tag diesen Weg schon oft gewandert. Was folgt daraus? Die Kranken-Verpflegungsanstalten sollten erweitert, Hospitäler errichtet, besoldete Aerzte angestellt, Arzneien und Lebensmittel aus den Staatscassen angeschafft werden; da aber dazu eine weit größere Summe erforderlich ist, als man sich gewöhnlich vorzustellen pflegt, und die Cassen wegen anderer durchaus nothwendigen Ausgaben geschont werden müssen, so bleiben alle diese Anstalten höchst unvollkommen; daher ist der Erfolg weder für die Aerzte und ihre Kunst Ehrebringend, noch für das Publikum wohlthätig.

3) Die Hebammen auf dem Lande sollen, wenn ihre Amtsthätigkeit von heilsamen Folgen seyn soll, einen gewissen Grad von Bildung haben, der sie von andern Weibern auszeichnet. In einem Lande, wo die Colonialverhältnisse noch herrschend sind, ist es selten, daß einigermaßen gebildete Weiber mäßig begüterter Bauern sich von ihren öconomischen Geschäften losreißen, und das Amt einer Hebamme übernehmen können; die Ortsvorstände suchen dieses aus verzeihlichen Gründen auch absichtlich zu hindern, weil, wenn jeder Hebamme und ihrem Gatten oder das Hauswesen füh-

rendem Kinde die Befreiung von persönlichen Staats- und Gemeinde-Lasten gesetzlich zugesichert ist, das im Ganzen beträchtliche Deficit dieser Lasten auf die übrigen beitragspflichtigen Unterthanen geworfen werden würde; außerdem, würde auch nie die erforderliche Anzahl von Hebammen aus dieser Classe der Unterthanen aufgefunden werden. Wenn nun, wie ich hier mit einem Beispiele speciell nachweisen könnte, aus einer Bevölkerung von etwa 135,000. Personen, worunter $\frac{1}{5}$ zur dienenden Classe gehört, zwei Hundert Hebammen ausgewählet werden sollen; so wird man sie von den Weibern und geschwächten Dirnen der Köther, Bei- und Straßen-Lieger, oder aus dem gemeinen schmutzigen Gezüchte nehmen müssen, welche mit physischen Abnormitäten, in der Schule vernachlässiget und verbildet, des Lesens und Schreibens unkundig sind, und, an Bettelei und Niederträchtigkeit gewöhnt, kein Gefühl der Ehre haben. Unter diesen Umständen eine solche Auswahl zu Stande zu bringen, daß den größern Theil dieser Vorwurf nicht treffe, halte ich, nach meiner Erfahrung, zwar nicht für unmöglich, aber für eine der schwierigsten Aufgaben in dem ganzen Gebiete der Staatsarzneikunde.

4) Wenn die Staatscasse keinen außerordentlichen Aufwand zur Verbesserung der ökonomischen Lage derjenigen Medicinaldiener, welche nicht besoldet sind, als gemeine Wundärzte oder Krankenwärter und Hebammen, machen kann; so bieten cultivirte Gemeinheits-Grundstücke noch ein Unterstützungsmittel dar, diesen Personen einen Theil davon zur freien Benutzung zu überlassen. Wo alles Grundeigenthum theilbar ist, geht dieses leicht durch; bei den Colonialverhältnissen aber treten in dieser Rücksicht so viele Hindernisse der Ausführung in den Weg, daß man sie schlechterdings aus eigener Erfahrung kennen muß, um sich einen Begriff davon zu machen.

§. 135.

H. Die Nothwendigkeit der stehenden Heere ist seit ungefehr zwanzig Jahren mehr als jemals fühlbar geworden, und dieses hat eine eigene Organisation des Ganzen und seiner Theile zur Folge gehabt. Hier kann nur von der Einrichtung des Medicinalwesens bei dem Wehrstande, und in wiefern dieselbe der Einrichtung des Gesammtzweckes, in Ansehung des körperlichen Wohlseins, hinderlich oder förderlich ist, die Rede seyn. Wir mögen den Soldaten zur Vertheidigung des Vaterlandes im Felde und auf dem Meere, oder zur thätigen Mitwirkung der Erhaltung der Ordnung im Innern des Staats in Garnisonen betrachten; so sehen wir, daß die in seinem Berufe gegründete Lebensweise, in Kleidung, Kost, Aufenthalt, Gang und Beschäftigung, von der der übrigen Bürger abweicht. Hierauf gründet sich die Organisation einer Polizei für den Soldaten, in Absicht auf Erhaltung seiner Gesundheit, welche um so nothwendiger für ihn ist, weil seine Lebensart ihm so viele Gelegenheiten darbietet, derselben entgegen zu handeln. Die in dieser Rücksicht geltenden Grundsätze sind zwar dieselben, welche auch in dem gemeinen bürgerlichen Leben Statt finden; sie leiden aber mehrere Einschränkungen, weil der Soldat, besonders in Kriegszeiten, sie nothwendig verletzen muß, wenn gewisse militarische Absichten erreicht werden sollen; er überschreitet sie aber auch muthwillig, wenn er im Taumel des Sieges, Ueberflusses, und im Zustande einer gemächlichen Ruhe, seinen leidenschaftlichen Trieben keine Schranken zu setzen weiß. Diese Individualitäten geben der Verfassung und Verwaltung des Medicinalwesens bei dem Militär-Staate einen besondern Character. Aus diesem Verhältnisse, und dem Umstande, daß die Soldaten-Aerzte von ihren Grundsätzen in Beziehung auf das Gesundheitswohl ihrer Waffen-Gefährten, in Fällen der Anwendung,

deßwegen einen schnellern und bessern Erfolg erzielten, als im bürgerlichen Leben wahrgenommen zu werden pflegt, weil ihnen keine weitschweifigen formalen Beschränkungen im Wege stehen, und ihre in Vorschlag gebrachten nützlichen Maßregeln mit dem seinen Zweck nie verfehlenden militärischen Nachdrucke in Ausführung gebracht werden, floß die Folge, daß das Militär-Medicinalwesen von dem Ganzen getrennt und gleichsam isolirt ward.

Die Frage: ob diese Absonderung dem Zwecke der Medicinal-Verfassung und Verwaltung überhaupt ersprießlich sey? halten wir uns um so mehr verpflichtet zu beantworten, weil dieser wichtige Gegenstand auf das körperliche Wohl der Militärpersonen und der Civil-Staatsbürger einen gleich ausgezeichneten Einfluß hat.

§. 136.

Es ist schon zum Theil erwiesen, und wird aus dem Fortgange dieser Untersuchungen noch deutlicher werden, daß jede theilweise Behandlung Eines auf denselben Zweck ausgehenden Gegenstandes nie heilbringend sey: sind überdieß die Grundsätze der Behandlung nicht übereinstimmend, und widerspricht die Methode der Natur der Sache, so ist der Nachtheil offenbar. Ein Beispiel wird dieses am besten erläutern. Wer unter denselben Umständen ähnliche Erfahrungen zu machen Gelegenheit gehabt hat, wird zuverläßig auch auf gleiche Resultate gekommen seyn. In einem ehemaligen Reichslande, dessen Existenz in der alten Form durch die jüngsten politischen Ereignisse untergegangen ist, war das höchste Interesse vorzüglich auf das Militär gerichtet, und die Gränzlinie zwischen diesem und dem Civilstaate so scharf gezogen, das jenes, wo nicht ein Staat im Staate ausmachte, doch gegen diesen, wie ein Staat zu dem andern in Relation stand. Dem Militär ward ein entschiedenes staatsbürgerliches

Uebergewicht eingeräumt, welches selbst auf die Civilverwaltung einen drückenden Einfluß hatte. Das Medicinalwesen war dem damaligen Geiste der Zeit angemessen, und wirklich, gegen manche andere Reichsländer, gut organisirt: jedoch sollten die Militär-Medicinalpersonen nach andern Normen behandelt werden, als die Civil-Medicinal-Officianten. Die allgemeinen Medicinalgesetze z. B. wegen Quacksalberei, fanden auf die Glieder des Soldatenstandes keine Anwendung. Anfangs bekümmerte man sich nicht um die Bildung der Wundärzte: im Kriege raffte man auf, was dem Scherbeutel entlaufen war. In der Folge wurde, auf Preußischen Fuß, ein militärisches medicinisch-chirurgisches Bildungsinstitut errichtet, das seiner Absicht weniger entsprach, als die Landesuniversitäten. Ein Arzt, oder gewöhnlich der General-Chirurg, stand als Medicinal-Colleg an der Spitze der Ober- und Unter-Aerzte bei den Regimentern. Von ihm, diesem Einen Manne, hing die Prüfung *) und Anstellung des Medicinalpersonals und die Oberaufsicht der Hospitäler ab; unter seiner Leitung wurden Dienstanweisungen, Verordnungen, Apotheker-Dispensatorien u. dgl. gemacht und erhielten gesetzliche Kraft; und unwissende, nicht unterrichtete oder professionsmäßig abgerichtete Gehülfen der Zunftchirurgen bekamen Stellen bei dem Armeecorps. Der Erfolg von allen diesem war vorauszusehen und zeigte sich früh aus der großen Anzahl der Todesopfer in den Feldzügen, und spät in der heillosen Praxis dieser Ignoranten, als sie in den Civilstand versetzt wurden.

Ein anderes Beispiel, um zu zeigen, daß durch eine engere Verbindung der Medicinal-Staats-Diener

*) Medicinalpersonen, welche sich dem Feldkriegsdienste widmen, und demnächst, wie gewöhnlich geschieht, wieder Civilpraxis treiben wollen, sollten nie einseitig, sondern von einer gemischten aus Militär- und Civilärzten ꝛc. ꝛc. bestehenden Examinationsbehörde streng geprüft werden.

in dem Militär- und Civil-Stande mehr gewonnen als im Gegentheile verloren werden würde, giebt uns der für das Conscriptionswesen, den Ackerbau, die Künste und den Handel wichtige Gegenstand, die Untersuchung der Militärpflichtigen wegen ihrer Tauglichkeit zum Waffendienste überhaupt oder zu einer Art derselben an die Hand. Diese Untersuchung erfordert einen mit der Lehre der verstellten und verheimlichten Krankheiten, den verschiedenen Obliegenheiten des Soldaten in Ansehung seines besondern Dienstes und des dabei erforderlichen Kräfteaufwandes, vertrauten und äußerst gewissenhaften Mann *). Der Physicus kann über die körperliche Beschaffenheit eines nicht gesunden und von ihm behandelten Recruten, über Entstehung, Verlauf und Folge seines physischen Zustandes, aus wissenschaftlicher Einsicht, am besten Auskunft geben; deßwegen ward auch ihm dieses Geschäft anvertraut. Irrthümer und Unterschleife werden vielleicht die Ursache seyn, daß dieses in einigen Staaten nicht mehr geschieht, sondern die Regimentschirurgen sich damit befassen sollen. Man hat aber, laut der Erfahrung, dadurch nichts gewonnen, indem nun, wegen Mangels einer Controle, Partheilichkeit und Bestechungen mehr als vorher zu besorgen sind; überdieß der größte Theil dieser Wundärzte die zu diesem Geschäfte erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse nicht besitzt. Ich glaube daher, daß bei jeder Recrutirung eine gemeinschaftliche Untersuchung von Zweien, dem Feldarzte und dem Physicus des Amts, in welchem die Militärausnahme ist, das zweckmäßigste Mittel seyn dürfte, manchen braven Purschen, welcher den ersten Strapazen seines Berufes unterliegt, dem Ackerbau und seiner Familie zu erhalten; während ein gesunder und entbehrlicher junger Herr, dem es durch List und ver-

*) Eine gründliche Anweisung dazu wäre von einem sachkundigen und erfahrnen Manne zu wünschen: sie ist ein Zeitbedürfniß.

worfene Mittel gelang Sehende blind zu machen, zu Hause dem Müssiggange und seinen Folgen fröhnet.

Die isolirte Behandlung medicinischer Gegenstände bei den Kriegsheeren hat auf die Soldaten selbst die nachtheiligsten Wirkungen. In der Militärverfassung bestehet der Grundsatz, daß jedes Individuum, von dem obersten Befehlshaber an bis zum Fuhrknechte, seine bestimmten Verrichtungen hat, von welchen es nicht abweichen darf. Die Folgen dieses Grundsatzes mögen in der Kriegskunst von großer Wichtigkeit seyn; in Rücksicht des Verhaltens derjenigen, welche das Gesundheitswohl der Krieger besorgen, sollte er dagegen nicht im strengsten Sinne genommen werden, wie zu geschehen pflegt. Die Militär-Aerzte halten sich streng an ihre Instructionen, die Krankenbesorgniß betreffend, und man vergißt, daß durch gemeinschaftliches Zusammenwirken mehrerer Individuen von verschiedenem Berufe bei der Armee, für Gesundheitserhaltung weit größere Vortheile zu erwarten stehen. Dieses soll unten, wo von der Organisirung des Kriegshospitalswesens gehandelt wird, erläutert werden.

In der isolirten Behandlung des Militär-Medicinalwesens liegt überdieß eine Ungleichheit in Ansehung der Civil-Medicinalofficianten, welcher der Billigkeit zu widerstreiten scheint, und auf die Medicinalpflege überhaupt übel einwirkt. Die Militär-Aerzte haben durchgehends einen angemessenen fixen Gehalt vom Staate, manche andere ausgezeichnete Vortheile, und einen bestimmten Wirkungs- und Responsabilitäts-Kreis; während für die Civilärzte noch in manchen Ländern gar kein oder dem kleinsten Theile derselben ein unverhältnißmäßig geringer Jahrsgehalt angewiesen ist, dieselben durch ungleichmäßige Anstellung sich einander im Wege stehen, in medicinisch-polizeilicher und gerichtlicher Hinsicht eine schwere Verantwortung auf sich haben, die Ausübung der Entbindungskunst im Staate von ihnen allein gefordert wird, folglich ihr Beruf

schon in dieser Rücksicht weit mühseliger ist, mit Quacksalbern, Nahrungssorgen und Noth kämpfen müssen, und nun noch obendrein ihren kümmerlichen Nahrungsweg durch die unbeschränkte Civilpraxis der Militär-Aerzte nnd Wundärzte sehr beeinträchtiget sehen. Wenn es Staaten giebt, wie es z. B. nach der Medicinalverfassung in dem Kaiserlich-Oesterreichischen der Fall seyn mag, wo den Armee-Aerzten die Civilpraxis entweder gar nicht, oder nur unter gewissen Bestimmungen erlaubt ist, so stößt dieses die allgemeine Observanz nicht um, welche leider! in der Erfahrung nur zu sehr sich bestätiget, wie nachtheilig es für das Publicum ist, wenn Militärchirurgen, welche die innere Heilkunde nicht studirt haben, darin nicht geprüft, bewährt gefunden, und auf Ausübung derselben nicht verpflichtet sind, sich dennoch anmaßen, Fieber, Blutflüsse, Lustseuche, Ausschläge, und andere in das Gebiet des Arztes gehörende Krankheitsformen deßwegen ungescheut zu behandeln, weil sie ihren staatsbürgerlichen Stand von der allgemeinen Gesetzgebung, in Betreff der Staats-Medicinal-Polizei, ausgeschlossen wähnen, und daher eine unter keinem Prädicate zu duldende gefährliche Quacksalberei treiben.

Nach meiner Ueberzeugung kann das Medicinalwesen nie planmäßig eingerichtet und zweckmäßig geleitet werden, wenn nicht alle Medicinalpersonen, nach ihren verschiedenen Berufsämtern, gleiche Rechte und gleiche Pflichten haben, und auf alle dieselben Gesetze angewendet werden. Daß meiner Ueberzeugung die Wahrheit zur Seite stehe, beweiset der wichtige Umstand, daß, wie oben (§. 114.) nachgewiesen wurde, in der neuen Königl. Preußischen Staats-Organisation das vorhin scharf getrennte Militär- und Civil-Medicinalwesen in engere Verbindung gesetzt ist. In diesem Betrachte habe ich mich verpflichtet gehalten, eine Militär-Medicinal-Verfassung, in der vorgetragenen Art, unter die Ursachen des gehinderten Fortschreitens

zum Ziele eines möglich vollkommenen Medicinalwesens zu setzen.

§. 137.

J. In der bisherigen collegialischen Einrichtung der Staatsbehörden, welche nach dem ersten Zuschnitte der ältesten Reichsversammlungen gemodelt, und durch die Macht der Gewohnheit und des Vorurtheils für Autoritäten, und aus Nachahmungssucht von denjenigen, welche die lebendige Vernunft unter den Gehorsam der todten Buchstaben beugten, in allen ihren Formen beibehalten worden ist, soll, nach dem Urtheile sachkundiger Männer, ein wesentlicher Grund liegen, warum für das physische und moralische Wohl der Staatsbürger nicht so gut gesorgt werden könne, als es auf einem andern Wege möglich sey. Sie sagen: Urtheilen (Rechtsprechen) müsse die Sache Vieler, Verwalten aber die Sache Eines seyn. Zur schnellen Ausführung zweckdienlicher Polizei-Maßregeln tauge die collegialische Verfassung, zumal in einer Form der Geschäftsbehandlung, wie sie vor mehreren Jahrhunderten vielleicht aus Nothwendigkeit geflossen sey, in unsern Zeiten ganz und gar nicht. Diese Einrichtung erfordere ein vermehrtes Dienstpersonale, folglich einen größern Aufwand aus den Staatscassen; dasselbe bestehe aus zu vielen ungleichartigen Theilen; wegen der Verschiedenheit der wissenschaftlichen Einsichten und Handlungs-Maximen der Dicasterialofficianten könne man nicht darauf rechnen, daß alle von ihnen behandelten Gegenstände auf Einen der Wahrheit entsprechenden Zweck ausgingen; fehlten überdieß allgemeine gesetzliche Normen, um jeden gegebenen Fall nach festen Grundsätzen zu entscheiden, und sollten diese erst der Erfahrung abgelernt, oder in Nothfällen durch das, wieder von so verschiedenen Einsichten und Motiven abhängende Votiren zu Stande gebracht werden: so würden sich die Beschlüsse eines solchen Collegiums,

bald einseitig und vieldeutig, oder verkehrt, bald leidenschaftlich, heftig, ohne Anführung der Entscheidungsgründe absprechend, oder seicht, träge und todt, gleich dem Geiste der diesem Körper einwohne, ankündigen. Dadurch daß die Sachen durch so viele Köpfe und Hände gingen, würden sie oft auf eine unverantwortliche Weise in lächerliche Kleinigkeiten pedantisch entfaltet; Jahre und Tag verschleppt; oder dann entschieden, wenn die Kosten scheuenden Parteien keinen Vortheil mehr davon zu erwarten hätten; oder wegen des öftern Hin- und Her-Communicirens, des Mangels an schreibenden Händen, und der sich aufthürmenden neuen Actenarbeiten, gar nicht zu Ende gebracht. Mischten sich Leidenschaften in diese gemeinschaftliche Arbeiten, so entstehe Zwietracht unter den Staatsdienern, welche eben so gefährlich, als Familienverbindung sey; ein gewandter Kopf könne alsdann leicht ein Uebergewicht gegen seine schwächern und uneinigen Collegen erlangen, die dem Ganzen anvertraute Autorität an sich ziehen, und die Rathsversammlung zu einem von seinem Willen abhängenden bloßen Büreau gestalten — welches alles dem Staatsinteresse mehr und weniger nachtheilig sey. Kurz, die Erfahrung habe die Richtigkeit des oben aufgestellten Grundsatzes in dem großen französischen Reiche, und in andern, nach demselben geformten, hinlänglich bewähret.

§. 138.

Da alles, was zum Medicinalwesen gehöret, ein Zweig der Staats-Verfassung und Verwaltung überhaupt ist, folglich jenes gut oder übel im Staate bestellt seyn muß, je nachdem die Grundsätze, worauf diese gebauet ist, richtig, mangelhaft oder falsch sind; so können wir, weil beides in einer wechselseitigen Verbindung von Ursache und Wirkung steht, nicht umhin, über das Vorgetragene einige Bemerkungen zu machen. Wir beschränken uns aber bloß auf unsern Zweck, und

lassen es für eine kurze Zeit noch dahin gestellt seyn, in wie fern wir von dem Inhalte des vorhergehenden Paragraphen überzeugt sind. Daß in der Dicasterialverfassung älterer und zum Theil neuerer Zeit, eine Ursache liegt, daß es mit dem Medicinalwesen in manchen Ländern so übel bestellt war, und theils noch ist, das ist gewiß und wahrhaftig wahr.

Man kann wohl von dem größten Theile der vormaligen Dicasterialofficianten mit Sicherheit behaupten, daß sie in dem polizeiwissenschaftlichen Fache äußerst beschränkte Kenntnisse, und von Gegenständen, welche aus naturwissenschaftlichen oder mediciniſchen Grundsätzen erläutert werden müssen, fast gar keine Einsichten hatten. Noch mehr war dieses bei den Unterbehörden, den in einer Person vereinigten Justiz- und Polizeibeamten, der Fall. Die juridische Tendenz galt immer für die höchste, und, wenn der Lebensunterhalt dieser Officianten hauptsächlich von Sporteln abhing, für die einzige. Medicinalsachen wurden daher, weil sie wenig oder nichts einbrachten, gering geachtet und in der Regel ad acta verschrieben. Vor dem Reichsdeputationsschlusse waren in den meisten deutschen Provinzen, nach dem Urmuster der Reichsgerichte, die Regierungs- und Justiz-Collegien mit einander verbunden, und die Polizei- und Rechts-Sachen wurden in den Sitzungen gemeinschaftlich berathen und abgemacht. Die Directoren nahmen wohl darauf Rücksicht, daß sie Gegenstände der einen oder andern Art an solche Referenten, welche vorzüglich Kenntniß davon hatten, austheilten; aber diese Einrichtung hatte auf die Polizeiverwaltung entschiedene Nachtheile, weil viele Sachen, die kurz hätten abgethan werden können und sollen, oftmals, und zwar nicht selten aus eigennützigen oder andern leidenschaftlichen Absichten, in den langwährenden Rechtsgang geleitet wurden. Nach jenem Zeitpuncte, als mehrere Fürsten anfingen ihre Länder zu organisiren, wurden, wie die darüber erschienenen Edicte lehren,

die Regierungs- und Justiz-Collegien mit den denselben obliegenden Geschäften von einander getrennt. Ich maße mir nicht an, darüber zu urtheilen, ob durch diese Abänderung für den Staatsdienst, außer einigen offenbaren Vortheilen in polizeilicher Hinsicht, im Wesentlichen etwas gewonnen worden sey. So lange es aber noch erlaubt ist, über dergleichen Dinge nach seiner subjectiven Ueberzeugung zu reden, so möchte ich doch wohl fragen: ob es vielleicht nicht zweckmäßiger gewesen wäre, wenn man die beiden Collegien vereiniget gelassen, sie nur in zwei (Regierungs- und Justiz-) Senate abgetheilt, jedem Referenten einen bestimmten Geschäftskreis in der Art, daß er alle laufende Sachen nach bestimmten Normen für sich allein zu besorgen, jede seiner Handlungen aber auch allein zu verantworten habe, angewiesen, und das collegialische Zusammentreten mehrerer oder aller Glieder dieser Behörden nur auf Berathung und Ausarbeitung allgemeiner Landesgesetze, oder anderer wichtigen Angelegenheiten, welche den Staat überhaupt angehen, beschränkt hätte? Die bejahende Antwort scheint wenigstens aus dem Grunde hervorzugehen, weil jede Trennung in wissenschaftlichen Dingen, besonders bei Doctrinen, die aus Einer gemeinschaftlichen Erkenntnißquelle fließen, früh oder spät üble Folgen nach sich zieht. Ueberdieß ist es nur zu bekannt, welche Schwierigkeiten entstehen, wenn bestimmt werden soll, ob mehrere zweifelhafte Gegenstände in das Gebiet der Polizei, oder der Rechtswissenschaft gehören, oder in welchem Verhältnisse sie sich einander berühren? Manche Objecte sind gemischter Art, und erlauben daher keine durch Formen beschränkte einseitige Behandlung. Die Folge ist alsdann, bei gänzlicher Trennung der Collegien, das schriftliche Communiciren, oder, was oft dasselbe ist, das Verschleppen der Sachen, bis sie endlich in der ausrangirten Registratur ihre Ruhestätte finden. Dazu kommt noch, daß die Anzahl der Regierungsmitglieder, welche gründliche

Kenntnisse in der Polizeiwissenschaft besitzen, nicht immer den vielen andern laufenden Geschäften angemessen ist: eine wechselseitige Unterstützung würde daher eher in der engern Verbindung der Dicasterien und ihrer Mitglieder zu erwarten seyn. Ein Hauptübel entstehet aber aus dieser Absonderung in Ansehung der zukünftigen Local-Staatsbeamten, welches in der Verwaltung auffallend ist, und deßwegen hernach noch besonders betrachtet zu werden verdient.

§. 139.

In Erwägung, daß hier von dem Medicinalwesen die Rede ist, bemerke ich, in Beziehung auf das Vorgetragene, noch Folgendes.

Die Medicinalgegenstände hatten, wie gesagt, das nämliche Schicksal, wie fast alle übrige öffentliche Angelegenheiten. Die Rechtslehrer und Lerner entzogen sie denjenigen, welche sie am angemessensten hätten besorgen können, um sie nach ihren Absichten zu bearbeiten. Die Geschichte bezeuget, daß der Character dieser Arbeiten, auf das gelindeste ausgedrückt, Einseitigkeit war. Die alte deutsche Gesetzgebung und besonders die peinliche Gerichtsordnung Carl's V. legten den Grund zu dieser Ermächtigung. Gegenstände der Staats-Medicinal-Polizei und der gerichtlichen Medicin, wurden, wegen der Identität der Lehrsätze und ihrer öftern Berührung unter sich, in dem foro juridico zusammenbegriffen, oft miteinander verwechselt, und, da beide nun einmal nach denselben Formen behandelt werden sollten, in einen gleichen Schneckengang gebracht. Als die Rechtslehrer die Polizeiwissenschaft von ihren übrigen Lehrbegriffen (von den Objecten des Processes) trennten, zerfiel die ganze Masse der auf das öffentliche Leben wirkenden Grundsätze und Erfahrungen der Aerzte, in jene zwei noch jetzt getrennten Zweige der Staatsarzneikunde — deren Umfang weit und wichtig genug war, daß, wenn nur ein Theil

davon Frucht getragen hätte, die äußere Glückselig-keit der Menschen mächtig befördert worden wäre. So aber hing die Ausführung wieder von Rechtsgelehrten ab, deren Händen die Polizeiwissenschaft mit ihren Verzweigungen, wenigstens was die Organisirung der Anstalten und untergeordneten Vollziehungs-Beamten, die Gesetzgebung und Verwaltung betrifft, lediglich allein überlassen blieb. Die Aerzte hatten Jahrhunderte lang wenig oder gar keinen unmittelbaren Antheil an der Verfassung und Verwaltung der Staaten; und wenn ja Einer oder der Andere — Leib- und Hof-Aerzte, und solche, welche vielleicht Ministern und Staatsräthen am Krankenbette nützliche Dienste geleistet hatten — durch das menschliche Elend getrieben, hier und dort ausführbare Vorschläge zu nützlichen Verordnungen und Anstalten gab; so mußten diese erst in die Collegien, wo sie, wenn der Referent auch Sinn dafür hatte, doch so modificirt wurden, daß ihre Urheber solche kaum wieder erkannten, oder wünschten, daß sie lieber gar nicht zur Ausführung gekommen seyn möchten. Man durchsuche die bestaubten Acten in den juridischen Registraturen, und vergleiche mehrere Medicinalanstalten mit den consequenten Planen jener Männer, um zu finden, in wie weit diese jenen wirklich zum Muster genommen — und wie viele ihrer Vorschläge ad acta verschrieben worden sind. Vielleicht dürften auch unter zehn bestehenden Einrichtungen acht nicht vorhanden seyn, wenn viele und gesunde Unterthanen nicht ein mächtiger Hebel gewesen wären, die von ihm bedingten Gegenstände in Bewegung zu setzen. So verhielt sich's mit der medicinischen Polizei. Nicht viel besser ging es mit der gerichtlichen Arzneikunde, welche von den Rechtsmännern doch am meisten beachtet wurde. Die Aerzte wurden nur als Handlanger, Techniker genannt, bei der Beurtheilung der in concreten Fällen vorliegenden Gefährlichkeit der Verletzungen gebraucht. Dieses, und etwa die Bestra-

fung der Quacksalber, machten beinahe allein den Inbegriff der juridischen Staatsarzneikunde in den Dicasterien aus.

§. 140.

Man kann sagen, daß viele Medicinal-Gegenstände nicht in den Geschäftskreis der Regierung- und Justiz-Collegien, sondern der Rentcammer gehört hätten, folglich nicht Alles, was in der angeführten Hinsicht als unvollkommen oder fehlerhaft geschildert worden sey, der Verfassung jener Dicasterien zur Last gelegt werden könne. Das ist ganz richtig. Aber wer organisirte die Rentcammern? sind diese, man denke sich solche mit der Regierung vereinigt, oder von derselben getrennt für sich bestehend, nicht auf denselben Stamm gepfropft? und lauft die Wirkung nicht auf Eins aus? — oder sind die Folgen des Cameral-Einflusses auf das Medicinalwesen vielleicht noch schlimmer? Ja das sind sie gewesen, und — wollte Gott! sie wären es nicht mehr. Weil die Sache nun einmal berührt ist, so wollen wir sie hier gleich untersuchen, obgleich dieselbe da, wo von der Einwirkung der Staatsverwaltung auf das Medicinalwesen die Rede seyn wird, vielleicht eine passendere Stelle würde gefunden haben. Die ältern Cameralisten, deren Grundsätze von denen, welche die Herrn Jakob, Graf Soden u. a. neuerlich in ihren Werken über Staats- und National-Oeconomie aufgestellt haben, so sehr abweichen, fingen an, die ärztlichen Erfahrungen nach ihrem Interesse zu benutzen. Ihr Grundsatz war: daß es die Macht des Staats vermehre, wenn er eine möglichst große Zahl von Unterthanen habe, und damit diese, wegen der Brauchbarkeit, nachhaltig blieben, daß sie gesund seyen. Wäre dieser Grundsatz immer nur so angewendet worden, daß man die Erfahrungen der Aerzte in Hinsicht der Bevölkerung gehörig berücksichtiget hätte, dann würde der Staat, nach seinem auf Glückseligkeit

berechneten äußern Zwecke betrachtet, doch hier und da indirect gewonnen haben: aber bald kam die eigentliche Tendenz jener Cameralmaxime — Geld in die Cassen gnädigster Herrschaft — leibhaft zum Vorschein. Die Attenti ad rem sprachen von einer gemeinnützigen oder staatswirthschaftlichen Medicin; jedoch in der Art, daß sie nie ärmer waren, als wenn Geld zu Medicinalanstalten gegeben werden sollte; dahingegen schlau genug, um alle mögliche Vortheile davon zu ziehen. Man höre die Cameralprincipien, nach welchen das Medicinalwesen betrachtet, gebraucht, mißbraucht und — moralisch herabgewürdiget wurde.

„Die Bevölkerung eines Landes muß in gewissen Gränzen erhalten werden; daher ist die Theilung großer Bauerngüter noch ein Problem. Der Colon eines großen Gutes, welches er halbweg cultivirt, und die Intraden gebührend entrichtet, ist besser, als drei Bäuerchen, die sich in jenes Gut getheilt haben, und selbst durch Execution zur Abführung ihrer præstandorum nicht zu vermögen sind.

Medicinisch-practische Anstalten müssen in den Universitätsstädten auf Speculation errichtet, und dadurch Fremde und Auswärtige angelockt, das ist, Gelder in das Land gebracht werden.

Apotheken sind deßhalb vorzüglich an der Gränze des Landes anzulegen, damit das Geld nicht außer Land gehe, und fremdes herein geleitet werde.

Alle practicirende Medicinalpersonen müssen um Approbationspatente nachsuchen; es ist aber nicht abzusehen, warum diese Patente gering oder wohl gar nicht sportulirt werden sollen, maaßen die Administrationskosten ohnehin nicht sonderlich gedeckt sind, und die Aerzte eben so viel, wo nicht mehr, als die Advocaten mit der Praxi verdienen. Es wären daher auch Wasenmeister und Hirten, die Zweifels ohne gute Erfahrungen haben, als Wund- und Vieh-Aerzte, gegen Erlegung der Gebühren, allerdings zu approbiren.

Die Apotheker, welche schier insgesammt eine sehr einträgliche Profession treiben, sind anzuhalten, die von den in Gott ruhenden Vorfahren am Regiment, höchstseeligen Andenkens, ihnen gnädigst ertheilten Privilegien, bei jedem Wechsel der Concessionaire und beim Regierungsantritte eines neuen Regenten, gegen die üblichen Canzleisporteln, gebührendst erneuern zu lassen. Imgleichen auch die Scharfrichter und Wasenmeister, die straklich zu vermögen wären, um neue Belehnungen unterthänigst nachzusuchen, wenn gleich von ihnen vorgeschützt werden wollte, daß sie, bei nicht zu vermindernden Laudemialgeldern, in die Nothwendigkeit gesetzt würden, durch Doctoriren ihrer angeblich schlechten Lebsucht zu Hülfe zu kommen: indeme das Doctoriren, in casu quo sic, erforderlichen Falles schwer zu vergönnen sey —; so wie denn überhaupt die besten Mittel gegen die Quacksalberei, Falls die einschlägigen Behörden hierin ein Einsehen nehmen wollten, Geldstrafen seyn dürften.

Die gemeinen Chirurgen oder Bader eingehen und respective aussterben lassen zu wollen, sind eitele aus der Luft gegriffene Projecte neuerungssüchtiger Reformatoren. Nein! das Verpachten der Bad- und Schröpf-Stuben bringt gnädigster Herrschaft, so auch, wo es hergebracht ist, den betheiligten Communal-Aerarien, immer etwas Erkleckliches ein. Aus demselben Grunde sind die bisherigen, durch Reichs- und Kreis-Schlüsse befestigten, Zunftgerechtigkeiten der Feldscherer, bei ihrer alten observanzmäßigen Verfassung lediglich zu belassen.

Bruchschneider und Staarstecher wären fernerhin zu concessioniren, wie dergleichen, laut ältern kaiserlichen Privilegien, auch vorhin geschehen ist.

Die Verfertigung von Fabrik-Medicin und der Verkauf von Arcanen aller Art, jedoch etwa außerhalb des Theaters, wären, nach dem Beispiele anderer hohen und höchsten Mitstände, zu privilegiren, fort jeder

Concessionarius bei seiner rechtmäßig erworbenen Gerechtsame kräftig zu schützen.

Dieselbe Bewandtniß dürfte es mit den Familienbegräbnissen haben; wer sie bezahlte, machte alsdann dispensando eine Ausnahme von der Regel, die Verstorbenen außerhalb der menschlichen Wohnungen in Reihen zu begraben.

Das alleinige Tollwurmschneiden, als ein gerühmtes Mittel gegen die Hundswuth, ist, nebst der Hundeschau, in Absicht einer zu erlegenden Hundesteuer, nach andern vorleuchtenden Beispielen, mittelst Verpachtung an den Meistbietenden, in Entreprise zu geben; denn dieser Gegenstand gehöret unter die Categorie von Viehschneiden überhaupt, wozu ebenwohl nur fertige, deßfalls eigens concessionirte Leute gebraucht werden."

Ich übergehe andere Beispiele, weil es wenige Registraturen giebt, in welchen man diese, den um das allgemeine Gesundheitswohl wehklagenden Aerzten verschlossenen Staatsmaximen, mit denselben Worten nicht bestätiget sehen, und mehrere verwandte Dinge aus den neuern und neusten Zeitläuften nicht dazu finden dürfte; sondern bemerke über diese goldenen Gesetze nur zweierlei: 1) Daß, wie das Angeführte schon zur Genüge beweiset, die Medicinalgegenstände nie in unglückseligere Hände als in die von solchen Cameralisten gerathen können; und 2) daß da, wo die Absicht ist, von Polizeianstalten einen pecuniären Gewinn zu ziehen, der barmherzige Gott dem Medicinalwesen weiter helfen möge!

§. 141.

IV. Wir wollen nun die in der Gesetzgebung und Vollziehung liegenden Ursachen, daß die Polizei über Gesundheit und Leben der Staatsbürger so übel gehandhabt wurde, und es überhaupt mit dem Medicinalwesen nicht voran gehen wollte, näher untersuchen.

Diese Ursachen haben eine weit nachtheiligere Wirkung gehabt, als die in den vorhergehenden §. §. (124—140.) genannten, weil sie größtentheils noch fortdauern; sie flossen zum Theil aus der urbildlichen Verfassung des deutschen Reichs, wurden aber auch durch Grundsätze bedingt, welche, mit ihren Veranlassungen, wir zuerst in Betrachtung ziehen müssen.

Die Verfassung Deutschlands (§. 122.) war wegen ihrer besondern Verhältnisse ganz dazu geeignet, eine gewisse Spannung unter den einzelnen Reichsständen zu erzeugen und zu erhalten. Der Mächtigere ging auf Erweiterung seiner Hoheitsrechte aus, weil er hierin das sicherste Mittel seiner Selbstständigkei. zu finden und manchen Zweck zum wahren Besten der Unterthanen zu erreichen hoffte, der bei einer größern Beschränkung schwerlich zu Stande gebracht werden konnte. Der minder mächtige oder mittelbare Stand hingegen wendete Mittel an, seine hergebrachten Gerechtsame nicht nur nicht zu verlieren, sondern, wo möglich, so viele Dinge von neuem herzubringen, um wenigstens seinen Nachfolgern die Hoffnung zu lassen, sich aus ihrer Mittelbarkeit und politisch abhängigen Lage heraus zu reißen, und jenen gleich zu stellen. Was dort durch Uebermacht geschah, sollte hier durch Klugheit bewirkt werden. Dieser Zustand der Dinge hatte, auf beiden Seiten, Wachsamkeit, Vorsicht, Mißtrauen und List zur Folge; und hierdurch schlich in die Gesetzgebung, noch mehr aber in die öffentliche Verhandlungen ein Geist ein, der — kein guter Geist war. Dieser wirkte in allen Zweigen der Staatsverwaltung, und ist hier und dort noch erkennbar. Wir müssen in demselben Grade darauf aufmerksam machen, als es die Wichtigkeit der Sache erheischt.

§. 142.

A. Der Staat ist auf Mißtrauen *) gegrün-

*) Mißtrauen und Argwohn ist eine Art von Furcht vor

det, heißt die Maxime, welche sich der Köpfe in den obersten und untersten Staatsbehörden bemächtigte, übrigens aber der Moral-Philosophie ihres Erfinders keine Ehre macht. Die äußern Veranlassungen dazu in Deutschland, sind eben angegeben; daß aber diese Maxime mit ihren Folgen so weit um sich gegriffen hat, und auch außer unserm lieben Vaterlande fast überall zwischen Regierern und Regierten mehr oder weniger herrscht, muß von Ursachen abhängen, deren Aufsuchung einige Blicke in das Gebiet der Erfahrungsseelenlehre nothwendig macht.

Mangel an Aufrichtigkeit, diese sündhafte Krankheit, ist die Büchse der Pandora, aus welcher jene Maxime entsprungen ist, und nicht einmal die Hoffnung, die Menschen mit dem Bande der Humanität enger zu verbinden, übrig gelassen hat. Dieser Gemüthszustand ist subjectiv, ist das Resultat des ausgearteten Naturtriebes Selbstliebe — in der neuen Gestalt als Egoismus, auf den sich alle Teufeleien unter den Menschen ohne Ausnahme gründen, der aller Größe Tod ist, und der mit frecher Stirne jetzt schon fragt, ob er ganz von der menschlichen Tugend getrennt werden könne? Wirkt dieser subjective Zustand nach außen, wird er in der Vorstellung auf Menschen außer uns oder ihre Handlungsweise übergetragen, dann entsteht Mangel an Zutrauen, oder, was einerlei ist, Mißtrauen; welches um so höher gesteigert wird, je mehr man sich in dem Besitze der Zunahme an Klugheit gegen Andere erblickt. Wenn nun Staat, wie er sittlich nothwendig, die von der Natur geforderte Lebensform für das Vernunft- und Sinnen-Wesen ist, nichts anders heißt, als eine Verbindung zu der gemeinsamen Beförderung des Gesammtzweckes der Menschheit, der physischen und mo-

---

übelwollenden Gesinnungen und schädlichen Handlungen anderer Menschen, denen wir zutrauen, daß sie Plane zu unserm Unheile schmieden, und uns durch Verstellung in das Netz des Verderbens locken wollen.

ralischen Vervollkommnung des Menschen — und soll nun diese Verbindung auf Mißtrauen, einen feindseligen Zustand des Gemüths und der Freiheit, gegründet seyn: so läßt sich leicht einsehen, welche Folgen eine Maxime, die sogar als etwas Practisches geboten wird, für die bürgerliche Gesellschaft und ihren, zuerst auf Tugend und dann durch diese auf möglichst vollkommene Glückseligkeit für Alle, gehenden Zweck hervorbringen mußte. Hier ist nicht der Ort, eine umständliche Erörterung von den nachtheiligen Wirkungen zu geben, welche als Folgen jener Maxime in allen Zweigen der Staatsverwaltung noch sichtbar sind, und so lange bleiben werden, bis man von der Wahrheit, daß der Staat auf wechselseitiges Zutrauen, auf Vernunft, Recht und Humanität gegründet seyn müsse, überzeugt seyn wird: Daher mögen folgende Andeutungen genügen, um unsere Behauptung nicht von den in der Erfahrung gegebenen Beweisen zu isoliren.

§. 143.

Wenn ein Staatsdiener angestellt werden soll, so ist allerdings Vorsicht nöthig, um keinen Mißgriff zu thun. Ist es aber nicht wahr, daß man dabei gewöhnlich von einem, dem bekannten Princip der Rechtsgelehrten gerade entgegenstehenden Satze auszugehen pflegt, daß nämlich der Mann so lange für einen Schuft und beschränkten Kopf gehalten werden müsse, bis das Gegentheil erwiesen sey? An diesem Leitfaden wird fortgegangen, wenn der Officiant wirklich angestellt und in seine Amtswirksamkeit getreten ist. Woher sonst das gleichsam lichtscheue und lächerlich geheimnißvolle Benehmen in manchen Collegien — die ungeheure Menge von Controlen, welche in manchem Bureau duzendweise angetroffen werden, und wo sich alles so gegeneinander controlirt, daß man glauben sollte, eine solche Rathsversammlung bestehe aus einer Bande Gaunern, wo einer des andern Spion ist? Was

kann man daraus lernen, wenn man die Erfahrung zu Rathe ziehen will? Nicht allein der Mann von Ehre und Pflicht, wird durch eine solche inhumane Begegnung mißmüthig gemacht, verwünscht seinen Beruf, und hält sich nur an den mechanischen Theil der ihm aufgegebenen Arbeit, weil dieser der Controle am meisten ausgesetzt ist; sondern auch der Canzlei-Mechanikus, der Sudler, wird schlechter als er ist. Folglich je mehr Controlen, das ist, je größer das Mißtrauen, destoweniger wesentliche Arbeit und — Pflicht. Ein der moralischen Freiheit sich bewußter Mensch wird lieber ein Uebel freiwillig wählen, als sich eine Wohlthat durch Zwangsmittel aufdringen lassen. Das liegt nun einmal in seiner nach Freiheit strebenden moralischen Natur: wozu nun die Controlen in einem Geschäftsbetriebe, welches von dem der Rechnungsbeamten, wo um der Vorsicht und Ordnung willen dergleichen nöthig sind, so sehr unterschieden ist, als es intellectuelle, moralische Kräfte und Zahlen sind? Man höre was die empirische Psychologie darüber lehrt. Gesetzt ein Mann habe seinen Diener im gegründeten Verdachte, ihm eine Kleinigkeit entwendet, oder in einem Falle nicht ganz treu gegen ihn gehandelt zu haben. Wird der Diener, vorausgesetzt daß er kein moralisch verderbter Mensch ist, besser werden, und seinen Fehler ablegen, wenn sein Brodherr stillschweigend alles auf das sorgfältigste vor ihm verschließt, und durch ein wahrnehmbares Mißtrauen es ganz darauf anlegt, ihn in die physische Unmöglichkeit zu setzen, etwas zu entwenden? Ich glaube nicht; vielmehr würde er besser gethan haben, wenn er dem Verirrten vor seiner Neigung sanft gewarnt und nunmehr Sachen, die er bisher ohne Absicht vor ihm verschlossen hielt, seinem Angriffe ausgesetzt hätte. Dieses müßte Zutrauen erwecken; das moralische Gefühl des Menschen würde erwacht, mit diesem die Ehrliebe aufgeregt, und er ein rechtlicher Mann wieder geworden seyn. Der Erfolg

würde sich hingegen anders darstellen, wenn der Diener sich von dem steigenden Mißtrauen seines Herrn gegen ihn überzeugt; wenn er sieht, daß dieser Sachen hinter Schloß und Riegel verwahret, welche zu stehlen ihm bisher nicht in den Sinn gekommen war; wenn endlich er nicht mehr daran zweifelt, daß sein Herr ihn für einen schlechtern Menschen hält, als er, nach der Stimme seines Gewissens, sich selbst erblickt: ist er nun nicht stark genug, seine erste Neigung zu unterdrücken, und kommt zu dieser noch Klugheit und Gewandtheit — dann ist der qualificirte Dieb fertig. Fiat applicatio!

§. 144.

B. Aus der heillosen Maxime: der Staat ist auf Mißtrauen gegründet, scheint mir der Kleinigkeitsgeist (l'esprit des Details) hervorgegangen zu seyn. Dieser kraft- und muthlose Geist, der wenig Gutes stiften, und durch seine Ohnmacht große einbrechende Uebel nicht abwenden kann, war vorzüglich in kleinen deutschen Staaten zu Hause, und Zuwachs an Land und Leuten haben ihn nicht daraus verscheucht. Er ward in der Gesetzgebung, noch mehr aber in der Staatsverwaltung offenbar. Mit ihm hat es folgende Bewandtniß.

Man wollte den benachbarten Ländern und Staaten, wenn sie auch größer, reicher und mächtiger waren, um seine Selbstständigkeit gegen sie zu behaupten, wenigstens **formell** nicht nachstehen; daher Landesbehörden, wie in den Staaten von dem ersten Range; eine übergroße Staatsdienerschaft; eigene Universitäten und andere öffentliche Anstalten u. s. w. Die zahlreichen Dicasterialmitglieder waren nun einmal da, sie mußten doch für ihre zum Theil ansehnliche Besoldungen so viel thun, daß es nicht das Ansehen gewinne, wie wenn sie eine Art Gnadenbrod um des bloßen Sitzens willen genössen; es entstand also ein Wetteifer

unter den Ehrliebenden in den Versammlungen, wenn das kleine Land nicht eine hinlängliche Menge der Geschäfte darbot, sich dergleichen zu schaffen. Hierin liegt die Hauptursache der umständlichen Behandlung der Geschäfte in den Händen aller Staatsbeamten, welche wirklich mannichmal in solche Kleinigkeiten ausgesponnen wurden, daß sie — in Nichts verschwanden *). Sichtbar ist dieser Geist in der ältern Gesetzgebung. Fast über jeden einzelnen Gegenstand, in allen seinen Beziehungen, wurden nach Gelegenheit besondere Verordnungen gegeben, in welchen sich oft genug Mißtrauen und Kleinigkeitsgeist aussprachen. Da diese nun in der Regel mit der möglichen Idee des respectiven Staats in keinem Verhältnisse, und unter sich in keinem systematischen Zusammenhang standen; so mußten sie oft erweitert, beschränkt, näher bestimmt, umgearbeitet, erneuert, oder zum Theil wieder aufgehoben werden. Die Vollziehungsbeamten konnten die ungeheuern, sich nicht selten gerade zu widersprechenden Materien der Verordnungen, dem Gedächtnisse nicht einprägen; noch weniger war dieß von den Unterthanen zu erwarten. Sie wurden daher vergessen, übel, oder gar nicht ausgeführt.

Am übelsten wirkte dieser Geist in der Verwaltung. Selbst manche höchste Staatsbehörden waren davon nicht frei. Eine solche Behörde steht und erhält sich nur dann auf ihrem Standpuncte, wenn sie die Angelegenheiten des Staats nach festen Grundsätzen und diesen entsprechenden Normen im Allgemeinen besorgt, und die Verwaltung und Ausführung der von ihr gesetzten Staats-Zwecke den Dicasterien und Unterbeamten zutrauensvoll überläßt. Will sie aber von jedem, auch dem geringfügigsten Gegenstande dadurch unterrichtet seyn, daß sie einen Bericht über den andern for-

*) „Utrumque ingenium facile labitur in excessum, prensando aut gradus rerum, aut *umbras*". *Baco de Verulam.* nov. Organ. Scient. aph. 55.

dert, oder solche von den Provinzialcollegien, und diese wieder durch die obern und untern Ortsbeamten erstatten läßt; so ist zwischen ihr und einem Großhändler, der viele Schaffer und Unterhändler hat, welche seine Waaren beziehen und absetzen, bei dem Detailverkaufe eines jeden Stücks aber zugegen seyn, und z. B. die Faden eines Gebundes Seide zählen will, kein Unterschied. Der Kaufmann würde seine Geschäfte unendlich vermehren, solche nicht mehr übersehen können, die wichtigern vernachlässigen, und auf diese Art zu Grunde zu gehen befürchten müssen. Die Staatsregierung ist in demselben Falle. Gewinnt der Kleinigkeitsgeist die Oberhand, und kann sie über die in ihre Wirkungssphäre gehörigen Gegenstände nicht mehr Herr werden, dann ergreift ein paralytischer Zustand den Staatsorganismus, die Reaction hört auf, die Maschine läuft ab, und der Staat geht unter, bis er durch eine politische Wiedergeburt in neuer Gestaltung wieder hervortritt.

Der Vorbote dieser Staatslähmung kündiget sich in der Maxime an: man möge es nur gehen lassen, wie es gehe, weil sich Vieles von selbst geben müsse. Abgesehen von der Unvernunft, daß sich etwas von selbst gebe, weil in der ganzen wahrnehmbaren Welt nichts von selbst, ohne Mitwirkung einer Ursache, und nichts regelmäßig und gut, ohne Theilnahme der Vernunft, wird und ist, geht die Maxime auf etwas aus, welches der Moralität gerade entgegen ist, indem nämlich dem pflichtmäßigen Manne zugemuthet wird, bei Gegenständen wo gehandelt werden soll, die Hände in den Schooß zu legen.

Statt zu befürchten, daß der Leser über diese kleine Ausschweifung in der Materie ungehalten werden möchte, bedauere ich nur, daß hier nicht mehr über eine Sache vorgetragen werden kann, welche nicht allein mit den folgenden Untersuchungen, sondern mit dem Wohle des Staats überhaupt in enger Verbindung steht.

§. 145.

C. a. In sofern die Verfassung eines Staats und der Verwaltungsbehörden ein Theil der Gesetzgebung überhaupt ist, haben wir in dem Vorhergehenden manche Fehler und Mißgriffe, welche aus der Gesetzgebung in Beziehung auf das Medicinalwesen geflossen sind, aufgedeckt. Hier betrachten wir die gesetzlichen Verfügungen in Rücksicht der Medicinalgegenstände insbesondere.

Der Rechtsgelehrte an der Spitze des Regiments will alles durch positive Gesetze, in die Gleise bringen. Um Belehrung bekümmert er sich nicht; diese überläßt er dem Pädagogen. Beide in Verbindung würden vielleicht die Angelegenheiten der Menschheit am besten besorgt haben, wenn dem letztern eine Theilnahme an der Gesetzgebung eingeräumt worden wäre. Ob dieses je, außer wenn sie etwa bei Verordnungen über das Kirchen und Schul-Wesen als Techniker gehöret wurden, in einem einzigen Falle geschehen sey? In demselben Falle befanden sich früher und Jahrhunderte lang die Aerzte. Die gesetzgebende Macht war in den Händen der Rechtsgelehrten: sie entwarfen die Medicinalgesetze. Da sie nun immer ein größeres Gewicht auf die Form, als auf die Materie derselben legten; so drückte sich dieser gehaltlose Geist in den Medicinal-Ordnungen und Anstalten vorherrschend aus. Jedoch sind in ihren Wiedergeburten der alt römischen Gesetzgebung, die Gegenstände des öffentlichen Gesundheitswohls äußerst selten beachtet worden. Große Sammlungen von Verordnungen bezeugen es. Die neueste Erfahrung hat hierüber ein merkwürdiges Beispiel geliefert: Sieben hundert und fünfzig Gesetzgeber, welche die größten Erwartungen verkündigten, haben in ihrer Constitution der Gesetze die Medicinalpflege, diesen wichtigen Zweig des allgemeinen Bürgerwohls, gegen Vermuthen, unbearbeitet gelassen; und als end-

lich in der allgemeinen Noth, auf Veranlassung zweier verständiger Männer, Gesetze über die Ausübung der Medicin, erschienen, überzeugte sich der an gediegenere Dinge gewöhnte Deutsche, daß das ganze Machwerk ein Gewebe von Formalitäten sey, und in der That mit den gewöhnlichen Medicinalgesetzen, wie sie aus der ältern Legislatur hervorgegangen sind, keine Vergleichung zu ihrem Vortheile aushalte. Eine genaue Prüfung der vorhandenen Medicinalordnungen in mehreren Ländern lehrt, daß sie aus Noth oder durch specielle Veranlassungen von unsern fleißigen Vorfahren längst vergangener Zeiten gemacht, auf uns vererbt, unvollständig, oder dem Geiste der Zeit und den heutigen Bedürfnissen nicht mehr angemessen sind. Seit ihrer gesetzlichen Einführung haben sie auch wohl nähere Bestimmungen erhalten, ohne darauf Bedacht zu nehmen, sie in ein systematisches Ganzes auszubilden. Die Provinzial-Collegien, Local-Polizeibeamten und öffentliche Aerzte halfen wechselweise hier und da nach, wenn die höchsten Behörden sich des Bessern nicht annahmen; hierdurch entstanden Observanzen, welche stillschweigend gesetzliche Gültigkeit erhielten. In solchen Ländern mag es wohl der Fall seyn, daß das Medicinalwesen von einem Jahrzehent zum andern fortgeschleppt, und vor einem jählingen Verfall gesichert wird — zumal wenn die Verwaltungsbehörden ihre Befugniß, den vorhandenen Gesetzen doctrinelle Auslegung zu geben, so weit ausdehnen, daß ihre Erklärungen nichts anders als neue Gesetze sind, welche nur die höchste Gewalt im Staate sanctioniren kann, und die Staatsregierung im Drange der Noth dazu schweigt. Daß ein solcher zweck- und ordnungswidriger Zustand der Dinge nichts tauge, bedarf keiner Erinnerung.

§. 146.

Gehen wir etwas tiefer in den Geist der gegebenen Medicinalgesetze ein, so entdecken wir die Ursachen,

warum sie, mit seltenen Ausnahmen, den Grundsätzen einer vernunftmäßigen Legislation nicht entsprechen. Sie hier alle anzuführen, ist deßwegen nicht erforderlich, weil diese Grundsätze unten ausführlich abgehandelt werden, wo alsdann der Leser das, was seyn sollte, mit dem wie es ist, zur Berichtigung seiner Ueberzeugung vergleichen kann. Folgende Ursachen liegen unserer Wahrnehmung ganz nahe.

1) Von jeher konnte man zweierlei Gesetzgeber unterscheiden, nämlich die Empiriker und die Formal-Philosophen, welche beide an ihren einseitigen Früchten erkannt werden. Jene wissen nichts von der Philosophie der Gesetzgebung; reden immer und ewig von der Erfahrung, ohne zu wissen worin sie bestehe; fassen die Erscheinungen, ohne gründliche Nachforschung der ihnen entsprechenden Ursachen, in ihren nächsten Wechselbeziehungen auf; und geben nach dieser einseitigen Ansicht Gesetze, welche deßwegen ohne Wirkung bleiben müssen, weil ihnen der Character der Allgemeinheit und Nothwendigkeit fehlt. Diese (sie heben ihr Haupt jetzt sehr empor) philosophiren aus bloßen Vernunftideen über die Gegenstände in der wirklichen Welt; orientiren sich nicht aus der Erfahrung und Beobachtung; setzen ihre willkührlichen Postulate, ohne sich zu bekümmern, ob sie auf die Menschenkinder passen oder nicht; und ihre Gesetze scheitern an den Localitäts- und Personal-Verhältnissen, weil sie zu allgemein oder ideal sind.

2) Ohne eine wissenschaftliche Begründung des Unterschieds zwischen Gesetzgebung und Belehrung wurden die Objecte von beiden in den Medicinalverordnungen nicht gehörig getrennt, mehrmals miteinander verwechselt, oft eins für das andere gesetzt, ja, wie mehrere Apotheker- und Hebammen-Ordnungen klar zeigen, Gesetze, Klugheitsregeln, diätetische Vorschriften, und technische Handgriffe zusammengestellt.

3) Die Verwechselung der Gegenstände der Ver-

fassung und der Verwaltung in der Medicinal-Gesetzgebung, oder vielmehr, daß man jene, so wie auch die auswärtigen Verhältnisse, beinahe gar nicht der Aufmerksamkeit würdigte, und sich hauptsächlich auf die Verwaltungsobjecte beschränkte, hat für das Medicinalwesen sehr nachtheilige Wirkungen gehabt. Dieser Unterschied, worauf, wie wir sehen werden, der schwierigste Theil der Gesetzgebung sich stützt, ist nie in der Art beachtet worden, daß hierauf ein planmäßiger Medicinal-Etat hätte gegründet werden können. Die Folge war, daß die Staatsregierungen fast überall, wo von der Verbesserung des Medicinalwesens die Rede war, mehr für die Verwaltung desselben — durch Promulgation medicinischer Polizeigesetze — als für seine Verfassung — Organisation der Anstalten und des Personals — welche sie als vollendet voraussetzten, besorgt waren. Der Erfolg konnte daher nie den Erwartungen ganz entsprechen, und das Gute, welches dessen ungeachtet in dieser Hinsicht noch hier und da bestehet, ist nicht Folge eines nach Gründen und Zwecken geschlossenen Gesetz-Systems, sondern Wirkung der durch Noth und Menschlichkeit getriebenen Individuen in der Staatsmaschine.

4) Ein Hauptfehler bestand in der zweckwidrigen Benutzung der Resultate aus staatsärztlichen Erfahrungen, welche man in großen, rücksichtlich ihrer Verfassung von einander abweichenden, Staaten gemacht hatte, und solche auf kleine Länder, Reichsstädte ꝛc. ꝛc. anwendete; und so umgekehrt. Es soll hiermit der Meinung, daß das in einigen Ländern bestehende Gute in einem andern Lande, wegen der besondern Localverhältnisse, nicht nachgeahmt werden könne, keineswegs das Wort geredet werden; vielmehr bin ich überzeugt, daß es eine schädliche Wirkung des Egoismus sey, gute Anstalten, oder besser den ganzen Plan in Absicht dieses Zweiges der Staatsorganisation, welchen unsere Nachbarn glücklich ausgeführt und in der Erfahrung

bewährt gefunden haben, deßwegen nicht benutzen zu wollen, weil wir selbst durch eigenes Nachdenken nicht darauf gekommen sind, und daher lieber nichts thun mögen. Allein ich bin im Gegentheile auch überzeugt, daß eine unbedingte Nachahmung wirklich gut ausgeführter Medicinalanstalten, ohne Modification nach Clima, Lebensweise, Sitten und Regierung unpassend und fruchtlos seyn würde.

Niemand wird sich jetzt im Ernste einfallen lassen, die Pest-Contumaz-Anstalten an den österreichischen Gränzen in voller Ausdehnung anzuwenden, wenn in einer Provinz im Innern Deutschlands tödtliche Fieber um sich greifen sollten. Und doch haben ältere Erfahrungen gelehrt, daß in diesem Falle jene Anstalten empfohlen und weit ausgedehnte, kostspielige und Furcht erregende Sperr- und Visitations-Einrichtungen wirklich getroffen worden sind. Dieses unschickliche Anpassen großer, die Staatscassen beschwerender Mittel, gegen kleine, oft eingebildete Uebel, waren nicht immer Folge der Furcht. Bei andern Gegenständen verfuhr man eben so. Die zerstreuten Provinzen der Preußischen Monarchie vor dem Tilsiter Frieden, machten, außer dem Ober-Collegio medico et Sanitatis zu Berlin, Medicinaldeputationen in den Hauptstädten der Provinzen nöthig, welche zwar einen eigenen Geschäftskreis hatten, übrigens mit der Ober-Medicinalbehörde und den Provinzial-, Kriegs- und Domainen-Cammern in Relation standen. Diese Einrichtung beruhete auf einem zweckmäßigen Plane, und war gut. Was konnte aber dabei herauskommen, als diese Einrichtung in verschiedenen deutschen Ländern in der Art nachgeahmt wurde, daß z. B. in einem ehemaligen deutschen Reichslande, welches nicht so groß als Schlesien ist, vier unter sich ganz unabhängige Collegia in den vier Hauptstädten desselben niedergesetzt wurden, und wo jedes nach seiner Art operirte? So wie von hundert Medicinalordnungen aus verschiedenen Ländern

und Zeiten fast eine wie die andere lautet, eben so eintönig sind die meisten Taxen für Aerzte und Apotheker, obgleich jeder Sachkenner weiß, wie viele Ursachen zusammen wirken, daß es damit in einer Provinz nicht wie in der andern gehalten werden könne. Das Würtemberger-Dispensatorium war lange Zeit das allgemeine in ganz Deutschland, und die Apotheker richteten sich auch nach der Taxe desselben; Medicinalordnungen mancher Reichsstädte, namentlich die Apothekertaxe der Stadt Frankfurt am Mayn hatten gesetzliche Gültigkeit in Fürstenthümern; da wo die Preußische Pharmacopöie nebst der Taxe eingeführt ist, aber von den Arzneiwaaren keine Accise bezahlt wird, steht sich der Apotheker besser, als das Publicum, weil bei der Taxe auf jene in Preußen übliche Abgabe Rücksicht genommen ist. Die Fürstlich-Lippe-Detmoldische Medicinalordnung vom 23. Febr. 1789. hat gewiß vor unzähligen andern, wegen ihres ausgezeichneten innern Werthes, einen entschiedenen Vorzug: kann sie nun deßhalb überall, nur in den deutschen Bundesstaaten, eingeführt werden? Der einsichtsvolle Verfasser derselben hat gewiß diese Absicht nicht gehabt und konnte sie nicht haben. Dessen ungeachtet findet man den größten Theil des wesentlichen Inhalts dieser, auf die Localitätsverhältnisse des Fürstenthums Lippe-Detmold berechneten Verordnung, in spätern Medicinalordnungen anderer Länder wieder. Ein kleines Fürstenthum, ein Freistaat, die deutschen Bundes-Länder, Frankreich und Rußland können nicht einerlei Medicinalgesetze haben. Selbst in einem und demselben Lande müssen, nach Verschiedenheit der Local-Verfassung einzelner Provinzen, die allgemeinen Gesetze eingeschränkt seyn, wenn sie wirken sollen. Wäre dieß nicht, so würde der mit Fleiß gearbeitete, und so viel möglich auf die örtlichen Verhältnisse bezogene Auszug von Medicinalordnungen deutscher Reichsländer, welcher im Jahre 1800. dem Senate der helvetischen Republik vorgelegt wurde, zur Grundlage ei-

ner allgemeinen Medicinalpflege dieses Staats genommen worden seyn!

5) Die Reform des Medicinalwesens durch Gesetze war deßwegen in ihrem Erfolge so wenig heilbringend, weil man entweder nur theilweise zu Werke ging, und einzelne Gegenstände, ohne in Verbindung des Ganzen, zu verbessern anfing, und daher auf halbem Wege stehen bleiben mußte; oder auch in dem Falle, wo eine auf alle Gegenstände der Staatsarzneikunde berechnete neue Organisation zu Stande gebracht werden sollte, nicht plannäßig, nicht in einer der Natur der Objecte entsprechenden systematischen Ordnung die Sache angriff. Unermeßlich ist der Vorrath von Materialien der Staatsarzneikunde — wo existirt aber ein Codex, der in systematischer Ordnung alles, was auf die Medicinal-Verfassung, Gesetzgebung und Vollziehung Bezug hat, vollständig in sich begreift, und in Fällen der Anwendung gesetzliche Kraft hat?

Hätten die Aerzte nicht unaufgefordert aus Menschenliebe durch Belehrung auf ihre Brüder gewirkt, und hätte das Individuum aus Pflichtantrieb nicht mehr, als die ihm vorgesetzte Behörde zum Gesundheitswohle der Bürger beigetragen: wie würden die Uebel und Plagen in der menschlichen Gesellschaft überhand genommen haben!

§. 147.

b. Ich würde mich einer Verantwortung bei dem juridischen Publicum aussetzen, wenn ich die Ursache, daß das Medicinalwesen noch immer unter der Stufe der ihm möglichen Cultur und Ausbildung steht, den Rechtsgelehrten, in der Function der Gesetzgeber, allein beimessen wollte. Das ist wahrlich nicht so. Denn die Aerzte haben zu einer Zeit, wo sie über diese wichtige Angelegenheit der Menschheit mit ihren Vorschlägen und Gutachten gehöret wurden, den guten

Zweck der Sache eben so wenig befördert. Die Ursachen davon sind:

1) Die beschränkten Kenntnisse der meisten Aerzte von denjenigen Dingen, welche außer dem Gebiete der Heilkunst (ars sanandi) liegen. Die Staatsarzneikunde erfordert eigene Kenntnisse, die von denen des ausübenden Arztes sehr verschieden sind: Dieser kann, als solcher, jene ganz entbehren; jene nimmt aber die allgemeinen Grundsätze der Heilkunst, als Behufskenntnisse, in ihr Gebiet auf. Das was man Staatsarzneikunde alten Styls nennt, wurde vor etwa 20. Jahren auf mehreren Universitäten nicht einmal gelehrt, und von den Medicinal-Collegien bei der Prüfung der ärztlichen Candidaten auf diese Dinge wenig Rücksicht genommen. Später behandelte man diese Scienz mehr aphoristisch als systematisch, ohne staatswissenschaftliche Einsicht. In Folge dessen blieben bis diese Stunde Idee, Begriff, Aufgabe und Umfang derselben unbestimmt. Das hinderte aber nicht die bloßen Heilkünstler, in das Gebiet der Staatsarzneikunde hinein zu pfuschen. Von jeher hat es dergleichen Leute gegeben, welche ohne die eigenthümlichen Kenntnisse von diesem Fache zu besitzen, und die in sich geschlossene Gesammtheit der in dasselbe einschlagenden Gegenstände aus Erfahrung zu kennen und zu beachten, folglich ohne wahren Beruf, sich als medicinische Gesetzgeber aufwarfen, Herrn Frank's classisches Werk über die medicinische Polizei ausschrieben, einzelne Gegenstände darin commentirten, angeblich berichtigten, sofort Vorschläge und Plane bei den Landesbehörden einreichten, Projecte um Mißbräuche abzustellen fabrikmäßig machten u. s. w.

2) Diese Unkunde der Aerzte äußerte sich namentlich in ihren schwankenden Begriffen und widersprechenden Meinungen über öffentliche Anstalten und deren Einrichtung. Daß ihre Vorschläge keinen Eingang fanden, lag nicht immer in der Unvollkommenheit der

Arzneikunde selbst, sondern in ihrer einseitigen Betrachtung dieser Gegenstände. Ein Physicus, der in einem Districte, in welchem acht bis zehn Hebammen angestellt sind, einige Verbesserungen in Rücksicht der Lehrmethode, Anstellung und Amtsführung derselben zu Stande gebracht hatte, glaubte sich nun zum Reformator des Hebammenwesens eines Landes oder mehrerer Provinzen berufen, baute auf die glücklichen Folgen dieser wenigen concreten Fälle Plane, die im Grossen ausgeführt scheitern mußten. So ging es auch mit hundert andern Dingen, welche z. B. die Apotheken, Gefängnisse, Viehassecuranzen u. dgl. betreffen.

3) Ihr Egoismus hinderte die Ausführung mancher nützlichen Plane. Die Culturgeschichte der Medicinalanstalten, z. B. nach der Versicherung des Herrn Nolde, des Hebammenwesens in dem vormaligen Herzogthum Braunschweig, lehrt, daß die Regenten und höchsten Staatsbehörden oft ernsten guten Willen hatten, Verbesserungen zu treffen; während die Sanitätsräthe durch Neid, Eifersucht und andere kleinliche Leidenschaften getrieben, die bessern und zweckmäßigsten frühern Vorschläge ihrer Collegen unbeachtet ließen, sie absichtlich nur halb auffaßten, entstellten, und so das allgemeine Wohl hintenansetzten.

Am verderblichsten waren wohl jene Schriftgelehrten, die von den Cathedern herab, in Recensionen, und Schriften, ihre Weisheit dahin verkündigten, daß die ausführbaren Vorschläge zur Verbesserung des Medicinalwesens von erfahrnen Männern, welche sie selbst á priori auszugebären keine Kraft hatten, auf den Gemeinplatz von frommen Wünschen zu verweisen seyen; dahingegen ihre Luftgebäude stattlich herausstrichen, und am Ende der Klage nicht müde wurden, daß sie tauben Ohren predigten. Kein Wunder! Denn sie hatten keine Erfahrung; schrieben ohne Rücksicht auf örtliche Verhältnisse; stellten Ideale auf, welche in der wirklichen Welt nicht auszuführen sind; mach-

ten kostspielige Projecte, deren Realisirung die Kräfte des Staats bei weitem würden überstiegen haben; sprachen immer von Anstalten und Geld, und zeigten dadurch nur zu klar, daß wer ohne Geld nichts auszurichten vermag, mit Geld auch nicht viel Gutes fördert. Das Heer dieser Schriftsteller hat sich in unsern Tagen sehr vermehrt, und man sollte aus der Masse ihrer Producte auf den Gedanken geleitet werden, daß sie nach langem Speculiren über das Absolute, Philosophie der Natur, Medicin als Wissenschaft u. dgl. in der Bearbeitung der Staatsarzneikunde wieder Ruhe und Erholung suchten. Wer darf es einem Ministerium verdenken, wenn dasselbe auf solche rüstige Projectmacher keine Rücksicht nimmt? Wie können Leute darauf rechnen, Gehör zu finden, die über Dinge, welche der gesunde Menschenverstand bereits geschlichtet hat, noch gelehrte Klopffechterei führen, wie das insbesondere mit der in allen vernünftigen Köpfen berichtigten Frage über das wechselseitige Verhältniß der Medicin und Chirurgie und ihrer Verbindung, seit 1800. bis heute der Fall ist? Was ist von diesen Schreiern zu erwarten, da die ganze Zunft, zu der sie gehören, die täglich vorkommenden Fragen: ob es dem Zwecke des Staats und dem Vortheile der Individuen besser entspreche, daß die Hebammen in einer Entbindungs-Lehr-Anstalt, oder von einem Landhebammenlehrer, oder von den Bezirks-Aerzten unterrichtet werden? wie weit die Gränzen der hebammlichen Praxis gehen dürfen? ob die Officin eines verstorbenen concessionirten Apothekers zum Vortheile des Mündels und des Publicums zu verkaufen, auf bestimmte Jahre zu verpachten, oder von einem Provisor zu verwalten sey? und mehrere Aufgaben dieser Art nicht zu lösen vermag!

Es ist schon gesagt, daß die politische Beschränkung der Aerzte, ihre Zurücksetzung bei der Beurtheilung solcher Gegenstände, worüber sie allein die Stimme haben sollten, an ihrem ohnmächtigen Wirken Ursache

war: bei manchen einsichtsvollen Männern, welche mit ihren Erfahrungen zur Verbesserung des Medicinalwesens viel hätten beitragen können, wenig oder nichts aber ausrichteten, entstand endlich Mißmuth, Trägheit und wohl gar Pflichtvergessenheit, welche sich nicht bloß bei einer gleichsam die Gesetze verhöhnenden Nachsicht gegen die Quacksalber an den Tag legte. Viel trug dazu bei, ihr linkisches, formloses Benehmen in officiellen Berichten an die Staatsbehörden, und in ihren Handlungen.

Wie oft ging eine gute Sache wegen der übeln Form zu Grunde, zumal wenn Herr Referens in dem Collegio auf die letztere ein großes Stück hielt! Daß ich demnach bloß den Aerzten es zur Last lege, wenn unter solchen Umständen ihre nützlichen Vorschläge keinen Eingang fanden, beruhet auf dem Grunde, weil Formen, so weit sie der Staatsarzt kennen muß, jeder mittelmäßige Kopf unfehlbar bei dem Lichte Einer Wachskerze lernen kann, und es wenig Vertrauen zu seinem Kopfe voraussetzt, deßhalb keinen Versuch anzustellen. Dieß scheint wirklich bei vielen Aerzten der sonderbare Fall zu seyn, wie eine Vergleichung ihrer gerichtlichen Fundscheine mit den Regeln von Brückmann und Roose schon allein zur Genüge zeigt.

§. 148.

V. Man hört wohl mannichmal, wenn Mängel und Gebrechen in dem Medicinalwesen fühlbar werden, Laien und selbst Medicinalpersonen sagen: Dieß oder Jenes sollte von der Regierung oder dem Ministerium beachtet und abgeändert werden; es geschieht aber nicht, man scheint sich nicht darum zu bekümmern u. s. w.

Ob ein solches Raisoniren in längst vergangene Zeiten oder zu der Geschichte des Tages gehöret, ist eins; nur bemerke ich aus Ueberzeugung, daß Leute, welche so in das Blaue hineinsprechen, die Verhält-

nisse der Administrations- und höchsten Behörden nicht einsehen, und überhaupt Unrecht haben. Es darf nicht verkannt werden, daß manches Ministerium in frühern Zeiten mehr für das körperliche Wohlseyn der Bürger, und was dazu gehöret, gewirkt haben würde, wenn seinen guten Absichten nicht jene in dem Vorhergehenden aufgezählte große und mächtige Hindernisse, deren Folgen noch nicht ganz beseitiget sind, im Wege gestanden hätten, und daß es wirklich zu bewundern ist, daß Männer an der Spitze der Staatsregierung, welche dem Medicinalwesen aufzuhelfen den besten Willen hatten, unter diesen und selbst ungünstigern, vom Zufalle abhängigen Umständen, noch so Vieles geleistet haben. Das Medicinalwesen macht nur einen, und, in Vergleichung der übrigen in dem Ministerium vorkommenden großen und wichtigen Gegenstände, kleinen Theil der Staatsverwaltung aus. Verdient dasselbe auch eine vorzügliche Aufmerksamkeit, so kann sie doch nicht allein darauf beschränkt seyn. Wenn ein Ministerialdepartement die Fehler in den verschiedenen Verwaltungszweigen, die Mittel ihnen abzuhelfen, und bessere Einrichtungen zu treffen, mit weiser Einsicht kennt; so ist dasselbe, gleich die ihm nachgesetzte Provinzial-Regierung, eine Behörde, die, ohne Genehmigung des Regenten, keine allgemeine Gesetze erlassen und große Staats-Anstalten errichten kann. Und der Regent, wenn er auch den besten Willen und ausgezeichnete Kenntnisse hat, kann nicht alles selbst sehen, vergleichen, prüfen, und nach Erforderniß beurtheilen. Er verläßt sich nicht selten auf das Urtheil seiner nach Neigung gewählten Umgebung. Die Geschichte manches Hofes hat aber mehr als ein Mal gelehrt, daß Menschen, denen es geglückt war, sich an den Thron des Fürsten zu drängen, von den innern Angelegenheiten des Staats nichts wußten, dessen ungeachtet über alles oberflächlich oder schief in studirten Sophismen urtheilten, sich in das Herz des Regenten schlichen,

sein Zutrauen gewannen, und ein eigenes Studium daraus machten, seine Aufmerksamkeit nur auf solche Gegenstände zu lenken, welche sie ihrem Interesse angemessen fanden. Ein Fürst müßte aufhören Mensch zu seyn, wenn bei einiger Nachgiebigkeit hier keine Täuschungen mit unterlaufen sollten. So erklärt sich's, daß wenn die Vorliebe des Regenten z. B. für Jagd und Marställe entschieden war, wohl in dieser zufälligen Hinsicht ein Thierarzt angestellt wurde, wenn auch das ganze Land daran Mangel litt, und bei einreißenden Viehkrankheiten die Bauern zu Wasenmeistern ihre Zuflucht nehmen mußten, und daß wenn die Hof-Dienste, Capellen, und Schauspiele einen großen Kostenaufwand verursachten — Hygea verwaiset stand.

§. 149.

Hat die höchste Behörde für allgemein umfassende Gesetze und Anstalten gesorgt, und steigen dann Klagen wegen Gefahren der Gesundheits- und Lebens-Sicherheit auf; dann suchet die Ursachen davon nicht in den Verwaltungsstellen, wenigstens nicht in ihnen allein, sondern vielmehr in der Beschaffenheit der Vollziehungsbeamten. Wären die, wie sie seyn sollten, so bedürfte es keiner Provinzial-Dicasterien, welche, oder deren Stellvertreter, in der Eigenschaft als vormundschaftliche Behörden, jetzt noch nicht entbehrlich sind. Hier liegt der allgemeine Grund, warum selbst bei einer zweckmäßigen Verfassung und Gesetzgebung viele Dinge einseitig, halb, oberflächlich und verkehrt behandelt oder gar nicht ausgeführt wurden. Um sich davon zu überzeugen, darf man nur die Berichte der Beamten und Magistrate über polizeiliche Gegenstände lesen. Die Ursache liegt nicht tief. Vielleicht die meisten jungen Männer, welche Jura studiren, folgen bei der Wahl zu diesem Studium gewöhnlich fremden Eingebungen, oder bestimmen sich ohne geprüfte Gründe selbst dazu. Zufrieden mit dem herkömmlichen Schulunterrichte,

eilen sie ohne weitere Vorbereitungswissenschaften auf die Universität, und richten ihre Bemühung hauptsächlich darauf, diejenigen Theile der Rechtskunde zu capiren, womit sie demnächst als Advocaten und Civilrichter ihr Brod zu verdienen hoffen. Dabei ging von jeher die Sorglosigkeit in mehreren Ländern so weit, daß die juridischen Professoren auf der Landesuniversität nicht einmal die einheimischen Gesetze den zukünftigen Staatsbeamten erklärten. Allgemeine Wissenschaften, Philosophie und Physik, werden nicht selten, etwa bloß um der Nachahmung willen, ohne Gewinn davon zu ziehen, besucht: sogar die Polizeiwissenschaft sieht mancher als eine Nebensache an, und begnügt sich, seine Institutionen und Pandecten so in den Kopf getragen zu haben, daß er in der Prüfung bestehen kann. Nun wird der Candidat Accessist bei dem Secretariat des Justizcollegium, wo er wieder nur über Eheverletzungen, Habe und Gut, und Criminalgerichtsfälle Recht sprechen, und von litem contestiren, dupliciren, tripliciren, adpelliren, perhorresciren, restitutionem in integrum und revisionem sententiæ impetriren, höret. Niemand wird das Nützliche dieser Einrichtung verkennen; allein so lange der junge Mann nur das höret, und solches für den wichtigsten Theil seines Berufs hält, wird er nie ein vollkommener Executiv-Beamter werden. Dieses ist jetzt bei der Trennung der Regierungs- und Justiz-Collegien (§. 138.) mehr als vorhin zu befürchten, weil gewiß mehr als ein Beispiel sich auffinden lassen wird, daß man den Candidaten selten den Zutritt in die Regierungscollegien verstattet, ja mannichmal ausdrücklich abgeschlagen hat. Die Ursache scheint wieder Mißtrauen zu seyn (§. 142.), weil von den geheim zu haltenden Beschlüssen der Regierung etwas verrathen werden könne. Ob es nicht mehr Zutrauen erwecken und vielleicht in manchen Fällen auch gerecht seyn würde, wenn man, nach dem Beispiele unserer lieben Vorfahren, die Sitzungen um-

ter freiem Himmel hielt, lasse ich dahin gestellt seyn; glaube aber, daß wenn ein Dicasterium wirkliche Geheimnisse hat, diese, wegen der vielen Hände, durch welche die Concernentia passiren, doch nicht ganz verborgen bleiben können. Wäre dieß der Fall nicht, so ließ sich's nicht begreifen, daß das Publicum von solchen geheimen Dingen gewöhnlich früher unterrichtet ist, als die Expedienda an Ort und Stelle gelangen. Jener Grund scheint mir daher nicht so wichtig zu seyn, um die künftigen Polizeibeamten an den Arbeiten der Regierungs-Collegien keinen Antheil nehmen zu lassen. Wird aber hierin überall keine Abänderung getroffen, dann hat man auch keinen zureichenden Grund, den Beamten über den schlechten Fortgang der Polizeiverwaltung, welchen Zweig er auch betreffe, Verweise zu ertheilen, oder „sie dafür anzusehen". Und man wird es ganz natürlich finden, daß es unter dieser Classe von Beamten noch so viele einseitige, an den todten Buchstaben klebende Menschen — Götzendiener Justinians — giebt, welche über ihr punctum juris hinaus nicht denken können, und nichts für wahr erkennen, als was in einem Wir von Gottes Gnaden anfangenden Actenstücke steht *).

§. 150.

Lehrte die Menschenkunde nicht, daß Egoismus, und sein Gefolge, jetzt mehr, als zu irgend einer Zeit, zu ungerechten Beurtheilungen der Behauptungen eines mit Wärme des Herzens nach Wahrheit ringenden Schriftstellers Veranlassung gäbe; dann würde die Bemerkung, daß das in den vorhergehenden Sätzen gegen

*) Die Medicinal-Polizeiverwaltung, in Beziehung auf die Rechtsgelehrten, hat Herr May stark und wahr geschildert in der beherzigungswerthen Vorrede des Entwurfs einer Gesetzgebung über die wichtigsten Gegenstände der medicinischen Polizei, als Beitrag zu einem neuen Landrecht in der Pfalz. Mannheim 1802.

die Rechtsgelehrten Vorgetragene nur von einem Theile dieses hochachtungswürdigen Standes verstanden werden dürfe, überflüssig seyn. Allein gerade diese Rücksicht nöthiget mich, um Mißdeutungen kleinlicher Menschen vorzubeugen, Folgendes aus moralischer Ueberzeugung zu erklären.

Die erste Aeußerung der Vernunft kündiget sich in der Entwickelung der Begriffe über Recht und Unrecht an. Die Anwendung dieser Begriffe legte den Grund zu der gesellschaftlichen Verbindung oder zu der Cultur der Menschen. Je mehr diese Begriffe durch die Operation der Vernunft erweitert, und auf die mannichfaltigen Bedürfnisse und Lagen der Menschen angewendet wurden, desto mehr näherte sich der Mensch dem höchsten Ideale der Cultur, sich nach eigener Willensbestimmung Zwecke zu setzen. Es bedarf also keiner Erinnerung, welchem Theile der Menschheit, der übrige diesen Zustand der Persönlichkeit am meisten zu verdanken hat. Die großen Denkmäler der Vernunft und Erfahrung der Rechtsgelehrten müssen Ehrfurcht erregen, und nur der Mann von unerhörter Anmaßung, oder vielmehr ohne Kopf und Herz, kann ohne Gefühl der Dankbarkeit ihnen still vorübergehen. Der Mensch würde Bestie werden, wenn keine Gesetze den Gerechten schützten, den Verbrecher zügelten, und den Böse-wicht bestraften. Heilig wie die Gerechtigkeit ist das Bild des unpartheiischen Richters, der sich der Unschuld, der Wittwen und Waisen annimmt, und für Sicherheit der Personen und des Eigenthums sorgt. Und wenn es sich möglich denken ließ, daß durch das Uebergewicht mächtiger Leidenschaften die gesellschaftlichen Verhältnisse zerrissen, und die auf die heiligsten Rechte der Menschen gegründete Ordnung aus ihren Fugen gesprengt werden können; so blieb doch die beruhigende Hoffnung übrig, daß, so lange es noch eine Menschenvernunft giebt, auch ihre Aussprüche wieder geltend werden, und diese Aussprüche oder Gesetze und

ihre Ausleger und Handhaber, die moralische Ordnung der Welt wieder herstellen und erhalten würden; daß also immermehr alles wieder in das alte Chaos zusammen stürzen kann.

Diese auf lebendige Ueberzeugung gegründete Betrachtung eines ehrwürdigen Standes unter den Weltbewohnern, hat mir immer eine wahrhafte Hochachtung gegen denselben abgenöthiget; und gerade dieser verdanke ich es wohl, daß die meisten meiner Freunde Rechtsgelehrte sind, in deren literärischen Umgang ich viele erheiternde Stunden des Lebens genossen, und mich dessen noch zu erfreuen das Glück habe *).

Was ich also in Beziehung auf Rechtsgelehrte aus pflichtmäßigem Antriebe bereits gesagt habe, und noch zu sagen für nöthig erachten werde, geht kein Individuum unter ihnen besonders an; sondern betrifft bloß die Sache, in so fern sie, wie die Arzneiwissenschaft und mehrere andere Dinge, unter die Unvollkommenheiten dieser Welt gehöret, die aber allerdings durch einzelne schlechte oder gute Individuen, verschlimmert oder verbessert werden kann.

§. 151.

Philosophische Rechtslehrer haben die Mängel und Gebrechen in dem Medicinalwesen selbst anerkannt, und Vorschläge gethan, wie denselben in Zukunft abzuhelfen und vorzubeugen sey. Eine hierauf Bezug habende Stelle in dem classischen Handbuche des deutschen Polizeirechts von Herrn Günther Heinrich von

---

*) Dieses beziehet sich besonders auf meine ehemaligen und jetzigen verehrungswürdigen Herrn Amtsgenossen in dem Regierungs-Collegio zu Arnsberg. Ihre Bescheidenheit verbietet mir, mehrere derselben hier ausdrücklich zu nennen, die, sowohl wegen ihrer Talente und vielseitigen Kenntnisse, als auch hohen Sinnes für Wahrheit, Recht und Ordnung, auf allgemeine Hochachtung Ansprüche zu machen berechtiget sind.

Berg *), ist so lehrreich, daß ich mich verpflichtet halte, sie hier zu wiederholen.

„Die vorstehende Skizze (über Recht der Gesundheits-Polizei) zeigt, wie viel in Deutschland im Fache der Gesundheits-Polizei durch gesetzgebende und anordnende Gewalt bereits (damals) geschehen ist. Allein über die vollziehende Gewalt werden von vielen einsichtsvollen Aerzten nicht unerhebliche und leider auch nicht ungegründete Beschwerden geführt.

Die Juristen und Cameralisten, sagen sie, verschaffen sich nicht die nöthigen Kenntnisse von den vielfachen Gegenständen der Medicinalpolizei, und nehmen daher einen um so weniger lebhaften Antheil daran, je unvollständiger ihre Einsicht von der Wichtigkeit derselben sey; anstatt der guten Sache thätig unter die Arme zu greifen und die Medicinalgesetze mit Achtsamkeit und Nachdruck zu vollstrecken, wollen sie gewöhnlich mit gedruckten Generalrecepten, mit leerem Papier und mit Dinte und Feder helfen. Die Aerzte werden, wie zünftige Handwerksleute, nur zur Erstattung ihrer kunstmäßigen Gutachten aufgefordert, die dann ad Acta gelegt und in den Archiven von den Motten verzehrt werden, während ihre Verfasser nichts zu thun hätten, als anzusehen, wie alle ihre Vorschläge nicht befolgt werden, und anzuhören, wie alle Hülfsquellen verstopft seyen, sobald für die Medicinalpolizei etwas gethan werden soll u. s. w. Mancher Rechtsgelehrte nimmt freilich an nichts so ganz lebhaft Theil, wo nicht sein B. R. W. hinten hin paßt. Indessen wird doch auch nicht selten von den Obrigkeiten verlangt, sie sollen mit Gewalt zufahren, wo sie, als Sachkundige, wissen können, daß Gewalt nicht taugt; und bisweilen mag ein braver Mann, der auf seinem Steckenpferde — mediciniſche Polizei — rasch vorwärts trabt, von einer Kammer Geld über Geld verlangen, die doch

*) Zweiter Theil. Buch III. Abschn. 2. Hauptst. z. VI. S. 209. Zweite Auflage. Hanover 1802.

wohl am besten wissen muß, ob es nicht an Mitteln zu noch nöthigern Dingen fehlt; zugegeben übrigens, daß mancher Aufwand, der Veranlassung zur Zerrüttung der Gesundheit giebt, unstreitig besser für die Gesundheitspolizei verwendet seyn würde.

Der Vorwurf, womit man wohl einen oder den andern Arzt, der zu laut über die kaltblütige Nachlässigkeit der Juristen werden wollte, abzufertigen suchte, „es sey Herrschbegierde, die ihn so warm mache", mag auch nicht immer ganz ohne Grund seyn. Sie ist es ja gerade, die im Streite der Facultäten der juristischen die heftigsten Feinde macht. Indessen, hier müßten die Aerzte allerdings einigen Antheil am Regieren erhalten. Da, wo es auf Bestimmung des Rechtes unter Partheien oder auf die Anwendung einer gesetzlichen Strafe ankömmt, und die zu beurtheilenden Thatsachen dem Richter durch das Gutachten der Aerzte völlig deutlich gemacht werden müssen, da sind diese freilich nichts mehr und nichts weniger als Kunstverständige, die bloß ihre Meinung über den ihnen vorgelegten Fall nach den Regeln ihrer Kunst zu sagen haben, die aber die Anwendung der Gesetze auf diesen Fall weiter nichts angeht. Hingegen, wenn es auf die Ausführung solcher Anstalten und Vorkehrungen ankömmt, die das allgemeine Gesundheitswohl betreffen, und wobei nur die Frage zu beantworten ist, ob der Zustand der öffentlichen Gesundheit diese oder jene Vorkehrung erfordere, da muß das Urtheil der Aerzte **allein** entscheidend seyn, und die Obrigkeit hat weiter nichts zu thun, als auf ihr Verlangen und unter ihrer Aufsicht vollstrecken zu lassen, was der Zweck der Gesundheitspolizei erfordert."

Also in der engen Verbindung der Themis mit Hygea ist für das körperliche Wohlseyn der Staatsbürger Heil zu hoffen; aber, nach meiner auf die angeführten Gründe gestützten Ueberzeugung, nur in dem Sinne, wie ihn der edle Herr Verfasser in der ausgezogenen Stelle ausgesprochen hat: nicht hingegen da-

durch, daß, nach dem jüngst verkündigten Evangelium eines neuesten Staatslehrers, alle Verzweigungen der menschlichen Erkenntnisse, namentlich die Medicin, in dem Civilrechte anwurzeln sollen — welches so viel hieß, als die Arzneiwissenschaft aus dem Corpore juris entstehen lassen, und die auf das Staatswohl bezogene Anwendung ihrer Grundsätze den Rechtsgelehrten allein wieder in die Hände zu liefern.

§. 152.

VI. Die im Gefolge des Reichsdeputationsschlusses, der Rheinbundesacte und der zu Preßburg und Tilsit abgeschlossenen Frieden in Deutschland eingetretenen politischen Veränderungen, haben, außer andern, auch auf das Medicinalwesen einen wohlthätigen Einfluß gehabt, indem die in diesem Capitel aufgezählten und entwickelten Ursachen nunmehr größtentheils aus dem Wege geräumt sind.

Die kleinen ehemaligen Reichsgebiete sind mit einander vereiniget, größern Staaten einverleibt, und ihre strittigen Gränzen berichtiget worden; der unförmlichen Abtheilung der Landesdistricte, hier und da mit Rücksicht auf die Pfarreien, ist durch eine bessere Eintheilung der Provinzen z. B. in dem Königreiche Westphalen und in dem Großherzogthum Berg in zweckmäßig arrondirte Departements, Bezirke, Cantons und Gemeinden abgeholfen; die ständische Verfassung hat entweder aufgehört, oder, wo man aus Gründen ihre Beibehaltung für besser hielt, eine vortrefliche Organisation erhalten; die Patrimonialgerichte wurden aufgehoben oder doch angemessen beschränkt, und die Magistrate auf ihre wahre Bestimmung zurückgeführt; durch die Einführung des Code Napoleon *) oder gleichförmiger

*) Dieses bürgerliche Gesetzbuch enthält mehrere Artikel, welche den Arzt und die übrigen Medicinalpersonen entweder eigends angehen, oder mit dem Geschäftskreise derselben in unmittelbarer Verbindung stehen: z. B. Geburts-

Gesetze fallen eine Menge von Anständen in der Justiz- und Polizei-Verwaltung weg, und dadurch muß schon wegen der strengern Absonderung der Gegenstände mehr Einheit in die letztern kommen; gemäß des ewig wahren Grundsatzes der Gleichheit, „daß alle Staatsbürger, da sie gleichen Schutz, gleiche Rechte und gleiche Vortheile von dem Staate zu genießen haben, auch alle, ohne irgend eine Ausnahme, verbunden sind, an den dadurch unumgänglich veranlaßt werdenden Kosten und Abgaben verhältnißmäßigen Antheil zu tragen" ist die Steuerfreiheit aufgehoben; dieses hat nicht allein auf das Steuer- und Finanzsystem selbst, sondern auch auf das Feudal- und Colonial-Wesen einen segensreichen Einfluß; die Militär-Organisation in Deutschland nähert sich immer mehr der durch lange und große Erfahrungen geprüften französischen, wo Bürger und Soldat in der engsten Berührung zum Zwecke des Staates stehen *); auch da, wo keine Präfecturen eingeführt sind, hat die collegialische Verfassung eine einförmigere Gestalt und die Geschäftsbehandlung einen raschern Gang genommen; der Drang der durch diese Umfor-

---

und Sterbe-Acte (Art. 56. 77. 81.); Ehe (144. 174. (2.) 236.); Vaterschaft und Kindschaft (312—315.); Väterliche Gewalt (385. (4.); Minderjährigkeit, Vormundschaft, Volljährigkeit und Interdiction (434. 488. 489.); Erbfolge (720—723. 725. (2.); Schenkungen und Testamente (909.); Gewährleistung (1641.); Kosten der letzten Krankheit (2101. 3.); Verjährung der Klage der Aerzte, Wundärzte und Apotheker (2272.) u. s. w.

Auch begreift das Gesetzbuch, über das gerichtliche Verfahren in Criminalsachen, Verschiedenes in sich, was die Aerzte, Beschaffenheit der Gefängnisse u. dgl. betrifft. Einige in dem peinlichen und Polizei-Strafgesetzbuche enthaltene Artikel werden unten besonders vorkommen.

*) Das Militär-Conscriptionssystem vermindert das in dem Medicinaletat nöthige Personale, namentlich in dem pharmaceutischen Fache. Dem kann aber einigermaßen dadurch abgeholfen werden, daß man bei dem Milizenzuge dieser Jünglinge auf ihre Kenntnisse Rücksicht nimmt, und sie bei der Armee als Gesundheitsofficianten anstellt.

mungen eintretenden Dinge steigerte die Thätigkeit der Gesetzgeber, und sie wurde in allen Zweigen der Verwaltung, und besonders bei Gegenständen, welche das Gesundheitswohl betreffen, offenbar; nach den frühern Beispielen in Frankreich, Oesterreich und Preußen, haben die Aerzte, wo es nicht schon vorhin der Fall war, in den meisten Ländern des Rheinischen Bundes einen unmittelbaren Antheil an der Regierung bekommen — sie wurden als Medicinal-Referenten zu Mitgliedern der Regierungs- und Justiz-Collegien ernannt, wo folglich das, was man sonst Collegium Sanitatis nannte, als ein Zweig der Landesregierung, mit dem Nachdrucke derselben zu handeln vermag; man setzte neue Medicinalcollegien nieder, oder organisirte die alten nach bessern, dem Geiste der Zeit entsprechenden Normen — bestimmte den Geschäfts- und Responsabilitätskreis derselben genauer, ohne ihrer freien Wirksamkeit Fesseln anzulegen — stellte besoldete Gesundheitsbeamten an — erweiterte und verbesserte Medicinalanstalten — steckte eingeschlichenen Mißbräuchen durch bestimmte Medicinalgesetze Schranken u. s. w.

§. 153.

Erfreulich sind diese, einen großen Gewinn versprechenden Aussichten; allein wir sollen hierin nur eine Aufforderung finden, eine neue Epoche der fortschreitenden Cultur des Medicinalwesens zu beginnen, um zur Herbeiführung derselben kräftig mitzuwirken, weil wie (im ganzen vorigen Capitel, besonders im §. 117.) nachgewiesen worden ist, ungeachtet der in verschiedenen Ländern bereits reichlich eingeärndeten Früchte, noch Vieles in diesem Staatsverwaltungszweige zu thun mit Recht erwartet wird. Folgende Gründe fordern dazu noch besonders auf.

Die politische Verfassung der deutschen Staaten ist zu sehr unter sich verschieden, und selbst in den reorganisirten Bundesstaaten ist dieselbe nicht in der Art

begründet, daß überall Einheit in der Gesetzgebung und Verwaltung die Basis ihrer Constitution wäre: vielmehr leuchtet auffallend eine Isolirung der Grundsätze der Staatsregierungen bei Behandlung der Civilangelegenheiten hervor, welche an die alte Form der Reichsverfassung erinnert, worin diese selbst ihren Untergang gefunden hat. So lange nun diese nicht endlich bestimmt ist, werden auch die Formen des Medicinal-Etats wandelbar, somit die Sache selbst in ihrem Fortschritte gehemmt bleiben. Wie sehr von einander abweichend sind die Normen für Leitung der öffentlichen Gesundheitspflege in Oesterreich, Preußen, und in den Bundesstaaten, ja in diesen gegen einander verglichen; in diesen Ländern dauern die Folgen der oben angeführten Ursachen des übel beschaffenen Medicinalwesens zum Theil immer noch fort; bei der neuen Gestaltung desselben hat man zu wenig Rücksicht darauf genommen; selbst die zu seiner Verbesserung in Anwendung gebrachten Mittel sind nicht immer mit strenger Consequenz gewählet, folglich nicht hinreichend Zweck und Erfolg in Uebereinstimmung zu bringen; und in mehreren andern kleinern Staaten ist wenig oder nichts geschehen: Die alten Unvollkommenheiten sind geblieben, oder man hat sich begnügt, Verbesserungen in Einzelnen vorzunehmen, ohne das Ganze zu berücksichtigen.

Wir wollen dieses mit einigen Beweisen unterstützen, uns aber dabei bloß auf die deutschen Bundesstaaten beschränken.

§. 154.

Nach dem 26. Artikel der am 12. Jul. 1806. zu Paris abgeschlossenen Bundesacte bestehen die Souverainitätsrechte der Bundesfürsten in der Gesetzgebung, der obersten Gerichtsbarkeit, der Oberpolizei, dem Milizenzuge, und dem Rechte der Auflagen; dahingegen behalten, laut des folgenden Artikels, die wirklich

dermalen regierenden Fürsten und Grafen, welche die Landeshoheit verlieren (die Mediatisirten) als Patrimonial- und Privat-Eigenthum alle ihre Domainen, so wie die herrschaftlichen: und Lehns-Rechte, welche nicht wesentlich der Souverainität ankleben, und zwar namentlich die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Fällen, die Forsteiliche Gerichtsbarkeit und Polizei, die Rechte der Jagd und Fischerei, das Berg- und Hüttenwesen, die Zehnten- und Lehngefälle, das Patronat und diesen ähnliche, so wie alle von den Domainen und besagten Rechten herfließenden Einkünfte.

Aus den endlosen Erklärungen über die Anwendung des Sinnes dieser Artikel geht die Besorgniß hervor, daß, ungeachtet der Declarationen der Souveraine, wodurch die wechselseitigen Verhältnisse zwischen ihnen und den Mediatisirten bestimmt sind, wegen Reguli-rung der Besoldungen der in dem Gebiete der letztern nöthigen Medicinalofficianten, noch mehr aber, da die Scheidungslinie, welche die hohe Polizei, von der untern (angenommen, daß diese den Standesherrn überlassen bleibt) unterscheidet, schwer zu ziehen ist, wegen der höchst wichtigen Verwaltung des Medicinalwesens, noch manche nicht unerhebliche und auf den glücklichen Fortgang des Ganzen Einfluß habende Anstände entstehen werden. Zwar steht die Gesundheits-Polizei, gemäß der Declarationen der Könige von Baiern und Würtemberg, der Großherzoge von Baden, Hessen und Würzburg und andern Bundes-Regenten, dem Souverain ganz zu; jedoch ist das, was sich auf diesen Gegenstand besonders bezieht, in einigen dieser Organisations-Edicte entweder nur im Allgemeinen, oder das Einzelne mit verschiedenen Abweichungen bestimmt.

Zur Erleichtung der Uebersicht wollen wir diese Bestimmungen, in der Ordnung, wie sie in der von Herrn Winkopp herausgegebenen Zeitschrift: „Der Rheinische Bund" enthalten sind, hier zusammen stellen.

§. 155.

Königlich-Baierische Declaration der künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse der Reichsgrafen Fugger und ihrer Besitzungen in Schwaben gegen die Krone Baiern, nebst dem Reverse der Grafen. München den 7. Juny 1806. §. 17. J. „In Ansehung aller Gegenstände, welche auf die Gesundheitspolizei Bezug haben, sind die Fuggerschen Herrschaften an die Landesverordnungen gebunden und der obern Polizeibehörde untergeordnet" *). Königlich-Baierische Verordnung, die der K. Souverainität unterworfene Ritterschaft und ihre Hintersassen betreffend. München den 31. December 1806. III. K. Gesundheitspolizei. 1) „Die Anstellung der Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Apotheker hängt lediglich von der obersten Polizeigewalt ab, welcher auch alle Anordnungen über Gesundheitspolizei-Gegenstände zustehen, und von der Localpolizeibehörde befolgt, und in Vollzug gesetzt werden müssen. 2) Die Victualienpolizei, die Sorge für die Reinigung der Straßen, die Anstalten gegen Verbreitung ansteckender Krankheiten unter Menschen und Vieh, und andere auf die Erhaltung der Gesundheit sich beziehenden Localanstalten, gehören gleichfalls zu den Localpolizeibehörden; jedoch unter der Aufsicht und Leitung der obern Polizeibehörden" **).

Königlich-Baierische Declaration, die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der, der Königlichen Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen, und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt betreffend. München den 19. März 1807. E. 13. „Das Medicinalwesen in den mediatisirten Landen steht unter der Anordnung und Aufsicht der einschlägigen Medicinal-Oberbehörde, welcher auch das ärztliche Dienstper-

---

*) Der Rheinische Bund, 1. Bd. S. 80.

**) „ „ „ „ 2. Bd. S. 234.

sonale mit Ausweisung ihrer Qualification zur Bestätigung angezeigt werden muß. Die untere Aufsicht in diesem Administrationszweige verbleibt dem Mediat-Herrn" *).

Königlich-Baierisches organisches Edict über die gutsherrlichen Rechte. München den 28. July 1808. I. Abschnitt. II. Titel, J. Gesundheitspolizei §. §. 36—39. „Das Medicinalwesen hängt lediglich von der obersten Polizeigewalt ab, welcher auch alle Anordnungen über Gesundheitspolizei zustehen. Die Localpolizeibehörde ist mit ihrer Vollziehung beauftragt. Das ärztliche Dienstpersonal wird in der Regel von Uns ernannt; jedoch steht den Gutsherrn der Vorschlag der Individuen für ihre Gerichtsbezirke zu. Die Polizei der Nahrungsmittel, die Sorge für die Reinigung der Straßen die Anstalten gegen Verbreitung ansteckender Krankheiten unter Menschen und Vieh, und alle übrigen auf die Erhaltung der Gesundheit sich beziehenden Localanstalten gehören gleichfalls zu den gutsherrlichen Polizeiämtern; jedoch unter der Aufsicht und Leitung der obern Polizeistelle, und in sofern der Titel III. §. 19. (wegen der Concurrenz der Gerichtsbarkeit) nicht entgegen steht" **).

Königlich-Würtembergische provisorische Instruction für die Patrimonialbeamten bis zu der einzelnen definitiven Organisation jeden Dominii — den 10. März 1807. §. 18. „Das Medicinalwesen ist der diesseitigen Oberaufsicht dergestalten unterworfen, daß die in den adelichen Orten anzustellenden Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen, den diesseitigen Prüfungen, Beeidigungen und Visitationen sich zu unterwerfen, und der Würtembergischen Medicinalordnung nachzukommen, auch bei Epidemien, Viehseuchen u. s. w. die Berichte an die königliche Medicinaldirection zu er-

---

*) Der Rheinische Bund, 2. Bd. S. 382.

**) „ „ „ „ 8. Bd. S. 143.

statten haben. Wo aber keine auf diese Art qualificirten Aerzte sich befinden, sind bei Legal- und andern Fällen aus den betreffenden Amtsstädten die Physici beizuziehen" *).

Großherzoglich-Badische Verordnung die Standesherrlichkeits-Verfassung im Großherzogthum Baden betreffend. Carlsruhe den 22. Juli 1807. §. 36. „Unter die der Oberpolizei ausschließlich vorbehaltene Gegenstände gehören: Die Leitung der allgemeinen Medicinalanstalten aller Art; die Landeseintheilung in Physicats- und Landchirurgatsdistricte; die Ernennung derjenigen Medicinaldiener, die für mehrere unter verschiedene Standesherren gehörige, oder für Landes- und Standesherrliche Bezirke zugleich angestellt sind" **). In der frühern Bestimmung der staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten Fürsten und Grafen vom 20. März 1807. sind in dem 25ten §. der obern Polizeigewalt vorbehalten: „Das Erkenntniß über die Befähigung der Candidaten in allen Fächern, wozu höhere wissenschaftliche Kenntnisse erfordert werden. Die Erlaubniß-Ertheilung in diesen Fächern, namentlich im rechtlichen, mediciniſchen, chirurgischen Fache zu practiciren. Die Ernennung zu Physicaten und Land-Chirurgaten, so weit die Besoldungen solcher Stellen ganz oder vorzüglich aus solchen Cassen geschöpft werden, welche bei der Abtheilung der Einkünfte Uns zufallen, oder zum größern Theil oder ganz aus Landes- oder Gemeinds-Cassen abgereicht werden" ***).

Bestimmung der staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten Fürsten und Grafen im Großherzogthum Hessen. Darmstadt den 1. August 1807. E. §. 31. „Rücksichtlich der Gesundheitspolizei, gehören insbesondere zu der hohen Polizei die Einrichtungen und

---

*) Rheinische Bund, 4. Bd. S. 69.

**) „ „ „ „ S. 332.

***) „ „ „ 3. Bd. S. 114.

Anordnungen, die in die Gesetzgebung einschlagen, die Erkenntniß über Befähigung der Subjecte zu medicinischen und chirurgischen Stellen, die Lizenz-Ertheilungen zu practiciren, die Errichtung von neuen Apotheken, und die jeweiligen Visitationen der Apotheken und sonstigen medicinischen und chirurgischen Anstalten, wogegen die standesherrlichen Beamten, die Physicats-Aerzte und Chirurgen alle übrigen in diesem Fache vorkommenden Geschäfte, unter der höhern Anordnung und Leitung Unserer einschlagenden Landesstellen, besorgen. Die Ernennung von besoldeten Physicis und Chirurgen steht, in soweit die Besoldung ganz, oder zum größten Theil, aus solchen Cassen, welche Uns zugefallen sind, oder ganz, oder zum größten Theil, aus Landes- Amts- oder Gemeindscassen bestritten worden sind, Uns, als dem Souverain zu. Hat aber der Standesherr aus Seinem Einkommen den größten Theil der Besoldung, oder die ganze Besoldung, verabreicht, so verbleibt demselben die Ernennung von Physicis und Chirurgen, unter den nämlichen Einschränkungen, welche bei den Justizbeamten Statt finden". Gemäß des §. 22. „können zu diesen Stellen a) keine andre, als Inländer, wozu auch dermalen die in den mediatisirten Uns zugefallenen Landen angestellte Diener der Mediatisirten zu rechnen sind, ernannt werden, in sofern Wir nicht besondere Dispensation ertheilen. b) Sind in Zukunft nur solche Subjecte zu wählen, welche, nach den bestehenden Landesgesetzen, von Unsern einschlägigen Provinzial-Collegien geprüft und zu dergleichen Stellen für fähig erkannt worden sind. c) Ist bei jedem Fall die erfolgte Ernennung Unserm Staatsministerio sogleich auzuzeigen, und entweder die nöthige Bescheinigung, daß deren Qualification bereits anerkannt worden, beizubringen, oder um Prüfung derselben zu bitten" *). Dieselben genauen

*) Rhein. Bund, 5. Bd. S. 64. 68.

gesetzlichen Bestimmungen sind in dem Edicte vom 1. December 1807. die adelichen Gerichtsherren betreffend, IV. §. 29. enthalten. Dieser Paragraph hat, außer dem angeführten Inhalte des vorigen, noch folgende Zusätze: „Bestellung von Apothekern und Hebammen", und insbesondere behalten Wir Uns vor, da, wo in den Patrimonial-Gerichts-Bezirken keine Aerzte angestellt waren, diese Unsern Physicaten, unter Bestimmung eines billigen Beitrags zu der Besoldung des Arztes, einzuverleiben" *). In einem Nachtrage zu der über die standesherrlichen Verhältnisse erlassenen Declaration, Darmstadt den 20. Junius 1808. heißt es im 5ten §. „Die Ernennung von Physicis und Chirurgen wollen Wir den Standesherren unter den Beschränkungen, wie bei Bestellung des Personals der Justiz-Canzleien und der Beamten, jedoch unter der Bedingung überlassen, daß sie solche salariren; daher Dasjenige, was aus Cassen, die Uns zugefallen sind, an dergleichen Diener verabreicht worden, hinführo wegfallen muß" **). Besondere Hoheitsbeamten in den mediatisirten Landen haben die Aufsicht über die in die höhere Polizei einschlagenden Gegenstände u. s. w.

Verordnung die Rechte und Verbindlichkeiten der adelichen Gutsbesitzer und ihrer Unterthanen im Großherzogthum Würzburg betreffend. Würzburg den 9. Junius 1807. IV. Titel. §. 76. „Die Anordnung allgemeiner Sicherheits- und Gesundheitsanstalten, der Landstraßen u. s. w. kann nur von Uns und Unserer Landesadministrativstelle ausfließen" ***).

Nach der Organisation der Fürstlich-Primatischen Stadt Frankfurt am Main. Den 10. October 1806. 5ter Absch. §. 1. „Ist die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit dem ersten Bürgermeister anvertraut; diese

---

*) Rhein. Bund, 5. Bd. S. 222.
**) „ „ 7. Bd. S. 256.
***) „ „ 4. Bd. S. 22.

besorgt er, in Beziehung auf die Gesundheit der Einwohner, durch das Medicinal-Collegium" *).

§. 156.

Sollten in Zukunft diese und andere Verhältnisse, durch eine definitiv begründete Verfassung Deutschlandes, einer Veränderung unterworfen seyn, und überhaupt eine andere Form der Dinge eintreten; so wird diese sich wahrscheinlich der in dem französischen Kaiserthum bestehenden nähren: es werden Präfecturen oder diesen gleiche Verwaltungsbehörden eingeführt werden. So lange nun die Präfecten in den Departements, unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern, die Medicinalpolizei allein besorgen sollen, d. i. ohne daß vollkommen geschickte und hinlänglich besoldete Staatsärzte als Präfecturräthe angestellt werden, welche jenen bei allen auf das Medicinalwesen sich beziehenden Gegenständen als Rath beistehen, und die, ihnen von denselben gegeben werdenden, Aufträge durch Bezirks-Gesundheitsbeamten vollziehen; so ist bei dem ungeheuern Geschäftskreise jener Staatsbeamten, für das öffentliche Gesundheitswohl noch weniger Heil zu hoffen. Frankreich hat Einen in jeder Rücksicht hochachtungswürdigen Mann, den Präfecten des Rhein- und Mosel-Departements, Herrn de Lezay Marnesia, welcher, durchdrungen von dem hohen Werthe der öffentlichen Gesundheitspflege, mit tiefer Einsicht solche vortrefliche Einrichtungen in seinem Departement getroffen hat, daß die Bewohner desselben, und ihre Nachkommen, seine Bemühungen stets mit Liebe und Dankbarkeit verehren werden **). Wo ist aber seines Gleichen? und ist man wohl um Beispiele verlegen, um ganz das Gegentheil dieses ruhmwürdigen Diensteifers zu finden?

---

*) Rhein. Bund, 1. Bd. S. 359.

**) Medicinisch-chirurgische Zeitung. Salzburg 1808. 2r Bd. S. 31.

Das Resultat von dem bisher Vorgetragenen ist: Die Grundsätze, worauf ein möglich vollkommener Medicinal-Etat gebauet seyn sollte, sind noch nicht fest genug bestimmt, um die Triebräder der Medicinalmaschine dem naturgemäßen Zwecke des Staats, den Fortschritten und dem Cultur-Standpuncte der Arzneikunde, und den individuellen Grundsätzen der Regierung angemessen in Uebereinstimmung zu bringen, und sie in eine gleichmäßige auf Einheit des Zweckes gehende Bewegung zu setzen.

Kann dieses durch Vernunftgründe und Erfahrung nachgewiesen werden; dann ist es Pflicht hier, wie überall in dem Reiche der Wissenschaften, nicht stehen zu bleiben, sondern nach Kräften das Bessere herbeizuführen. Dieses ist die Aufgabe, welche wir in den folgenden Untersuchungen zu lösen gedenken.

Beilagen.

N°. 1.

(Siehe S. 97.)

Rolle der Apotecker

Anno 1493.

Angesehen daß vnse Herren vom Raht der wirdiger Statt Collen zu nutz, vnd Urbar der gantzer Gemeinden gern verhuet sehen, in viele sorge vnndt last, dick vnndt viele gescheit mit schwellen haestigem vnndt gehen sterben der Leute, durch Verordnung der speisen, Dranck vnndt Medicinen vnndt etlicher verborgen heimlicher suechten, vndt Krankheiten der menschen, die außwendig nit erscheinen, noch lichtlichen zu kennen seint, haben darumb die Ersamen herren Doctoren der faculteten in Medicinen deß Studiums daeselbst zu gesinnen, vnndt begerten, der ehegnanten herren sich samen gefragt, vnndt etliche warnung vnndt Auisamenten vnder sich bedacht mit ordinantien, vnndt wegen die sie dan beduncket bequem, nutzlich vnd vrbarlich sein, allermallich, vnndt etlichen Menschen sein leib vnndt leben mit hulffen Gottes zu behalten, vndt den Krancken gefueglich zu helffen mit bequemer vndt redtlicher Medicinen nae gebuerligkeit der Materien, vnndt volnkommende dieses aufgericht, damit gebrechs

halben, alß zu besorgen ist mannich ewig mensch jamerlich betrogen vnndt versaumbt wirdt, durch vngelerten vnndt vnverstendigen mannen, vnndt frawen die sich vermessen Artzney zu geben, vnndt daß nit gelehrt haben, daß man billich in solcher Löblicher Statt, alß Collen ist, nit leiden solle. So manlich ehrlich gelehrt vnndt verstendig Klerck vnndt Leye darinne seint, vnndt beduncket sie darumb billich, daß diese hernae geschreiuene Articullen, von den wirdigen Rahte der Statt vurß versoegt vnndt gehalten werden, Inmaßen hernach geschreuen ꝛc.

Hernae folgt von den Doctoren Meisteren, vnndt anderen die werdig gehalten sollen sein zu practisiren ꝛc.

Item in dem Ersten so seint die Doctoren der faculteten in Medicinen der Vniversiteten von Collen bey sich selbst gewerdiget zu practisiren, Darnae off einich doctor von Medicinen von einich ander Vniversiteten promovirt were Inmaßen geschickt mit lesen vnndt . . . . . binnen der Statt Collen, vnndt deß einen beweißlichen glaublichen besiegelten schein wiste, derselbe mocht auch practisiren. behältlich der faculteten ihre Statuten, vnndt ordinantien. ꝛc.

Item darnae off einich Meister were, vnndt sich der Kunst von practisiren in medicinis annehmen binnen Collen off aldus deßgleichen einich man off frawe Geistlich off weltlich, die man Empiricos off Empiricas nennet, vnndt sich auch der Kunst behelffen off erneren wolten, die sollen nit zugelaßen werden, Sie wurden off weren ernstlich examiniret, vnndt verhört Kunstlich vnndt bequemlich, vnndt von Doctoren der Faculteten, undt medicinen der Vniversiteten der Statt von Collen, vnd daß in Beywesen, vnd gegenwurdigkeit der geschickter Rahts freundte, die von deß Rahts wegen darzu geordinirt vnndt gegeben seint eine mit der

Statt doctor, vnndt wer dan also verstendig kunstich vnndt bequem befunden wurdt dan sollen die doctoren, vnndt Rahts freundte mit der statt doctor Zulaßene zu practisiren in Medicinis der Kraucken zu trost ihres gebrechs vnndt Kommers zu helffen. Wurde auch iemandts von den befunden vnbequeem, vnndt nit verstendig gnoch zu practisiren, daßelbig solte den selben gesagt. vnndt verbotten werden, von den doctoren, vnndt Rahtsfreundten daß sie sich vort mehr achter der Zeit solten meiden nit mehr in der Statt Collen zu practisiren in Medicinen zu ministriren, vndt daßelb sollen auch die doctoren durch die geschickte Rahts freunde vnsen Herren vom Rahde Kundt dohn, vnndt vort in allen Apotecken wer die weren auff daß ein Jgklich Man off frawe, die von Kranckten ihres leibs vnndt lebens hulff, vnndt Raht von Medicinen zu thon hetten, möcht wissen vnndt verstahen, bey wat Meister von Medicinen he verfuert were ꝛc.

Item dat gein Meister, Doctor, off Meistersche die gelaißen seint geint materialia selber zu bereiden noch verkauffen sollen zu behoiff der Krancken.

Jtem alle Doctoren in Medicinen vndt alle die Meister vnndt Meisterschen die dan alßo zugelaßen werden zu practisiren in Medicinis, die sollen ihre medicinalia ministriren durch Recepten die sie schreiben jn der Apotecken vff den Kraucken sagen, vff dein sagen wat medicinen, van Kruide Dranck off anders sie nutzen sollen, also zu verstehen, dat die zugelassen werden, vnndt Meister in Medicinis kein materialia selber bereiden off verkauffen sollen zu behoif der Krancken ꝛc.

Jtem wie mant halden sall mit den Anathomien auff schneidungen der doiden Leicham ꝛc.

Jtem alß zu Vastmale, vnnd leider duck geschuit,

dat vast Menschen vnverfencklich, vnndt haestig sterben, vmb dat zu wißen, vnndt zu besehen deselbe alsolchen vnverfencklichen doits die doctor der Faculteten wollbereit, vnndt willig zu gesinnen, vndt wollgefallen vnsen Herren vom Raht, vndt ihren geschickten Rahts Freundten die ein Raht darzue schicken werden, vnndt die auch von Erlenbung deß Thodes freunde darbey zu kommen den Dodeu zu haus zu schneiden, vnndt zu entleden erkendtnuß der Krenckten darauß zu vernehmen, so viel daß moglich zu geschehen were ꝛc.

Dat man billich zu allen Jahren offt zum lengsten zu zwey Jahren einen verordeilten Menschen entleden sall.

Item deßgleichen zu ehren der Statt nutz vnndt vrbar der Gemeinden, vndt zu Vnderweißung undt Lehrung der Discipulen die in medicinis studiren were nutz vnndt nottürftig alle Jahren, oder zum lengsten zu zwey Jahren eines, vndt dat in dem Monat Martio, oder Octobri oder Nouembri, ein gemein Anathomia zu halten, In Teutschen genandt ein Vetledunge vff schneidunge eines Mißthetigen, Verurdelten Menschen, vndt zu erfarnen, vnndt zu besehen gestaltnes deß leichnams am gebeins, Aderen, Sehnen, vnndt allem Zuegedaim deß leichnams, dar der gebrech vndt Krankheit deß Menschen entstehet zu erkennen darzu die Doctoren der faculteten in Medicinis In dem dat sie dar zue geheischen werden, alßdan billich vnndt willig zu sein, darbey zu kommen, vndt die Anathomia helffen zu doin nae alder gewonheit, so die Vniversiteten, daß in anderen Landen, undt Stetten gepflogen haben, vnndt noch pflegen, vnd dat auff der Statt Kosten.

Item diese Nachgeschriebene Puncten treffen an die Apotecker ꝛc.

Want dat Apotecker ambt vnndt nahrung der

Apotecker ein besonder trefflich ambt ist, vndt der gantzer Gemeinden daran viel vnndt groß ligt, sall achter dieser Zeit niemandt binnen Cöllen Apoteckerey auffhalden von Medicinen zu ministriren off Receptten zu dispensiren, vnndt Materialia veill zu haben, sie woren dan erst verhört, vnndt examiniret ouermitz die Doctoren der faculteten in Medicinen, undt in beywesen der geschickter Rahts freunde, die von des Rahts wegen darzur gegeben und ordinirt sint einen der Statt Doctor vndt die verstanden, vndt verhört, off der verstendig und bequem genug were ein offen Apotecken auff zu halten in maßen sich dat gebuert, und zimbt nae ordinantien hernae geschreuen steit, vndt dieselben und alle andere, die zuegelaßen werden sollen, sall geschehen In maßen vurß, dan alles vor denselben herren (vnrß: Doctoren, vnndt Rahtsfreunde) diese naegeschreuen Puncten die an die Apotecker treffen vor sicheren, vnd nae zu Gott, vndt zu den heiligen schwören vast, stede, vndt vnverbreuchlich zu halten ꝛc.

In dat Erste dat ein Jglich Apotecker sein ambt der Apoteckereyen im gewicht, gezale, undt in maßen auffrecht, undt rechtfertig halden, undt vben sall, vndt die beste Materialia he viell krygen kan, undt mag, alß he der notturffig ist allezeit zu gelden, zu gebrauchen, kein ander Theriackell zu ministriren, dan Theriaca magna galeni etc.

Item en sall kein Apotecker bey seinem Eide einich bußen, potten, off Kannen, vndt besonder die under einem Tittul bezeicht seint in seiner Apotecken ledig laßen stehen, buißen daßelbe darin zo doin, daß von Recht, vndt gebuerder bezeichnus noch darinnen gehorende ist off he sall solche bußen, potten, off Kannen von vndt auß der Apotecken en weg setzen, dat sie in Gesicht der leuthe nit entstehen oder den Tittul vmbkeren dat man die nit ensehe ꝛc.

Item dat die Apotecken ihre Recepten Sebst machen sollen.

Item alle Apotecker sollen ihre Recepten sebsten machen, undt dispensiren, vndt durch neimandt anders thuen machen, Jedt en were dan die Apotecker verstendige Knecht hetten, die under drey iahren nit gestahnden hetten in frembden Apotecken off einichen anderen also verstendig, vndt wes Knechte dat derselbe Recepten der Medicinen nae allem gebuer, maßen, vndt gewicht wircken, vnndt dispensiren kondte, alß daß noch gebuert ꝛc.

Item keine Apotecker off sein Knecht sall gebrauchen quid pro quo, sonder vrloff und consent deß Doctors off Meisters der solche Recepten geschrieben hätte ꝛc.

Wie sich die Apotecker mit ihren Recepten halden sollen ꝛc.

Item ein igklicher Apotecker sall bey seinem Eide achter dieser Zeit gein Medicin Compositen, der he gebrauchen sall, durch die Zeit, idt sie Opiatæ off pulveres, Syropen, laxatiuen compositen droege off nasse pillen, Trese, Electuarien ꝛc. wie man sie nennen mag, anders machen, dan die alden Antidotaria der Doctoren Nicolaus und Mesue mit forder Vnderweisung der Vurß Doctoren, und so sie die dispensiren sollen, sall allzeit geschehen in Beywesen eines Doctoren der faculteten in Medicinis, welch Doctor vnrß darzue geheischen sall werden, alle Materialia nae vß weisunge der gebuerlichen Recepten zu besehen, vndt zu examiniren, vnnd so lange darbey bleiben, daß man alle Materialia zusamen hat gemengt, und in der Morter gequetzt; were idt sach dat einich Doctor in Medicinis einichem Apotecker einiche sonderliche Ordinantie gebe, off heische machen, von

Medicinen Compositen, der sall der Apotecker auch allein gebrauchen zu desselben doctors gesinnen, und anders nit.

Item dat kein Apotecker selbst zu Medicin practisiren sall ꝛc.

Auch en sall kein Apotecker in Medicinis selbs practisiren den Kranken, dan auß Rahte der Doctoren in Medicinis off der ieniger die dan zugelassen weren zu practisiren, doch mögen sie Pillen, und ander gemein Simplicia machen und ministriren ꝛc.

Item kein Apotecker sall durch sich selbst nach durch seine Haußfrawe off gesinde kein Recept bereiden, nach keine Materialia Medicinalia verkauffen den ienigen die verachtet noch nit zugelassen weren von den Doctoren vnndt Rahts freunde zu practisiren in Medicinen die man ihnen vnderscheidentlichen bezeichnet geben sall ꝛc.

Item dat die Apotecker die Recepten nit verenderen solln.

Item waß vom dem Doctor der Medicinen der Faculteten in Medicinis, vndt die zugelassen Doctores und meistern geschreuen wirdt vor die Krancken iu einich Apoteck, sall der Apotecker nit verenderen, minner noch mehrer machen, noch auch darwider rahten off doin, so wie die vurß Doctor vndt meister der Complection der Krancken baß kennen, dan die Apotecker, idt en were dan dat einich Apotecker zweifelten an dem das auffgericht, so sall he die Doctor off meister darumb fragen off doin fragen ꝛc.

Item dat die Apotecker die Recepten verwaren sollen.

Item auch sall der Apotecker alle Recepten selbst verwaren vnndt behalten, die in die Apotecken ge-

schreuen oder gebracht werden, vnndt die niemandts nae communiciren der da nit mocht practisiren, vndt ob iemandts daß Recept wider haben wolte, so sall der Apotecker ein ander Recept von seiner Handt wider geben.

Item dat die Apotecker niemandt venin verkauffen sollen ꝛc.

Item so sall auch kein Apotecker bey sich selbst noch durch seine Haußfrawe, oder gesinde, iemandt verkauffen he sey wer he sey einich venin, waß kunne dat auch were, sonder Erlaubnuß eines der Doctoren in Medicinis off eines von deß Rahtsfreunden vurgeschreuen, die davon Befelch haben, idt were dan Goltschmidt Goltschläger, off einer dessen sie Kendtnüß hetten, so sie deß zu ihren sachen gebrauchen musten ꝛc.

Item ein ieder Apotecker sall sein bescheiden in allen Medicinen den Leuthen zu ministriren, vmb einen bescheiden pfenning also daß mallich beryff vor daß sein habe nae der Ordtnung die Apotecker darauff entfangen haben ꝛc.

Item wie die Doctoren mit dem geschickten deß Rahts die Apotecken visitiren sollen.

Item sollen die Doctoren in der faculteten der medicinen mit den geschickten Herren deß Rahts sementlich alle Jahr zwey mahl die Apotecken visitiren, als in den Hundtstagen vnndt zu Christmessen, vnndt ouersehen alle die Medicinalia, die durch die Apotecker sonder einich weigerung bereit vnndt willig sein sollen, den vurß Doctorn vndt Rahtsfreunden vorzugeben vnndt alleß desselben daß an ihme von Medicinalia gesonnen wurde vorzubringen ꝛc.

Item were sach, dat sich einich Apotecker weigerte, vndt der vurß puncten nit genögig sein en wolte ein Deill off zu mahl, den sall man seine Fenster schleißen vndt nit verhengen einige offenbähr Apotecke zu halten, noch zu gebrauchen; werde auch einich Apotecker der angenommen wer in einich vurß puncten seumich off brechlich, und deß zum negsten, so man die Apotecken visitiren würde, alß vurß steit nit gebessert hette, noch en besserde, dem sall man auch sein Fenster schleißen, acht off vierzehen tage off lenger, darnach die breuch gelegen were ꝛc.

Item von der probation der Leprosen.

Item ob iemandts were, der vnrein vermerkt wurde, vnndt sich zu Melaten, da daß von alders zu geschehen pflegt, wolte laßen besehen, dat die Zeichen vort an thuen mogen, wan deß ihnen gesonnen, und begert wurde, vnndt iemandts den sie vnrein vnndt kranck geweist hetten, der sich vort von den Doctoren in Medicinen besehen ließen, und von ihnen rein in der sachen vnbefleckt erkendt wurde, den sollen die Melaten darbey lassen ꝛc.

Item wolte auch jemandts von den Doctoren in Medicinis vnndt nit von den Melater besehen sein, der sall solliches woll doin mögen, darzue sich die Doctores erbotten haben jederman dem reichen vmb sein gelt, nae ihrem gesetze, dem middelmeßigen vmb guade, vnndt den armen der sein armut bewerden, lauterlichem vmb Gottes willen zu doin, vndt weß die doctores alß dan von denßelben erkennen werden, dat sall man darvon halten, vnndt die Melaten sollen vber denßelben sich keiner probation off versuechens annehmen in geinerley weiß ꝛc.

Item unse herren vom Rahte haben mit ihren freundten geschickt zu den Doctoren in Medicinis gehort die Auisament vnndt puncten, dieselbe die Doc-

toren in schrifften vbergeben haben, wie hiebeuoren geschreuen steit, want vnsen herren beduncket solliche Auisamenten vnndt puncten nutz vndt nötig zu sein vor gesundtheit vnndt wollfart der gantzer gemeinden dieser Statt, vnndt den leuthen heirumb langs gelegen. So haben vnse herren eindrechtlichen darauff verdragen, undt geschlossen, daß man die puncten vnndt Auisamenten Registriren sall, die halden vndt den vort nae gähen, vndt den Apoteckeren vorgeben Jhre Eide darauff zu doin, vndt sich darnach zu halden undt zu richten, vndt darzu seint von vnsen herren geschickt here johan von Daco, herr Goßwin von stralen Burgermeister, herr peter von Erklentz, Johan von hilden Rentmeister, herr peter von der Klocken, M. Wolter von Bilssen, vnser herren Doctor, Johan von Schwelen vndt wilhelm Kessel, Johan von den Reuen, vnndt M. Reinhardt Cantzler ꝛc.

N°. 2.

(Siehe §. 126.)

Geschichtliche Uebersicht, was seit dem Anfange bis zum Ende des XVIII. Jahrhunderts in dem Medicinalwesen Herzogthums Westphalen geschehen ist.

1700 wurde, laut der Landtags-Verhandlungen, mit der Gründung des Medicinalwesens der Anfang gemacht, und die erste Apotheke im Lande zu Arnsberg errichtet.

1703 Die Stände schließen mit einem Arzte einen Vertrag ab. Derselbe sollte, unter der Benennung Landmedicus, gegen einen jährlichen fixen Gehalt von 100. Goldgulden, nach einer bestimmten Taxe, die wichtigsten Geschäfte eines Physicus versehen. Laut einer spätern Instruction wurde es ihm zur besondern Pflicht gemacht, während des jährlichen Landtags und bei der vierteljährigen Versammlung des Ausschusses desselben, bei der Hand zu seyn.

1719 Fortsetzung einer sehr unvollkommenen Taxe für den Landapotheker, welche 1750. erneuert wurde.

1725, 1732, 1750, 1772, 1780, 1782, 1784, 1796 und 1798 waren Seuchen unter Menschen und Thieren eingerissen. Die Regierungs-Canzlei (unter der Benennung: Landdrost und Räthe, welche ständische Mitglieder waren) that in diesen

Jahren, ungeachtet die Anstalten unvollkommen waren, doch manches, was nicht geschehen wäre, wenn die Hülfe von dem ihr vorgesetzten Hofrathe zu Bonn, oder von den damaligen Churfürsten Clement August, und Max Friedrich, hätte kommen sollen. Es wurden Polizeianstalten getroffen, die Kranken von dem deßhalb abgeschickten Landmedicus mit Arzneimitteln versehen, und die Kosten aus der Landescasse bestritten. Im Jahre 1751. wurden denen, die während der Seuche ihr Vieh verloren hatten, die Schatzungen erlassen.

1754 und 1773 wird von den Städten — 1774, 1784, 1793 und 1801 von der Ritterschaft — und 1775 von den Churfürstlichen Abgeordneten die Anstellung besoldeter Aerzte, oder Wundärzte und Geburtshelfer der Landtags-Versammlung in Vorschlag gebracht, die Sache aber von einem Jahre zum andern verschoben, und kommt nicht zu Stande.

1777 verordnete der Churfürst Max Friedrich die Anstellung und Besoldung zweier Land-Aerzte. Die Stände führten Beschwerde, daß dieses verfassungswidrig und gegen ihre Gerechtsame sey. Die Verordnung wurde hierauf, ehe sie zur Ausführung kam, wieder aufgehoben.

1779 erließ der Churfürst eine Medicinal-Ordnung, nach welcher die Medicinalpersonen in dem Herzogthum Westphalen sich in Bonn bei dem daselbst neu errichteten Medicinalrath prüfen lassen sollten.

1780 und 1781 trugen die Stände auf einen eigenen Medicinalrath in Arnsberg an.

1782 wird ein Ausschuß des Medicinalraths in Bonn von gebornen Westphälingern in Arnsberg nieder-

gesetzt. Die Stände remonstriren in diesem und dem folgenden Jahre dagegen; sie wollen einen eigenen (unabhängigen), oder gar keinen Medicinalrath haben.

1786 Die Stände berufen und stellen einen Geburtshelfer und Hebammenlehrer, mit 500 Thalern fixen Gehalts auf die Landescasse, an, und geben ihm 1787 eine Instruction und Taxe. Die Absicht war löblich; man that aber in der Person dieses Mannes einen Fehlgriff.

1787 hob der letzte Churfurst **Max Franz**, wegen des beständigen Anhaltens der Stände, den Medicinalrath in Arnsberg auf, und verwies die bisher von ihm besorgten politischen Sachen an zwei Respicienten der Canzlei, und die Medicinalgegenstände an die mediciniſche Facultät in Bonn.

1788 schafften die Stände einen, zum gemeinnützigen Gebrauche noch vorhandenen, ziemlich vollständigen Vorrath von chirurgischen, geburtshülflichen Werkzeugen, Maschinen, und Bandagen aus der Landescasse an. Die Instrumente sollten der Landschaft verbleiben, darüber ein Verzeichniß aufgestellt, und den inländischen Wundärzten, auf deren Gesinnen nöthigen Falls geliehen, von diesen aber jedesmal zur Sammlung sicher zurückgeliefert werden. Gewiß eine rühmenswerthe Veranstaltung!

1789 und 1790. Anordnung des Hebammen-Lehrkurses, welcher jährlich zwei Mal gehalten wurde.

1792 Remonstration gegen eine churfürstliche Verordnung, die Gebühren der Aerzte betreffend, worauf dieselbe nicht verkündiget, sondern 1794 eine niedrigere Taxe festgesetzt wurde.

1793 Der Hebammenlehrer kommt seiner Entlassung zuvor, und nimmt den Abschied. Erst 1802.

wurde ein neuer Hebammenlehrer angestellt, nachdem das Hebammenwesen, während dieser langen Zwischenzeit, wieder in den höchsten Verfall gekommen war.

1796 veranlaßten die Stände eine 1797 erweiterte zweckmäßige Churfürstliche Verordnung, wegen Schadenersatzes des während einer Epizootie zu tödtenden Viehes. Von:

1799 bis 1804, wo die neue Organisation begann, ist nur zu bemerken, daß ein neuer Hebammenlehrer mit 100 Reichsthalern Gehalt angestellt, für die Erhaltung der Instrumentensammlung eine erforderliche Summe Geldes angewiesen, und die Wiederbesetzung abgegangener Hebammen besorgt wurde. Aerzte und Geburtshelfer, welche um Anstellung mit Gehalt baten, erhielten leere Vertröstungen.

Uebrigens war es hergebracht, daß jedem im Lande Gebornen, welcher nach Abfluß der gewöhnlichen Studien-Jahre die academische Doctor-Würde erlangt hatte, bei Ueberreichung seiner den Ständen zugeeigneten Abhandlung oder Streitsätze, ein Geschenk, nämlich dem Sohne eines Landstandes 100 Goldgulden, eines Staatsdieners oder Vornehmen 100 Thaler, und jedem andern 100 Gulden auf die Landescasse angewiesen wurde.